Bor. 62 h

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

III.

Die Zeit der Deutsch-Dänischen Kämpfe im vierzehnten Jahrhundert

bis zum Frieden von Stralsund 1370.

Von

Otto Fock.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1865.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Rügensch-Pommersche Geschichten.

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

III.

Die Zeit der Deutsch-Dänischen Kämpfe im vierzehnten Jahrhundert

bis zum Frieden von Stralsund 1370.

Von

Otto Fock.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1865.

MEGL.

Dem

Herrn Professor

Theodor Mommsen

in Berlin

freundschaftlichst zugeeignet.

Vorwort.

Der Gegenstand der vorliegenden Abtheilung Rügensch-Pommerscher Geschichten war bereits eine geraume Zeit vor den Ereignissen ausgewählt, welche das letztvergangene Jahr zu einem so bedeutungsvollen in der Geschichte Dänisch-Deutscher Conflicte gemacht haben. In der That ist die hervorragende Rolle, welche die Pommerschen Städte, Stralsund vor Allen, vor fünfhundert Jahren in den Kämpfen gegen Dänemark gespielt haben, so in die Augen fallend, daß eine Darstellung jener Kämpfe für das in der Reihe jetzt folgende vierzehnte Jahrhundert sich auch ohne besondere Veranlassung als ein geeigneter Vorwurf darbot.

Die vorliegende Darstellung zerfällt in drei Abschnitte. Der erste behandelt die große nordische Verwicklung im zweiten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts, welche uns zum ersten Mal Brandenburg in bedeutsamer enger Verkettung mit Stralsund und Rügen und mit denselben in gemeinsamer Frontstellung gegen Dänische Eroberungs- und Machtgelüste zeigt. Das urkundliche Material für diesen Abschnitt fand sich zu einem großen Theil in den beiden zuletzt erschienenen Abtheilungen des vierten Bandes von Fabricius' Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen vereinigt; für die Zeit von 1319 bis zum Rügenschen Erbfolgekrieg, welche am Schluß des ersten Abschnittes kurz berücksichtigt

ist, konnte, da Fabricius mit dem genannten Jahr abbricht, das Stralsunder Rathsarchiv Aushülfe gewähren, wo das Material nicht sonst bereits gedruckt vorlag.

In dem dritten Abschnitte habe ich eine Darstellung des großen Kriegs zwischen Waldemar IV. von Dänemark und den Städten der Deutschen Hanse versucht, welcher das siebente Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts ausfüllt. Auch hier stehen die Pommerschen Städte in erster Linie, und namentlich Stralsund tritt unverkennbar als zweitmächtigste Stadt neben Lübeck an die Spitze des berühmten Nord-Deutschen Städtebundes. Den Abschluß bildet hier der Stralsunder Friede vom Jahr 1370, durch den die Hanse auf den Gipfel der Macht gelangte. Für die Darstellung dieser Ereignisse wäre es mir sehr erwünscht gewesen, wenn die im Auftrage der Münchener historischen Commission unter Lappenbergs Aegide von Herrn Prof. Junghans besorgte Ausgabe der hanseatischen Recesse bereits vorgelegen hätte. Da dies indeß noch nicht der Fall war, und ich nur ungern das Erscheinen des vorliegenden Heftes Rügensch-Pommerscher Geschichten noch länger hinausgeschoben gesehen hätte, so begnügte ich mich mit dem bei Sartorius, Suhm und anderen Aelteren gegebenen urkundlichen Material, um so mehr, da ich nach den in den Berichten der historischen Commission veröffentlichten Notizen, sowie aus einer von Herrn Prof. Junghans mir gegebenen Mittheilung entnehmen zu dürfen glaube, daß für meinen Zweck die demnächst zu erwartende Ausgabe hanseatischer Recesse kaum etwas Neues von Bedeutung bringen werde. Für die kritische Sichtung und Feststellung des vorhandenen historischen Stoffs fand ich bei diesem Abschnitt noch Manches zu thun; im Allgemeinen machte ich die Wahrnehmung, daß die früheren Darstellungen der Ereignisse dieser Zeit den unzuverlässigen und verworrenen chronikalischen Berichten meist noch ein zu großes Gewicht beigelegt haben; selbst Dahlmann, dessen Darstellung in seiner Dänischen Geschichte noch immer zu

dem Besten gehört, was über jene Zeit geschrieben, hat sich doch in dem bezeichneten Punkt den Blick nicht immer frei genug gehalten.

Der zweite Abschnitt umfaßt die zwischen den beiden großen Deutsch-Dänischen Conflicten liegende innere Entwicklung unserer Städte, namentlich die von Stralsund als der ungleich bedeutendsten Rügensch-Pommerschen Stadt. Bei schätzenswerthen Vorarbeiten, wie sie in Brandenburgs Geschichte des Stralsunder Magistrats, Kosegartens Pommerschen und Rügenschen Geschichtsdenkmälern, zum Theil auch in Kruse's Sundischen Studien, Aelterer nicht zu gedenken, für einzelne Partien vorlagen, war ich doch im Großen und Ganzen hier meist auf wenig gebahnte Wege angewiesen, sowohl was die Herbeischaffung als die Verarbeitung des Quellenmaterials anbetrifft.

Dankend habe ich hier die vielfache Förderung anzuerkennen, welche Herr Senator Francke*), selbst ein gründlicher Forscher auf dem Gebiet der älteren Geschichte Stralsunds, mir bei meinen Arbeiten im Stralsunder Raths-Archiv hat zu Theil werden lassen. Außer ihm habe ich schließlich noch allen Denjenigen meinen verbindlichsten Dank abzustatten, die meiner Arbeit in bereitwilligster Weise ihre Unterstützung haben angedeihen lassen, insbesondere dem Rathsbibliothekar Herrn Prof. Zober in Stralsund, dem Universitätsbibliothekar Herrn Prof. Ahlwardt in Greifswald, dem Bibliothekar der Commerz-Bibliothek in Hamburg Herrn Dr. Lehmann, dem Herrn Prof. Mantels in Lübeck und dem Herrn Prof. Junghans in Kiel, dessen gerade in diesen Tagen von den Zeitungen gemeldeter früher Tod ein sehr beklagenswerther Verlust für die historische Wissenschaft ist.

Stralsund, Anfang Februar 1865.

D. V.

*) Gegenwärtig Bürgermeister.

Inhalt.

I.

Seite

Einleitung. König Erich Menved und die Dänische Politik zu Anfang des 14. Jahrhunderts 1

Das Fünf-Städte-Bündniß gesprengt. Lübeck schwach, Wismar und Rostock besiegt 4

Stralsund noch aufrecht. Spannung zwischen der Stadt und den letzten Fürsten von Rügen. Stralsund und Markgraf Waldemar von Brandenburg als Vorkämpfer Deutschlands gegen Dänemark 14

Scheinbar friedliche Wendung im Jahr 1313. Greifswald und Stralsund schließen Frieden mit Dänemark 17

Reformbewegung in Stralsund; Rath und Altermänner; friedliche Ausgleichung durch einen Compromiß. Intriguen der Güstrows und Einverständniß mit Fürst Wizlaw von Rügen. Temporärer Sieg des Letzteren im Jahr 1314. Neue Wendung; Sturz und Verbannung der Güstrows 20

Stralsund stellt sich unter Brandenburgs Oberhoheit. Krieg mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen und dem König von Dänemark nur vorläufig beendet durch den Templiner Vergleich und den Frieden von Brodersdorf (1315) 34

Große Coalition unter der Aegide König Erich Menveds von Dänemark gegen Brandenburg und Stralsund. Ausbruch des Kriegs; Brandenburg unglücklich gegen Mecklenburg 39

Die Stadt Stralsund im Bunde mit der Insel Rügen. Großer combinirter Angriff der Verbündeten Dänemarks auf die Stadt. Niederlage der Alliirten am Hainholz und Gefangennahme des Herzogs Erich von Sachsen (21. Juni 1316). Eine Dänische Flotte vor Stralsund; Belagerung der Stadt zur See und zu Lande erfolglos. Die Feinde müssen unverrichteter Sache wieder abziehen (Herbst 1316) 42

Erfolgloser Krieg zwischen Brandenburg und Mecklenburg. Erschöpfung der Kriegführenden. Friede zu Sülz, Mai 1317. Die Dänischen Pläne gescheitert. Vergleich zwischen Stralsund und dem Fürsten von Rügen, Juni 1317. Stralsund erhält alle alten, auch die vom Fürsten früher angefochtenen Rechte bestätigt 54

Seite

Nachwehen des Kriegs. Finanznoth des Rügenschen Fürsten. Umschwung in dem Verhältniß zu Stralsund. Verleihung von Privilegien und Gunstbezeugungen aller Art 58

Die politische Constellation des Jahres 1319. Tod des Markgrafen Waldemar von Brandenburg und des Königs Erich von Dänemark; Folgen für ihre Länder und Norddeutschland. Die Rügensche Erbfolgefrage. Wizlaw III., der letzte Fürst von Rügen, setzt statt des Dänischen Königs den Pommernherzog Wartislaw zum Nachfolger 61

Erlöschen des Rügenschen Fürstenhauses (1325). Wartislaws von Pommern-Wolgast Nachfolge und früher Tod (1326). Der Rügensche Erbfolgekrieg. Der kühne Griff Meklenburgs scheitert an der Tapferkeit und patriotischen Aufopferung der Rügensch-Pommerschen Städte. Die Meklenburger wiederholt geschlagen. Der Friede zu Brodersdorf (1328) rettet das Fürstenthum Rügen für die Pommersche Dynastie 67

II.

Innere Zustände von Rügen-Pommern. Aufschwung der Städte, namentlich der Stadt Stralsund. Entwicklung ihrer Verfassung seit dem Rügenschen Erbfolgekrieg. Der Aufstand der Semlows 1328; sein Scheitern und seine Folgen. Rückläufige Strömung der Verfassungsentwicklung in Stralsund. Das Institut der Gemeinde-Altermänner als mit dem Rath concurrirende zweite Staatsgewalt wieder beseitigt. Das Zerwürfniß Conrad Papenhagens mit dem Rath und das letzte Hervortreten der Altermänner 73

Die Concentrirung der Rathsgewalt und ihre Ursachen. Die gemeinsame Verfassung der vier Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin von 1353. Steigende Bedeutung der Bürgermeister. Auflehnung gegen den Rath gleich Hochverrath. Der Rath und die Innungen; ihre Ueberwachung und Beschränkung durch den Rath. Abneigung gegen neue genossenschaftliche Bildungen 83

Macht und Handelsblüthe der Städte. Der Schonische Handel; Herings-Vitten und Meß-Verkehr. Stralsunds hervorragende Betheiligung; ausnahmsweise Privilegien für den Schonischen und Dänischen Handel 91

Steigender Wohlstand; Reichthum Einzelner, wie der Commune. Geldverhältnisse und Münze. Verwendung des Reichthums für religiös-kirchliche Zwecke, für irdische Genüsse und materielle Lebensfreuden. Das „lustige alte Deutschland". Aufwand und Verordnungen dagegen; Hochzeits- und Kindtaufsregulative. Gelage des Raths 96

Die Genossenschaften, geistliche und weltliche; Kalandsbrüder und Kaufmannsgesellschaften in Stralsund und Greifswald. Die Greifswalder „Companie" von 1330, ihre Satzungen und Vergnügungen. Die Genossenschaften und ihre Bedeutung für ihre Zeit und für die Culturgeschichte 104

Rohheit, Gewaltthätigkeiten und Verbrechen. Das Stralsunder Buch der Verfesteten und seine Criminalstatistik. Der schwarze Tod und die sociale Erschütterung in seinem Gefolge. Die Loitzenbrüder in Pommern und ihr Treiben 110

Die vier Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin im engeren Anschluß an einander zum Schutz der Sicherheit des Lebens und Eigenthums. Landfriedens-Bündnisse derselben vor und nach der Mitte des Jahrhunderts. Wiederherstellung der alten Verbindung mit Lübeck und den Meklenburgischen

Seite

Städten. Praktische Grundlagen des Bundes. Die Hanse und ihre Entwicklung im sechsten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Die Eintheilung in Drittel. Festes Zusammenstehen und siegreiche Politik nach außen gegen Flandern, nach innen gegen Bremen; die Wendischen Städte die Seele des Bundes 116

III.

Umschwung der Dinge in Dänemark seit 1340. Tod des Grafen Gerhard von Holstein, des Deutschen Drängers von Dänemark und Thronbesteigung Waldemars IV. Attertag. Charakter des Königs; sein Ruf bei Mit- und Nachwelt. Seine Politik; der Friede nach außen anfangs mit Opfern erkauft, um erst im Innern eine feste Grundlage der Macht zu gewinnen. Reaction gegen das Deutschthum. Geldforderungen Waldemars und Aufstände der Jüten. Vorläufiger Abschluß der inneren Pacification durch den Reichstag von Kallundborg (1360). Wiedereroberung von Schonen in demselben Jahr 125

Waldemar und die Hansestädte. Anfängliche intime Beziehungen; Erneuerung der alten Privilegien für die Städte im Anfang seiner Regierung. Zwanzig Jahre später. Uebermuth und Geldforderungen des Königs. Der Schlag gegen Wisby (Juli 1361). Eroberung der Stadt und Unterwerfung unter die Dänische Oberhoheit 134

Die Greifswalder Coalition (September 1361); Bündniß der Städte mit Schweden-Norwegen. Der erste Dänische Krieg; die große maritime Expedition der Städte (Frühjahr 1362). Seeschlacht im Sund und Belagerung von Helsingborg. Die Niederlage der hansischen Flotte durch Ueberfall der Dänen (Juli 1362); Militär-Convention zur Räumung von Schonen. Anklage und Hinrichtung des Lübeck'schen Bürgermeisters Johann Wittenborg. Waffenstillstand von Rostock (November 1362) und seine Folgen 141

Auflösung der Coalition. Zerwürfniß der Städte mit Schweden-Norwegen. König Hakon durch die Verlobung mit Waldemars Tochter für Dänemark gewonnen. Krisis des Städtebundes. Nachwehen des Kriegs; schwere Verluste. Die Preußischen Städte und ihre Recriminationen. Wisby, Kiel, Greifswald schwankend. Eigennützige Rivalität der kleinen Städte, unpatriotische Gewinnsucht mancher Bürger der größeren Städte. Strenge Gegenmaßregeln des Bundes 157

Resultatlose Conferenzen der Städte mit Waldemar zu Nyköping und Wolgast (1363). Große Reise Waldemars ins Ausland. Intime Beziehungen zu Pommern, Polen, dem deutschen Kaiser Karl IV. Waldemar und der Pabst. Rückkehr nach Dänemark (1364). Thronrevolution in Schweden. Albrecht von Mecklenburg zum König erwählt; Bürgerkrieg. Waldemars machiavellistische Politik. Verlängerung des Waffenstillstandes mit den Städten zu Stralsund (Johannis 1364). Nach langen Verhandlungen Friede zu Nyköping (Herbst 1365) 165

Waldemar auf der Höhe seiner Erfolge. Uebermuth, Habgier und neue Gewaltsamkeiten gegen die Deutschen Städte. Die Bedeutung des Conflicts. Die hervorragenden Städte des Bundes und ihre leitenden Persönlichkeiten. Bertram Wulflam, der Stralsunder Bürgermeister. Straffere Centralisation des Hansebundes. Diplomatische Schritte gegen die Uebergriffe Dänemarks und Norwegens fruchtlos 175

Seite

Der Städtetag zu Stralsund Johannis 1367. Nähere Verbindung der Wendischen mit den Preußischen Städten. Ihr Resultat die Conföderation zu Köln, November 1367. Der Bund in seiner Ausdehnung von der Südersee bis zum Finnischen Meerbusen. Militärische, finanzielle und diplomatische Vorbereitungen zum Kriege. Bündnisse der Städte mit Meklenburg, Schweden, Holstein und den Unzufriedenen in Jütland 184

Waldemar in unbegreiflicher Sicherheit und Verblendung. Cynischer Hohn gegen die Städte. Der zweite Dänische Krieg (Frühjahr 1368). Waldemars Flucht aus seinem Reich. Henning Putbus der Reichsverweser. Großer Angriff der Städte auf Seeland: Kopenhagen und andere Städte und feste Schlösser erobert. Norwegen verheert. Schonen durch die Schweden, Jütland durch die Holsteiner erobert. Nur Helsingborg hält sich. Ein Theil des Rügenschen Adels Dänenfreundlich, wird von Stralsund im Zaum gehalten. Norwegen fällt ab von Dänemark und schließt Waffenstillstand mit den Städten. Fortdauer des Dänischen Kriegs. Belagerung von Helsingborg. Alle Vortheile auf Seiten der Städte. Der Hansetag zu Stralsund (Herbst 1368) 201

Das Kriegsjahr 1369. Vorbereitungen und Beschlüsse der Städte. Fall von Helsingborg und Zerstörung des Schlosses von Kopenhagen (Spätsommer 1369). Zähigkeit der Dänen. Energische Beschlüsse des Hansetags zu Stralsund (21. Oktober) wegen Fortsetzung des Kriegs. Dänemark ergiebt sich in das Unvermeidliche. Präliminarfriede zu Stralsund am 30. November 1369 und definitiver Friede ebendaselbst am 24. Mai 1370. Die merkantilische und die politische Seite des Vertrags. Garantien und Schadenersatz für die Städte; vollständiger Sieg derselben. Waldemar muß den vom Dänischen Reichsrath abgeschlossenen Frieden bestätigen (1371) und kehrt in sein Reich zurück. Friedensschlüsse mit Meklenburg, Schweden und Holstein (1371 und 1373) 212

Der Stralsunder Frieden und seine Nachwehen für Waldemar; sein Groll gegen die Städte noch im Tode (1375). Erlöschen des alten Dänischen Königsgeschlechts im Mannsstamme. Die Hanse auf der Höhe ihrer Macht . . . 222

Anhang.

I.

Ueber die alte Peter-Pauls- und über die Marien-Kirche in Stralsund . . . 225

II.

Zur Geschichte der Meklenburgischen Wirren von 1311—1314 226

III.

Die Gemeinde-Altermänner in Stralsund von 1313—1328 228

IV.

Actenstücke zur Geschichte des Semlow'schen Aufstandes in Stralsund im Jahr 1328 239

V.

Ein Rathsdecret: Zusammensetzung, Vereidigung und Kleidung des Raths in Stralsund betreffend. d. d. 1334. 13. Januar 244

VI. Seite

Ein Reglement des Raths für die Gewerksämter in Stralsund. Ohne Datum, wahrscheinlich nach 1328 245

VII.

Rolle der Krämer-Innung zu Anklam vom 17. December 1330 246

VIII.

Eine alte Stralsunder Hochzeits- und Taufordnung aus dem Jahr 1310 . . . 252

IX.

Statuten einer „Kompanie" zu Greifswald vom Jahr 1330. 25. März . . . 253

X.

Die Kriegslogge des 14. Jahrhunderts 259

XI.

Ueber die ersten Spuren der Anwendung des Schießpulvers im Norden Europas 263

XII.

Urkunde des zwischen den Städten der Deutschen Hanse und Dänemark geschlossenen Friedens. Stralsund, 24. Mai 1370 267

Berichtigungen.

S. 43, erste Anmerkung, Zeile 3 von oben, ist statt: „Rathsarchiv zu Putbus" zu lesen: „Rathsarchiv zu Stralsund"; das Putbus ist durch ein Versehen aus der darüber stehenden Zeile, wo von dem fürstlichen Archiv zu Putbus die Rede ist, auch in dieser darunter stehenden Zeile wiederholt.

Ferner wolle man Folgendes verbessern:

S. 26, Zeile 5 von oben, statt „aber" lies „eben".
S. 44, Zeile 6 von oben, fehlt „in" vor Stralsund.
S. 57 (Anmerkung), Zeile 4 von unten, statt „denn" lies „dann".
S. 81, Zeile 6 von oben, statt „Boleslaw V." lies „Bogislaw V.".
S. 98, Zeile 15 von oben, statt „Paene" lies „Peene".
S. 153, Zeile 6 von oben, statt „in Helsingborg" lies „um Helsingborg".
S. 171, Zeile 2 von unten (Anmerkung), und S. 174, Zeile 5 von oben, statt „Grundruhe" lies „Grundruhr".
S. 208, Zeile 2 von oben, statt „Dänemark" lies „Norwegen".

I.

Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sind die Deutschen Städte am Südwest-Rande der Ostsee, die in den zuletzt vorangegangenen Jahrzehnten einen so hohen Aufschwung an innerer und äußerer Macht genommen hatten, durch eine Zeit schwerer Bedrängniß hindurchgegangen.

Der Dänische König Erich Menved, einer der tüchtigeren Regenten Dänemarks, hatte, nachdem er seine Regierung im Innern leidlich befestigt, die alten hochfliegenden Pläne seiner Vorfahren, der ersten Waldemare, wieder aufgenommen. Sie gingen dahin, die Dänische Macht auch über den Südrand der Ostsee auszudehnen und zu dem Ende sich namentlich in den vormals Wendischen Gebieten festzusetzen. Als Erich 1286 zur Regierung kam, besaß Dänemark nur die Oberherrlichkeit über Esthland nebst Wirland und das Fürstenthum Rügen. Jene Länder waren zu weit entfernt, um der Dänischen Macht eine große Stärkung zu gewähren, und die dortigen adligen Vasallen sowie die Bürgerschaft der Stadt Reval respektirten die Befehle des Dänischen Königs in der Regel nur, soweit es ihnen eben convenirte. Das Abhängigkeitsverhältniß aber, in dem die Fürsten von Rügen zu dem Dänischen Könige standen, war ein sehr lockeres und in den Deutschen Städten hatte der Herrscher von Dänemark gar nichts zu sagen. Waren doch die Rechte des eigenen Landesherrn, des Fürsten von Rügen theils durch freiwillige Entäußerung, theils durch den Drang der Noth auf ein Geringstes zusammengeschwunden.

König Erich war nun, sobald er die Hände anderweitig einigermaßen frei hatte, unausgesetzt bestrebt, der Dänischen Macht hier am Südrande

der Ostsee wiederum eine solidere Basis zu schaffen, und das Glück schien ihn anfangs zu begünstigen. Was ihm zu Statten kam, war einmal die elende Lage des Deutschen Reichs unter den Nachfolgern Rudolfs von Habsburg. Zudem hatte es von jeher auch in besseren Zeiten den Deutschen Kaisern oder Königen an Sinn und Verständniß für die Dinge hier im Norden gefehlt. Wir haben früher gesehen, wie der mächtigste der Hohenstaufen-Kaiser, Friedrich der Rothbart, einst die Herzöge von Pommern im Kampfe gegen Dänemark ohne Unterstützung ließ, bis sie nothgedrungen die Dänische Oberhoheit anerkennen mußten. Wir sahen ferner, wie sein berühmter Enkel Friedrich II. seine Herrschaft in Deutschland damit eröffnete, daß er dem König von Dänemark alles zum Deutschen Reich gehörige Land jenseits der Elbe und Elde abtrat, und damit die ganze dem Slaventhum in jahrhundertjährigen Kämpfen wieder abgerungene Ostseeküste von Holstein bis nach Pommern hin (1214). Nicht das Werk der Deutschen Kaiser war es gewesen, daß die Dänische Herrschaft hier wieder gebrochen war. Neunzig Jahre später erblicken wir dann den zweiten König aus dem Habsburgischen Geschlecht wieder auf demselben Wege, den Friedrich II. von Hohenstaufen durch den Vertrag von Metz so leichtsinnig betreten hatte: König Albrecht I., der Sohn Rudolfs von Habsburg, entblödete sich nicht, im Interesse seiner Oesterreichischen Hauspolitik dem Dänischen König Erich Menved die Abtretung Friedrichs II. zu erneuern, und solchergestalt abermals die ganze südliche Ostsee-Küste an Dänemark zu vergeben. Allein die Stadt Lübeck behielt König Albrecht dem Deutschen Reich vor (1304).

So hatte der Dänische König den Rechtstitel für seine Eroberungsgelüste gewonnen, und bekam er auch dadurch in Wirklichkeit noch keine Quadratmeile Landes mehr, weil die Römischen Könige und Deutschen Kaiser hier oben im Norden an der Ostsee wenig oder gar nichts zu sagen hatten, so boten ihm doch die Eifersüchteleien und Fehden der dortigen Fürsten unter einander und mit ihren Städten eine willkommene Handhabe, die kaiserliche Schenkung, die zunächst nur auf dem Papier stand, praktisch zu verwerthen. Schon einige Jahre früher (1300) hatte der Meklenburgische Fürst Nicolaus, das Kind zubenannt, aus Furcht vor den Markgrafen von Brandenburg und aus Schikane gegen die Bürger seiner Hauptstadt Rostock sein Land unter die Lehenshoheit des Königs von Dänemark gestellt. König Erich kam seinem neuen Vasallen alsbald

zu Hülfe und ein festes Schloß an der Warnow, welches den Rostockern die Verbindung mit der See abschnitt, zwang sie zum Nachgeben. Seitdem war Meklenburg-Rostock Dänisches Lehen, und zwar in noch strengerem Sinne als Rügen: denn König Erich verlieh es nun weder erblich noch auf Lebenszeit, sondern nur auf so lange, als es ihm gefallen würde. Er ging offenbar darauf aus, diese überseeischen Gebiete in dem ehemaligen Wendenlande zu gelegener Zeit in Dänisches Krongut zu verwandeln.

Schon schien eine solche Eventualität auch für das Fürstenthum Rügen in Aussicht zu stehen. Nachdem im Jahr 1304 Sambor, der einzige jüngere Bruder Wizlaws III., des letzten Fürsten von Rügen, gestorben war, war die Möglichkeit, daß mit Wizlaw der Mannsstamm der Rügenschen Fürsten ausstarb, nahe gerückt, und König Erich suchte sich den Heimfall dieses reichen Lehens an die Dänische Krone auch durch besondere Verträge zu sichern. Neben dem regierenden Fürstenhause von Rügen existirten noch die verwandten Häuser von Gristow und Putbus, von denen das Erstere mit einiger Sicherheit auf Jaromar I. zurückzuführen ist, während wir von dem anderen mit Bestimmtheit nur sagen können, daß es schon in ältester Zeit als blutsverwandt mit dem fürstlichen Hause galt. König Erich hielt es für zweckmäßig, sich gegen Ansprüche von dieser Seite her zu sichern, und stellte im Jahre 1309 für den Fall, daß das Rügensche Fürstenhaus mit Wizlaw aussterbe, den beiden verwandten Rügenschen Häusern eine Urkunde aus, welche ihnen für die bezeichnete Eventualität die beiden Halbinseln Wittow und Jasmund als freies Lehn gegen die Stellung von zehn schwergewaffneten Reitern zusicherte*). Schon im folgenden Jahre schloß er dann mit Wizlaw selbst einen Vertrag zu Ribnitz, wonach der Letztere überall verkünden lassen sollte, daß wenn er ohne Erben verstürbe, dann alle seine Lande dem König von Dänemark erblich zufallen sollten; dafür sollte die Unterschrift von zwanzig der vornehmsten Ritter und aller Städte des Fürstenthums Rügen herbeigeschafft werden.

*) Die Urkunde bei Fabricius IV. I. No. 592. — Ueber die Abstammung der Gristow und Putbus und ihre Verwandtschaft mit dem fürstlichen Hause von Rügen vergleiche man Fabricius, Rügensche Urkunden II. p. 19. 20. — Die vorzugsweise auf dem Festlande des Fürstenthums Rügen begüterte Linie Gristow verschwindet bereits im 14. Jahrhundert, während die Putbus wenigstens noch in der weiblichen Linie existiren.

Während so von dieser Seite die Dänische Diplomatie geschickt für den entscheidenden Augenblick vorarbeitete, glückte es ihr auch, von einer andern Seite her einen wichtigen Erfolg zu erringen. Der scharfe politische Blick des Königs Erich mußte als ein Haupthinderniß seiner Danisirungs-Pläne die geschlossene Phalanx des Deutschen Fünf-Städte-Bündnisses erkennen. So lange die mächtigen Gemeinwesen von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, die bereits mit Norwegen und anderen Mächten siegreiche Kämpfe bestanden und erst gegen den Schluß des eben abgelaufenen Jahrhunderts ihr Bündniß erneuert hatten*), so lange diese Vorkämpfer Deutscher Nationalität hier oben am Ostseestrande zusammenhielten, konnte der Dänische König kaum auf ein Gelingen seiner weitaussehenden Pläne hoffen. Das Bündniß mußte gelockert, wo möglich gesprengt werden; List und Gewalt sollten sich die Hand reichen: materielle Vortheile für die Einen, Gewalt für die Andern, welche nicht gutwillig nachgeben wollten, und zu dem Ende Bündniß mit ihren Gegnern, das war das Concept der Dänischen Politik, welches während der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zur Ausführung gebracht ward.

Wie vor hundert Jahren den zweiten Waldemar, so schien auch jetzt den König Erich Menved das Glück auffallend zu begünstigen. Das Haupt des Fünf-Städte-Bundes, das mächtige Lübeck, bedrängt von seinen Holsteinischen und Meklenburgischen Nachbarn und dem raublustigen Ritteradel der Umgegend, ließ sich in einer schwachen Stunde bereit finden, sich unter den Schutz des Königs von Dänemark zu stellen (1307). Zunächst allerdings nur auf zehn Jahre, aber schon hatte die wie es scheint zu jener Zeit sehr entmuthigte Hansestadt die äußerst bedenkliche Zusicherung hinzugefügt, daß sie nichts dagegen haben wolle, wenn etwa das Deutsche Reich sich bereit finden ließe, die Herrschaft über die Stadt ganz an Dänemark abzutreten. Daß der Dänische König auf eine solche Abtretung mit allen Kräften hinarbeiten werde, war vorauszusehen, und von den Oberhäuptern des Deutschen Reichs war nach früheren Vorgängen nicht viel Gutes zu erwarten.

So war das Haupt des Fünf-Städte-Bundes für die Opposition gegen die Dänischen Bestrebungen lahm gelegt. Gleich im folgenden Jahr (1308) fehlt Lübeck unter den verbündeten Städten, welche zu

*) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 186.

Stralsund das alte Bündniß auf fünf Jahre erneuerten; nur Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald stehen noch fest. Das Bündniß ist gegen Fürsten und Herren gerichtet, welche die Städte etwa befeinden wollen; sie sind nicht genannt, aber wie die damalige politische Situation war, kann kaum ein Zweifel sein, wer gemeint ist*). Abermals zwei Jahre später (1310) finden wir auf einem Tage zu Rostock die Lübecker zwar wieder in Gemeinschaft mit den vier andern Städten und sie schließen sich auch im Allgemeinen dem auf vier Jahre erneuerten Bündniß an, aber im Schluß-Paragraphen machen sie für ihre Stadt Lübeck eine ausdrückliche Ausnahme zu Gunsten des „ruhmwürdigen Herrn, des Königs von Dänemark", gegen den sie schlechterdings Nichts unternehmen wird. Da war denn freilich die Betheiligung Lübecks nur noch von zweifelhaftem Werth; denn gerade von Dänemark drohete die Hauptgefahr.

Nachdem Lübeck für den König Erich gewonnen war, richtete er sein Augenmerk auf die Meklenburgischen Städte Wismar und Rostock. In dem zuletzt genannten Gemeinwesen hatte er seit dem Jahr 1300 allerdings den Namen und die Rechte eines Oberherrn beansprucht, allein faktisch hatte er dort wenig oder nichts zu sagen. Er versuchte es Anfangs die Rostocker durch materielle Vortheile zu gewinnen; er übernahm die Abtragung der Schulden, welche Nicolaus das Kind bei der Stadt und einzelnen Bürgern gemacht hatte, ohne die Aussicht sie jemals wieder abtragen zu können; er hatte wo er konnte das Interesse der Stadt in ihren mannichfachen Händeln gewahrt; er hatte endlich ihr wie den andern Wendischen Seestädten noch im Jahre 1305 die ausgedehntesten Handelsfreiheiten zur See und zu Lande in dem ganzen Umfang seines Reiches bis nach dem fernen Esthland und Wirland hin ertheilt. Aber Alles war vergebens gewesen; die Rostocker dachten „Trau, schau, wem!", und als König Erich ihnen nach vollständiger Beseitigung Nicolaus des Kindes in der Person seines Schützlings und Bundesgenossen Heinrich von Meklenburg einen Statthalter geben wollte, lehnten sie die Ehre ab.

*) Die Repartition der Bundestruppen ist dieselbe wie 1296, nur daß Lübeck jetzt fehlt: Rostock stellt 70, Stralsund 50, Wismar und Greifswald je 38 Schwergewaffnete. Hinzugekommen ist die Stipulation, wonach die jährlichen Kosten der Unterhaltung eines Schwergewaffneten zu 10 Mark reines Silber, (also etwa 130 Thaler unseres Geldes) angenommen werden, und danach auch der Schadenersatz geleistet werden soll. — Vergl. die Urkunde bei Fabricius IV. 1. No. 582. —

Vielmehr unterstützten sie die Schwesterstadt Wismar, welche damals bereits im Kampfe gegen ihren Landesherrn, den ebengenannten Fürsten Heinrich von Meklenburg, begriffen war.

Die Streitigkeiten der kleinen Landesherren mit ihren Städten bildeten den Punkt, wo König Erich seinen Hebel einsetzte. Die Städte in Meklenburg, Rügen und Pommern waren zu Anfang meist unter der ganz speciellen Gunst ihrer Landesherren aufgeblüht; zahlreiche und ausgedehnte Privilegien der Fürsten waren dem zähen Fleiß, der einsichtsvollen Betriebsamkeit, der ausdauernden Thatkraft der Bürger zu Hülfe gekommen. Ein glänzendes Resultat war durch dies Zusammenstehen der Fürsten mit ihren Deutschen Bürgern erzielt: die Städte in unseren Gegenden, zu Anfang des 13. Jahrhunderts entweder noch gar nicht vorhanden oder armselige Wendische Ortschaften, waren zu Anfang des folgenden reiche und mächtige Gemeinwesen, für das eigene Land Brennpunkte des Verkehrs, der Bildung und Gesittung, für den ganzen Norden Europas als See- und Handelsmächte einflußreich und ihre Befehle oft von entscheidendem Gewicht. Es war nur natürlich, daß die so hoch gestiegene Macht und der so schnell gewachsene Reichthum unserer Deutschen Städte nicht ohne Rückwirkung blieb auf das Verhältniß zu ihren Landesherren. Zwar hat von ihnen keine nach dem Vorgang anderer mittel- und süddeutscher Städte das Band, welches sie an ihre Landesherren knüpfte, gänzlich zerrissen*), aber es war wenigstens bei allen mehr oder weniger gelockert; allmälig hatten die Bürger alle irgend werthvollen fürstlichen Vorrechte in ihren Städten und deren Gebiet an sich gebracht; Zoll, Münze, Mühlen-, Fischerei- und andere Gerechtsame waren gegen Geldzahlung oder umsonst von den Bürgern erworben; selbst die Gerechtigkeitspflege mit ihren Sporteln befand sich bereits ganz oder wenigstens zum Theil in den Händen der Raths-Collegien, während die fürstlichen Vögte mehr und mehr eine blos nominelle Bedeutung erhielten. Und für alle diese werthvollen Gerechtsame bezahlten die Städte meist nur ein sehr mäßiges, ein für alle Mal fixirtes Grundgeld an die Landesherren. In Wirklichkeit hatten diese in ihren Städten so gut wie nichts mehr zu sagen; die ganze Verwaltung, die lokale Polizei, die Wehrver-

*) Lübeck ließ dereinst auch erst im Drange der äußersten Noth von seinem Landesherrn Heinrich dem Löwen, und erst als dessen Sache rettungslos verloren war, nahm es (1181) die Reichsunmittelbarkeit an.

fassung lag in den Händen der Bürger. Außerhalb ihrer Mauern waren sie den Landesherren auf Kriegszügen nicht zu folgen verpflichtet und innerhalb derselben besorgten sie ihre Vertheidigung selbst. In der auswärtigen Politik standen sie völlig unabhängig da: sie schlossen Bündnisse und führten Kriege wie es ihnen beliebte und ohne ihre Landesherren zu fragen. Selbst an Bündnissen, deren Spitze gegen den eigenen Landesherrn gerichtet war, trug man kein Bedenken sich zu betheiligen; höchstens, daß man für den Fall kriegerischer Verwicklungen der Verbündeten mit den eigenen Landesherren sich davon dispensiren ließ, Bewaffnete gegen dieselben zu stellen; vielmehr war in solchem Fall meistens die Compensation gegen eine Geldzahlung vorbehalten.

War es zu verwundern, wenn einem kräftigen und herrschbegierigen Landesherrn ein solcher Zustand nicht behagte, wo er in seiner eigenen Stadt nichts zu sagen hatte, und er, um in das Thor gelassen zu werden, erst immer specieller Ankündigung und Erlaubniß bedurfte? Dazu kam die beständige Geldnoth der Fürsten: in ihren Städten hatten sie die Quelle glänzenden Reichthums vor Augen, aber sie litten die Tantalus-Qual, ihren verzehrenden Durst nach dem Gold und Silber der Städte nicht stillen zu können. Daß die vermeintlich unerschöpfliche Quelle nur so ergiebig floß, so lange das Banner der Freiheit über ihr wehte, und daß sie versiegen würde unter dem hemmenden Zwange fürstlicher Willkür: das bedachten sie nicht.

König Erich von Dänemark wußte die Mißstimmung der Herren von Meklenburg und Rügen gegen ihre Städte geschickt zu benutzen. Wie er dadurch zur Oberlehnshoheit über Rostock gelangte, ist bereits gesagt. Jetzt brach nun der Hader zwischen dem Fürsten Heinrich von Meklenburg und seiner Stadt Wismar in lichten Flammen aus. Heinrich hatte an den Rath von Wismar das Verlangen gestellt, dort während der bevorstehenden Hochzeitsfeier seiner Tochter seine Hofhaltung aufschlagen zu dürfen. Die Stadt schlug das Begehren ab, sei es weil sie die Unkosten eines solchen Aufenthalts scheute, oder weil sie bei der großen Zahl fürstlicher Dienstmannen, die bei der Gelegenheit mit dem Fürsten in die Mauern kommen würden, geheime Anschläge gegen ihre Freiheit fürchtete. War doch in mehr als einer Deutschen Stadt auf ähnliche Weise Verrath gegen das Bürgerthum geübt, und in Wismar mag man besondere Gründe zur Vorsicht gehabt haben. Fürst Heinrich schwur den übermüthigen Städtern Rache; zu Sternberg, wo er nunmehr das Hochzeits-

fest seiner Tochter beging, entflammte er durch die Schilderung der ihm widerfahrenen Schmach die Gemüther der als Gäste anwesenden edlen Herren und Fürsten (1310). Zugleich klagte er dem König Erich seine Noth, und der Dänische Monarch ließ sich, wie man wohl denken kann, um seine Einmischung nicht zweimal bitten. Er griff die Sache sofort nach großem Maßstabe an: er beschloß einen großen Fürstenbund gegen die übermüthigen Städte ins Leben zu rufen und mit seiner Hülfe den Trotz des Deutschen Bürgerthums zu brechen. Eine zahlreiche Fürstenversammlung fand sich auf die Einladung des Dänischen Königs bei Rostock ein (Juni 1311); man sah da die Herzöge von Sachsen und Braunschweig, die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Holstein, Wittenburg und Schwerin, die sämmtlichen Wendenfürsten, Polnische, Meißensche und Thüringische Herren, von hohen Prälaten die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Lund, dazu eine große Anzahl von Bischöfen, Rittern und Herren vom niederen Deutschen und Dänischen Adel nebst Knappen und Knechten. König Erich versuchte es mit seiner Stadt Rostock, wie Heinrich von Meklenburg es mit Wismar gethan hatte: er stellte an die Rostocker das Verlangen, sie sollten ihn mit der großen Versammlung seiner Gäste in ihre Mauern aufnehmen. Die Rostocker, mit gutem Grund vorsichtig, wie die von Wismar, lehnten das Verlangen ab, wenigstens in dem ganzen Umfange, in dem es gestellt war; nur zur Aufnahme einer kleinen bestimmt fixirten Anzahl fremden Kriegsvolks erklärten sie sich bereit. König Erich war genöthigt, sein Hoflager auf freiem Felde vor der Stadt aufzuschlagen, man kann sich denken mit welchen Gefühlen, sich so vor allen seinen fürstlichen Gästen von den Bürgern seiner eigenen Stadt Trotz geboten zu sehen! Unter dem Deckmantel glänzender Turniere, Ritterspiele und Festlichkeiten aller Art, deren Ruf sich weit über den ganzen Norden verbreitete und für die Chronisten noch lange ein Lieblingsthema blieb, wurden die Grundzüge eines großen Bundes der Fürsten gegen die Städte entworfen, deren bürgerlicher Freiheitstrotz mit allen Mitteln gebrochen werden sollte*).

---

*) Die bekannte Kirchberg'sche Reim-Chronik (1378) sagt zu Ende des 143. Capitels, nachdem sie die Herrlichkeiten des fürstlichen Lagers ausführlich geschildert hat (bei Westphalen, Monum. inedita IV. p. 790):

„Dy Czid auch vast zu Rade gingen,
dy Fürsten, wy sy mochten twingen

Schon im Juli rückte Fürst Heinrich von Meklenburg als der zunächst Betheiligte vor Wismar und schloß die Stadt von der Landseite ein, während eine Dänische Flotte den Hafen sperrte. Der Kampf dauerte einige Monate mit wechselndem Glück. Zwar ward die Blokade von der Seeseite bald genug durch die Flotte der verbündeten Städte Rostock und Stralsund aufgehoben, vor der die Dänischen Schiffe das Weite suchen mußten. Aber zu Lande kämpften die Bürger mehrfach unglücklich. Als nun auch Rostock ernstlich angegriffen ward, und die von Wismar befürchten mußten, von dorther keine nachhaltige Unterstützung bekommen zu können, entsank ihnen der Muth. Sie ließen ihrem Landesherrn Heinrich von Meklenburg durch Vermittler Friedensanerbietungen machen, und nach kurzen Verhandlungen ward schon am 15. December 1311 der Friede wirklich abgeschlossen. Zwar wurden die durch den Krieg herbeigeführten Verluste von beiden Seiten compensirt und der Fürst bestätigte der Stadt Wismar im Allgemeinen ihre alten Privilegien. Das Recht, ihre städtischen Verbündeten zu unterstützen, ward indeß wesentlich auf den Seeverkehr beschränkt; selbst die Zahl der Schiffe — eine Kogge mit ihrem Boot und eine Snigge mit ihrem Boot — ward festgestellt *). Zu Lande sollten sie ihre Verbündeten nur innerhalb ihrer Mauern unterstützen dürfen. Dazu mußte die Stadt Wismar dem Fürsten Heinrich alle Schulden erlassen, welche derselbe früher bei ihr oder ihren Bürgern contrahirt hatte. Sie mußte ferner dem Fürsten die bereits früher erworbene Mühlen- Zoll- und Vogteigerechtigkeit umsonst wieder ausliefern; ja man mußte ihm zugestehen, daß er sechs Judenfamilien — wahrscheinlich für Handels- und Wechselzwecke — in der Stadt halten dürfe, und die bedenklichste Con-

---

dy stede, by der se wart,
und ire groszin Hochfart,
daz man dy mochte niddern,
und yn gar beslich widdern,
dy Fürsten gedachten daz zu bringen,
in mit mügelichen Dingen,
dy meinten sy zu drükin,
mit redelichen stükin,
do der Hof also irging,
syn heimvart ir iglich geving."

*) — tantum in aquis maris et portubus, cum quadam navi, koggone dicta, et suo botone, et cum una snicka et suo botone." — Man vergl. die beiden Urkunden 620a. b bei Fabricius IV. 2. —

cession war, daß sämmtliche fürstliche Beamten: Vögte, Müller, Zöllner, Münzer, Juden und welchen Namen sie sonst noch haben mochten, von dem allgemeinen Stadtrecht eximirt und unter das besondere fürstliche Recht gestellt wurden. Endlich mußte ihm die Stadt den Schlüssel eines ihrer Thore ausliefern*). Doch gab der Fürst denselben bald wieder zurück, nachdem er sich einen neuen befestigten Hof an der Stadtmauer erbaut hatte.

Länger als Wismar hielt sich die Schwesterstadt Rostock und der Kampf zeigte hier eine ungleich höhere Hartnäckigkeit und Erbitterung. Im September 1311 hatte zunächst Fürst Heinrich von Meklenburg die Einschließung der Stadt begonnen. Um sie an der empfindlichsten Seite zu treffen, suchte er ihr die Verbindung mit der See abzuschneiden und errichtete zu dem Zweck bei Warnemünde an beiden Ufern der Warnow zwei feste durch eine Brücke verbundene Blockhäuser. So war der Fluß und damit der Seeweg gesperrt. Es war eine bedenkliche Lage: der Rath rieth zur Nachgiebigkeit und schickte Gesandte zum König von Dänemark um zu unterhandeln. Aber die große Mehrheit der Bürgerschaft verlangte energischen Widerstand, und als nun die Gesandten vom König Erich schnöde abgewiesen mit einem Absagebrief desselben zurückkehrten, drang die Kriegspartei vollständig durch. Man erklärte den Dänischen König der Oberherrschaft über die Stadt verlustig, und inconsequent genug, weil man nun einmal ohne Herrn wie es schien nicht leben konnte man nahm den alten Herrn, den unfähigen und charakterlosen Nicolaus „das Kind", der vor elf Jahren die Stadt aus Aerger an Dänemark preisgegeben hatte, jetzt als Oberherrn wieder an. Eine rasche Waffenthat stellte die Verbindung der Stadt mit der See wieder her. Als ein Sturm auf das eine Blockhaus mißglückt war, gelang es den Bürgern dasselbe in Brand zu stecken, und die Vertheidiger kamen in den Flammen um. Das andere ergab sich nunmehr ohne Schwertstreich. Dies Gelingen ermuthigte die kriegerischen Bürger noch mehr; fortan trugen sie den Krieg durch verwüstende Einfälle in das Gebiet ihrer Feinde; sie plünderten auf gelegentlichen Streifzügen die Besitzungen Heinrichs von Meklenburg und ihre Flotte griff die Dänen auf Falster an. Um sich gegen eine abermalige Absperrung von der See zu schützen, erbauten sie

*) Die letzte Bedingung ist nicht mit in die Vertragsurkunde aufgenommen, findet sich indeß bei Kirchberg, cp. 144.

während des Winters an der Warnow-Mündung selbst ein festes Castell. Um das Werk rasch zu fördern, ward Alles was in Rostock an Steinen disponibel war, als Material für den Festungsbau nach Warnemünde gebracht; selbst den Thurm der Peterskirche brach man ab, als die andern Steine nicht reichten. Als das Frühjahr herankam, war das mit Wall und Graben umgebene Bollwerk fertig. Schon um Ostern 1312 eröffneten die rührigen Städter den Krieg mit einem Schlage gegen Dänemark: die Flotten der Rostocker und der verbündeten Städte verheerten die Dänischen Küsten; Helsingör, Amak und Skanoer wurden in Brand gesteckt. Endlich war auch König Erich mit seinen Vorbereitungen fertig: ein Manifest faßte alle seine Beschwerden gegen die Rostocker zusammen, er ging nach Deutschland hinüber und begann Johannis 1312 die Belagerung des Castells von Warnemünde. Verbündet mit ihm waren Fürst Heinrich von Mecklenburg, die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, denen er im Jahr zuvor aufdem großen Fest bei Rostock den Ritterschlag ertheilt hatte, Herzog Erich von Sachsen und eine große Zahl anderer Fürsten, Ritter und Herren. Die Rostocker im Castell, von einem ihrer Rathsherren befehligt, wehrten sich tapfer; alle Stürme wurden abgeschlagen. Endlich nach elfwöchentlicher Gegenwehr ergab sich die Festung; ihre Besatzung erhielt freien Abzug. König Erich ließ die Befestigungen noch verstärken und rückte nunmehr mit seiner Armee vor Rostock.

Hier hatte die Nachricht von der Uebergabe des für unbezwinglich gehaltenen Thurms von Warnemünde wie ein Funken in einem Pulverfaß gewirkt. Man schrie über Verrath; hatte doch der Rath der Stadt bisher schon immer eine schwächliche und vermittelnde Haltung eingenommen; Einer der Seinigen war es gewesen, der in Warnemünde commandirt hatte, und wie man meinte, das Castell ohne Noth den Dänen übergeben hatte. Der Befehlshaber freilich hatte die Uebergabe durch den eingetretenen Mangel an Lebensmitteln motivirt; ein Versuch, das Castell von der Seeseite zu verproviantiren, war fehlgeschlagen. Wie dem nun auch in Wirklichkeit gewesen, ob Verrath, ob Hunger die Uebergabe der Feste bewirkt habe: die Massen in Rostock glaubten an den ersteren und unter der Führung Heinrich Runge's ward in einem wilden Aufstand die bisherige Rathsherrschaft über den Haufen geworfen. Die Mitglieder des Raths, welche der vermittelnden Partei angehörten, wurden zum Theil sofort ermordet, zum Theil eingekerkert und später hingerichtet; andere retteten sich durch die Flucht und ihre Anhänger wurden

aus der Stadt verwiesen. Eine neue Rathswahl brachte eine Anzahl Anhänger der Bewegungspartei — Heinrich Runge selbst freilich nicht — in den Rath.

Inzwischen machte die Belagerung immer größere Fortschritte, die Noth in der Stadt stieg, der Wohlstand sank, weil alle Verkehrsadern abgeschnitten waren: die Wohlhabenden fürchteten gänzlichen Ruin für ihre Vaterstadt. Namentlich unter dem Vorgange der einflußreichen Kaufmannschaft organisirte sich eine starke Opposition gegen die derzeit herrschende Kriegspartei. Die Letztere ward unter dem Drucke der äußeren Noth endlich gezwungen, nachzugeben. Fürst Heinrich von Meklenburg machte den Vermittler. Im December ward der Friede im Wesentlichen auf nachfolgende Bedingungen geschlossen: die Rostocker mußten dem König von Dänemark, in die Hände des Fürsten Heinrich als seines Statthalters abermals Treue und Gehorsam schwören und sich verpflichten, niemals in ein Bündniß gegen denselben einzutreten. Weiter übernahmen sie die Verpflichtung an den König Erich und an die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg die Summe von 14,000 Mark reinen Silbers (etwa 182,000 Thaler) in drei Terminen zu bezahlen, oder, da sie soviel baares Geld schwer aufbringen konnten*), so ward es ihnen gestattet, dafür Tuch zu bestimmt normirtem Preise in Zahlung zu geben. Dazu sollten sie ihre außerhalb der Stadt belegenen durch Pfandschaft oder anderweitig erworbenen Güter für den Kostenpreis wieder an die früheren Eigner herausgeben, und selbst die Ansprüche ihrer zu den Fürsten übergegangenen auf Sold dienenden Kriegsleute sollten sie befriedigen. Endlich sollten sie für die im Jahre 1311 bei der Belagerung von Warnemünde verbrannte Kirche auf ihre Kosten eine neue aufbauen.

Die inneren Wirren in Rostock, welche hauptsächlich zu solchem kläglichen Ausgang beigetragen hatten, setzten sich nun auch in den nächsten Jahren noch fort und brachten die stolze Stadt völlig in die Hand ihrer Feinde. Der neue durch die Septemberbewegung von 1312 ins Leben gerufene Rath war auch nach dem Friedensschluß geblieben; die damals vertriebenen Häupter der alten Rathspartei hatten für ihre Personen keine Zurückberufung und Restitution erlangt: das Aeußerste, wozu sich die Rostocker auf Andringen des Königs, der Markgrafen und des

*) Jene Summe mochte nach dem damaligen Geldwerth beinahe soviel betragen, als heute etwa 1½ Millionen Thaler.

Fürsten von Meklenburg verstanden hatten, war, daß man ihr Gut ihren Erben und nächsten Befreundeten auslieferte und es denselben unter Abrechnung der vorhandenen Schuldforderungen zu verkaufen gestattete. — Die demokratische Partei ging nunmehr nach wiederhergestelltem Frieden darauf aus, ihre Errungenschaften auch für die Folge organisch zu befestigen. Unter dem Namen des Privilegium ward von dem Rath eine neue Verfassungsurkunde erlassen, wodurch der Bürgerschaft, namentlich durch das Mittelglied der Altermänner der Aemter und kaufmännischen Corporationen ein sehr erweiterter Einfluß auf die gesammte städtische Verwaltung eingeräumt ward. Dieser Einfluß sollte sich, abweichend von dem sonstigen Brauch des Lübischen Rechts, auch auf die Rathsherrnwahlen erstrecken.

Die unterlegene patrizisch-oligarchische Rathspartei, deren Häupter aus der Stadt geflüchtet waren, wollte ihre dominirende Stellung um jeden Preis wieder erringen. Sie warf sich zu dem Ende vollständig dem Fürsten Heinrich von Meklenburg in die Arme, und dieser ergriff natürlich mit Freuden die Gelegenheit sich zum Herrn der Stadt zu machen. Zu Anfang Januar 1314 hatte er sich auf einer Conferenz zu Dartsow mit den vertriebenen Rathsmitgliedern durch einen förmlichen Revers verbunden. Der Fürst erklärte sie wider Recht und Ordnung entsetzt und vertrieben, und verpflichtete sich sie wo möglich wieder einzusetzen und ihnen zur Entschädigung zu verhelfen. Sie ihrerseits versprachen dem König von Dänemark von dieser ihnen zu verschaffenden Entschädigung vorweg ganze zwei Drittheile. Zugleich verpflichteten sie sich, dem Dänischen König als ihrem Erbherrn und ihm, dem Fürsten, als seinem Statthalter für die Folge treu zu dienen. Das Lübische Recht sollte zwar nach Inhalt der alten Privilegien wiederhergestellt werden, und der Rath sich demgemäß durch Selbstwahl (Cooptation) ergänzen; aber für dies erste Mal sollte die Ergänzung unter Mitwirkung des Fürsten erfolgen. — Um den Anschlag zur Ausführung zu bringen, verpflichteten sie sich durch ihre Freunde in der Stadt, dem Fürsten eines der Stadtthore in die Hände zu liefern.

Der verrätherische Plan gelang. Der fürstliche Vogt lagerte sich heimlich mit bewaffneter Mannschaft vor der Stadt; die Unvorsichtigkeit eines Thorwarts — oder vielleicht war Bestechung im Spiel — erschloß zu später Stunde das St. Johannis-Thor und alsbald drang die fürstliche Mannschaft hinein. Nach einem kurzen erbitterten Kampf

ergab sich die Bürgerschaft, nach innen von Verrath umsponnen, nach außen von den fürstlichen Söldnern bedrängt, der Gnade des Fürsten. Derselbe hielt am 13. Januar 1314 seinen Einzug in die unterworfene Stadt und warf sich sofort zum Richter über die sich befehdenden Parteien auf. Vier seiner Ritter wurden als außerordentlicher Gerichtshof eingesetzt und forderten die Parteien vor ihren Richterstuhl. Die Häupter der demokratischen Partei, unter ihnen Heinrich Runge, waren in der richtigen Erkenntniß dessen, was ihnen bevorstand, bereits geflohen. Die ganze Gerichtsprocedur war natürlich nach dem bereits vorher getroffenen Abkommen ein reiner Scheinakt. Das ritterliche Tribunal entschied natürlich zu Gunsten der oligarchischen Rathspartei; die neue Verfassung, das sogenannte Privilegium, ward cassirt und verbrannt; die alte Verfassung mit der ganzen Ausschließlichkeit der Rathsherrschaft ward wiederhergestellt, ihre Anhänger in Aemter und Würden wieder eingesetzt, die entflohenen Häupter der Gegenpartei geächtet, und wenn man ihrer habhaft wurde, geköpft oder gerädert. Abermals leistete der Rath in die Hände des Fürsten Heinrich dem König von Dänemark den Huldigungseid; auf lange hinaus schien die Herrschaft desselben hier sicher gestellt und die Macht Rostocks gebrochen*).

So standen von dem vor Kurzem noch so mächtigen Städtebund nur noch Stralsund und Greifswald aufrecht. Sie hatten sich beide im Frühjahr 1312 an dem großen Kriegszuge gegen die Dänischen Küsten betheiligt**). Zwischen der Stadt Stralsund und ihrem Landesherrn, dem Fürsten Wizlaw von Rügen, bestand schon seit einiger Zeit ein sehr gespanntes Verhältniß, zuletzt war es ein geradezu feindliches gewesen. Die Gründe waren theils die allgemeinen, wie sie in dem Entwicklungsgang der Städte und ihrem Verhältniß zu den Fürsten lagen, theils waren sie hier durch das Mißverhältniß zu Dänemark bedingt. Wizlaw, der Fürst von Rügen, war zugleich Lehnsmann der Dänischen Krone und Landesherr von Stralsund. Daß seine Stadt seinen König und Landesherrn offen zu bekämpfen wagte, mußte ihn selbst in eine schiefe Stellung bringen. Seine Ohnmacht der Stadt gegenüber ward dadurch aller Welt

*) Vergl. hinten Anhang II.

**) Das städtische Archiv in Greifswald besitzt noch eine auf diesen Krieg bezügliche Urkunde, in der ein im Schlosse Skanoer gefangener Dänischer Priester Johann Strange den Bürgern von Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar Urfehde schwört. d. d. Greifswald 1312 am Tage des heiligen Apostels Andreas (30. November).

offenkundig. In unverhohlenem Aerger pflegte er die Stadt eine böse Wehne in seinem Lande zu nennen, und schon auf dem Fürstentage bei Rostock im Sommer 1311 hatte er sich bitter über die Stralsunder beklagt *).

Als nun der König von Dänemark und sein Verbündeter zu Ende des Jahres 1312 Rostock zur Unterwerfung genöthigt hatten, schien die Reihe naturgemäß an Stralsund zu kommen, und man kann kaum bezweifeln, daß sowohl König Erich als Fürst Wizlaw vor Begierde brannten, die übermüthigen Bürger die Schwere ihres Zorns empfinden zu lassen. Glücklicher Weise verlor man in der Stadt den Kopf nicht; stand man bald auch von dem letzten der alten Verbündeten verlassen da, so bedachte man sich doch keinen Augenblick für das eigene gute Recht und für die Deutsche Sache den Kampf gegen den mächtigen König von Dänemark und seine Vasallenfürsten aufzunehmen. Der Ehrenpreis des Kampfes, den zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Deutschen Ostseestädte gegen Dänemarks Machtgelüste führen, gebührt der Stadt Stralsund, die sich, als Alles verloren schien, als das mächtige Lübeck sich freiwillig unter Dänemark gegeben, als Wismar und Rostock durch Waffengewalt bezwungen waren, als auch Greifswald sich scheu vom Kampfe fern hielt, allein auf die Bresche stellte und der drohenden Dänischen Uebermacht hier in unserem Norden ein unbesiegliches Hinderniß entgegenwarf. An den Mauern Stralsunds und dem zähen unbezwinglichen Muth seiner Bürger brachen sich damals die Dänischen Eroberungspläne, welche von den kleinen Deutschen Territorial-Herren in kurzsichtiger Interessen-Politik gefördert wurden.

Nur ein Fürst bildet hier eine rühmliche Ausnahme; es war der Markgraf Waldemar von Brandenburg. Während die Deutschen Kaiser und Könige, deren Blick meist allzusehr nach Süden gewendet war, für die Entwicklung Deutscher Macht und Nationalität in unserem Norden weder Verständniß noch Interesse besaßen, fehlte es hier glücklicher Weise nicht an einzelnen Fürstengeschlechtern, die mit klarem Blick und kräftigem Arm für das Deutsche Interesse eintraten. Im 12. Jahrhundert hatte Heinrich der Löwe, der Bairisch-Sächsische Herzog, hier auf eine großartige Weise die Bahn gebrochen. Nach seinem Sturz waren es

*) Kantzow, Ausg. von Kosegarten I. p. 303. — Hvitfeld, Danmarckis Rigis Kronicke I. p. 353 bei Gelegenheit des Rostocker Tags: „Hertug Witzlaff af Ryen klaget samme tid affver de Stralsunders Modville imod sig.“ —

besonders die Brandenburger Markgrafen aus dem Geschlecht Albrechts des Bären, welche mit größerer oder geringerer Consequenz und Energie die von Heinrich dem Löwen gebrochene Bahn weiter verfolgten. Ihr Streben ging bereits unverkennbar dahin, von ihrem Stammlande Brandenburg aus nach der Ostsee-Küste vorzudringen und die dortigen ehemals Wendischen Gebiete unter ihre Oberherrschaft zu bringen. Daher die vorübergehenden Versuche, in Danzig und dem Hinterpommerschen Herzogthum festen Fuß zu fassen, daher die beständigen Kämpfe mit Meklenburg und Pommern, die sich von Nord und Nord-Ost der Ausdehnung der Brandenburgischen Grenzen entgegenstemmten, daher endlich der große Conflikt mit Dänemark, als es am Süd-Ufer der Ostsee abermals eine übermächtige Stellung zu erringen in Begriff war. Der Brandenburger Markgraf Waldemar, einer der einsichtsvollsten und kräftigsten Regenten des Askanischen Stammes, hatte noch im Kriege gegen Rostock auf Seiten des Dänischen Königs gestanden. Er hatte von dem Letzteren auf dem großen Fürstentage bei Rostock im Sommer 1311 den Ritterschlag erhalten und in chevaleresker Aufwallung hatte er dem Könige seine Unterstützung gegen die aufsätzige Stadt geliehen; glaubten sich doch die anwesenden Fürsten alle durch den Trotz des Bürgerthums beleidigt. Dem Markgrafen gebührte ein hervorragender Antheil an dem glücklichen Erfolg des Krieges und von der Entschädigungssumme, welche die Stadt Rostock im Frieden von 1312 bezahlen mußte, fiel ihm vertragsmäßig die Hälfte zu. Aber dieser Krieg mochte dem Markgrafen zugleich die tieferen Absichten des Königs entschleiert haben: er sah unfehlbar ein, daß König Erich ihn als Handlanger für seine eigenen Pläne benutzen wollte, und da legte er die ritterliche Devotion für den Fürsten, der ihm den Ritterschlag ertheilt hatte und die Sympathien für den von seinen trotzigen Bürgern gekränkten Landesherrn bei Seite: der Staatsmann, welcher die Verhältnisse mit freiem klarem Blick erfaßte, siegte über den ritterlichen Romantiker; er erblickte von der Warte eines höheren und freieren Standpunktes in seinem bisherigen Alliirten seinen gefährlichsten Feind, und in dem Lager seiner bisherigen Gegner suchte und fand er nunmehr an der tapferen Bürgerschaft eines städtischen Gemeinwesens seinen ausdauerndsten und kraftvollsten Bundesgenossen. Die Allianz des Markgrafen mit der Stadt Stralsund gegen das Umsichgreifen der Dänischen Uebermacht und ihre Satelliten am Südrande der Ostsee bildet die nächsten vier oder fünf Jahre nach dem Rostocker Frieden recht

eigentlich den Kern der politischen Wirren, welche damals in unserem Norden alle Verhältnisse verwickelten. Zwar kamen noch mannichfache specielle Verwicklungen Brandenburgs mit anderen Mächten, und namentlich mit Meklenburg hinzu; aber da Fürst Heinrich von Meklenburg eben nur der bedeutendste Vorkämpfer Dänemarks auf Deutschem Boden war, so lassen sich auch diese speciellen Conflikte unschwer mit dem großen Fundamental-Gegensatz gegen Dänemark in Verbindung bringen. Fürst Wizlaw III. von Rügen war ja notorisch nur Dänischer Lehnsmann, und eben dadurch die feindliche Stellung des Markgrafen Waldemar gegen ihn bedingt. Der Pommersche Herzog Wartislaw IV. stand zwar dem Namen nach auf Brandenburgischer Seite; allein in Wirklichkeit scheint er sich sehr im Hintergrunde gehalten und mehr eine vermittelnde Rolle gespielt zu haben. Die Pommernherzoge, in die Mitte gestellt zwischen zwei so mächtige und begehrliche Nachbarn, wie Dänemark und Brandenburg, befolgten im Allgemeinen von jeher ein künstliches Balancirungs-System als Richtschnur ihrer Politik. Sie verbanden sich mit derjenigen Macht, welche ihnen für den Augenblick die am wenigsten gefährliche schien, bald mit Dänemark, bald mit Brandenburg, und suchten auf diese Weise das Eine wie das Andere an der Erlangung eines absoluten Uebergewichts zu hindern

Das war die politische Constellation in ihren allgemeinsten Grundzügen; im Einzelnen bietet die Geschichte der zunächst auf den Rostocker Frieden folgenden Jahre ein auf den ersten Blick ziemlich verworrenes Ansehen. Es ist ein beständiges Vorgehen und Zurückweichen; Verwicklungen, die unfehlbar zu einem kriegerischen Bruch führen zu müssen scheinen, lösen sich wieder in friedlichen Vergleichen, die Gruppirung der Verhältnisse und Parteien verschiebt sich in jedem Augenblick, so, daß es schwer scheint zu sagen, wer Freund, wer Feind ist: kurz es geht wie beim Schachspiel, wo bald hier, bald dort ein Fühler vorgestreckt und wieder zurückgenommen, wo anfangs bald die eine, bald die andete Combination versucht und wieder verlassen wird, wo die Stellungen der beiden Gegner sich aber schließlich immer mehr nähern, durch herangezogene Hülfskräfte verstärken und in einander verwickeln, bis dann zuletzt das offene Dreinschlagen beginnt, welches mit der Niederlage der einen oder der andern Partei endigt.

Bald nach dem Rostocker Frieden, im Anfange des Jahres 1313 schien zunächst eine sehr friedliche Wendung einzutreten. Zwar hätte

König Erich, wenn er nur seiner Neigung hätte folgen dürfen, sich unter dem Eindruck des Siegs über Rostock gern sofort auf Stralsund geworfen, um auch hier die Macht des Deutschen Bürgerthums zu brechen und die Stadt seinem Lehnsmann, dem Fürsten von Rügen, zu unterwerfen. Allein eine große Empörung in seinem eigenen Reich und die inneren Wirren der anderen Nordischen Reiche Schweden und Norwegen riefen den Dänischen König in seine Heimath zurück und nöthigten ihn, seine Deutschen Pläne eine Zeitlang mit geringerer Energie zu betreiben, als es sonst unfehlbar geschehen sein würde. Da der Fürst von Meklenburg durch die Besiegung von Wismar und Rostock sein eigenes nächstliegendes Interesse befriedigt hatte, und der Fürst Wizlaw von Rügen ohne den König von Dänemark und den Fürsten von Meklenburg sich zu schwach fühlte, etwas Ernstliches gegen die Städte Stralsund und Greifswald zu unternehmen, so fand man allseitig einen vorläufigen Friedensschluß im Interesse der Parteien. Schon im Januar 1313 kam der Friede zwischen Dänemark und der Stadt Greifswald zu Stande; die letztere zahlte die Summe von 3000 Mark Brandenburgisch und gelobte, sich fortan aller Feindschaft gegen den König zu enthalten*). Die Stadt mochte froh sein, gegen eine Geldsumme das gute Einvernehmen mit Dänemark wieder hergestellt zu sehen, da der freie Handelsverkehr ihr die direkt gezahlte Summe bald wieder auf indirekte Weise mit reichlichen Zinsen einbringen mußte. Die Greifswalder hielten den angelobten Frieden auch unter den Verwicklungen der nächsten Jahre; selbst während der großen Kriegs-Conjunktur von 1316 hielten sie sich ruhig und ließen ihre Nachbarn, die Stralsunder, im Stich**).

---

*) Hvitfeld a. a. O. p. 364.

**) Die dänischen Chronisten und Geschichtschreiber weichen in der Auffassung der von Greifswald in den nächsten Jahren eingenommenen Stellung von einander ab, und schon daraus kann man entnehmen, daß die Haltung der Stadt eine zweifelhafte und unentschiedene gewesen sein muß. Während Petrus Olai (bei Langebek T. I. p. 128) die Greifswalder zur Dänischen Partei zählt, rechnet Suhm, Historie af Danmark XI. p. 753 sie zu den Anhängern der Brandenburger Markgrafen. Der Eine hat ebenso wenig Recht, als der Andere; denn stand auch der Landesherr Greifswalds, Wartislaw IV., im Allgemeinen auf Brandenburgischer Seite, so betheiligte er sich doch wie es scheint nicht activ gegen Dänemark, und seine Stadt Greifswald hatte sich so wenig auf active Feindseligkeiten eingelassen, daß sie sich noch im Jahre 1317 eine ausdrückliche Bescheinigung darüber vom Erzbischof Escher von Lund ausstellen ließ. — Vergl. Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler. p. 100 f. —

Auch mit Stralsund kam der Friede etwa gleichzeitig zu Stande. Auch hier scheint die Zahlung einer Geldsumme von einigen tausend Mark genügt zu haben, um den Bürgern vor der Hand von Dänemark den Frieden zu erkaufen. Wie viel es war, ist nicht ersichtlich aus den uns noch erhaltenen Urkunden; 500 Mark davon weist der König von Dänemark dem Brandenburger Markgrafen an, dafür, daß er ihm seinen Antheil an dem Fort von Warnemünde überlassen hatte; weitere 2000 Mark erhält der Markgraf von dem Fürsten Wizlaw für seine Bürger ausgezahlt, und 1000 Mark Brandenburgisch ließ König Erich an seinen Bundesgenossen Heinrich von Meklenburg auszahlen. Schon unterm 12. März 1313 beurkundete König Erich den Rathmännern und Bürgern der Stadt Stralsund, daß alle Zerwürfnisse zwischen ihnen ausgeglichen sind, und setzt sie in den Genuß aller ihnen früher ertheilten Rechte und Privilegien wieder ein. Ob der nächste Landesherr der Stadt, Fürst Wizlaw von Rügen, leer ausgegangen, oder ob er auch eine Geldentschädigung erhalten, darüber erfahren wir nichts; doch bestätigte der Fürst auch seinerseits unterm 27. März von Tribsees aus nach erfolgter Beilegung des Zwistes seinen „klugen" Bürgern von Stralsund alle ihre alten und verbrieften Rechte, wie sie dieselben nachweisbar vor dem Ausbruch des Krieges besessen haben*).

Alles war also beigelegt und ausgeglichen. Aber doch nur vor der Hand. Die tiefer liegenden Gründe des Zwiespalts waren geblieben und man war sich von beiden Seiten recht wohl bewußt, daß der eben geschlossene Friede kaum mehr als einen Waffenstillstand bedeute. Ja man war vorsichtig genug, in den über geleistete oder noch zu leistende Geldzahlungen ausgestellten Urkunden, den Fall, daß der Zwist wieder ausbrechen könne, ausdrücklich zu erwähnen**).

In der Voraussicht, daß man bald den Kampf aufs Neue würde aufzunehmen haben, benutzte man in Stralsund die vergönnte Frist aufs Beste, um sich nach allen Seiten zu stärken.

Zunächst und vor allen Dingen nach innen. Man hatte gesehen, wie die Nachbarstadt Rostock namentlich durch ihre inneren Spaltungen dem äußeren Feind erlegen war. Man war in Stralsund weise genug, von diesem Beispiel zu lernen. Die aristokratische Rathspartei war nicht

*) Man vergl. bei Fabricius IV. die Urkunden 638. 639 a. 640. 641. 643. —
**) So in den Urkunden 643. 649 a. a. O.

so unvernünftig, auf einer nicht mehr haltbaren exclusiven Stellung zu bestehen, und sie war nicht so eigennützig und unpatriotisch, ihre Alleinherrschaft durch den Verrath ihrer Stadt an den äußern Feind erkaufen zu wollen. Die demokratische Bürgerpartei aber stellte keine unbilligen Forderungen, und hielt sich vor Allem von jenen tumultuarischen Excessen fern, wie sie in Rostock vorgekommen waren.

Die Nothwendigkeit von Verfassungsreformen war durch die bisherige Entwicklung gegeben. Die Macht der Städte beruhte auf der Harmonie des Raths, als dem Haupt, mit der Bürgerschaft, als dem Körper. Während aber aus Gründen, wie sie früher an einem andern Ort entwickelt sind, bereits gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Rath eine überwiegende und bei dem System der Selbstergänzung sehr zur Exclusivität geneigte Macht gewonnen hatte, war der Einfluß der Bürgerschaft mehr und mehr zusammen geschwunden und die allgemeinen Bürgerversammlungen, welche früher namentlich in Finanzfragen ein entscheidendes Wort mitzusprechen hatten, waren wenn auch noch nicht ganz außer Brauch gekommen, doch zu sehr untergeordneten Akten von einer lediglich formellen Bedeutung herabgesunken*). Allerdings befragte der Rath in wichtigen Fällen noch einzelne hervorragende Mitglieder der Bürgerschaft, aber es war von dem guten Willen des Raths abhängig, wann es geschah, und welche Vertrauensmänner es ihm zuzuziehen beliebte. Damit war immer noch der souveränen Willkür des Raths ein sehr weiter Spielraum geöffnet, und das Ungenügende dieses Verhältnisses mußte der Bürgerschaft um so mehr zum Bewußtsein kommen, je mehr die niederen an der Stadtregierung nicht Theil nehmenden Schichten derselben sich durch Fleiß und Thätigkeit zum Wohlstand aufarbeiteten, je mehr namentlich der zahlreiche und betriebsame Handwerkerstand sich in seinen Innungen und Aemtern als eine selbstständige Macht fühlen lernte. Nun kamen dann die kriegerischen Verwicklungen im Anfang des 14. Jahrhunderts; der Rath brauchte die kräftigen Arme der Bürgerschaft und noch mehr ihren Geldbeutel; es war nur natürlich, wenn die letztere Concessionen verlangte und erhielt.

Den Ausschlag scheinen schließlich die dringenden finanziellen Bedürfnisse der Stadt gegeben zu haben. Sie hatte in Folge des Friedens

*) Man vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 139. 141. —

mit Dänemark an den König und seine Bundesgenossen mehrere tausend Mark zu zahlen, welche zu Johannis 1313 fällig waren. Der vorangegangene Krieg hatte die städtischen Kassen bereits erschöpft, und man mußte suchen das Fehlende anzuleihen, sei es von den wohlhabenderen eigenen Bürgern, sei es an auswärtigen Handelsplätzen. Diese Conjunktur scheint die Bürgerschaft benutzt zu haben, um sich eine selbstständigere und von der Willkür des Raths weniger abhängige Vertretung zu erringen, als sie bisher gehabt hatte. Es waren die Altermänner der hervorragenderen Innungen und Aemter der Kaufleute und Handwerker, welche als die natürlichen Vertrauensmänner der Bürgerschaft nunmehr dem Rath als controllirende und mitberathende Behörde an die Seite traten; in finanziellen Fragen wie bei wichtigen politischen Akten, durch welche die Stadt dauernde Verpflichtungen übernahm, hatten sie, wie es scheint, nicht blos eine berathende, sondern eine mitbeschließende Stimme. Zwar im Einzelnen läßt sich der Umfang der Rechte des Collegiums der Altermänner, wie wir es seit dem Jahre 1313 in Stralsund finden, schwer abgrenzen, weil wir über diese ganze Verfassungsveränderung keine direkte Urkunde mehr besitzen. Wie sie zu Stande kam, darüber sind uns nur gelegentliche Andeutungen aufbehalten; die Thatsache aber, daß seit dem Jahre 1313 die Altermänner eine sehr einflußreiche Stellung neben dem Rath einnahmen, ist durch zahlreiche Urkunden außer Zweifel gestellt.

Es war während des Krieges mit Dänemark, und wohl unter dem speciellen Eindruck der Rostocker Nachrichten, als die bürgerschaftliche Reformpartei auch in Stralsund ihre Forderungen auf eindringliche Weise vernehmen ließ. Und wie es immer bei derartigen Bewegungen nicht an solchen fehlt, die durch tumultuarische Scenen Alles zu verwirren streben, um für sich im Trüben zu fischen, so gab es deren auch in Stralsund, nach oben sowohl wie nach unten. An der Spitze dieser trüben und unreinen Elemente standen Johann und Godeke von Güstrow, Onkel und Neffe, aus einer begüterten zu den patrizischen Geschlechtern gehörenden Familie. Gekränkter persönlicher Ehrgeiz mag die erste Ursache der feindlichen Stellung gebildet haben, welche beide Männer später gegen die herrschende Partei einnahmen; wenigstens ließ der Neffe Godeke sich später dahin aus, warum man *ihn* nicht in den Rath beriefe, und daß wenn man rechtzeitig seinen Onkel Johann in den Rath gewählt hätte — er erscheint erst 1313 im Rath — all das Unheil, was

die Stadt jüngst erfahren hätte, vermieden sein würde*). Johann von Güstrow war offenbar der leitende Kopf, Godeke die ausführende Hand. Jener war durch seine Stellung als Rathsherr in der Lage, alle Beschlüsse der herrschenden Partei zu kennen und danach seine Maßregeln zu nehmen; Godeke wühlte und hetzte in der Bürgerschaft und suchte in jeder Weise für sich und seinen Oheim Propaganda und die Gegenpartei verhaßt und lächerlich zu machen. Einmal hatte er sich bei einer Rathssitzung heimlich einzuschleichen und zu verstecken gewußt; nachher triumphirte er, er habe saubere Dinge dort vernommen, und erzählte dann Jedem, der es hören wollte, was er angeblich dort erfahren, was die einzelnen Rathsmitglieder gesagt und wie sie abgestimmt. Vielleicht war es nur ein leeres Vorgeben Godeke's, daß er die Sitzung behorcht habe; vielleicht wußte er alle die pikanten Details von seinem Onkel, dem Rathsherrn, auf den die Kunde aber nicht zurückgeführt werden durfte, weil jeder Rathsherr eidlich verpflichtet war, über die Verhandlungen ein strenges Geheimniß zu bewahren**). Godeke scheint ein leidenschaftlicher Mann gewesen zu sein, der seine Worte nicht auf die Wagschale legte. Selbst schlimmere Dinge, wie Todtschlag, den er in der Dänischen Stadt Ripen begangen haben sollte, wurden ihm zur Last gelegt, doch mag man zweifeln, mit welchem Recht; denn der politische Parteigeist nahm es mit solchen Dingen nicht allzu genau, damals so wenig als später. — Auch nach unten scheint bereits eine ziemlich vollständige Organisation zum Zweck einer aufständischen Bewegung Statt gefunden zu haben. Vorbereitet ward dieselbe von Godeke durch Bearbeitung der untern Klassen. Aus den städtischen Schatzungsregistern notirte er die Armen

*) Nach § 2 der Excessus Godekini Ghustrowen; es ist ein loses in das Stralsunder Buch der Verfesteten eingelegtes Blatt, dessen Inhalt die Anklagepunkte bilden, welche man später gegen die beiden Güstrow geltend machte. Dies interessante Aktenstück, — zuerst von Brandenburg in seiner Geschichte des Stralsunder Magistrats in der Anlage, dann neuerdings correcter von Fabricius im IV. Band seiner Rügenschen Urkunden (Heft III. p. 50) herausgegeben, — wirft interessante Streiflichter auf die damaligen Verfassungszustände in Stralsund. Immerhin aber bleibt Manches dunkel und wir dürfen nicht vergessen, daß das Aktenstück eine Parteischrift ist, und von den Gegnern der Güstrow's herrührt.

**) Da Johann von Güstrow später selbst beschuldigt ward, die Geheimnisse des Raths und der Alterleute dem Godeke offenbart zu haben, so war des Letzteren Vorgeben, daß er eine Rathssitzung belauscht habe, wahrscheinlich nur eine Fiktion; man müßte denn annehmen, daß es vorher geschehen sei, ehe sein Oheim Johann im Rath war.

und Reichen; durch diese Listen, die er in vielfachen Abschriften in Circulation setzte, signalisirte er für den Fall eines Aufstandes die wohlhabenderen Bürger als solche, bei denen etwas zu holen sei. Bald ging man weiter. Das Gerücht ward verbreitet, die Rostocker seien im Anzuge; bereits hatte man sich eines Kirchthurms bemächtigt und fing an Sturm zu läuten. Aber der beabsichtigte Putsch ward im Entstehen erdrückt; ein gewisser Speckhals, nach der derben Charakteristik des Gerichtsschreibers „werth mit den Säuen die Träbern zu fressen", ward gefangen und später aus der Stadt verbannt, unter Androhung des Galgens für den Fall seiner Rückkehr. Zwar ist dieser Vorgang in unseren fragmentarischen Quellen über die innere Geschichte Stralsunds zu dieser Zeit mit den Wühlereien der Güstrows in keine nähere Verbindung gebracht, aber man irrt wohl nicht, wenn man Beides in einen inneren Zusammenhang bringt. Die Güstrows werden sich so gestellt haben, daß man als die Sache fehlschlug, ihnen nichts beweisen konnte, und sie ließen nunmehr ihr untergeordnetes Werkzeug fallen*).

Die von Tage zu Tage sich steigernde Gährung in der Bürgerschaft bewog den Rath zu entgegenkommenden Schritten und auch die Bürgerschaft bedachte sich nicht, einer friedlichen Einigung den Vorzug zu geben, selbst wenn sie auf diesem Wege weniger erreichte, als worauf sie ein gutes Recht zu haben glaubte. Durch beiderseitige Uebereinkunft ward eine Commission von acht Männern niedergesetzt, wahrscheinlich zur Hälfte aus dem Rath, zur Hälfte aus den Alterleuten, mit absoluter Vollmacht, nach ihrem Gutbefinden über die nöthigen Reformen zu beschließen. Alle Rathsherren und Alterleute verpflichteten sich eidlich, die Entscheidungen dieser Achtmänner-Commission unweigerlich als

---

*) Das Urtheil über Speckhals steht unter den anderen Urtheilen des liber proscriptorum unter dem Jahr 1313. (Fabricius a. a. O. p. 50.) Der genauere Zeitpunkt läßt sich schwer bestimmen; das Proscriptionsurtheil ist in das Buch der Verfesteten jedenfalls erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1313 (nach dem 11. Juli) eingetragen und vielleicht gar erst in den ersten Tagen des Jahres 1314, da kurz vorher ein „am Vorabend des Festes der Beschneidung" vollbrachter Mord erwähnt wird, freilich ohne Angabe des Jahres. — Jedenfalls folgt aus dem Zeitpunkt, wo das Urtheil über Speckhals gefällt und eingetragen ward, nur, daß der Zeitpunkt für den versuchten Putsch früher liegen muß; wie viel Zeit aber seitdem bereits verflossen war, läßt sich nicht sagen. Speckhals konnte bereits längere Zeit gefangen gesessen haben; ohne Zweifel hat man versucht, seine Mitschuldigen, und namentlich die Anstifter des Tumultes von ihm herauszubekommen.

absolut maßgebend anzukennen. Die Commission kam, wie es scheint, sehr bald zum Schluß ihrer Arbeiten; die Frucht derselben war ein Compromiß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Leider ist uns, wie es so häufig zu gehen pflegt, über die Hauptsache in den zeitgenössischen Aufzeichnungen nichts erhalten; während wir manche unbedeutende Nebendinge erfahren, wird uns über den Hauptpunkt, worin denn nun die Beschlüsse eigentlich bestanden, nichts gesagt. Nur daß man sich einigte, erfahren wir; worüber man sich einigte, das müssen wir indirekt aus gelegentlichen Andeutungen entnehmen.

Der eigentliche Hauptpunkt des Compromisses war unzweifelhaft die Heranziehung der Altermänner der Aemter und Gewerke, wenigstens der bedeutenderen, zu allen wichtigen Verhandlungen und politischen und finanziellen Entscheidungen. Zwar ging man nicht so weit wie in Rostock, daß man den Altermännern eine Stimme bei der Rathsherren-Wahl eingeräumt hätte; vielmehr blieb ohne Zweifel die Selbstergänzung des Raths in Stralsund auch bei dieser Gelegenheit unangetastet. Aber die Altermänner, als die naturgemäßen Vertreter und Vertrauensmänner der Bürgerschaft, erhielten eine im Wesentlichen dem Rath coordinirte Stellung. Von Johannis 1313 an werden in den wichtigsten Urkunden, in Schuldverschreibungen der Stadt, in politischen Documenten über Bündnisse und Vereinbarungen aller Art die Altermänner fast immer neben dem Rath genannt. Die erste Urkunde dieser Art, in welcher die Altermänner officiell neben dem Rath aufgeführt werden*), ist eine Schuldverschreibung der Stadt Stralsund an zwei Stettiner Bürger, Hermann und Gerhard Angermünde und ihre Söhne und Erben, über 1000 Mark Brandenburgischen Silbers**). Die Stadt Stralsund leiht diese Summe auf drei Jahre an und verpflichtet sich ihren Gläubigern an jedem Weihnachtsfest in Stettin die Summe von 100 Mark Brandenburgischen Silbers als Zinsen zu bezahlen. Zehn Procent war damals hier der landesübliche Zinsfuß.

*) „Consules et Oldermanni cum tota communitate civitatis Stralessunt."

**) Da im Jahr 1347 der Markgraf Ludwig von Brandenburg „nach alter Gewohnheit" den Feingehalt des Silbers auf 14½ Loth normirt, so darf man wohl annehmen, daß das Brandenburgische Silber im Jahr 1313 eben diesen Feingehalt gehabt hat. Danach wären 1000 Mark Brandenburgischen Silbers (vorausgesetzt, daß die gewogene Mark und nicht die Zahlmark verstanden ist) nicht ganz 13,000 Thaler unseres Geldes gewesen.

Unterzeichnet ist dies Document von 29 Rathsherren, sowohl von den damals fungirenden achtzehn, als von elf alten*), sodann von sechzehn Altermännern, und endlich noch von sechs anderen angesehenen Bürgern. In diesen letzteren haben wir vielleicht diejenigen Personen vor uns, welche vor der Verfassungsveränderung in besonderen Fällen vom Rath aus der Bürgerschaft zu seinen Berathungen zugezogen wurden**). Diese Urkunde von Johannis 1313 bildet also durch die Aufführung sonstiger angesehener Bürger neben Altermännern und Rath recht eigentlich den Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand; die Stettiner, als vorsichtige Kaufleute hatten sich, um ganz sicher zu gehen, wahrscheinlich auch die Unterschriften der sechs ihnen von früher her als geachtete und wohlhabende Bürger bekannten Persönlichkeiten erbeten. Seitdem bleiben dann die letzteren fort und nur die Alterleute werden neben dem Rath genannt, so in den Schuldverschreibungen der Stadt, Rentenverkäufen, in Schuldbriefen, die der Stadt von Anderen ausgestellt werden, wie im Jahre 1316 von 24 Rittern und 11 Knappen über die Summe von 8000 Mark, ferner in politischen Verträgen aller Art, so in dem Bundesvertrag mit den Familien der Gristow und Putbus vom Jahre 1314, in dem Vergleich mit dem Abt von Neuencamp vom Jahre 1315, in dem Bundesbrief mit dem Rügenschen Adel vom Jahre 1316, in dem Sühnevertrag mit dem Fürsten Wizlaw vom Jahre 1317, wie in anderen späteren Erlassen desselben Fürsten: — überall werden die Altermänner als zweiter Hauptfaktor des Gemeinwesens neben dem Rath genannt. Selbst bei der Anstellung der städtischen Beamten concurrirten die Altermänner mit dem Rath; ein uns noch erhaltenes Decret zeigt, daß Rath und Altermänner gemeinschaftlich den städtischen Notar ernannten, in dessen

*) Ueber den Unterschied der Consules residentes und antiqui vergleiche man Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 144.

**) Noch im Jahr 1312 finden wir die Formel: „nos consules cum consensu nostrorum discretorum". — In der Schuldverschreibung vom 23. Juni 1313 bezeichnen sich dagegen die Aussteller als „Consules et Oldermanni cum tota communitate civitatis Stralessunt". — Das Original dieser Schuldverschreibung findet sich in einem mit dem zweitältesten Stadtbuch zusammengebundenen Heft, welches den Separattitel führt: Liber de arbitrio consulum und Aufzeichnungen verschiedener Art seit 1310 enthält. — Sie ist abgedruckt bei Fabricius a. a. O. IV. Nr. 649. —

Händen die Ausfertigung aller öffentlichen Schriftdocumente lag*). — Mitunter wird auch noch die ganze Gesammtheit der übrigen Bürger namhaft gemacht**), aber es ist dies letztere mehr eine althergebrachte Form, als daß wir wirklich eine Befragung der gesammten Bürgerschaft voraussetzen dürften. Ihre Vertreter waren aber nunmehr die Alterleute.

So sehr demnach die Betheiligung derselben an der Leitung des städtischen Gemeinwesens feststeht, so schwierig ist es doch, über das Wie? jener Betheiligung aus den fragmentarischen uns erhaltenen Notizen ein klares Bild zu gewinnen. Wahrscheinlich hatten wenigstens die Altermänner der bedeutenderen Aemter und Gewerke schon als solche das Recht, sich zu den gemeinsamen Sitzungen einzufinden, wo mit dem Rath über Stadt- und Staatsangelegenheiten verhandelt wurde. Möglich indeß, daß die Altermänner, welche zur Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten berufen waren, erst besonders von der Innung delegirt wurden. Jedenfalls scheint die Zahl der Altermänner, welche mit dem Rath zusammen tagten, eine sehr verschiedene gewesen zu sein. Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit dürfen wir wohl annehmen, daß sämmtliche Alterleute eines Amtes, mochten es viele oder wenige sein, stets nur eine Stimme führten. Bei den 16 Altermännern, deren Namen sich unter der Schuldverschreibung von Johannis 1313 finden, fehlt die Angabe der Berufsart, welche sie vertreten; ebenso bei den 26 Altermännern, welche im Jahr 1316 unter einer Schuldverschreibung über 2300 Mark neben 30 Rathsherren genannt werden***). Erst funfzehn Jahre später, im Jahre 1328, finden wir eine ausführlichere und wenigstens theilweise nach den Berufsarten

*) Im Liber de arbitrio consulum: „Anno domini M.CCC.XV. in assumptione Mariae. Nos Consules et Oldermanni unanimiter suscepimus Johannem notarium ad tempora vitae suae in notarium civitatis, cui annuatim in quolibet festo beati Michaelis dabimus XX. marcas et unum par vestimentorum vario subductorum.“ — Also ein Jahrgehalt von 60—70 Thalern unseres Geldes und zwei Pelz-gefütterte Röcke, ein selbst für jene Zeit geringes Gehalt, wenn man bedenkt, daß der Notar ein literarisch gebildeter und des Lateinischen kundiger Mann sein mußte. Freilich mochte er, wie das in früherer Zeit gewöhnlich war, noch Nebensporteln haben, durch welche sich seine Einkünfte verbesserten.

**) Die „tota universitas burgensium“, die „meynen“ oder „ghemeynen burghere“. Man vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 139 f.

***) Fabricius Urkunden IV. Nr. 710.

klassificirte Verzeichnung der Altermänner, welche mit dem Rath zusammen tagten. Ein gewisser Gerwin von Semlow, aus patricischem Geschlecht überfiel damals mit seinem Anhang Rath und Alterleute während einer Sitzung. Sämmtliche Rathsherren und Altermänner, welche damals gegenwärtig waren, werden uns hier mit Namen verzeichnet. Der Letzteren werden hier allein 36 genannt; es folgen auf einander die Altermänner der Fleischer, der Gerber, der Bäcker, der Böttticher, der Schuster, der Schmiede, der Gewandschneider, der Fellhändler und dann ohne nähere Angabe noch 13 andere Altermänner, welche ohne Zweifel die anderen nicht ausdrücklich genannten Aemter und Gewerke repräsentirten*). Ein Vorrang der Gewandschneider oder Tuchhändler, wie er sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Stralsund zeigte, namentlich in dem Privilegium von 1370, ist für unsere ältere Zeit noch nicht wahrnehmbar; im Jahr 1313 und 1314 stehen die Namen der Gewandschneider-Altermänner noch mitten unter den andern, und im Jahr 1328 folgen sie auch erst, nachdem die Altermänner von sechs anderen Gewerken voraufgegangen sind**).

Läßt es sich auch aus den uns erhaltenen Daten nicht mehr mit Sicherheit erkennen, in welchen Formen die Berathungen und Abstimmungen der Altermänner vor sich gegangen sind, und wie namentlich ihr Verhältniß zum Rath war, so erhellt doch der wichtige Punkt unzweifelhaft, daß die Altermänner gemeinsame Sitzungen mit dem

*) Die Aufzeichnung, abgedruckt aus dem Stralsunder Liber memorialis hinten im Anhange IV. 3. — Vergl. hier auch Anhang III.

**) Danach ist die Bemerkung über die Altermänner der Gewandschneider, Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 141 zu modificiren. — Die Schuldverschreibungen von Johannis 1313 und 1316 enthalten zwar nur die Namen, nicht die Berufsarten der einzelnen Altermänner; allein die Altermänner der Gewandschneider lassen sich indirect herausfinden, da wir ein altes Verzeichniß der Mitglieder dieser Corporation seit dem Ende des 13. Jahrhunderts besitzen, (herausgegeben von A. T. Kruse, Sundische Studien I.) Daraus erhellt, daß von den Altermännern, die unter der Schuldverschreibung von 1313 namentlich aufgeführt sind, erst der zehnte und elfte, Martin Kalsow und Peter Rustow, Altermänner der Gewandschneider sind; unter der Schuldverschreibung von 1316 sind bestimmt nachweisbar erst der dreizehnte und sechzehnte, Peter Rustow und Hermann Stenhagen Altermänner der Gewandschneider; wahrscheinlich auch Johann Papenhagen oppe dem Orde, da im Jahr 1328 ein Johannes Papenhagen de angulo als Altermann der Gewandschneider genannt wird. (Ord, Ort = Ecke, angulus). Vergl. hinten im Anhang IV. 3. die Liste der Altermänner.

Rath hielten, und daß in solchen gemeinsamen Sitzungen jene entscheidenden Beschlüsse gefaßt wurden, welche später im Namen des Raths und der Altermänner veröffentlicht wurden. Daß die Sitzungen gemeinsam waren, erhellt aus mehreren der später gegen die Güstrows aufgestellten Anklagepunkte; namentlich dem Rathsherrn Johann von Güstrow wird es ausdrücklich vorgeworfen, daß er alle Geheimnisse des Raths und der Altermänner, die er vermöge seines Sitzes im Rath gekannt habe, seinem Neffen Godeke und dem Landesherrn verrathen habe*). Und auch später im Jahr 1328, ist es eine vereinigte Sitzung des Raths und der Altermänner, in welche Gerwin von Semlow mit seinem Anhang einbricht**).

So war demnach in Stralsund durch Mäßigung und Entgegenkommen von beiden Seiten der Friede zwischen Rath und Bürgerschaft erhalten und neu befestigt. Aber die Güstrows und ihr Anhang waren durch diesen Ausgang nicht zufrieden gestellt. Sie hatten weiter gehende Reformpläne, über deren Art und Ausdehnung wir leider vollständig im Dunkeln bleiben. Vielleicht wollten sie eine Betheiligung der Altermänner an den Rathswahlen, vielleicht gingen sie überhaupt darauf aus, eine größere Betheiligung der unteren unbemittelteren Bürgerklassen am Stadtregiment zu bewirken. Auf dies Letztere scheint wenigstens der eine Anklagepunkt gegen Godeke hinzudeuten, daß er nach den städtischen Schatzungsregistern eine Liste der Reichen und Armen aufgesetzt und in Circulation gesetzt habe. Jedenfalls scheint aber auch gekränkter persönlicher Ehrgeiz ein Hauptmotiv bei den Güstrows gebildet zu haben. Daß Johann nicht früher schon in den Rath gekommen, bezeichnete ja Godeke als eine Haupturſache der Verluste, welche die Stadt in letzter Zeit gehabt. Für sich selbst aber beklagte sich Godeke gleichfalls darüber, daß er nicht in den Rath gewählt werde. Nun hatte er sich wenigstens darauf Rechnung gemacht, in die Achtmänner-Commission gewählt zu werden. Auch das war eine vergebliche Hoffnung gewesen. Er rächte sich dann, indem er die Commission schlecht machte: da werde nie etwas

*) a. a. O. §. 22: „Item sedens in consilio audivit et collegit omnia nostri concilii et oldermannorum secreta et Godekino revelavit, et omnia audita domino nostro scribebantur."

**) Ueber die Stralsunder Altermänner-Verfassung vom Jahr 1313 vergl. man noch hinten den Anhang III., wo einige Punkte ausführlicher erörtert sind.

Gutes dabei herauskommen. Dabei suchte er das Mißtrauen der Altermänner gegen den Rath aufzustacheln; einmal hatte er gar das Gerücht ausgesprengt, der Rath gehe damit um, alle Altermänner grausam niederzumetzeln; schon würden im Pukenberg'schen Hause die Waffen für diesen mörderischen Ueberfall bereit gehalten. Als alle diese Machinationen vergeblich waren und der Compromiß zwischen Rath und Altermännern dennoch zu Stande kam, suchten die Güstrows denselben noch nachträglich zu vereiteln. Dem Johann von Güstrow, der mit allen übrigen Rathsherren und Altermännern geschworen hatte, sich bei dem Ergebniß der von der Achtmänner-Commission zu pflegenden Verhandlungen beruhigen zu wollen, wird es zum Vorwurf gemacht, daß er diesen seinen Eid doch nicht gehalten habe, und während man sich vorher gleichfalls eidlich verpflichtet hatte, die Mitglieder jener Commission wegen ihres Verhaltens in derselben niemals zur Rechenschaft zu ziehen oder anzufeinden, so hatte Johann von Güstrow auch hieran sich später nicht gebunden gehalten*).

Als die Güstrows trotz aller Bemühungen sahen, daß ihre Bestrebungen in der Stadt nicht denjenigen Anklang fanden, den sie erwartet hatten, suchten sie ihre Zwecke auf anderem Wege zu erreichen, und warfen sich dem Fürsten Wizlaw in die Arme. Dieser mochte schon lange nach einem Vorwand gesucht haben, sich in die inneren Verfassungsverhältnisse der Stadt einzumischen, und nun bot ihm der gekränkte Ehrgeiz jener Männer die willkommene Veranlassung. Wann die engere Verbindung zwischen ihm und den Güstrows begonnen, erhellt zwar nicht mit voller Sicherheit, aber es ist unzweifelhaft, daß sie schon im Jahr 1313 in voller Blüthe stand. Godeke hatte sich zum Mittelsmann zwischen Stadt und Fürsten erboten; er hatte sich anheischig gemacht, mit dem Altermann Christian Voge zu dem Fürsten zu gehen, und ihn an gewisse Versprechungen und Vereinbarungen zu erinnern, die der

*) a. a. O. §. 16: „Item juravit et promisit cum omnibus consulibus et oldermannis, se velle consentire quidquid octo viri electi cum omni arbitrio decrevissent, quod non fecit, sed perjurius est effectus, quod omnibus consulibus et oldermanuis constat." — §. 21. „Item arbitratus est et juravit, quod nullum de octo electis et consulibus et oldermannis deberet angariare sive exquirere aut bekoren de facto illorum octo electorum, pro quibus tamen Tidericum Luscum subtiliter exquisivit, in quo mendax et perjurius est effectus."

Fürst ohne Dazwischenkunft von Rath und Altermännern gemacht habe. Und als man sein Erbieten mit Hohn ablehnte, da lief ihm die Galle über, und er erklärte, er werde, falls ihm hier keine Genugthuung werde, anders wo bei Jemand klagen, der ein besseres Urtheil fällen werde; — eine hochverrätherische Drohung, da die Stadt nach Lübischem Recht die eigene Gerichtsbarkeit über ihre Bürger hatte. Bald traten die Anzeichen einer engen Verbindung der Güstrows mit dem Landesherrn deutlicher hervor. Am 23. August, während der Fürst Wizlaw sich in der Nachbarschaft der Stadt im Kloster Neuencamp aufhielt, erschienen zwei Gesandte von ihm, Herr Dietrich Sukow und der Vogt Podin, auf dem Rathhause in Stralsund, um gewisse uns nicht näher bezeichnete Verhandlungen zu betreiben. Vielleicht war dies nur ein officieller Vorwand, um die Gelegenheit zu einer Unterredung mit den Güstrows zu erhalten. Denn als sie das Rathhaus verlassen, begleitete Godeke den Vogt Podin und nahm ihn mit sich in sein Haus, wo sie dann lange geheime Unterredungen hatten. Der Argwohn, daß es sich dort nicht um das Wohl der Stadt gehandelt habe, war nur allzu natürlich. Und am folgenden Tage ritt dann Godeke heimlich spät in der Nacht nach Neuencamp zum Fürsten und hier wurden abermals lange Verhandlungen gepflogen. Vielleicht schon bei dieser Gelegenheit, vielleicht erst später wurden dem Fürsten gewisse Mittheilungen aus den städtischen Archiven und Stadtbüchern gemacht, deren Kenntnißnahme für ihn von großer Wichtigkeit war. Namentlich die Privilegien-Urkunden der Landesherren und alle anderweitigen Documente von Wichtigkeit pflegten noch lange über diese Zeit hinaus von den städtischen Behörden mit eifersüchtiger Vorsicht vor allen uneingeweihten Augen geheim gehalten zu werden; sie waren je nach den Ausstellern geordnet und in sichere Kisten verschlossen der Obhut einzelner Rathsherren übergeben. Unter den mannichfachen Notizen, welche das städtische Memorial-Buch aus dem 14. Jahrhundert enthält, finden sich auch aus einer Reihe von Jahren die Namen der Rathsherren aufgezeichnet, bei denen die einzelnen Kisten, die eine mit den Privilegien der Fürsten von Rügen, die andere mit denen der Herzöge von Pommern, die mit den Urkunden des Hauses Putbus und die mit denen der Aebte von Neuencamp u. s. w. aufbewahrt wurden, natürlich unter ihrer eigenen persönlichen Verantwortlichkeit. Johann von Güstrow hatte in seiner Eigenschaft als Rathsherr jedenfalls das Recht, die städtischen Urkunden und Stadtbücher einzusehen, und war dadurch in den Stand gesetzt, dem

Fürsten durch seinen Neffen Godeke die geheimen Mittheilungen zugehen zu lassen*).

Das Jahr 1314 schien dem Fürsten und den Güstrows die Erfüllung ihrer von langer Zeit her angelegten Pläne bringen zu sollen. Die Katastrophe, welche im Januar durch die verrätherische Conspiration der aristokratischen Rathspartei mit dem Fürsten Heinrich von Meklenburg über Rostock hereinbrach, wirkte in den weitesten Kreisen noch. Fürst Wizlaw von Rügen, der kurz vorher mit den Herren von Werle und Meklenburg, dem Herzog von Sachsen und den Grafen von Holstein eine Zusammenkunft zu Grevesmühlen gehabt und dort mit ihnen ein engeres Bündniß abgeschlossen hatte, mußte naturgemäß auf den Gedanken kommen, ob sich nicht gegen seine Stadt Stralsund ein ähnlicher Schlag führen lasse: bot ihm doch die Verbindung mit der Güstrow'schen Partei bereits eine Handhabe. In Stralsund verlor man unter dem Eindruck der Rostocker Nachrichten offenbar Anfangs so ziemlich den Kopf: der Gedanke, nun um jeden Preis das gute Einvernehmen mit dem Landesherrn wieder herzustellen, gewann im Rath die Oberhand und die Güstrows thaten das Ihrige, diese Stimmung zu fördern. Fürst Wizlaw, der von seinen Freunden in der Stadt natürlich alsbald Kenntniß der veränderten Sachlage erhielt, benutzte diese Stimmung aufs Beste. Ein Vertrag kam zu Stande, der wesentlich zu Gunsten des Fürsten gehalten war. Am 1. März nachdem derselbe persönlich in die Stadt gekommen war, wurden die Urkunden vom Fürsten auf der einen, von Rath und Altermännern auf der andern Seite ausgefertigt**). Der Fürst bestätigt der Stadt zwar zunächst ihr altes Recht, das Rostock-Lübische, und setzt die Grenzen des Stadtgebiets im Wesentlichen ebenso fest, wie es von seinem Urgroßvater Wizlaw I. bereits durch das Privilegium von 1240 geschehen war***). Dagegen wird die funfzig Jahre später (1290) von Wizlaw II. erhaltene Verleihung des Eigenthumsrechts innerhalb des Umkreises einer Meile von der Stadt jetzt mit Stillschweigen übergangen. Wichtiger war für den Fürsten eine andere Schranke, welche er dem Anwachsen des städtischen Einflusses setzte. Die Bürger nahmen nämlich auf Grund ihrer älteren Privilegien das Recht in Anspruch, unter allen Umständen,

*) a. a. O. §§. 4—12. — 22. —

**) Bei Fabricius a. a. O. No. 663. 664.

***) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II p. 69 f. —

auch wenn sie auswärts etwas verbrochen hatten, stets nur von ihrem städtischen Gericht und nach ihrem Lübischen Recht gerichtet zu werden. Zugleich hatte die Stadt den Anspruch erhoben, daß die Güter, welche ihre Bürger außerhalb des Stadtgebiets in den fürstlichen Landen durch Kauf oder Belehnung erworben, gleichfalls dem Recht der Besitzer, d. h. dem Lübischen Stadt-Recht folgen sollten. Beides ward jetzt der Stadt ausdrücklich abgesprochen. Vergehen und Verbrechen, die von Bürgern in einem fremden Gerichtsbezirk verübt waren, sollten nicht vor das städtische Gericht gezogen werden dürfen, und ebenso wenig sollte dasselbe gestattet sein, wo es sich um Lehngut der Bürger handelte. War dies schon eine wichtige dem Fürsten gemachte Concession, so griff die folgende noch viel tiefer in das Souveränitätsbewußtsein des städtischen Bürgerthums ein. Die Stadt verpflichtete sich nämlich ausdrücklich, keinerlei Verbindung mit irgend Jemand ohne Willen ihres Landesherrn, des Fürsten Wizlaw und seiner Erben einzugehen*). Damit war das Conföderations-Recht, welches die Stadt seit drei Jahrzehnten thatsächlich ganz ohne Zuthun des Landesherrn ausgeübt hatte, ausdrücklich beseitigt und das Fünf-Städte-Bündniß schien damit vollständig gesprengt zu sein. Und alle diese tief einschneidenden Schmälerungen ihrer politischen Selbständigkeit bezahlte die Stadt noch obendrein mit der erklecklichen Summe von 11,000 Mark Wendischer Pfenninge (gegen 33,000 Thaler unseres Geldes); 6000 erhielt der Fürst baar und zudem lieferte ihm die Stadt den städtischen Zoll, den sie früher für 5000 Mark auf sechs Jahre an sich gekauft hatte**), unentgeltlich zurück; nur dazu verpflichtete er sich den Zoll nicht zu erhöhen.

Die Güstrows triumphirten; Johann der Rathsherr rühmte sich offen, daß durch seine Einwirkung der Fürst seinen Willen und die 11,000 Mark erhalten habe. Aber der Fürst, dem, wie es zu geschehen pflegt, der Appetit im Essen kam, streckte schon die Hände nach Weiterem aus und machte höhere Anforderungen, die selbst Johann von Güstrow nicht mehr, wenigstens nicht offen vertreten zu können glaubte***). Schon

*) Noch in dem Receß vom 6. Mai 1304 (bei Fabricius IV. 1. No. 519) erhielten Vasallen und Städte ausdrücklich vom Fürsten das Recht, sich gegen ihn zu verbinden, wenn er ihnen Unrecht thun wollte.

**) Zuerst hatte die Stadt 1272 den Zoll pachtweise an sich gebracht, dann seit 1302 zu dem Satz von 5000 Mark für je 6 Jahre. Vergl. Fabricius a. a. O. p. 88.

***) Der erste Punkt der Excessus Johannis de Gustrowe lautet a. a. O. §. 15: „Dixit primo in consistorio, quod dominum nostrum juvasset ad pecuniam XI

mochte die Bürgerschaft über das Uebermaaß von Nachgiebigkeit gemurrt haben, welches Rath und Altermänner bei dem Vertrage vom 1. März bewiesen hatten. Jetzt da es nun damit noch nicht abgemacht sein sollte, da der Fürst mehr und immer mehr verlangte, machte sich ohne Zweifel die allgemeine Stimmung so energisch vernehmlich, daß auch die leitenden Gewalten darauf Rücksicht nehmen mußten. Rath und Altermänner kamen wieder zur Besinnung, als sie sahen, wohin ihre kopflose Nachgiebigkeit führte. Der allgemeine Unwille richtete sich nunmehr gegen die Güstrows als die Hauptbeförderer des Vergleichs vom 1. März. Wahrscheinlich war erst in letzter Zeit Manches aus ihrer früheren Wirksamkeit an den Tag gekommen, wodurch ein helleres Licht auf ihre gefährlichen Pläne fiel. Das Beispiel Rostocks hatte erst ganz kürzlich gezeigt, wie verhängnißvoll es für die Freiheit einer Stadt werden konnte, wenn einflußreiche Bürger mit den Fürsten draußen conspirirten. Man beschloß dem in Stralsund zuvor zu kommen, und führte nunmehr ein paar kurze bündige Schläge aus, welche das ganze Netz von Intriguen, in welches man bereits halb eingesponnen war, mit einem Mal zerrissen. Von jetzt ab nimmt unsere Geschichte, welche sich einen Augenblick in den Verfassungswirren und dem Parteigetriebe einer einzigen Stadt zu verlaufen schien, weitere und immer weitere Dimensionen an, bis sich die Gegensätze endlich zu einem Conflikt von Europäischer Bedeutung steigern.

Zunächst wurden die Güstrows unschädlich gemacht. Der erste Schlag sollte auf Godeke fallen, der immer am vorlautesten aufgetreten war. Aber sein Oheim, dem in seiner Eigenschaft als Rathsherrn die gegen seinen Neffen beabsichtigten Maßnahmen bekannt geworden waren, warnte ihn unter der Hand und es gelang ihm, sich der Verhaftung durch Flucht aus der Stadt zu entziehen. Dadurch ward auch Johann's Maaß voll: zu den andern Klagepunkten kam nun noch, daß er dem Neffen zur Flucht verholfen, und nun wurden Beide geächtet. Ob er, wie Godeke schon vor ergangenem Urtheil floh, oder ob er erst in Folge

milium marcarum et voluntatem suam obtinendam, sed ex quo nunc aliter vellet, ipsum amplius ad consimilia non juvaret." Es kann zweifelhaft sein, worauf sich speciell das nunc aliter velle des Fürsten bezieht; im Allgemeinen liegt darin unzweifelhaft, wie es auch oben von mir aufgefaßt ist, daß der Fürst jetzt noch weiter gehende Anforderungen machte.

desselben mit seinem Anhang der Stadt verwiesen ward, erhellt nicht mit Sicherheit aus den uns erhaltenen Nachrichten*).

Diesem energischen Vorgehen gegen die Verschwörer der Stadt folgte auf dem Fuß ein anderer bedeutungsvoller Schritt, durch den die Stadt die Brücken hinter sich abwarf. Sie stellte sich unter den Schutz des Markgrafen von Brandenburg, und der Markgraf, der die Wichtigkeit dieses Aktes mit scharfem Blick sofort erkannte, gewährte das Gesuch um so lieber, als es aller Wahrscheinlichkeit nach durch klingende Gründe unterstützt ward.

Für den Fürsten Wizlaw, der sich schon so nahe am Ziel gewähnt hatte, daß er im Uebermuth seine Forderungen bereits weit über die bereits erlangten Zugeständnisse hinaus steigern zu dürfen geglaubt hatte, war diese Wendung natürlich ein empfindlicher Schlag, auf den er am wenigsten vorbereitet gewesen war. Der Ausbruch der Feindseligkeiten folgte auf dem Fuß; die Stralsunder brachen aus ihrer Stadt hervor, plünderten die Besitzungen des Fürsten und seiner Anhänger und legten in aller Eile als Stützpunkte für ihre Beutezüge sowie zum Schutz ihrer eigenen durch das Land zerstreuten Güter eine Reihe von festen Plätzen an, darunter zwei in der Nähe der Stadt auf dem Festlande, und einen auf der Insel Rügen**). Der Markgraf von Brandenburg machte zu-

*) Bei der Einreihung der einzelnen in den Klagepunkten gegen die Güstrows erwähnten Facta in den Geschichtszusammenhang bin ich mehrfach, was die Zeitfolge anbetrifft, von der Ausführung abgewichen, welche Fabricius a. a. O. p. 81 ff. gegeben hat. Zur Gewißheit über den Zeitpunkt, wo sich das Einzelne zutrug, wird man schwer gelangen können, da bei den meisten Punkten nähere Zeitangaben fehlen, und bei der Aufzählung offenbar die zeitliche Reihenfolge nicht maßgebend gewesen ist. Man kann oft den Zeitpunkt nur aus dem inneren Zusammenhang muthmaßen. Manches was sich schon früher ereignet hatte, wurde wahrscheinlich erst später bekannt, als die Güstrows den Sieg bereits in Händen zu halten und keine Vorsicht mehr nöthig zu haben glaubten. Das durch Godeke ausgesprengte Gerücht von dem Mordplan des Raths gegen die Altermänner, mit der Bezeichnung eines bestimmten Hauses, wo die Waffen verborgen lagen (Excessus §. 7) — was Fabricius in die Zeit nach dem Vertrage vom 1. März 1314 setzt — scheint mir jedenfalls besser in das Jahr 1313, in jene Zeit zu passen, wo die Verfassungswirren noch nicht regulirt waren und Rath und Alterleute sich noch schroff entgegenstanden. Fabricius hat jedenfalls das Verdienst, Bedeutung und Zusammenhang dieses ganzen Conflikts eingehender und richtiger gewürdigt zu haben, als Brandenburg in seiner Geschichte des Magistrats von Stralsund.

**) Die Urkunde des Brodersdorfer Friedens vom Jahre 1315 (bei Fabricius a. a. O. No. 692b.) bezeichnet als abzubrechende Befestigungen der Sundischen „die hus twe, die vor deme Sunde nies gebuwet sin, unde dat hus, dat die von dem

gleich eine Diversion von Süden her: er ging über die Peene und eroberte die dem Rügenschen Fürsten gehörige Stadt Loitz*). Fürst Wizlaw, nachdem er sich von der ersten Ueberraschung erholt hatte, wehrte sich seiner Haut so gut er vermochte. Für die Verwüstungen, welche die Stralsunder in seinen Gebieten angerichtet hatten, verheerte er die im Lande zerstreuten Güter der Stralsunder und ihrer Anhänger. Zugleich wandte er sich hülfesuchend an seinen Oberlehnsherrn den König Erich von Dänemark. Um ihn noch mehr zu seinen Gunsten zu stimmen und ihn zu kräftiger Hülfeleistung zu veranlassen, nahm er die Herrschaft Loitz vom König von Dänemark zu Lehen.

Aber Erich Menved hatte zur Zeit noch zu viel in seinem eigenen Reich zu thun und war zudem zu tief in die Schwedischen Händel verflochten, als daß ihm diese Verwicklung jetzt nicht sehr ungelegen gekommen wäre. Auch der Markgraf von Brandenburg ward durch die Sorgen wegen der bevorstehenden Kaiserwahl in Anspruch genommen. Nachdem Kaiser Heinrich VII. aus dem Luxemburger Hause im Jahr 1313 in Italien ein plötzliches Ende gefunden hatte, herrschte Zwiespalt unter den Deutschen Fürsten über die Wahl seines Nachfolgers. Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern machten sich die Wahl und später die Krone streitig. Dem Markgrafen von Brandenburg, dessen Stimme bei den Kaiser- oder Königswahlen schon damals schwer ins Gewicht fiel, mußte es daran liegen, sich hier im Norden die Hände möglichst bald frei zu machen, um seine ungetheilte Aufmerksamkeit der großen Entscheidung über die Nachfolge im Reich zuwenden zu können. Und als sie dann im

---

Sunde up dat lant tv̊ Ruien gebuwet hebben, unde Hitzacker unde Weningen, unde dat hus dat tv̊ der Eldenen brv̊gge ni gebuwet is, unde Kobelenbrv̊ke.“ — Hvitfeld a. a. O. p. 371 hat hier Alles verwirrt und entstellt; abgesehen davon, daß er den Frieden falsch in das Jahr 1314 setzt, worüber noch später, macht er aus den zwei Häusern vor dem Sunde drei, aus Hitzacker Hirdisacker, aus der Eldenen-Brücke eine alte (gamle) Brücke, aus Kobelen-Brücke ein koblenebro.

*) Nach Hvitfeld I. p. 371. soll auch Herzog Wartislaw von Pommern bei der Eroberung von Loitz mitgeholfen haben. — Es ist allerdings möglich, daß Hvitfeld die Eroberung von Loitz nur aus dem späteren Templiner Vergleich conjekturirt hat, wo Waldemar seinen Ansprüchen auf Loitz gegen eine Geldsumme entsagte. Daraus folgt allerdings noch nicht mit Sicherheit, daß Waldemar wirklich im Besitz von Loitz gewesen ist. — Kantzow, der vielleicht auch von Hvitfeld benutzt ist, läßt Loitz von dem Markgrafen und dem Herzog von Pommern belagert und das umliegende Land des Fürsten von Rügen verheert werden; von einer Eroberung von Loitz sagt er nichts. — Ausgabe von Kosegarten I. p 303 f. —

Oktober getroffen war, da war in Folge der zwiespältigen Wahl und der daran sich knüpfenden Verwicklungen der Zustand des Reiches so wirr und besorgnißerregend, daß der Markgraf die erste Gelegenheit benutzte, den Streit im Norden mit guter Manier, wenn auch nur vorläufig zu beendigen.

Fürst Wizlaw, der von König Erich zunächst keine Hülfe zu erwarten hatte, und auch von seinem Freunde Heinrich von Mekleuburg keine oder doch nur sehr laue Unterstützung empfing, mußte des Krieges, der ihm durch die Verwüstung seiner Länder bereits empfindliche Verluste gebracht hatte, bald müde werden, und auch die Stralsunder, wenn sie gleich hinter ihren Mauern in Sicherheit waren, mußten durch die Stockung des Handels, welche die Feindseligkeiten mit sich brachten, einem friedlichen Abkommen geneigt werden. So kam am 9. December zwischen dem Markgrafen und dem Fürsten Wizlaw ein Vergleich zu Stande, in welchem sich beide Fürsten Friede und Freundschaft gelobten, und zwar wie es die Sitte der Zeit war, gleich für die Ewigkeit. Die Markgrafen Waldemar und Johann, sein Schwager, gaben ihre Eigenthums- und Lehnsansprüche an die Herrschaft Loitz auf, wogegen ihnen Fürst Wizlaw 2000 Mark löthigen Silbers zusichert, oder falls in Wendischer Münze gezahlt wird, fünftehalb Mark Wendisch für eine Mark löthigen Silbers*). Die Stadt Stralsund wurde wieder an den Fürsten von Rügen gewiesen, aber der Letztere verpflichtete sich ausdrücklich, die Bürger bei allen den Gerechtigkeiten und Freiheiten zu lassen, welche sie von seinem Vater und seinen Voreltern erweislich erhalten haben. Damit war der Vertrag vom 1. März stillschweigend beseitigt. Auch die von ihren Gütern vertriebenen Bürger sollte der Fürst darin wieder einsetzen. Für den Fall fernerer Streitigkeiten des Fürsten mit der Stadt wurden Schiedsrichter und Obmänner ernannt, deren Spruch für alle Fälle gelten sollte. Uebrigens gab der Vergleich schon darin den Charakter eines nur provisorischen Stillstandes kund, daß Markgraf Waldemar sich nur verpflichtete, während der nächsten drei Jahre sich der Stadt Stralsund nicht zu „unterwinden", so wenig als anderer Schlösser und Mannen des Fürsten von Rügen, und selbst dies nur unter der vorsichtig angehängten Clausel,

*) Die Urkunde 673. a. bei Fabricius a. a. O. — Danach sind die Angaben Hvitfelds, (3000 Mark löthigen Silbers, oder 5 Mark Wendischer Pfennige auf die löthige Mark) irrig. — 2000 Mark löthigen Silbers würden, die Mark rund = 13 Thaler gerechnet, eine Summe von 26,000 Thaler unseres Geldes ausmachen. —

„es sei denn, daß er ihm Feind werde". Beim Ausbruch neuer Feindseligkeiten behielt sich also der Markgraf vor, das Schutzverhältniß zu Stralsund auch vor dem Ablauf von drei Jahren wieder aufzunehmen*).

Der Templiner Vergleich blieb, was das Verhältniß der Stadt Stralsund zum Fürsten Wizlaw anbetrifft, zunächst nur auf dem Papier stehen und ward nicht ausgeführt. Wahrscheinlich war es das gegenseitige Mißtrauen, welches der sofortigen Ausführung im Wege stand. Die Stadt Stralsund suchte durch Bündnisse ihre Stellung zu verstärken. Schon zu Ende August im vergangenen Sommer hatte sie ein Bündniß mit den Herren von Gristow und Putbus zur Aufrechterhaltung ihrer alten Privilegien abgeschlossen; die Repräsentanten dieser alten Seitenlinien des fürstlichen Hauses von Rügen verpflichteten sich darin, dem Rath, Altermännern und Bürgern vom Sunde hülfreich zur Seite zu stehen, wenn der Fürst oder einer von seinem Anhang ihnen ihr altes verbrieftes Privilegium nehmen wollte. Zugleich verpflichteten sie sich, im Fall der Fürst ohne Erben sterben sollte, keinen neuen Landesherrn ohne Zustimmung der Stadt Stralsund zu erwählen.— Zu den Putbus und Gristow kamen jetzt im Frühjahr 1315 noch zwei Repräsentanten des angesehenen Geschlechts von der Osten, die Ritter Heinrich und Borchart, welche sich mit der Stadt gegen den Fürsten Wizlaw verbündeten, und sich verpflichteten, keine Sühne mit dem Fürsten einzugehen, bis der Stadt ihr Recht geworden. Selbst wenn der Markgraf, der mächtige Freund der Stadt sterben sollte, oder sonst der Stadt abtrünnig würde, wollten die Osten mit ihren Freunden zu ihr stehen**). Dagegen machte auch Fürst Wizlaw gewaltige Anstrengungen, um sich mächtige Bundesgenossen zu sichern. Dem König Erich, dem er bereits die Herrschaft Loitz übertragen hatte, um sie dann als Fahnenlehen von ihm zurückzuempfangen, gab er verpfändete Güter in Dänemark und in Meklenburg zurück, um ihn zu thatkräftiger Hülfe geneigt zu stimmen. Zugleich verbündete er sich mit den Meklenburgischen Herren von Werle zu dem ausgesprochenen Zweck, daß sie ihm behülflich sein sollten wieder in den Besitz von Stral-

*) Von dem Templiner Vergleich, sofern er sich auf Stralsund bezieht, wissen wir leider nur durch die Auszüge von Hvitfeld a. a. O. p. 377.

**) Der Bundesbrief der Gristow und Putbus mit der Stadt bei Fabricius a. a. O. No. 669, der Bundesbrief der Osten No. 680. —

sund zu gelangen. Der Fürst Heinrich von Meklenburg war ohnehin sein alter Verbündeter. Ja, weit aus Mitteldeutschland her warb er Bundesgenossen: Fürst Otto von Anhalt verpflichtete sich mit hundert Streitrossen zur Hülfeleistung. Aber diese Bündnisse und Rüstungen waren sehr kostspielig: der Fürst mußte einmal über das andere Geld aufnehmen. Bald sehen wir ihn eine Summe von 1000 Mark von einem Demminer Bürger anleihen, wofür zwanzig Rügensche Edelleute die Bürgschaft übernehmen, bald nimmt er mehr als 2000 Mark von den Gebrüdern Dotenberg auf und verpfändet ihnen dafür Hebungen und Gerichtssporteln auf einigen seiner Güter. Die finanzielle Bedrängniß, in der er sich befand, scheint ihn endlich einer Ausgleichung geneigt gemacht zu haben. Unter der Vermittlung des Herzogs Wartislaw von Pommern kam zu Anfang Juni 1315 eine Conferenz der betheiligten Hauptparteien, des Markgrafen, des Königs von Dänemark und des Fürsten Wizlaw in Brodersdorf zu Stande und bereits am 11. Juni ward hier der Friede zwischen den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg auf der einen und dem König von Dänemark auf der andern Seite abgeschlossen. Es war im Wesentlichen eine Bestätigung der Templiner Verabredungen. Die Stadt Stralsund, welche dem Markgrafen übrigens zahlen soll, was sie ihm schuldet, wird wieder an den Fürsten von Rügen gewiesen, dem sie binnen acht Tagen huldigen soll Die von den Stralsundern an mehreren Stellen angelegten Befestigungen sollen abgebrochen werden. Dagegen sollen die Sundischen bei allen ihren Gerechtsamen verbleiben, und der Fürst von Rügen ihr holder Herr sein. Ebenso soll er bei seinen Gerechtsamen verbleiben und sie seine treuen Bürger sein. Die um des Fürsten willen aus der Stadt vertrieben sind, sollen unangefochten wieder zurückkehren und in den Besitz ihrer Güter treten. Der Fürst von Rügen verpflichtete sich binnen drei Jahren nichts gegen die Stadt Stralsund zu unternehmen, wofür sich König Erich und die Pommernherzoge Otto und Wartislaw verbürgten. Ebenso verpflichteten sich der Markgraf und der König gegenseitig, daß der Eine nichts gegen Länder, Schlösser und Mannen des Andern unternehmen wolle*).

*) Hvitfeld I. p. 371 hat den Brodersdorfer Vergleich irrig zum 11. Juni 1314 gesetzt und ihm folgend auch die neueren Darstellungen, auch noch Fabricius in der II. Abtheilung des IV. Bandes (Urkunden Nr. 668 und historische Ausführung p. 91 f.)

Die meisten Bestimmungen kennzeichnen den Vertrag als einen lediglich provisorischen Abschluß. Man schloß Frieden, weil man gerade in diesem Augenblick seine Gründe dazu hatte. Schon die ganz allgemeine Phrase, daß die Stadt Stralsund wie der Fürst von Rügen, jeder Theil bei allen seinen Gerechtsamen bleiben sollte, war wenig geeignet, den Conflikt definitiv beizulegen; handelte es sich doch auf beiden Seiten gerade darum, welches diese Gerechtsame waren. Auch die Bestimmung der drei Jahre, während welcher Fürst Wizlaw nichts gegen die Stadt unternehmen soll, läßt den Vertrag mehr als einen zeitweiligen Waffenstillstand, denn als einen Friedensschluß erscheinen.

In der That scheint der Vertrag in mehreren wesentlichen Punkten gar nicht zur Ausführung gelangt zu sein. Ob die Stadt Stralsund dem Fürsten wirklich wieder gehuldigt habe, erfahren wir nicht, auch deutet kein Anzeichen darauf hin, daß die Vertriebenen wieder zurückgekehrt und in den Besitz ihrer Güter getreten seien, die nachweislich zum Theil bereits verkauft waren*). Man beschuldigte sich später von Seiten des Königs von Dänemark und des Markgrafen gegenseitig, den Brodersdorfer Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein; namentlich sollte der Markgraf das Schloß Hitzacker nicht, wie es zu Brodersdorf stipulirt war, abgebrochen, sondern fort und fort noch mehr befestigt haben**).

Der Markgraf mochte in der That aus gewissen Anzeichen schließen, daß es von Dänischer Seite mit dem Frieden nicht ernstlich gemeint sei. In der That liegen der Gegenwart die urkundlichen Beweise dafür vor. Gleichzeitig oder kurz nach dem Brodersdorfer Friedensschluß unterhandelte der König von Dänemark nach den verschiedensten Seiten über eine große gegen den Markgrafen zu bildende Coalition, und so sehen wir den Conflikt, in demselben Augenblick, wo er äußerlich beigelegt schien, unter der Oberfläche aufs Neue sich vertiefen, um alsbald die größten Dimensionen anzunehmen.

Es war nur wenig länger als 14 Tage nach dem Abschluß des Brodersdorfer Friedens, als König Erich bereits ein Bündniß mit dem Polnischen

---

Dagegen ist in der III. Abtheilung die Sache nach der aus dem Schweriner Archiv mitgetheilten Vergleichsurkunde (692 b.) berichtigt, und für die historische Ausführung p. 91—94 der zweiten Abtheilung ein umgedruckter Karton beigegeben.

*) So gewisse Grundstücke des geächteten Godeke von Güstrow, notirt in dem liber resignacionum auf einem am 24. Januar 1315 angefangenen Blatt.

**) Fabricius IV. 3. No. 737 a.

Herzog Wladislaw abschloß, dessen Spitze ausdrücklich gegen den Markgrafen von Brandenburg gerichtet war. Die Allianz-Urkunde des Polnischen Herzogs ist vom 27. Juni aus Krakau datirt; der Letztere übernimmt darin, zugleich im Namen des Königs von Ungarn und seiner anderen Polnischen und Russischen Verwandten, die Verpflichtung dem König von Dänemark und seinen Verbündeten gegen alle Feinde, namentlich gegen die Brandenburger Markgrafen beizustehen. Als König Erichs Verbündete, mit denen der Polnische Herzog sich alliirt, werden die Könige von Schweden und Norwegen, nebst den Fürsten von Rügen, Slavien und Meklenburg ausdrücklich genannt, und man sieht daraus, auf welcher breiten Basis König Erich die neue Coalition zu errichten beschlossen hatte*). Zu der Annahme, daß der Abschluß mit Wladislaw von Polen vor dem Bekanntwerden des Brodersdorfer Friedens erfolgt sei, liegt kein genügender Grund vor; in der Zeit vom 11. bis 27. Juni, also in 16 Tagen, konnte auch in jener Zeit ein Eilbote von Brodersdorf nach Krakau gelangen. Jedenfalls ist das Polnische Bündniß geeignet, die macchiavellistische Politik und die weitaussehenden Pläne des Dänenkönigs zu charakterisiren. Vorsichtig genug hatte er Zeit und Gelegenheit, wann er die Polnische Hülfe in Anspruch nehmen wolle, noch einer weiteren Botschaft vorbehalten. Der König wollte offenbar erst alle seine Zurüstungen vollenden, um dann gleichzeitig von allen Seiten über den Markgrafen herzufallen.

Bald sehen wir König Erich die Coalition nach anderen Seiten erweitern. Im September werden die Herren von Lüneburg und Graf Gerhard von Holstein in den Bund gezogen, der Erstere für die runde Summe von 1000 Mark, der Andere erhielt für jeden Ritter 20, für jeden Knappen 12 Mark Silbers und außerdem Vergütung alles Schadens. Auch Fürst Wizlaw warb nach Kräften, Ritter und Knappen, die ersteren je für 12, die anderen für 10 Mark reinen Silbers, und verpflichtete sich sogar, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, sich als Schuldgefangener in Grimm oder Tribsees zu stellen**). Weiter und weiter dehnte sich das große Bündniß gegen den Markgrafen aus, und namentlich König Erich entfaltete im Winter 1315 auf 1316 eine außerordentliche diplomatische Thätigkeit. Mit alten Gegnern, wie dem Herzog von Jütland ward ein Vergleich abgeschlossen, in dem er sich verpflichtete,

*) Die Urkunde bei Hvitfeld a. a. O. p. 381. — Fabricius a. a. O. No. 693. —
**) Fabricius a. a. O. No. 700.

dem König mit 100 Rossen gegen den Markgrafen zu dienen; zwischen den kleinen Meklenburgischen Herren, die sich unter einander in den Haaren lagen, bringt der König eine Sühne zu Stande, bei der sich zugleich Alle, die von Werle, die von Schwerin und Fürst Heinrich von Meklenburg mit dem König von Dänemark und dem Fürsten von Rügen nochmals zum Angriff und zur Vertheidigung gegen den Markgrafen verbinden. Die Stadt Rostock, wo ohnehin seit der Katastrophe vom Januar 1314 Dänisch-Meklenburgischer Einfluß vorherrschte, ward durch ein neues Privilegium geködert, welches ihr König Erich für die Schonischen Märkte ertheilte. Das mächtige Lübeck, von beiden Seiten, von der des Dänenkönigs wie von der des Markgrafen viel umworben, beschloß neutral zu bleiben, und spießbürgerliche Weisheit späterer Chronisten fand, daß diese Neutralität zu Ehre und Frommen der Stadt gereicht habe. An der Elbe zählte König Erich zwei mächtige Bundesgenossen gegen den Markgrafen; Herzog Erich von Sachsen, dem König lange befreundet, schloß sich ihm jetzt aufs Engste an und weiter hinauf an der Elbe ward auch der Erzbischof von Magdeburg, dessen Vorgänger schon von Alters her meist Gegner und Rivalen der Brandenburger waren, für die große Coalition gewonnen. Dazu noch Friedrich von Meißen, die Thüringischen Grafen von Beichlingen und eine Menge kleinerer Herren und Ritter, welche Kampflust oder Beutegier in den Krieg trieb.

So war das Netz um den Markgrafen ausgespannt; das Jahr 1316 war für die Ausführung des großen Coalitionsplans bestimmt.

Der Markgraf hatte außer der Stadt Stralsund nur wenige Bundesgenossen von Bedeutung. Allerdings folgte eine Anzahl kleinerer Herren wie die Grafen von Wernigerode und Mansfeld seinen Fahnen; aber was wollte das gegen so viele und mächtige Bundesgenossen sagen als der König von Dänemark zählte? Es war ein Mißverhältniß wie fünftehalb Jahrhunderte später beim Ausbruch des siebenjährigen Kriegs. Nur den Rücken, gegen Pommern hatte der Markgraf frei; die Pommerschen Herzoge Wartislaw und Otto waren seine Bundesgenossen, und wenn sie auch gerade keine große Thätigkeit zu seinen Gunsten entfalteten, vielmehr in mehr abwartender und vermittelnder Stellung im Hintergrunde blieben, so konnte er wenigstens mit Sicherheit auf ihre Freundschaft zählen und diese seine schwächste Grenze ungedeckt lassen.

Der Markgraf wartete nicht, bis seine Gegner mit allen ihren Vor-

bereitungen fertig waren. Er eröffnete den großen Kampf durch einen Angriff auf König Erichs thätigsten und tapfersten Bundesgenossen, den Fürsten Heinrich von Meklenburg. Derselbe hatte das Land Stargard vom Markgrafen zu Lehn, und hielt nunmehr die gegenwärtige Constellation für günstig, das ursprünglich Brandenburgische Lehn in ein freies selbständiges Besitzthum zu verwandeln. Der Markgraf zögerte nicht seine Rechte geltend zu machen; im Spätherbst 1315 rückte er mit Heeresmacht in das Land Stargard ein. Aber Fürst Heinrich hatte seine Festungen in guten Stand gesetzt und der Markgraf, nachdem er gleich im Anfang einen unbedeutenden Erfolg errungen, lag dann bis in den Januar 1316 vergebens vor der Feste Woldeck. Die schweren Verluste der Winter-Campagne zwangen ihn endlich die Belagerung aufzuheben. Einer der kleinen Meklenburgischen Herren, Johann von Werle, der sich von seiner Verwandtschaft getrennt und mit dem Markgrafen verbündet hatte, ward, nachdem er Anfangs mit Glück gegen die Meklenburger gekämpft, schließlich von ihnen besiegt und gefangen. Zu Ende Januar war das Unternehmen des Markgrafen gegen Meklenburg bereits als gescheitert zu betrachten.

Diese Lage der Dinge war geeignet in der Stadt Stralsund, der vorgeschobenen Bundesgenossin des Markgrafen, sehr ernste Besorgnisse zu erwecken. Gut wie die städtische Diplomatie damals bedient ward, hatte man ohne Zweifel frühzeitige Kunde von der großen Coalition, die sich gegen ihren Beschützer den Markgrafen bildete. Wenn er unterlag — und der Verlauf des ersten Kampfs gegen Meklenburg war schon nicht günstig — so stand die Stadt allein gegen alle die zahlreichen und mächtigen Feinde, die, wie der König von Dänemark, jetzt noch gar nicht einmal auf dem Kampfplatz erschienen waren. Aber die tapfere Bürgerschaft verzagte nicht; sie vertraute zunächst und vor Allem auf die eigene Kraft und dazu fand sie nun in nächster Nähe eine Bundesgenossenschaft, welche ihre Stellung wesentlich verstärkte und geeignet war, ihr eine Anzahl kräftiger Arme zum Kampf zuzuführen. Ritterschaft und sonstige Einwohner der Insel Rügen traten offen auf ihre Seite und schlossen ein enges Bündniß mit ihr. Die Allianzurkunden wurden am 6. Januar 1316 zu Stralsund ausgetauscht; in ihnen verpflichten sich auf der einen Seite Rath, Altermänner und sämmtliche Bürger von Stralsund, auf der andern Ritter, Knappen und alle Einwohner des umflossenen Landes Rügen, ewiglich bei einander zu stehen und nicht von einander zu lassen in allen ihren

Nöthen, und das alte Recht aufrecht zu erhalten, wie es von Alters in der Stadt und im Lande Rügen gewesen ist*). Unter den 12 Rittern und den 123 Knappen in Rügen, welche sich der Stadt zum ewigen Bunde verpflichteten, befanden sich, um nur einige der heute noch auf Rügen blühenden Geschlechter zu erwähnen, zwei Putbus, drei Platen, sechs Lanken, drei Krassow, fünf Bohlen, drei Norman, zwei Usedom; — dazu zwei von der Osten, welche jetzt in Pommern ansässig sind**). Die Spitze dieses Bundes der Rügenschen Ritterschaft mit der Stadt Stralsund war unzweifelhaft gegen den eigenen Landesherrn, den Fürsten Wizlaw von Rügen, und seinen mächtigen Bundesgenossen den König von Dänemark gerichtet. Die Ritterschaft fürchtete offenbar, daß wenn die Stadt Stralsund unterlegen und ihrer Rechte und Privilegien beraubt sei, die Reihe an sie selbst kommen werde. Schon im Jahre 1304 hatte sie bei einem Zwist mit den Fürsten Wizlaw und Sambor auf Seiten der Stadt gestanden, und der Receß vom 6. Mai jenes Jahres wurde den fürstlichen Mannen und Städten gemeinsam ausgestellt. Jetzt, in der gefährlichen Krisis, stand die Rügensche Ritterschaft abermals zur Stadt; ja sie scheint sich wie diese, unter den Schutz des Markgrafen von Brandenburg gestellt zu haben***). Um den schroffen Gegensatz, in den wir die Ritterschaft von Rügen und die Stadt Stralsund hier

*) Beide Urkunden, von denen die Ausfertigung der Stadt Stralsund im fürstlichen Archiv zu Putbus, die Ausfertigung der Rügenschen Ritterschaft auf dem Rathsarchiv zu Putbus aufbewahrt wird, sind abgedruckt bei Fabricius a. a. O. No. 702, 703, und die letztere, welche namentlich für die Geschichte des Rügenschen Adels wichtig ist, noch etwas genauer bei Klempin, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft 1863 p. 40 f. —

**) Die Putbus sind: Prdybor van der Vilmenitz und Stoyzlaf van Putbutzl (Ritter); — die Platen: Hinrik und Thomas mit der Plathe (Ritter), Willeken mit der Plathen (Knappe); — die Lanken: Prydbor van der Lanken (Ritter), Prydbor, Stoyzlaf, Thessemer, Grymmezlaf, Matthies van der Lanken (Knappen); — Krassow: Godeschalc, Thonijs, Matthies Crassowe (Knappen); — Bohlen: Werneke, Willeke, Henneke, Claws, Pawel Bolen son (Knappen); — Norman: Thessemer, Henneke, Thesdare Norman (Knappen); — Usedom: Claws van Brene (nach dem Siegel ein Usedom), Thezlaf van Uzenym (Knappen). — Osten: Hinrik und Bertold van der Ost, (Knappen). — Bei weitem die meisten der in der Urkunde genannten Geschlechter sind nicht mehr vorhanden.

***) Dies erhellt aus den späteren Friedensverhandlungen (Pfingsten 1317), wo der Markgraf nicht nur Stralsund, sondern auch das Land Rügen „mit allen Rittern und Vasallen, welche sich unter uns gegeben", wieder an den Fürsten von Rügen weist.

zu ihrem angestammten Landesherrn gerathen sehen, zu erklären, hat man außer der Sorge für die Erhaltung ihrer alten Rechte noch ein anderes Element als mitwirkend in Betracht zu ziehen. Fürst Wizlaw hatte, — das wußte man — für den Fall des Erlöschens seines Stammes, sein Land dem König von Dänemark zu eigen verschrieben, und Dänisch wollte man auf Rügen und Stralsund nicht werden. Stand der Fürst von Rügen auch jetzt schon unter Dänischer Oberlehnsherrlichkeit, so war dies doch ein sehr lockeres Verhältniß, welches für sein Land nicht unmittelbar Bedrückendes hatte. Ganz anders aber stellte sich das Verhältniß, wenn das Land nach seinem Tode unter die unmittelbare Herrschaft des an sich schon mächtigen Königs von Dänemark kommen sollte. Dann ward es Dänisches Kronland, und zu den Gefahren für die althergebrachten Rechte von Stadt und Land kam dann noch die Gefahr für die Nationalität. Daß diese Besorgniß vor einer zukünftigen Dänischen Herrschaft bei Stadt und Ritterschaft im Hintergrunde lag, zeigt recht deutlich schon der Bundes-Vertrag der Putbus und Gristow mit der Stadt Stralsund vom 29. August 1314, wo am Schluß ausdrücklich festgesetzt wird, daß im Fall der Fürst ohne Erben sterben sollte, kein Nachfolger ohne vorausgegangene Verständigung der vertragschließenden Theile gewählt werden solle*). Die Putbus und Gristow, die blutsverwandten Seitenlinien des Rügenschen Fürstenstammes, waren vom König von Dänemark vergebens durch die Aussicht zu ködern versucht, ihnen beim Aussterben des Rügenschen Fürstenhauses die Halbinseln Wittow und Jasmund als Lehen zu überlassen.

Immerhin aber, trotz der willkommenen Bundesgenossenschaft, welche die Stadt Stralsund an der Rügenschen Ritterschaft gewonnen hatte, war die Constellation drohend genug für sie, und nur die äußerste Anspannung der eigenen Kraft konnte die Stadt in den Stand setzen, dem heranziehenden Sturm mit Erfolg die Stirn zu bieten. In der That scheinen in diesem verhängnißvollen Jahre 1316 fast alle sonstigen friedlichen Bestrebungen der betriebsamen Bürgerschaft geruht zu haben und in Kriegsrüstungen und Kampfgetümmel aufgegangen zu sein. Im alten Stadtbuch, welches in seinen Eintragungen einen annähernden Gradmesser für die Bewegung des inneren Verkehrs bildet, zeichnet sich das Jahr 1316 durch die überaus geringe Zahl derselben aus**). Handel

*) Vergl. oben p. 37.

**) Es sind nur 7 weitläuftig auf einer Seite geschriebene Eintragungen, während

und Wandel ruhte: die Bürgerschaft nahm das Schwert zur Hand, um für ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu kämpfen.

Als das Frühjahr herangekommen war, hatte König Erich seine Vorbereitungen geendigt. Der Plan war, den Markgrafen von Brandenburg, der ohnehin aus Meklenburg bereits wieder verdrängt war, in seinem eigenen Lande durch die nächsten ihn umgebenden Verbündeten zu beschäftigen; — auch das Polnische Bündniß wird wahrscheinlich jetzt in Wirksamkeit getreten sein. Den Erzbischof von Magdeburg, der wegen der großen Nähe dem Markgrafen am unbequemsten sein mußte, gelang es ihm nach kurzer Zeit von der Coalition abwendig zu machen: schon um die Mitte Juni hatte er sich mit dem Markgrafen wieder vertragen. Der gefährlichste und thätigste Feind war hier der Fürst Heinrich von Meklenburg, dessen tapfere und geschickte Kriegführung den Markgrafen hier allein in Schach erhielt. Alles was er für die Stralsunder thun konnte, war daß er ihnen ein wahrscheinlich nicht allzu großes Hülfscorps sandte*).

Während man dem Markgrafen durch Angriffe von allen Seiten in seinem eigenen Lande vollauf zu thun geben wollte, sollte sich die Hauptmacht der Verbündeten auf Stralsund werfen, um dies vorgeschobene Bollwerk wo möglich in einem gewaltigen Anlauf zu nehmen. Die Streitkräfte des Herzogs von Sachsen, vieler Holsteinischen und Meklenburgischen Herren sollten hier mit den Dänen und dem Fürsten Wizlaw zusammen operiren. Aber wie es bei Coalitionen zu gehen pflegt: Alles

---

das Jahr 1314 nicht weniger als 6 Seiten mit 66 Einzeichnungen, und das Jahr 1315 noch 4 Seiten mit 39 Einzeichnungen zählte.

*) Daß der Markgraf den Stralsundern ein Hülfscorps gesandt haben muß, geht aus den spätern Friedensverhandlungen mit König Erich hervor, („dat se mit here unde mit vientliker macht sick underwunden hebben der stat tome Sunde unde des land tu Ruyen"); doch ist das Hülfscorps schwerlich so groß gewesen, als Kirchberg es in dichterischer Uebertreibung macht. Er läßt cp. 154 eine große gewappnete Schaar unter den Hauptleuten des Markgrafen in die Stadt gelangen, die dann im Lauf der Belagerung große Verluste erleiden:

„Da worden von der Stadt syden,
Und des Markgreven zu den czyden
Gefangin vil guder Ritterschaft,
Dy uz der Marke da warin geczaft,
Rittere wepener ane czal,
Dy worden gefangen uf dem Wal."

Ein Hülfscorps, so groß, daß „zahllose" Ritter gefangen werden konnten, hatte der Markgraf selbst schwerlich übrig.

ging langsam und es fehlte an harmonischem Ineinandergreifen der Bewegungen.

Während das Aufgebot des Königs Erich zur Heerfahrt gegen Stralsund schon um Ostern 1316 erlassen war, kam es erst im Juni zur Ausführung. Der Erste, welcher auf dem Kriegsschauplatz von Stralsund erschien, war der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg; ihn begleitete ein stattliches und glänzendes Heer von Fürsten, Herren und Rittern. Wer Alles dabei betheiligt gewesen, läßt sich bei dem Mangel gleichzeitiger, und der offenbaren Verwirrung späterer Nachrichten schwer entscheiden. Doch scheint aus Allem hervorzugehen, daß es namentlich Sachsen, Meklenburg, Holstein und vielleicht auch Jütland war, deren Contingente der Herzog Erich gegen Stralsund führte. Wenn eine spätere chronikalische Nachricht*) die Stärke des unter dem Banner Herzog Erichs vereinigten Heeres in runder Zahl auf 5000 Mann angiebt, so liegt darin wenigstens nichts Unwahrscheinliches. Der Herzog von Sachsen rückte bis dicht vor die Stadt. Im Nordwesten derselben, jenseits des Teichs, der sich rings um die Stadtmauer hinzog, lag vor Alters das Hainholz, auf dieser Seite das letzte Ueberbleibsel größerer Wald- und Busch-Flächen, welche in Wendischer Zeit vor der Anlage von Stralsund hier vorhanden gewesen waren. Hier, im unmittelbaren Angesicht der Stadtmauern nahm der Herzog Stellung und schlug sein Lager auf**). Noch war der größere Theil der Bundesgenossen nicht zur Stelle; die Dänische Flotte war noch nicht angelangt, nur Fürst Wizlaw von Rügen scheint den mächtigen Alliirten sofort beim Betreten seines Gebietes bewillkommt und sich mit ihm im Lager vor Stralsund befunden zu haben. Der Herzog von Sachsen mit seinem glänzenden Ritterheer hatte eine so exponirte Stellung offenbar in übermüthigster Verachtung des Bürgervolkes gewählt.

In der Stadt sah man sofort den Fehler, den der Feind gemacht hatte. Mit rascher Energie beschloß man den ersten Schlag zu thun, ehe die andern Feinde heran seien. Durch Eilboten wurden aus der nächsten

*) Der Kosegarten'sche Kantzow I. p.

**) Der Tag der Ankunft des Herzogs Erich vor Stralsund ist nicht mit Sicherheit anzugeben; daß es der 20. Juni gewesen, der Tag vor seiner Niederlage, ist nur ein Schluß, den man aus den ziemlich unklaren und verworrenen Berichten zieht. Es wäre sehr möglich, daß zwischen dem ersten Eintreffen des Herzogs und seiner Niederlage (21. Juni) ein paar Tage vergangen seien; dann würde man auch Raum gewinnen für die Notiz, daß die Stralsunder erst Hülfe aus der Umgegend an sich gezogen hätten.

Umgebung der Stadt die Freunde, soweit es in der Eile thunlich war, nach Stralsund entboten; vielleicht war unter denen, die dem Ruf folgten, auch eine Anzahl der Rügenschen Ritter und Knappen, die sich im Januar mit der Stadt verbündet hatten. Der Tag St. Albans (21. Juni) ward zur Ausführung des beabsichtigten Schlages bestimmt. In der Frühe vor Tagesanbruch rückten die Bürger mit ihren Bundesgenossen, soviel deren sich eingefunden hatten, aus der Stadt*). Man wird, um den Feind beim Hainholz zu fassen, über den Knieper und den jetzt nicht mehr vorhandenen Hospitaler Damm ausgerückt sein; wahrscheinlich war auch aus dem Tribseer Thor eine Abtheilung entsandt, um die Stellung des Feindes zu umgehen. So würde sich wenigstens das entscheidende Resultat des Angriffs erklären.

Die Fürsten und Herren müssen fest geschlafen haben, und hatten es wie es scheint für überflüssig erachtet, Beobachtungsposten gegen die Stadt auszustellen. Hell genug ist es um diese Zeit auch Nachts; in unseren Breiten wird es um Johannis die ganze Nacht nicht dunkel. Wären die einfachsten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so hätten die Bürger entdeckt werden müssen, als sie über die Dämme aus der Stadt rückten. Eine spätere Ueberlieferung berichtet, daß die Innung der Hutmacher, welche die Spitze der Angriffskolonne bildete, die Hufe ihrer Pferde mit Filz umwickelt habe, um ihren Marsch unhörbar zu machen**). Es ist möglich, daß es damit seine Richtigkeit hat; derartige Kriegslisten waren im Mittelalter noch mehr im Gebrauch als heut zu Tage. Vielleicht ist es aber auch erst eine spätere Erfindung, um im Sinne der Zeit eine Erklärung des auffallenden Hergangs zu liefern. Thatsächlich scheint allerdings Herzog Erich mit seinem Heer durch den plötzlichen Angriff vollständig überrascht zu sein. Ueber den näheren Verlauf des Kampfes fehlt jede zuverlässige Nachricht; aber das Ende desselben war, daß das

*) Kantzow (die niederdeutsche Recension herausgegeben von Böhmer, und die hochdeutsche, von Kosegarten) specificirt die Hülfstruppen als vom Markgrafen und Herzog Wartislaw von Pommern gesandt. Allein hinsichtlich des Letzteren ist es wahrscheinlich nur ein Schluß, den Kantzow daraus zog, daß Herzog Wartislaw im Allgemeinen auf Seiten des Markgrafen stand. Daß sich Brandenburger in der Stadt befanden, darf man wohl nach den späteren Friedensverhandlungen als gewiß ansehen; Mannen des Pommernherzogs Wartislaw werden auch in den Annales lubicenses ad annum 1316 als betheiligt genannt. — Man vergl. die Stelle bei Fabricius a. a. O. p. 128 Not. 57. —

**) In Joh. Berckmanns Stralsunder Chronik (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts) zum Jahr 1316, herausgegeben von Mohnike und Zober 1833 p. 4.

Corps des Herzogs Erich vollständig geschlagen und gesprengt ward; er selbst mit einer großen Anzahl von Rittern und Knappen ward von den Stralsundern gefangen und im Triumph in die Stadt geführt. Fürst Wizlaw entkam mit genauer Noth auf seine Schiffe*).

Der glänzende Sieg, den bürgerliche Tapferkeit hier über das stolze Ritter- und Herrenthum erfochten hatte, machte einen tiefen Eindruck auf das Bewußtsein der Zeitgenossen und der Nachwelt. Der Tag St. Albans und der Kampf am Hainholz bilden noch lange einen leuchtenden Punkt in den Aufzeichnungen einheimischer und fremder Chronisten. Aber wie es mit solchen hervorragenden Ereignissen zu gehen pflegt, namentlich in Zeiten, wo die Geschichtswissenschaft noch wenig ausgebildet ist: um das historische Faktum bildet sich allmälig ein Mythen- und Sagenkreis, der den historischen Kern mit einer Hülle von Dichtung und unwahren Ausschmückungen überzieht. So ist es auch mit dem Kampf am Hainholz gegangen. Der Sieg nahm in den Erzählungen späterer Zeiten die ungeheuerlichsten Dimensionen. Zweihundert Jahre später wußte man in Stralsund bereits von nicht weniger als zwei Königen, sieben Fürsten und sieben Grafen, welche auf der Flucht in einem nahegelegenen Teich ertrunken seien**).

Herzog Erich ward von den Bürgern nicht lange in Stralsund behalten. Da man erst im Anfang des Krieges stand und die Hauptmacht des Feindes von Dänemark und Meklenburg her noch erst kommen sollte, so hielt man den hohen Gefangenen, für den man ein theures Lösegeld fordern wollte, in den Mauern Stralsunds nicht für sicher genug. Die Stralsunder beschlossen daher ihn fort zu schicken; zunächst übergaben sie ihn dem Herzog Wartislaw von Pommern. Aber dieser, der sich wie es

*) So berichtet über Fürst Wizlaw eine alte auf dem Deckel des Copiarium civitatis geschriebene Nachricht über den Krieg von 1316, der Handschrift nach wohl aus dem 15. Jahrhundert, veröffentlicht bei Fabricius a. a. O. p.129. Die Nachricht enthält mehrere notorisch falsche Daten; so nennt sie den Dänenkönig, der gegen Stralsund kämpft, Christoph — er war der Bruder und Nachfolger Erichs — und den Markgrafen zählt sie mit unter den Feinden der Stadt auf. Aber die Notiz über den Fürsten Wizlaw hat wenigstens viel innere Wahrscheinlichkeit, da er sich dem Herzog von Sachsen angeschlossen haben wird, sobald derselbe Rügensches Gebiet betrat.

**) Joh. Berckmanns Chronik a. a. O. p. 4: „Do flogen de viende vnnd vordruncken vele jnn dem boyter dycke, II koninge, VII fursten, VII grafenn, averst mitt erem schadenn." — Will man auch nicht das Ertrinken, nur die Flucht auf die 2 Könige, 7 Fürsten und 7 Grafen beziehen, so bleibt die Notiz ebenso falsch.

ſcheint nur ungern direct an der ganzen Sache betheiligte, ſandte den gefangenen Sachſenherzog weiter an den Brandenburger Markgrafen. Hier ward er gefangen gehalten, bis er endlich ſich mit 8000 Mark löthigen Silbers (gegen 100,000 Thaler) aus der Gefangenſchaft löſte*). Die ſpätere Ueberlieferung hat auch hier vergrößert und ausgeſchmückt. Die Chroniſten des 16. Jahrhunderts haben aus den 8000 Mark bereits das Doppelte gemacht; ſo Thomas Kantzow, der bekannte Pommerſche Chroniſt, der uns von 16,000 Mark feines Silber berichtet, die Herzog Erich für ſeine Löſung an den Markgrafen, Herzog Wartislaw und die Stralſunder zu gleichen Theilen gezahlt habe. Als ein on dit fügt er dann noch hinzu, daß von ihrem Antheil die Stralſunder ihr Rathhaus und ihren Artushof erbaut haben ſollen**). Spätere Geſchichtsſchreiber haben dies gläubig aufgenommen und zudem, was Kantzow noch als unbeſtimmte Sage mittheilte, in poſitive Gewißheit verwandelt. Aber die Kantzow'ſche Sage iſt, wenigſtens in der Form, wie er ſie giebt, ganz unzweifelhaft falſch. Das Stralſunder Rathhaus iſt nicht von dem Löſegelde des Herzogs Erich erbaut, aus dem einfachen Grunde, weil es notoriſch ſchon lange vorher exiſtirte***). Man hat, um wenigſtens etwas von jener den Stralſundern lieb gewordenen Tradition zu retten, gemeint, wenn auch das eigentliche Rathhaus ſchon früher exiſtirt habe, ſo ſei der ſtolze Vorbau des Rathhauſes nach dem alten Markt zu jedenfalls erſt ſpäter angebaut, und dieſer Anbau werde es dann geweſen ſein, der dem Löſegelde des Herzogs Erich ſeine Entſtehung verdanke. Allein auch dagegen erhebt ſich ein gewichtiges Bedenken. Der Vorbau nach dem alten Markt mit der vielfach durchbrochenen, frei in die Luft ſich erhebenden, oben mit einer Reihe von ſpitzen Thürmchen gekrönten Façade gehört zwar allerdings einer ſpätern Zeit an; aber der

*) So die älteſte Notiz bei Detmar zum Jahre 1316; doch iſt die dort berichtete 3jährige Gefangenſchaft Herzog Erichs jedenfalls nicht ganz richtig; am 16. November 1318 befand ſich Herzog Erich urkundlich in Ratzeburg, war alſo wieder frei.

**) — „Man sagt noch, das die Sundischen jre rathawss vnd den Khönig Arendshoff darvon sollen erbawet haben.“ Ausg. von Koſegarten I. p. 308. Ebenſo Ausg. v. Medem.

***) Vergl. Rüg.-Pommerſche Geſchichten II. p. 86. — Auch das Rathhaus der Neuſtadt exiſtirte ſchon vor 1316; im Jahre 1311 wird der Frau Beate von Oſten vom Rath eine jährliche Rente von 100 Mark für dargeliehene 1000 Mark Capital bewilligt und auf die Einkünfte des Rathhauſes der Neuſtadt (novum theatrum) angewieſen. Die Urkunde bei Fabricius a. a. O. N. 618.

architektonische Charakter desselben ist der Art, daß man ihn schwerlich in den Anfang des 14. Jahrhunderts setzen kann. Dieser Schnörkelstyl und die Filigranarbeit einer frei in die Luft sich erhebenden Wand, welche reine Coulisse und Dekoration ist, wo buchstäblich nichts dahinter ist, die daher, um nur stehen zu bleiben, nach hinten durch eiserne Stangen gehalten werden muß, ist bereits das Erzeugniß eines sehr verbildeten architektonischen Geschmacks, wie er vielleicht zu Ende des 14. Jahrhunderts, nicht aber im Anfange desselben bestanden haben mag*). — Ob die andere Hälfte der Kantzow'schen Sage, soweit sie den König-Artus-Hof betrifft, besser begründet gewesen, läßt sich schwer sagen. Der König-Artus-Hof in Stralsund, an der Westseite des alten Markt belegen, ungefähr an der Stelle der jetzigen Hauptwache, ging im Jahre 1680 bei dem großen Brande, welcher damals die Stadt verheerte, zu Grunde und ist seitdem nicht wieder aufgebaut. Er diente, wie auch sonst die Gebäude gleichen Namens in anderen Hansestädten, auch in Stralsund für die Herrichtung jener massiven und an materiellen Genüssen reichen Festlichkeiten, wie sie das Bürgerthum des Mittelalters liebte. Officielle Gelage wurden hier gefeiert und auch angesehenen und reichen Privatpersonen ward das Gebäude zu gleichem Zweck überlassen. Daß es vom Lösegelde des Herzogs Erich erbaut wurde, ist möglich; zur Gewißheit darüber kann man nicht gelangen**).

Von den Rittern, welche mit dem Herzog im Kampf am Hainholz in Gefangenschaft gerathen waren, löste sich ein Theil noch im Sommer desselben Jahres aus. Das Stralsunder Stadtarchiv bewahrt noch heutigen Tags eine Urkunde, in welcher 24 Ritter und 11 Knappen dem Rath und den Altermännern vom Sunde die Summe von 8000 Mark Wendischer Pfennige (gegen 24,000 Thaler) verschreiben, welche bis

*) Das Stralsunder Rathhaus sah allerdings früher besser aus als jetzt. Es war äußerlich nicht mit Putz überkleidet, sondern zeigte — wahrscheinlich — abwechselnd schwarze und rothe Ziegellagen. Die Fenster des ersten Geschosses waren (nicht quadratisch wie jetzt) sondern in einem dem Ganzen entsprechenden Bogenstyl gehalten. (Darin irrt auch die Abbildung des Rathhauses, welche Brandenburg seiner Geschichte des Stralsunder Magistrats vorgesetzt hat.) Vielfache Statuen und Embleme zierten die Façade; oben in den kreisrunden Oeffnungen waren glänzende kupferne Schilde angebracht, die, weil zu sehr von Kugeln durchlöchert, im vorigen Jahrhundert bei dem Umbau entfernt wurden.

**) Ueber den Stralsunder Artus-Hof vergl. man Zober „Der ehemalige Artus-Hof in Stralsund" in der Stralsund. Zeitung 1861. N. 232.

Lichtmeß 1317 in Geld oder in Pfand, wie es bei den Juden zu Geld gemacht werden kann, bezahlt werden soll. Unter den Rittern oder Knappen, welche ihre Freiheit so theuer erkaufen mußten, befinden sich namentlich Meklenburgische und Nen-Vor-Pommer'sche Geschlechter, darunter, um nur von jetzt noch bekannten Namen einige zu nennen, drei Maltzahn, zwei Negendank, ein von der Osten, ein Thun, ein Behr, ein Oertzen, ein Moltke, ein Bökmann. Der Ritteradel vom Festlande des Fürstenthums Rügen scheint, im Gegensatz zu dem auf der Insel, in dem Kampf mit Stralsund auf Seiten des Fürsten Wizlaw gestanden zu haben. Den Ritter Vicke Behr finden wir früher in der vertrauten Umgebung des Fürsten, und wenn wir ihn hier unter den sich loskaufenden Gefangenen finden, so mögen wir auch darin einen Grund für die Richtigkeit der alten Stralsunder Nachricht finden, welche den Fürsten von Rügen beim Kampf am Hainholz betheiligt sein und nur mit Mühe auf seine Schiffe entrinnen läßt *).

Der Kampf am Hainholz war erst das Vorspiel des kriegerischen Streits, der nunmehr um Stralsund entbrannte. Nicht lange dauerte es, da kamen zur See und zu Lande alle Verbündeten an, welche sich zur Belagerung der stolzen Stadt vereinigt hatten. Der König von Dänemark sandte unter dem Oberbefehl seines Marschalls Hermann von Jütland eine mächtige Flotte von 45 Koggen und gegen 100 kleineren Schiffen; darauf befand sich ein Landungscorps von mehreren tausend schwergewaffneten Streitern und eine noch größere Menge von leichtem Volk und Troß **).

---

*) Die Schuldverschreibung vom 17. August 1316 der 24 Ritter und 11 Knappen bei Fabricius a. a. O. N. 719. — Daß die Summe von 8000 Mark für Gefangene bezahlt ward, steht zwar nicht ausdrücklich in der Urkunde, allein man muß es aus dem ganzen Zusammenhange schließen, und die Richtigkeit dieses Schlusses erhellt aus anderen Verhandlungen. Unter den die Verschreibung ausstellenden Rittern befand sich Juries Hasencop, ein Vasall des Bischofs von Schwerin, der später mit diesem seinen Lehnsherrn über eine Summe von 1600 Mark abrechnet, die er für seinen im Dienste des Bischofs bei der Belagerung von Stralsund in Gefangenschaft gerathenen Sohn ausgelegt habe. — Der Bischof von Schwerin war gleichfalls Mitglied der Coalition gegen Stralsund und den Markgrafen.

**) Ich habe hier den mäßigsten Angaben den Vorzug gegeben. 45 Koggen und 100 kleinere Schiffe geben die Annales danici bei Langebek IV. zu 1316. Nur die Continuatio chronici danorum et praecipue Sialandiae Langeb. VI. ad 1316 geht mit der Anzahl der Koggen noch ein wenig weiter hinab, auf 42. Kirchberg giebt schon 60 Koggen und 2000 Helme, die gleichzeitige Lundische Chronik bei Langebek VI.

Die Dänische Flotte scheint gegen Ende Juni vor Stralsund eingetroffen zu sein*). Unter den Städten, welche ihr Schiffs-Contingent für die Ueberfahrt des Dänischen Heeres gestellt hatten, war auch Rostock. Noch im August desselben Jahres bezeugt König Erich von Nyköping aus den Bürgern von Rostock seinen gnädigen Dank, daß sie ihm im Sommer mit Schiffen und Geld zu seiner Heerfahrt gedient und Fürst Heinrich von Meklenburg bekennt sich zu einer Schuld von 4100 Mark, die er ungefähr gleichzeitig von den Rostockern erhalten hatte. Das aristokratische Regiment, welches seit 1314 in Rostock herrschte, benügte sich also nicht mit der Neutralität wie Lübeck, sondern nahm offene Partei gegen die alte Schwesterstadt, indem sie deren Feinde mit Schiffen und Geld unterstützte**).

Aber die tapferen Bürger von Stralsund, angefeuert durch den ersten großen Erfolg, hielten sich trotz des Abfalls oder der Gleichgültigkeit früherer Freunde, trotz der Bedrängniß durch alte Feinde; obwohl nunmehr zu Wasser und zu Lande eingeschlossen, dachten sie an keine Uebergabe, sondern setzten ungebeugten Muthes den Kampf fort. Durch fortgesetzte Ausfälle, die mit wechselndem Erfolg unternommen wurden, hielten sie die Gegner beständig in Athem. Bei einem Ausfall, den sie mit ihren Schiffen gegen die auf der Rhede liegende Dänische Flotte unternahmen, gelang es ihnen sogar, das Dänische Königsschiff zu verbrennen***). Die Belagerung dauerte unter unaufhörlichen Kämpfen

---

80 größere Schiffe (liburnos) und viele andere kleinere, dazu 7000 Gewappnete außer dem Troß. Die späteren Dänischen Chroniken haben meist diese höhere Angabe recipirt. Man vergl. Fabricius a. a. O. p. 128. not. 52.

*) Nicht schon am 1. Mai, wie die Dänischen Chroniken haben; denn dann wäre Herzog Erich, der kurz vor dem 21. Juni eintraf, nicht zuerst gekommin. Die Dänischen Chroniken geben übrigens zum Theil auch das notorisch falsche Jahr 1315; man vergl. die Stellen bei Fabricius a. a. O. p. 131. d. e. f.

**) Detmar zeigt hier wieder seine Unzuverlässigkeit für die ältere Zeit. Er sagt bei dieser Gelegenheit (Grantoff I. p. 204): „De van rostok unde de van der wismer hadden mit eren heren swarliken orloghet, darumme kunden se do nicht helpen den steden, de en vor hadde hulpen in erer not.“ Der Krieg der Städte Wismar und Rostock mit ihren Landesherren war lange vorbei, als die große Coalition Stralsund bekriegte.

***) Kirchberg cp. 154. — Der König von Dänemark hatte die Expedition nach Stralsund allerdings nicht selbst geführt, und man könnte daraus Veranlassung nehmen, die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln. Allein es kann trotzdem damit seine Richtigkeit haben; das Dänische Königsschiff konnte vor Stralsund sein, entweder weil der König auf demselben einmal herübergekommen war, um sich

den ganzen Sommer und einen Theil des Herbſtes hindurch. Die tapfere Gegenwehr der Bürger und ihrer Bundesgenoſſen ermüdete endlich die Feinde. Um Martini hoben ſie nach ſchweren Verluſten die Belagerung auf und zogen heim. Man kann ſich denken, mit welchen bitteren Gefühlen namentlich Fürſt Wizlaw von Stralſund abgezogen iſt*).

Die Stadt war frei. Das Bürgerthum hatte geſiegt. Von Nord-Deutſchland war eine große Gefahr abgewendet: die Däniſchen Pläne waren geſcheitert, und der Stadt Stralſund gebührt der Ehrenpreis in dieſem Kampf.

Wie beim Kampf am Hainholz hat ſich auch bei der Belagerung Stralſunds ſpäter die ausſchmückende und übertreibende Sage geltend gemacht. Im fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhundert wußte man bereits eine ganze glänzende Verſammlung von Fürſten mit Namen zu nennen, die alle vor Stralſund gelegen. König Chriſtoph von Dänemark mit allen ſeinen Großen, König Birger von Schweden mit einer reſpectablen Flotte, Sueno, Herzog von Schleswig, Knud Porſe, Herzog von Halland, Albert, Herzog von Ober-, und Erich, Herzog von Niederſachſen, Gerhard und Johannes, Grafen von Holſtein, Adolf Graf von Schauenburg, Gunzelin, Graf von Wittenburg, Heinrich Graf von Schwerin, Heinrich, Fürſt von Meklenburg, Pribslaw, Herr von Wenden, Herzog Otto von Stettin, Fürſt Wizlaw von Rügen, ein Markgraf Adalbert, Graf Günther von Ruppin und andere Fürſten und Herren wurden in dieſem Katalog mit aufgeführt, ohne Rückſicht auf Chronologie und ſonſtige hiſtoriſche Data, welche den ſo ſpecificirten Angaben entgegenſtehen**). Der glückliche Kampf der Stadt gegen die

---

perſönlich nach dem Fortgange der Belagerung umzuſehen, — oder aber, weil König Erich ſeinem Stellvertreter im Commando der Däniſchen Flotte, dem Marſchall Hermann, geſtattet hatte, ſeine Flagge am Bord des Däniſchen Königsſchiffes aufzuziehen.

*) Ueber den Verlauf der Belagerung fehlt jede nähere Kunde. Kirchberg giebt außer der obigen kleinen Notiz nur das ganz Allgemeine, daß von beiden Seiten viele Kämpfer gefallen und gefangen wurden. — Die alte Nachricht auf dem Deckel des Copiarium civitatis (bei Fabricius a. a. O. p. 129) giebt auch nur Allgemeinheiten. Daß Kriegsmaſchinen gegen die Stadt angewandt wurden, wie hier berichtet wird, verſtand ſich von ſelbſt. Die Däniſchen Chroniken ſind noch kürzer und ungenügender, und laſſen, um doch von einem Erfolg berichten zu können, die Umgegend und das ganze Land Rügen verwüſtet werden.

**) Die zuerſt genannten hat Krantz in der Vandalia, die vier letzten die Stralſunder Nachricht im Copiarium civitatis, die zudem auch die meiſten der erſteren hat, nur

verbündeten Fürsten hatte auf die Gemüther der Zeitgenossen einen so tiefen Eindruck gemacht, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn die Kunde davon in den nächstfolgenden Generationen immer mehr den Charakter sagenhafter Verherrlichung annahm.

Inzwischen hatte Stralsunds mächtiger Verbündeter, der Brandenburger Markgraf, nicht mit dem gleichen Erfolg gekämpft. Er fand an dem Fürsten Heinrich von Meklenburg einen ebenbürtigen Gegner. Herüber und hinüber, von Meklenburg in die Mark, und von der Mark wieder hinein in Meklenburg wogte der Kampf den ganzen Sommer hindurch. Endlich kam es — wahrscheinlich gegen Ende August — zu einem Haupttreffen bei Gransee*). Nach erbittertem Kampf, in welchem Graf Johann von Holstein sogar in Brandenburgische Gefangenschaft gerieth, ward der Markgraf schließlich unter großem Verlust geschlagen. Er selbst entging nur mit genauer Noth der Gefangenschaft; der Graf Mansfeld hieb ihn heraus, als er schon umringt war, und ward dann selbst dabei gefangen. Aber auch die Sieger hatten so stark gelitten, daß sie ihren Sieg wenig ausnutzen konnten.

Der Krieg schleppte sich noch einige Monate hin. Allmälig machte sich auf beiden Seiten eine starke Erschöpfung geltend. Namentlich die große Coalition zeigte unverkennbare Spuren innerer Auflösung. König Erich, der Hauptträger derselben, ward bald durch die inneren Zustände seines Reichs so in Anspruch genommen, daß die längere Fortsetzung des Kriegs nach außen ihm höchst unbequem, wo nicht unmöglich werden mußte. Die außerordentlichen Rüstungen, welche für den Krieg gegen Stralsund und den Markgrafen gemacht waren, hatten viel Geld gekostet. König Erich hatte sich nicht nur genöthigt gesehen, Anleihen zu machen, wo er konnte, er hatte seinen Unterthanen, geistlichen und weltlichen, schwere Schatzung auferlegt und dadurch große Unzufriedenheit erregt; namentlich hatte er die mächtige Geistlichkeit gegen sich erbittert. Dazu pflanzte sein eigener Bruder Herzog Christoph, der bereits in Pommern gegen ihn conspirirt hatte, in Dänemark offen die

König Birger von Schweden hat sie nicht, und den Herzog von Schleswig nennt sie Woldemar. — Herzog Otto von Stettin gehörte nicht zu den Feinden, eher zu den Freunden Stralsunds und der Markgraf Adalbert ist gar nicht unterzubringen.

*) Der Tag steht nicht fest, nur die allgemeine Angabe, daß es während der Ernte gewesen. — Die Schlacht bei Gransee wird auch mitunter nach den nahe gelegenen Dörfern Schulzendorf und Wolbersdorf genannt.

Fahne der Empörung gegen ihn auf*). Unter den kleineren Meklenburgiſchen Fürſten brach Fehde und Zwiſtigkeit aus, und der mächtigſte derſelben, Fürſt Heinrich von Meklenburg, war zufrieden, gegen Brandenburg ſeine Zwecke erreicht und ſich das Land Stargard geſichert zu haben. Bald nach dem Frieden erlangte er auch, daß König Erich, der ihm für große Summen verſchuldet war, ihm dafür die Herrſchaft Roſtock und alle anderen Däniſchen Beſitzungen im Wendenlande als erbliches Lehn übertrug. Herzog Erich von Sachſen war noch in Gefangenſchaft; der Erzbiſchof von Magdeburg hatte ſchon früher mit dem Markgrafen Frieden gemacht und die Polen ſcheinen überhaupt nicht ſehr thätig in den Krieg gegen Brandenburg eingegriffen zu haben. So ſtand denn Fürſt Wizlaw von Rügen ziemlich iſolirt; allein zu ohnmächtig, etwas Erfolgreiches gegen die Stadt Stralſund zu unternehmen, ſah er nach dem Abzuge ſeiner Verbündeten ſeine Ländereien den verheerenden Ausfällen der Bürger Preis gegeben und mußte wohl oder übel endlich einer Ausgleichung geneigt werden**). Dazu kam die Finanznoth; ſchon in den früheren Jahren während der Irrungen mit den Städten hatte er Geld über Geld aufgenommen; ſchon zu Anfang des Jahres 1315 mußten ſich ein paar Griſtow und Putbus nebſt 17 anderen Rittern für eine bei einem Demminer Bürger contrahirte Schuld des Fürſten von 1000 Mark verbürgen; ſo wenig Credit hatte er ſchon damals. Nun kam das Kriegsjahr 1316, wo außerordentliche Anſtrengungen gemacht wurden. Die Ritter, welche in ſeinem Dienſt Verluſte gehabt hatten, mußten contractmäßig entſchädigt werden, und ſo ſehen wir den Fürſten in dieſem Jahr Renten über Renten verkaufen, bald an Ritter, bald an Bürger der Stadt Barth und wenn der letzteren das Dorf Zarnkewitz als Eigenthum überwieſen wurde, ſo geſchah dies wahrſcheinlich auch nicht umſonſt.

Auf der anderen Seite war der Markgraf nicht minder des Krieges

---

*) Am 19. November befand er ſich in Stralſund und machte den Bürgern große Verſprechungen für den Fall, daß er zur Regierung gelange. Die Urkunde bei Fabricius a. a. O. N. 723.

**) Die Details, welche mehr als zweihundert Jahre nach den Ereigniſſen Kantzow in der ausführlichſten Recenſion ſeines Geſchichtswerks (Ausg. v. Koſegarten I. p. 307) über den Verlauf des Kriegs zwiſchen der Stadt Stralſund und dem Fürſten Wizlaw nach dem Abzug der Verbündeten giebt, ſind, wie auch Fabricius richtig erkannt hat, nichts als eine freie Combination, ohne alle Quellengrundlage.

müde; auch er hatte bedeutende Schulden contrahiren müssen, um die Mittel der Kriegführung aufzubringen; nun waren die letztern erschöpft, seine Grenzlande waren verheert, auf dem Schlachtfelde hatte er zuletzt Unglück gehabt, von den Rittern, welche seinen Fahnen folgten, war ein Theil todt, ein anderer gefangen. Endlich die Stadt Stralsund, obwohl bisher siegreich im Kampf, mußte doch auch ihrerseits die Beendigung desselben wünschen. Obwohl reich gegen den Fürsten gehalten, hatte sie doch auch zu Anlehen ihre Zuflucht nehmen müssen. Bei einem Colberger Bürger hatte sie ein mit zehn Procent verzinsliches Capital von 2300 Mark Wendisch aufgenommen (gegen 7000 Thaler), welches innerhalb sechs Jahren zurückgezahlt werden sollte. Bei einem Greifswalder waren 2000 Mark angeliehen, zu deren Rückzahlung ein Theil des Lösegeldes verwandt ward, welches die von der Stadt gefangenen Ritter und Knappen zahlen mußten. — Wir dürfen natürlich bei diesen Summen nicht unsere heutigen Maßstäbe anlegen, nach denen sich die Kosten eines Krieges sofort in die Millionen erheben. Einmal hatte das Geld im Verhältniß zu den Producten der Arbeit einen weit höheren Werth, und dann wurden die Kriege des Mittelalters mit lange nicht so großen Geld und Arbeitskraft verzehrenden Menschenmassen geführt, als die der Gegenwart. Aber namentlich für eine Handelsstadt wie Stralsund war ein längerer Kriegszustand schon deshalb immer von empfindlichen Folgen, weil er den Verkehr erschwerte, oder unter Umständen ganz lähmte. Namentlich wenn wie im Kriege von 1316 durch eine längere Blokade der Seeverkehr gehemmt ward, so war die Hauptlebensader der Stadt unterbunden. Auch Stralsund also hatte ein Interesse daran, daß der Kriegszustand ein Ende nahm.

Die Unterhandlungen wurden zunächst zwischen den Hauptparteien eingeleitet. Am 13. December kamen bereits zu Meyenburg die Präliminarien eines Friedens zwischen dem Brandenburger Markgrafen auf der einen und dem König von Dänemark nebst dem Fürsten Heinrich von Meklenburg auf der andern Seite zu Stande. Den Präliminarien folgte der Friedensschluß am 23. und 24. Mai 1317 zu Sülz in Meklenburg. König Erich war nach Warnemünde gekommen, Markgraf Waldemar war in Sülz; beide kamen vom 21. bis zum 29. Mai zu verschiedenen Malen in Brodersdorf, Sülz und Warnemünde zusammen. Die Fürsten von Meklenburg und Rügen, die Herzoge von Stettin und Lüneburg, wahrscheinlich auch Herzog Rudolf von Sachsen, zwei Grafen

von Holstein und viele andere Dänische und Deutsche Ritter und Herren waren gegenwärtig. Man gelobte sich gegenseitig Frieden und Freundschaft, Schiedsrichter werden ernannt und als Obmann Herzog Rudolf von Sachsen, um alle noch streitigen Punkte zu schlichten. Der Markgraf verpflichtet sich, den Anhängern des Königs von Dänemark die von ihm eingezogenen Güter zurückzugeben, und der König von Dänemark amnestirt dagegen seinen Bruder, den Herzog Christoph und alle Dänen, welche auf Seiten des Markgrafen gegen ihn gefochten haben. Zudem verpflichtet sich der Markgraf, die Stadt Stralsund und das Land Rügen mit allen Rittern und Vasallen, welche sich unter ihn gegeben, ihrer Verpflichtung zu entlassen und wieder an den Fürsten von Rügen weisen zu wollen. Doch sollen die von dem Markgrafen gegen die Stralsunder früher eingegangenen Verpflichtungen hierdurch nicht ohne Weiteres aufgehoben sein; vielmehr übernahm es der Markgraf, mit den Stralsundern wegen der ihnen zu garantirenden Rechte und Freiheiten zu verhandeln *).

Die Verhandlung mit den Stralsundern kam bei dem allseitigen Entgegenkommen sehr bald zum Abschluß. Fürst Wizlaw reiste sofort nach Stralsund und besiegelte hier am 2. Juni 1317 auf dem Rathhause den Frieden durch eine Handveste, welche der Stadt alle ihre alten Freiheiten und Rechte garantirte, wie sie dieselben von Alters her gehabt habe und durch seine oder seiner Vorfahren Urkunden beweisen könne. Dagegen giebt der Fürst alle Zugeständnisse, die er früher von der Stadt erlangt hatte, ausdrücklich auf. Dadurch wurde vor Allem der den Bürgern von Stralsund so nachtheilige und verhaßte Vergleich vom 1. März 1314 wieder hinfällig. Weiter verflichtet sich der Fürst, die Sundischen Bürger, welche Güter im Lande haben, unbelästigt und in Frieden im Besitz derselben zu lassen. Dagegen entsagen die Bürger

*) So verstehe ich den Satz bei Hvitfeld I. p. 395: „Dette Breff skal icke skade andre vore udgiffne Breffve“ verglichen mit einem Satz aus der Wordingborger Verhandlung bei Hvitfeld p. 399: „Wi skulde forhandle de Stralsunder deris Sag oc deris Friheder, som udi vort første udgiffne Breff til dennem formeldis.“ — Die Wordingborger Verhandlung ist durch Hvitfeld wahrscheinlich aus Versehen auf denselben Tag (S. Luciae virginis, 13. December) gesetzt, wie die Meyenburger Präliminarien, und um beide nun nicht zusammenfallen zu lassen, bringt Hvitfeld denn die Wordingborger Verhandlung zum 13. December 1317, wo sie aber offenbar zu spät kommen würde; wahrscheinlich fand sie noch vor Pfingsten 1317 statt, wo der Sülzer Friede abgeschlossen ward.

gewissen Ansprüchen, welches sie auf das fürstliche Schloß zu Prohn und auf das Dorf Parow hatten, zu Gunsten des Fürsten und seiner Erben*). So hatte der Fürst in allen wesentlichen Dingen nachgegeben; die Stadt hatte gegen eine verhältnißmäßig unbedeutende Concession alle ihre in Anspruch genommenen Rechte durchgesetzt; selbst die eximirte Stellung der im fürstlichen Gebiet mit Gütern angesessenen Bürger war behauptet. Kurz, das Bürgerthum hatte vollständig gesiegt.

In denselben Tagen, während der Fürst von Rügen sich zu Stralsund aufhielt, schloß er auch mit den der Stadt verbündeten Gebrüdern von der Osten einen Sühnevergleich; sie erhielten für ein Capital von 3800 Mark eine Rente von 380 Mark auf den fürstlichen Zoll in Stralsund angewiesen, wogegen sie alle anderen Ansprüche fallen ließen und dem Fürsten für die Zukunft Treue gelobten**). Auch mit der Rügenschen Ritterschaft wird sich Fürst Wizlaw, wenn es nicht schon früher geschehen ist, bei dieser Gelegenheit verglichen nnd auf alten Fuß gestellt haben. Zwar besitzen wir keine Urkunde mehr, die von dieser Sühne Zeugniß gäbe, aber der Markgraf hatte sich in dem Vertrage mit Dänemark verpflichtet, die Rügenschen Vasallen wieder an den Fürsten von Rügen zu weisen, und die Stadt Stralsund hatte durch den Allianz-Vertrag vom 6. Januar 1316 ihren Rügenschen Verbündeten die Aufrechterhaltung ihrer alten Rechte garantirt.

Noch im Laufe des Jahres 1317 folgten unter den betheiligten Hauptmächten Verhandlungen und Verträge, durch welche das Friedenswerk noch weiter geführt und vollständig zum Abschluß gebracht ward. Fürst Heinrich von Meklenburg erhielt das Land Stargard, und am 24. und 25. November ward dann zwischen dem König von Dänemark, dem Markgrafen und dem Fürsten von Meklenburg ein Vertrag abgeschlossen, der den Frieden in ein Bündniß verwandelte. Endlich erfolgte im Mai 1318 von Seiten des Königs von Dänemark auch eine öffentliche Kundgebung über den mit der Stadt Stralsund wiederhergestellten Frieden; ja König Erich nimmt die Stadt auf drei Jahre in seinen besonderen Schutz*).

Die Nachwehen des Krieges kamen erst jetzt nach seiner Beendigung

*) Fabricius a. a. O. N. 732.
**) Fabricius a. a. O. N. 733. 734.
***) Vergl. Fabricius a. a. O. N. 743. 744 (Regesten). 754.

recht zu Tage. Namentlich den Fürsten Wizlaw erblicken wir in der äußersten finanziellen Bedrängniß: der Markgraf von Brandenburg sollte — wahrscheinlich als Ersatz dafür, daß er Stralsund und Rügen aufgegeben — die Summe von 2000 Mark löthigen Silbers erhalten, wofür Fürst Heinrich von Meklenburg die Bürgschaft übernommen hatte; noch längere Zeit nachher waren aber 1000 Mark nicht gezahlt, und der Fürst von Meklenburg ward als Bürge in Anspruch genommen. Dazu sollten andere während des Krieges gemachte Schulden zurückerstattet, die Kriegsleute, welche sich dem Dienst der Fürsten verdungen hatten, sollten ausgezahlt, die Gefangenen ausgelöst, die Ritter, welche Pferde oder Leute im Dienst des Fürsten eingebüßt hatten, entschädigt werden. Aber die fürstlichen Kassen waren leer und die Gläubiger konnten in vielen Fällen nicht zu ihrem Gelde kommen. Dann wurden ihnen Rentenbriefe auf die fürstlichen Domainen oder sonst dem Fürsten zustehende Hebungen gegeben. Der Fürst gab in der Regel eine Rente, welche zehn Procent des Capitals betrug, welches er schuldete. Unangenehmer wurde die Sache, wenn die Gläubiger ihr Capital verlangten, oder sich über den Betrag der Schuldforderung und der dafür zu verschreibenden Rente mit dem Fürsten nicht einigen konnten. Dann gab es die ärgerlichsten Verwicklungen und seine Unterthanen mußten nun zutreten, ihn zu lösen. So die Stadt Barth und einige fürstliche Vasallen der Umgegend; sie schlossen unter einander ein Bündniß ab auf so lange, bis die Schulden, die sie für den Fürsten übernommen, getilgt sein würden, und der Fürst mußte, demüthigend genug, ein solches Bündniß ausdrücklich genehmigen*).

Der schwere politische Mißgriff, sich mit seiner reichsten und mächtigsten Stadt Stralsund zu verfeinden, hatte sich bitter genug an dem Fürsten gerächt. Man mag zweifeln, ob eine bessere Erkenntniß ihn bewog, oder ob nur die Noth ihn zwang, aber eine Thatsache ist es, daß seine Politik gegen die Stadt Stralsund seit dem Jahre 1317, wo der Friede geschlossen ward, einen gründlichen Umschwung erfuhr. Nicht nur, daß die offenen und geheimen Bestrebungen, die Selbständigkeit der Stadt zu untergraben und zu brechen, völlig aufgegeben werden, sondern die Rechte der Stadt werden noch durch neue Verleihungen erweitert und die fürstliche Gunst ward ihr in der mannichfaltigsten

*) Fabricius a. a. O. N. 739. 740.

Weise bezeugt. Allerdings wird die Stadt diese Gunstbezeugungen schwerlich ganz umsonst erhalten haben; wie in jener Zeit die fürstlichen Gnadenbriefe an Städte und Vasallen ein schönes Stück Geld in die fürstlichen Kassen brachten, so mögen wir auch hier annehmen, daß Rath und Altermänner von Stralsund mit blankem Silber nicht geknausert haben, wo es die Erlangung und Verbriefung werthvoller Rechte galt. Vielleicht waren die 4000 Mark Wendisch, welche die Stadt um Martini 1317 von mehreren Bürgern Lübeck's anlieh*), ganz oder zum Theil dazu bestimmt, in die leeren Kassen des Fürsten zu wandern**). Aber das war nur ein Tropfen, der den Durst nicht zu stillen vermochte. Schon im folgenden Jahre 1318 verkauft daher der Fürst für die runde Summe von 3000 Mark Wendisch der Stadt Stralsund seinen dortigen Zoll***), nicht auf eine bestimmte kürzere Reihe von Jahren, wie es schon früher geschehen war, sondern auf unbegrenzte Zeit. Allerdings ward die Wiedereinlösung gegen Rückzahlung der Kaufsumme vorbehalten; allein was wollte das sagen bei der ewigen Finanznoth des Fürsten? Auch ist die Wiedereinlösung niemals erfolgt. Zugleich verpflichtet sich der Fürst, Alle, welche zur See oder zu Lande mit Waaren nach Stralsund wollen, in seinen Landen überall unbeläſtigt passiren zu lassen und keinen weiteren Zoll von ihnen zu erheben, als der den sie in Stralsund zahlen. Dabei wird vorausgesetzt, daß sie ihre Waaren in Stralsund verkaufen; wollen sie dieselben irgendwo anders absetzen, so müssen sie sie an dem Ort verzollen, wo sie feil gehalten werden sollen. Endlich verpflichtet sich der Fürst noch, alle in den Grenzen des Fürstenthums Rügen erst neuerdings eingerichteten Zölle wieder abzuschaffen und nur die von Alters her üblichen beizubehalten. Wahrscheinlich hatte er im Laufe der Kriegsjahre, um sich Geld zu schaffen, an verschiedenen Orten neue Zollstätten angelegt und Dinge dem Zolle unterworfen, die früher zollfrei gewesen waren. Das sollte also jetzt wieder aufhören†).

*) Fabricius a. a. O. N. 741.

**) Daß der Fürst der Stadt später nicht umsonst so gnädig war, bezeugt der ausdrückliche Zusatz in dem Privilegium von 1319 (N. 768 bei Fabricius) „propter beneficia nunc et saepius nobis impensa."

***) Mit Ausnahme von 380 Mark, für welche die Osten früher auf den Stralsunder Zoll angewiesen waren. Schon 1319 cedirten die Osten 142 Mark von dieser Rente an den bekannten Stralsunder Bürger Gerwin von Semlow. — Fabricius N. 784. —

†) Die Urkunde bei Fabricius a. a. O. N. 762.

Dem Verkauf des landesherrlichen Zolles folgte schon im nächsten Jahre (1319) der Verkauf der fürstlichen Münze und des Münz- und Wechselrechtes an die Stadt*). Die Münze und Wechselei war bis dahin landesherrliches Regal gewesen; jetzt erwarb die Stadt dasselbe für 1000 Mark Wendisch. Zwar behielt sich der Fürst für einen Zeitraum von zwanzig Jahren das Recht der Wiedereinlösung für dieselbe Summe vor; allein das war, wie die Dinge einmal lagen, ein sehr illusorisches Recht, und zu dem hatte er sich ausdrücklich verpflichtet, daß in seinem Lande an keinem andern Orte als in Stralsund Münze und Wechselei statt haben solle**). Damit hatte die Stadt in der That ein sehr werthvolles Privilegium erworben. Nicht nur waren die mit der Münze und Wechselei verbundenen directen Einkünfte sehr erheblicher Art, sondern noch schwerer wogen die indirecten Vortheile dieses Besitzes. Für den Handel und Verkehr ist die größtmögliche Stetigkeit und Gleichartigkeit der Münzprägung eines der ersten und unabweislichsten Bedürfnisse. Von den Fürsten jener Zeit aber war das Münzrecht nur allzu oft in der willkürlichsten Weise gehandhabt, und trotz aller Versprechungen und Edikte, durch welche der Münzfuß ein für alle Mal fest regulirt sein sollte, gab man nur zu häufig der verführerischen Aussicht auf einen vermeintlich leichten Gewinn durch Verschlechterung der Münze statt. Namentlich wenn die Noth drängte, war man sehr wenig skrupulös in diesem Punkt, und war die Finanznoth, wie jetzt bei den Rügenschen Fürsten, permanent, so lag allerdings die gegründete Befürchtung nahe, daß Willkür und Verwirrung des Münzwesens einreißen werde. Als erste Handelsstadt des Landes hatte die Stadt Stralsund ein sehr wesentliches Interesse daran, daß die Münze, in der sie zum Theil ihre Zahlungen zu leisten und zu empfangen hatte, keinen willkürlichen Schwankungen ausgesetzt war. Indem sie selbst das ausschließliche Münzrecht für das Rügensche Fürstenthum erwarb, sicherte sie sich und das Land gegen eine drohende Gefahr***).

*) Schon im Jahre 1307 schenkte ein Greifswalder Bürger dem Kloster Eldena 100 Mark Sundischer Silbermünze (monetae argenteae Sundensis). Die Urkunde bei Dähnert, Pomm. Bibl. V. p. 310. — Wenn die Jahreszahl der Urkunde richtig ist, so kann mit der Sundischen Münze nur die von den Rügenschen Fürsten damals in Stralsund geschlagene Münze gemeint sein.

**) Die Urkunde bei Fabricius No. 767; — auch 768.

***) Als im Jahr 1325 Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast nach dem Tode der letzten Rügenschen Fürsten auch das Fürstenthum Rügen erhielt, bestätigte er den

Das Jahr 1319 brachte der Stadt Stralsund noch eine ganze Reihe fürstlicher Gnadenbriefe, durch welche theils alte Verleihungen aufs Neue bestätigt, theils neue hinzugefügt wurden. Aufs Neue bestätigt ward der Stadt das Lübische Recht für sich und alle ihre Besitzungen, das Ober-Eigenthumsrecht an allen von ihr gemachten oder zu machenden Erwerbungen an Grundstücken innerhalb des Umkreises von einer Meile rings um die Stadt, welche von allen dem Fürsten oder seinen Beamten zu leistenden Diensten und Abgaben ausdrücklich eximirt wurden; ferner das Recht, nach freiem Belieben in ihren Besitzungen Verordnungen und Verfügungen aller Art zu erlassen*), das Recht des Geleits und das Recht der Bürger, lediglich von den städtischen Gerichtsbehörden gerichtet zu werden**). Dazu ward ausdrücklich sowohl Einheimischen als Fremden die freie Benutzung der Straßen, freier Markt in Stralsund und freie Zufuhr von Getreide und Lebensmitteln aller Art, ferner allen Seefahrern namentlich die Befreiung vom Strandrecht ausdrücklich garantirt. Endlich ward, wahrscheinlich auf eine besondere Veranlassung der Stadt das alte Privilegium erneuert, daß ohne ihre Einwilligung auf ihrem Eigenthum keine Ordens-Convente und Klosterkirchen angelegt werden dürfen. Alle diese Rechte und Privilegien hatte die Stadt schon im Laufe des 13. Jahrhunderts (von 1234 bis 1291) erhalten***); sie wurden jetzt nur vom Fürsten Wizlaw erneuert und es war das von Wichtigkeit, weil der Fürst früher, im Verlaufe des Zerwürfnisses mit der Stadt, mehrfach den Versuch gemacht hatte, die alten Rechte Stralsunds und seiner Bürger zu schmälern und in engere Grenzen zu bannen. — Und dazu ertheilte der Fürst der Stadt nunmehr noch mehrere wichtige neue Berechtigungen. Innerhalb einer Entfernnng von zwei Meilen von der Stadt sollten weder vom Fürsten und seinen Nachfolgern noch von sonst Jemand feste Schlösser oder Befestigungen irgend welcher Art neu angelegt und die etwa bereits vorhandenen demolirt werden. Es war dies ein wichtiges Zugeständniß für die Bürger, welche durch solche feste Schlösser in der Nähe der Stadt namentlich bei Zerwürfnissen mit den

---

Stralsundern das Münzrecht für ewige Zeiten gegen die Summe von 2500 Mark rein Silber, welche ihm und dem verstorbenen Fürsten Wizlaw von den Stralsundern ausbezahlt sei.

*) Das Recht der „Willkür", arbitrium statuant quod voluerint."

**) jus de non evocando."

***) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 67—83. —

Fürsten oder mächtigen Vasallen der Umgegend stets sehr genirt und gefährdet waren. Auch in Hinsicht der Verfassung machte der Fürst ein werthvolles Zugeständniß. Das Amt des Vogtes, dessen Bedeutung als Repräsentanten der landesherrlichen Gewalt in Stralsund, wie in andern Städten, schon in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sehr zusammengeschwunden war, war gleichzeitig in zwei Chargen auseinandergelegt, wovon die eine, die des Obervogts mehr oder weniger den Charakter einer vielleicht noch ziemlich einträglichen, aber sonst bedeutungslosen Sinecure annahm, während auf die andere, die des Untervogts, mehr und mehr die Last der Geschäfte und damit die eigentliche Bedeutung des Amtes insbesondere für die städtische Jurisdiction überging*). Diesen Untervogt nun, der seinen Sitz in der Stadt hatte und durch die laufenden Geschäfte in steter Berührung mit den städtischen Behörden war, verpflichtete der Fürst sich, niemals ohne die Einwilligung oder gar wider den Willen von Rath und Altermännern zu ernennen. Damit hatte die Stadt eine Garantie, daß keine ihr mißliebige Persönlichkeit zu jenem Amt gelangen konnte, welches sie später ganz an sich brachte. Endlich sanktionirte der Fürst eine weitere Ausdehnung der Urtheile städtischer Gerichtsbarkeit, welche bisher nur auf Verträgen einzelner Städte unter einander beruht hatte: er bestimmte, daß Jeder, der in Stralsund durch gerichtliches Urtheil proscribirt sei auch in allen mit Lübischem Recht bewidmeten Städten seines Gebiets proscribirt sein solle. Hierdurch war natürlich den Stralsunder Proscriptions-Urtheilen ein erwünschter Nachdruck gesichert; wer in Stralsund proscribirt war, durfte nicht hoffen, in einer der kleineren Städte des Landes Aufnahme zu finden**). Zu allen diesen Vergünstigungen fügte der Fürst endlich noch die Verleihung des Patronats (eigentlich der Lehnware) über die sämmtlichen städtischen Schulen, von denen einzelne, wie die St. Jacobi-Schule, schon früher (1304) unter die Oberleitung des Rathes gestellt waren***). Dazu kamen zwei Jahre später (1321) noch ein paar andere werthvolle Verleihungen. Der Fürst verlieh der Stadt

*) Ueber die Entwicklung des Vogt-Amtes vergleiche man Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 124 ff. —

**) Ueber die Proscription in unseren Städten vergleiche man Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 154.

***) Man vergleiche für die obigen Verleihungen bei Fabricius besonders No. 768 bis 771. —

Stralsund innerhalb der Grenzen ihres Besitzes auch den sogenannten Vorstrand auf beiden Seiten der Meerenge, d. h. den schmalen Streifen Landes, der gewöhnlich zwischen dem Wasser und dem erhöhten Ufer liegt, oder wo das letztere nicht vorhanden ist, eine Breite von 4 Ruthen landeinwärts. In demselben Jahre verkaufte er der Stadt alle ihm noch gehörenden Wasser- und Windmühlen bei derselben, und übertrug ihr die Lehnsherrlichkeit über alle diejenigen ihrer Besitzungen, die sie bis dahin nur nach Lehn- und Mannrecht besessen hatte*).

In demselben Jahr (1319), in welchem die Mehrzahl dieser Verleihungen den besten praktischen Beweis von dem wiederhergestellten guten Einvernehmen zwischen dem Fürsten von Rügen und seiner Stadt Stralsund lieferten, erfuhr die politische Constellation hier im Norden durch ein paar Todesfälle einen durchgreifenden Umschwung. Die beiden mächtigen Rivalen um die Hegemonie in Norddeutschland schieden kurz nach einander aus diesem Leben: am 14. August starb der Markgraf Waldemar von Brandenburg, am 13. November König Erich von Dänemark. Damit begann für Brandenburg wie für Dänemark eine Zeit tiefster Zerrüttung, welche es den Herrschern beider Länder auf lange hinaus unmöglich machte, die traditionelle Politik ihrer Vorgänger mit Nachdruck und Erfolg wieder aufzunehmen. Am tiefsten und am längsten andauernd war die Zerrüttung in Brandenburg; dem Markgrafen Waldemar folgte sein Neffe Heinrich, ein schwächlicher Knabe, der schon im nächsten Jahre starb. Mit ihm erlosch das Haus Albrechts des Bären, welches der Mark eine ganze Reihe kräftiger Herrscher gegeben hatte, und der kräftigsten und tüchtigsten Einer war der Markgraf Waldemar gewesen. Schon gleich nach seinem Tode griffen von allen Seiten die Nachbarn zu, um den ihnen convenirenden Antheil von der Erbschaft zu erhalten, und nach dem Tode seines Neffen ward die Verwirrung vollständig. Auch als das Baierische Haus und später die Luxemburger zum Besitz der Mark gelangten, waren die inneren Zustände doch nicht dazu angethan, den Beherrschern derselben eine große Machtentfaltung nach außen zu gestatten.

In Dänemark folgte Herzog Christoph seinem verstorbenen Bruder auf den Königsthron, „ein König ohne Wahrheit und ohne Ehre“**), unter

*) Die betreffenden Urkunden im Stralsunder Archiv.

**) Dahlmann, Dänische Geschichte I. p. 442.

dem Dänemark auf das Tiefste zerrüttet einer fast vollständigen Auflösung anheimfiel. Mit der Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit des Herrschers wetteiferte der unpatriotische Eigennutz der Großen, namentlich der Geistlichkeit und des Lehnsadels, welche an Macht und Gütern an sich rissen, was sie bekommen konnten. Das Unglück vollendete sich dadurch, daß nach dem Tode des Norwegischen Königs Hakon (1319) die Kronen der beiden von jeher mit Dänemark rivalisirenden Reiche Schweden und Norwegen auf einem Haupt vereinigt wurden. Und dazu war der Dänischen Macht im Süden in dem Grafen Gerhard von Holstein, den die Nachkommen den Großen genannt haben, einer der gewaltigsten Gegner entstanden, den sie jemals gehabt hat. Er hat eine Zeit lang als Schiedsrichter und Reichsverweser über die Dänische Krone verfügt, die er, als König Christoph nach wenigen Jahren der Regierung sich bereits unmöglich gemacht hatte, seinem Schwestersohn verschaffte, der ein zwölfjähriger Knabe im Jahre 1326 als Waldemar III. auf den Dänischen Thron gesetzt ward. Graf Gerhard war es auch, der Schleswig von Dänemark trennte; er erhielt in demselben Jahre 1326 unter Einwilligung und Garantie der vornehmsten Dänischen Großen das Herzogthum Schleswig (damals Süd-Jütland) als erbliches Dänisches Lehen, welches nach einer ausdrücklichen Stipulation niemals wieder mit dem Reiche und der Krone von Dänemark so vereinigt werden sollte, daß ein Herr über beide sei.

Die Zerrüttung der Dänischen Verhältnisse blieb nicht lange ohne Einwirkung auf die Gestaltung der Zukunft des Rügenschen Fürstenthums. Hatte Fürst Wizlaw früher, wie wir gesehen haben, für den Fall daß sein Haus aussterben sollte, seinem Lehnsherrn und Bundesgenossen König Erich die Nachfolge zugesagt, so konnte er nach dem Tode desselben wenig Lust mehr verspüren, dieselbe Verpflichtung auch gegen seinen Nachfolger inne zu halten. Zudem hatte der Fürst von Rügen während der Kriegsjahre unzweifelhaft die Erfahrung gemacht, wie sehr er sich durch diese Hingebung an das Dänische Interesse bei seinen eigenen Unterthanen geschadet hatte. Die von Wizlaw geförderte Aussicht, nach dem Aussterben des eingeborenen Herrscherhauses an Dänemark zu fallen, hatte wie es scheint nicht wenig zu der hartnäckigen Opposition beigetragen, welche Städte und Lehnsadel ihm entgegen gesetzt hatten. Die Bedingungen der geographischen Lage, die Gleichartigkeit der Bevölkerung, die allgemeine Uebereinstimmung der commerciellen und

politischen Interessen, Alles wies Rügen auf den engeren Anschluß an Pommern hin. Fürst Wizlaw verschloß sich dieser Einsicht nicht und schloß (um das Jahr 1321) einen Erbvertrag mit den Pommerschen Herzogen; danach sollte Rügen eventuell beim Aussterben des eigenen Fürstenhauses an die Herzoge von Pommern-Wolgast fallen, stürben auch diese aus, an die Linie Pommern-Stettin; umgekehrt sollte das Rügensche Fürstenhaus in Pommern folgen, für den Fall, daß die dortigen Herzogshäuser vor dem Rügenschen ausstürben*). Der Herzog von Pommern-Wolgast, welcher demnach die nächste Anwartschaft auf Rügen hatte, war damals Wartislaw IV., ein Schwestersohn des letzten Fürsten von Rügen**), der auch als solcher durch die nahe Blutsverwandtschaft vor Anderen zur Nachfolge berechtigt erschien. Dazu kam, daß Herzog Wartislaw von Wolgast bereits früher im Jahre 1315 von dem damals flüchtig in Pommern verweilenden Herzog Christoph, dem Bruder des Dänischen Königs, die ausdrückliche Zusicherung erhalten hatte, daß er beim etwaigen Aussterben des Rügenschen Hauses mit dem Fürstenthum Rügen belehnt werden solle, wenn Herzog Christoph auf den Dänischen Thron gelangte***). Jetzt saß Christoph auf dem Dänischen Thron, und man konnte ihn an sein Wort mahnen, so unangenehm es ihm jetzt vielleicht war. — Wie es kam, daß die dem fürstlichen Hause von Rügen blutsverwandten Seitenlinien der Gristow und Putbus bei der Regulirung der Erbfolgefrage gar nicht in Betracht gezogen zu sein scheinen, vermögen wir nicht zu sagen; die einzige Andeutung von gewissen Rechten, die ihnen für den Fall des Aussterbens der in Rügen regierenden Fürstenlinie zustanden, enthält die schon früher erwähnte Urkunde des Dänischen Königs Erich vom Jahre 1309, wonach für jenen Fall die Gristow und Putbus die beiden Halbinseln Wittow und Jasmund als erbliches Lehen erhalten sollten. Auch zeigt der Vertrag mit der Stadt Stralsund vom Jahre 1314, in dem sich die Herren von Gristow und Putbus gegen die Stadt verpflichteten, ohne deren Einwilligung für den Fall des Aussterbens der Fürstenlinie keinen neuen Herrn zu wählen, daß sie eine einflußreiche Stimme bei der Designirung eines Nachfolgers

*) Wir wissen von diesem Erbvertrage nur durch Kantzow (Ausg. von Kosegarten I. p. 313); die Urkunde selbst scheint verloren gegangen zu sein.

**) Seine Mutter die Herzogin Margaretha, die Gemahlin Bogislaws IV., war die Tochter Wizlaws II. und Schwester Wizlaws III. von Rügen.

***) Die Urkunden d. d. Wolgast 25. Oktober 1315, bei Fabricius a. a. O. No. 697.

hatten. Aber das ist auch Alles; wir haben faktisch keine Spur davon, daß jene beiden Häuser oder einzelne ihrer Mitglieder für die Erbfolge in Betracht gezogen wären oder selbst darauf Anspruch erhoben hätten.

Neun Jahre nach dem großen Coalitionskriege trat nun der Fall wirklich ein, der schon lange wie eine dunkle Wolke über der Zukunft des Rügenschen Fürstenthums gelagert hatte. Im Herbst des Jahres 1325 starb Fürst Witzlaw III., nachdem er nicht lange zuvor seinen Sohn, den Erbprinzen Jaromar, verloren hatte, ohne männliche Nachkommenschaft*). Anderthalb Jahrhunderte waren seit dem Sturz der heidnischen Unabhängigkeit und der Einführung des Christenthums verflossen. Sechs Regenten hatten während dieser Zeit geherrscht, der erste, Tezlaw, unter dem sich jene Katastrophe vollzog, nur noch wenige Jahre in der neuen Aera, dann zwei Jaromars und drei Wizlaws**). Mit dem dritten dieses Namens sank jetzt das Rügensche Fürstenhaus ins Grab, und das Fürstenthum Rügen trat für immer aus der Reihe der selbständigen Staaten zurück. Die eingeborenen Rügenschen Fürsten haben, bei manchen Schwächen und Schattenseiten im Einzelnen, im Großen und Ganzen segensreich für ihr Land gewirkt; sie haben sich hohe Verdienste erworben durch eine nachhaltige Pflege der Interessen höherer Gesittung und Cultur bei ihrem Volk; daß dies nur auf Kosten der Nationalität geschehen konnte, lag in den Verhältnissen. Sie konnten nicht Trauben lesen von den Disteln und Cultur holen, wo keine war. Die Deutsche Nationalität war damals der Wendischen gegenüber unläugbar die höhere, tüchtigere und kräftigere. Die Rügenschen Fürsten handelten nach dieser Erkenntniß. Als sich der letzte von ihnen ins Grab legte, war das Wendenthum in

*) Fürst Wizlaw starb nach einer Notiz in dem Stralsunder Liber de arbitrio consulum, welches dem zweitältesten Stadtbuch angeheftet ist, in sexta feria ante festum beati Martini d. i. am Freitag den 8. November; — der Erbprinz in vigilia pentecostes d. i. da Pfingsten 1325 auf den 26. Mai fiel, am Sonnabend den 25. Mai. — Die Descriptio Gryphiswaldensis, von der im Folgenden noch die Rede sein wird, sagt nur, daß der Tod Wizlaws 1325 circa festum sancti Martini Episcopi erfolgt sei.

**) Jaromar I., Wizlaw I., Jaromar II., Wizlaw II., Wizlaw III. — Die älteren Chronisten und viele der neueren Geschichtsschreiber haben nach Kantzows Vorgange vier Wizlaws gezählt, und nennen den letzten Wizlaw IV. Kantzow hat aber nur durch ein Mißverständniß aus der langen Regierung Wizlaws II. (1260—1302) die Regierungen zweier Wizlaws, des II. und III., gemacht.

ihrem Lande zwar noch nicht ausgestorben, aber schon weit in den Hintergrund gedrängt, und auf den Aussterbe-Etat gesetzt.

Nach Wizlaws Tode folgte ihm also nach der schon vorher getroffenen Vereinbarung sein Schwestersohn Herzog Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast als Fürst von Rügen. Er ward von den Rügenschen Städten und Vasallen ausdrücklich zu ihrem Herrn und Fürsten erwählt und empfing am 4. und 5. December für sich und seine legitimen Erben in Stralsund die Huldigung; Wartislaw bestätigte den Vasallen, Städten und allen Einwohnern des Fürstenthums Rügen alle ihre alten Privilegien und trug kein Bedenken, sie noch zu erweitern. Das Fürstenthum Rügen sollte seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit behalten; es stand zu Pommern, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, lediglich in dem Verhältniß der Personal-Union. Alle Beamten oder Vögte des Landesherrn sollten stets Eingeborene sein, und ihre Anstellung nicht ohne die Zustimmung von Vasallen und Städten erfolgen. Keine neuen Befestigungen sollten im Lande ohne Einwilligung von Vasallen und Städten angelegt werden. Alle alten Privilegien wurden theils in Bausch und Bogen, theils einzeln bestätigt. Und schließlich ward, um den Fürsten zur beständigen Achtung der Rechte seiner neuen Unterthanen zu nöthigen, die folgende Clausel hinzugesetzt: Wenn Klöstern, kirchlichen Personen, Vasallen und Städten von Seiten des Fürsten Unrecht oder Gewalt geschehen sollte, derselbe also die Bedingungen, unter denen er das Fürstenthum überkommen, seinerseits bräche, so sollen, im Fall das Unrecht nicht binnen halbjähriger Frist abgestellt wird, die genannten Unterthanen das Recht haben, sich einen andern Herrn zu wählen, wie es ihnen zweckmäßig scheint*). Diese Bestimmung ergab sich mit Nothwendigkeit aus der mittelalterlichen Vorstellung von dem Vertragsverhältniß zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen: auf beiden Seiten bestimmte Rechte und Pflichten; verletzt der eine Theil dieselben, so ist auch der andere seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen enthoben. Schon früher haben wir gesehen, wie den Unterthanen das

*) „Licite possunt adhaerere cuicunque voluerint domino, prout ipsis videlicet videbitur expediens et consultum.“ — Die Urkunden Wartislaws, größtentheils vom 3. December datirt, (feria III. infra octavam beati Andreae Ap.) im Stralsunder Raths-Archiv, zum Theil abgedruckt bei Dähnert, Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden II. — Bogislaw, der älteste Sohn Wartislaws, wiederholt die Zusicherung seines Vaters im Wesentlichen in einer Urkunde vom 21. Dec. 1328. —

Recht zugestanden ward, sich gegen willkürliche Beeinträchtigungen durch die Fürsten zu verbinden und zur Wehr zu setzen. Das Recht, sich unter einen anderen Herrn zu geben, war praktisch von der Stadt Stralsund und der Rügenschen Ritterschaft auch schon im Kriege von 1314 bis 1316 ausgeübt; nunmehr beim Uebergang des Fürstenthums Rügen an die Pommerschen Herzoge ward es auch in die legale Form gebracht.

Die Erbfolge Wartislaws ward, wie es scheint, von Niemand angefochten*), und im nächsten Jahre erhielt er auch zu Barth von dem damals in Meklenburg anwesenden König Christoph von Dänemark die feierliche Belehnung mit dem Rügenschen Fürstenthum.

Wartislaw IV. war nach Allem, was wir von ihm wissen, ein einsichtsvoller und kräftiger Fürst, und wäre er längere Zeit am Leben geblieben, so würde sich der Uebergang in den neuen Zustand für das Fürstenthum Rügen wahrscheinlich ohne schwere Erschütterungen vollzogen haben. Zwar wirkten die Dänischen Wirren störend ein; aber es gelang dem Herzog Wartislaw, auch mit der neuen von dem Holsteinischen Grafen Gerhard für den Knabenkönig Waldemar III. gebildeten Regierung auf einen guten Fuß zu kommen, welche nach König Christophs Vertreibung die Politik des Dänischen Reiches leitete. Eine wahrscheinlich im Juli hinübergeschickte Gesandschaft verabredete ein Bündniß zwischen Waldemar III. und Wartislaw IV., und eine Heirath zwischen der Schwester des Dänischen Königs und dem allerdings noch unmündigen ältesten Sohn des Pommernherzogs. Alles ließ sich gut an, da starb im besten Mannesalter am 1. August des Jahres 1326, kaum acht Monate nach dem letzten Fürsten von Rügen, zu Stralsund der erste Herzog von Pommern-Wolgast und Fürst von Rügen.

Zwei Jahre schwerer Bedrängniß folgten. Herzog Wartislaw hinterließ nur zwei noch unmündige Söhne und eine schwangere Wittwe; ein Sohn wurde noch nach seinem Tode geboren. Alsbald streckten die Meklenburger, der uns von früher her bekannte Fürst Heinrich von

*) Was spätere Geschichtsschreiber, wie Rudloff, Suhm, von Angriffen der Meklenburger schon bei Wartislaws Lebzeiten zu erzählen wissen, beruht wahrscheinlich auf Verwechslung mit dem, was nach seinem Tode geschah. — Die alte Descriptio de Gryphiswaldensium in bello Rugiano rebus gestis (bei Dähnert, Pommersche Bibl. V. p. 130 ff.) sagt ausdrücklich, daß Wartislaw in pacifica possessione und daß unter ihm omnia tuta gewesen.

Meklenburg und die Herren von Werle die Hand nach dem schönen Erbe aus. Den Rechtstitel gab ihnen König Christoph von Dänemark, der sich landflüchtig wie er war, bei ihnen aufhielt. Um ihre Hülfe zur Wiedererlangung des Dänischen Thrones zu gewinnen, belehnte er sie mit dem Fürstenthum Rügen. Land- und Beute-gierig brachen die Meklenburger alsbald mit einem starken Heere über die Grenzen, nahmen im ersten Anlauf die Städte Barth, Grimm und Loitz*) und ließen sich überall von den Bürgerschaften und dem Lehens-Adel huldigen. Zwar hatte das Dänische Reichsregiment die unmündigen Söhne Wartislaws nach dem Tode des Vaters gleichfalls mit Rügen belehnt, aber Dänemark hatte mit sich selbst zu thun, und wenngleich die jungen Pommerherzoge im Laufe des Kriegs von dort aus einige Unterstützung an Mannschaft empfingen, — Graf Gerhard selbst kam einmal herüber, aber nur um nach kurzem Kampf einen sehr zweideutigen Waffenstillstand abzuschließen — so hätte dies die Meklenburger doch schwerlich auf die Dauer in ihrem Siegeslaufe aufgehalten. Die berufenen Vormünder der unmündigen Prinzen, die verwandten Herzoge von Stettin, hatten im eigennützigen Interesse die Erbschaft ihrer Mündel Preis gegeben, und sich gegen die Meklenburger verpflichtet, ihnen in der Erwerbung des Fürstenthums Rügen nicht hinderlich zu sein.

In dieser Noth waren es die größeren Städte, namentlich Stralsund und Greifswald, welche fest an dem verwaisten Fürstenhause hielten; sie retteten durch ihre kräftige, nachhaltige und aufopfernde Hingebung während zweier schweren Kriegsjahre der Witwe und den unmündigen Söhnen Wartislaws ihr Erbe und vergalten so die vielfachen Gunstbezeugungen, welche ihnen früher von ihren Fürsten zu Theil geworden waren. Sie zeigten ihnen jetzt durch ein großes Beispiel, welch eine feste Stütze ein freies kräftiges Bürgerthum und seine Liebe für die Dynastie war.

Schon kurz nach dem Tode Wartislaws hatte die Stadt Stralsund ein Bündniß mit ihren alten Freunden von der Insel Rügen geschlossen, wenigstens mit einem einflußreichen Theil derselben; fünfzehn Ritter und siebenundvierzig Knappen „des mit salzem Wasser umflossenen" Landes Rügen, darunter 4 Putbus, 3 Platen, 4 Osten, 2 Lanken,

*) Die Burg von Loitz, welche von mehreren Bürgern und Vasallen unter dem Ritter Reinfried von Penz vertheidigt ward, blieb unbezwungen.

3 Normann, 2 Kahlden, verbanden sich „ewiglich“ mit Rath, Altermännern und der ganzen Bürgerschaft zu Stralsund zu dem Zweck, ihre Rechte zu schützen und keinen Herrn oder Vormünder ohne ihre Einwilligung zu erwählen*). Von dem festländischen Adel des Fürstenthums hatte sich ein großer und einflußreicher Theil gleich Anfangs zu den Meklenburgern geschlagen; doch traten Manche nach dem Beispiele der mächtigen Grafen von Gützkow im Laufe des Kriegs wieder auf die Pommersche Seite über.

Wichtiger als das Bündniß Stralsunds mit der Rügenschen Ritterschaft, von deren Betheiligung wir im Laufe des Krieges nicht viel hören, ward die gleichfalls bald nach dem Tode Wartislaws abgeschlossene Allianz der Stadt Stralsund mit den Pommerschen Städten Greifswald, Anclam und Demmin. Namentlich die Stadt Greifswald verfocht die Sache der jungen Fürsten mit Eifer und Ausdauer; große Opfer wurden von dem Gemeinwesen wie von Einzelnen für den Kriegszweck gebracht; mehr als 300,000 Thaler unseres Geldes, eine Summe die in jener Zeit wohl soviel werth war als drei Millionen in der unsrigen, ward in den beiden Jahren von 1326 bis 1328 von den Greifswaldern baar aufgebracht, oder für Verluste, die sie erlitten, berechnet. Unter den Rathsherren, die mit den höchsten Summen verzeichnet stehen, ist auch ein Rubenow mit 1200 Mark, wahrscheinlich ein Vorfahr des berühmten Bürgermeisters, der im folgenden Jahrhundert die Universität zu Greifswald begründete**). Die Städte verstärkten ihre Bürgerheere durch

*) Die Urkunde neuerdings abgedruckt bei Klempin und Kraatz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, 1863. p. 100 f. — Das Datum der Urkunde („In deme avende der hemmelvart unser vruwen“) ist wohl nicht der 15. August, wie Klempin in der Ueberschrift hat, sondern der Tag vor der Himmelfahrt Mariae d. i. der 14. August. — Der „Abend“ eines Festes ist in der Datirung deutscher Urkunden des Mittelalters gewöhnlich dasselbe, wie Vigilia in lateinischen, das ist der Vorabend, der Tag vorher. Auch jetzt hat sich diese Bedeutung des Abend noch in einigen Zusammensetzungen erhalten; Christabend oder Weihnachtsabend ist nicht der Abend des Christ- oder Weihnachtstages, sondern der Tag vorher; — Fastelabend nicht der Abend des ersten Fastentages, sondern der Tag vorher.

**) Der Greifswalder Rath ließ gleich nach Beendigung des Krieges eine officielle Darstellung anfertigen, welche uns noch jetzt erhalten ist und eine Hauptquelle für die Ereignisse dieser Zeit bildet. (Herausgegeben von Dähnert, Pommersche Bibliothek V. p. 130 ff.) Am Schluß derselben findet sich (p. 146 ff.) eine Liste der Summen, welche in den Kriegsjahren aufgewendet waren. Summirt man die einzelnen Posten zusammen, welche für Expeditionen und Verluste dabei aus der Stadtkasse verausgabt waren, so

Ritter, die sie in ihren Dienst nahmen, und kämpften mit Erfolg gegen die kriegsgeübten Schaaren der Meklenburger; sie schlugen im Frühjahr 1327 die Feinde aus der Stadt Loitz wieder hinaus und im Herbst erlitt ein Meklenburgisches Corps bei Griebenow unweit Greifswald eine schwere Niederlage. Und als dann im folgendem Jahre der tapfere und kriegskundige Fürst Heinrich von Meklenburg, der seiner Zeit erfolgreich gegen die Brandenburger Markgrafen gekämpft hatte, in eigener Person mit einem zahlreichen und streitbaren Heere ins Feld gezogen war, erging es ihm nicht besser; bei dem Dorfe Völschow, zwei Meilen von Demmin, ward er von dem vereinigten Heerhaufen der Städte und der Grafen von Gützkow total geschlagen und entging nur mit genauer Noth der Gefangenschaft.

So hartnäckiger und entschlossener Widerstand machte ihn endlich zum Frieden geneigt. Dazu kam, daß auch die Stettiner Herzoge seit dem Jahre 1327, als sie den erfolgreichen Widerstand der Städte sahen, die Sache ihrer Mündel zu der ihrigen gemacht hatten. Die Verhandlungen, an denen auch Dänemark mehrfach Theil nahm, führten endlich am 27. Juni zu dem Abschluß des Friedens von Brodersdorf an der Meklenburgischen Grenze. Die Meklenburger entsagten ihren Ansprüchen auf das Fürstenthum Rügen gegen eine Abfindungssumme von 31,000 Mark löthigen Silbers, welche in spätestens zwölf Jahren gezahlt werden sollte. Bis zu geschehener Zahlung wurden ihnen die Städte und Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees als Pfand eingeräumt*).

Damit war für diesmal der Rügensche Erbfolgekrieg beendigt. Aber dreiundzwanzig Jahre später flammte er noch einmal wieder auf; die verpfändeten Landschaften hatten wegen Geldmangels von den Pommerschen

---

erhält man (in runden Summen) 23,000 Mark Pfennige und 7500 Mark feines Silber. Dazu wurden für 200 Mark Pfennige der Stadt gehörige Renten verkauft, die zu 10% gerechnet ein Capital von 2000 Mark Pfennige repräsentirten. Auswärts angeliehen wurden nur 40 Pfund Turonischer Groschen bei einem Bürger von Gent. — Dazu kommen dann noch die von einzelnen Bürgern und Gewerken beigesteuerten oder als Verlust berechneten Summen, welche zusammen (rund) 28,600 Mark Pfennige und 2200 Mark reines Silber betragen. — Rechnet man die Mark Pfennige rund zu 3 Thaler unseres Geldes und die Mark fein zu 13 Thaler, so ergiebt sich eine Gesammtsumme von gegen 300,000 Thalern unseres Geldes (die Anleihe in Gent nicht mit eingerechnet).

*) Die Friedensurkunde bei Westphalen monum. inedita tom. IV. p. 933 f. — Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr. 1862. II. p. 116.

Fürſten nicht rechtzeitig eingelöſt werden können, und die Meklenburger weigerten ſich natürlich, ſie ohne erfolgte Zahlung wieder herauszugeben. Der Krieg, welcher im Jahre 1351 durch den Einfall dreier Meklenburgiſcher Corps in Pommern eröffnet ward, verlief abermals wenig glücklich für die Meklenburger, welche unter der Führung Claus Hahns in einem heftigen Treffen am Schopendamm vor Loitz geſchlagen wurden. Die Pommern eroberten von den verpfändeten Landſchaften Grimmen und Barth, und der im Jahre 1354 abgeſchloſſene Friede von Stralſund beſtätigte ſie in dieſem Beſitz. Auch Tribſees kam einige Jahre ſpäter wieder an Pommern, und ſo war das ganze ehemalige Fürſtenthum Rügen nunmehr mit Pommern vereinigt.

Der kühne Griff Meklenburgs war vereitelt. Daß dies geſchah, daran haben die Rügenſch-Pommerſchen Städte das Hauptverdienſt; ohne ihre aufopfernden Anſtrengungen wären dieſe Lande damals Meklenburgiſch geworden und vielleicht für alle Zeit Meklenburgiſch geblieben.

Indem das Fürſtenthum Rügen an Pommern fiel, war ſein Schwerpunkt dadurch mehr, als es früher der Fall geweſen war, nach Deutſchland verlegt. Zwar beſaßen die Pommerſchen Herzoge das Rügenſche Fürſtenthum zunächſt nur als Däniſches Lehen, aber die politiſche Verbindung mit Dänemark lockerte ſich mehr und mehr, um nach etwa einem Jahrhundert ganz aufzuhören. Während noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Gefahr gedroht hatte, daß Rügen Däniſches Kronland ward und Dänemark ſomit auf dem wichtigſten Punkt an der Deutſchen Oſtſeeküſte feſten Fuß gefaßt hätte, war dieſe Gefahr jetzt verſchwunden. Mit dem Heimfall an Pommern war Rügen auch politiſch für Deutſchland gewonnen, nachdem es ſchon lange zuvor von Deutſcher Cultur in Beſitz genommen war.

II.

Die Zeit von dem Ende des zweiten Jahrzehnts im vierzehnten Jahrhundert bis nach der Mitte deſſelben war eine Zeit ununterbrochenen Aufſchwungs für unſere Rügenſch-Pommerſchen Städte. Auch die zwei Jahre des Rügenſchen Erbfolgekriegs vermochten denſelben nicht dauernd

aufzuhalten und als nach dem Ende desselben seit dem Jahre 1328 eine längere Zeit ruhiger Entwicklung folgte, waren es namentlich die Städte, denen sie zu gute kam.

Vor Allem war es Stralsund, die bedeutendste Stadt nicht nur in dem Rügenschen Fürstenthum, sondern in dem gesammten Gebiet der Pommerschen Herzoge, welche sich in dieser Periode zur glänzendsten Blüthe entwickelte.

Zwar, die Verfassungszustände nahmen nicht den Fortgang, den man nach dem in den Jahren 1313 bis 1316 genommenen Ansatz hätte erwarten können. Die Vertretung der Gewerke durch die Altermänner, die in jenen Jahren als vermittelndes Glied zwischen den Rath und die Gesammtgemeinde aller Bürger getreten war, ward seit dem Ausgang der zwanziger Jahre wieder bei Seite geschoben, ohne daß wir über die Veranlassung oder den Hergang dieser Veränderung genauer unterrichtet wären. Noch mehr als bei dem ersten politischen Hervortreten des Instituts der Altermänner sind wir für das spätere Zurücktreten derselben auf Combinationen und Muthmaßungen angewiesen. Da die Altermänner oder Werkmeister als politische, dem Rath zur Seite gestellte Corporation nach dem Jahr 1328 verschwinden oder wenigstens völlig zurücktreten, so wird man veranlaßt, die Ursachen dieser auffallenden Veränderung in den Vorgängen jenes Jahres zu suchen.

In jenem Jahr, dem letzten des Rügenschen Erbfolgekriegs, brach kurz nach dem Ende desselben in Stralsund eine gefährliche innere Fehde aus; es war die Bewegung, welche man nach dem Namen der hervorragendsten Häupter als den Aufstand der Semlow's bezeichnen kann. Die Semlow's gehörten einer der ältesten und reichsten Patrizierfamilien Stralsunds an, welche dereinst einer Hauptstraße der Altstadt den noch bis auf den heutigen Tag bestehenden Namen gegeben hatte. Mehrere des Namens hatten im Laufe der letzten fünfzig Jahre im Rath gesessen, und daß die Familie zu den begütertsten zählte, zeigen die Arrangements, nach denen Gerwin Semlow der Aeltere im Jahre 1320 die Vertheilung seines Vermögens unter seine Kinder regulirte*). Sein Sohn Gerwin, also der Jüngere, um ihn von dem Vater zu unterscheiden, dem bei der Theilung außer anderen Revenüen der Hof Lüdershagen bei Stralsund zugefallen war, war der Held der nachfolgenden Fehde. Wie sich dieselbe zuerst

*) Im Liber de arbitrio consulum zum Jahr 1320 in sabbato trinitatis.

entſponnen, wiſſen wir nicht. War es bei dem jungen heißblütigen Patrizierſohn gekränkter perſönlicher Ehrgeiz, war es materielle Schädigung, die er erfahren, war es wirkliche Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit der beſtehenden Zuſtände und der Nothwendigkeit von Reformen, oder war es vielleicht von Allem dieſem Etwas, was ihn trieb — Thatſache iſt, daß er ſeit dem Jahr 1327 in offener Oppoſition zu den höchſten ſtädtiſchen Behörden erſcheint. Er richtete ſeine Angriffe namentlich gegen die beiden Bürgermeiſter Bertram von Travemünde und Bernhard von Dörpen. Beide blieben, wie man ſich denken kann, ihm nichts ſchuldig. Der beiderſeitige Anhang machte die Sache noch ſchlimmer und um dem Ausbruch offener Gewaltthätigkeit vorzubeugen, ſchlug ſich die höchſte Stadtbehörde ins Mittel. Am 23. April 1327 kam vor Rath und Alterleuten eine Sühne zu Stande, in welcher die Chefs der beiden Parteien ſich verpflichteten, Ruhe zu halten; wer ſich zuerſt wieder Ausſchreitungen gegen den Andern erlaubte und auch wer den Andern während ſeiner Abweſenheit ſchlecht machte, der ſollte an die Stadtkaſſe die bedeutende Summe von 1000 Mark reines Silber (gegen 13,000 Thlr. unſeres Geldes) bezahlen und der Stadt verwieſen werden. Aber der Friede dauerte nicht lange; ſchon im nächſten Jahre geſtalteten ſich die Dinge abermals ſo ſchroff, daß die höchſte Stadtbehörde einſchreiten mußte. In der Woche nach Johannis 1328 kam eine neue Sühne gleicher Art zu Stande; auch die beiderſeitigen Freunde wurden mit Strafen bedroht, wenn ſie hetzten, und ſich nicht ruhig hielten*). Aber die Gemüther waren bereits zu ſehr erbittert, die Gegenſätze hatten ſich viel zu ſchroff geſtaltet, als daß derartige Beſchwichtigungs- und Vorbeugungsmaßregeln von Erfolg ſein konnten. Der Zwiſt hatte ſich längſt von dem Gebiet perſönlicher Rivalitäten und Rankünen auf das Feld der großen politiſchen Parteifragen hinübergeſpielt; die Fehde der Perſönlichkeiten verflocht ſich eng mit dem Kampf für gewiſſe politiſche Principien, und dieſe Kämpfe pflegen um ſo hitziger zu ſein, je kleiner das Gemeinweſen iſt, welches die Arena bildet.

Die Altermänner-Verfaſſung von 1313 war, wie wir geſehen haben, ein Compromiß und litt an den Gebrechen, an welchen Compromiſſe immer zu leiden pflegen: ſie befriedigte auf die Dauer keine Partei.

*) Beide Sühnen im Liber de arbitrio consulum 1327 in die beati Georrii martyris und 1328, infra Octavam Nativitatis beati Johannis baptistae.

Der Rath fühlte sich durch die Betheiligung der Altermänner genirt, und die Bürgerschaft fand in der Mitwirkung der Altermänner an den Rathsbeschlüssen um so weniger eine genügende Garantie für die Vertretung ihrer Interessen, als die zu den Rathsverhandlungen zugezogenen Altermänner nur Delegirte der Gewerke waren, und bei ihrer Ernennung und Auswahl der Rath einen wesentlichen Einfluß ausgeübt zu haben scheint. Dem gegenüber forderte nun eine Partei in der Bürgerschaft eine directe Betheiligung der Gesammtgemeinde an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und an ihre Spitze trat der Patrizier Gerwin Semlow nebst seinem Bruder Dietrich. Ihre Forderungen concentrirten sich wie es scheint in zwei Hauptpunkten. Einmal verlangten sie, daß die vier Kriegshauptleute nicht wie bisher durch den Rath, sondern durch die gesammte Bürgerschaft gewählt würden. Während des Rügenschen Erbfolgekriegs mochte man unglückliche Erfahrungen mit den vom Rath — wohl in Uebereinstimmung mit den Alterleuten — ernannten Anführern der Stralsundischen Kriegsmacht gemacht haben; hatten doch die Stralsunder einmal die verbündeten Greifswalder, Demminer und Anklamer bei einer Expedition gegen Loitz ganz gegen die Abrede im Stich gelassen, so daß jene die schwersten Verluste dadurch gehabt hatten*). Ein zweiter Punkt war die Gerechtigkeitspflege, deren Handhabung den Semlows nicht genügte; sie verlangten auch in diesem Punkt eine Betheiligung der bürgerschaftlichen Gesammtgemeinde, sei es durch directe Wahl eines Theils der Richter oder durch Einsetzung einer den Rath controllirenden bürgerschaftlichen Behörde, oder indem sie die Generalversammlung der gesammten Bürgerschaft als höchste Apellationsinstanz über den Rath stellen wollten. So weit gehende Forderungen,

*) Vergl. den officiellen Greifswalder Bericht bei Dähnert a. a. O. p. 139: (bei Gelegenheit eines Einfalls der Feinde, den die Greifswalder nicht hindern konnten) nec ad hoc nobis cooperari curarunt Sundenses quum bene potuissent, quos super eo cum solennioribns nuntiis et capitaneo habuimus fideliter et ardenter requisitos". — Ferner ebendaselbst später p. 142: „Sundenses ex alia parte nobis venisse debuissent in juvamen, nec venerunt et sic per nos et alios praedictos, ut moris est, mora facta ante dictum castrum recepimus damna de nostra parte in equis deperditis et captivis cum expensis ibidem habitis usque ad duo millia marcarum minus ducentis marcis se extendentia singulis computatis." — Vielleicht hängt es hiermit zusammen, daß während jenes Kriegs Conrad Papenhagen, auf den wir noch später zurückkommen werden, einmal fünf Stralsunder Rathsherren auf Tod und Leben bei dem Greifswalder Rath verklagte.

welche den ganzen bisherigen Charakter der Stadtverfassung von Grund aus alterirt hätten, hätte der Rath von freien Stücken niemals gewährt, am wenigsten in einer Zeit, wo wie nach Beendigung des Rügenschen Erbfolgekriegs keine drängende äußere Noth zu Concessionen nach innen trieb. Die Ablehnung ihrer Forderungen erbitterte die Semlows und ihre Partei nur noch mehr: alle dem Rath feindlichen Elemente sammelten sich unter ihrer Aegide und was aus irgend welchen Gründen oppositionell gestimmt war, zogen sie an sich. Endlich glaubten sie die Dinge reif genug, um einen Hauptschlag führen zu können; vielleicht hatten sie unter Rath und Alterleuten auch ihre geheimen Freunde, die bei dem ersten Erfolg auf ihre Seite zu treten versprochen hatten.

Am 14. December 1328 waren 31 Rathmänner und 36 Alterleute unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Bernhard von Dörpen zu einer Plenarsitzung auf dem Rathhause in Berathung öffentlicher Angelegenheiten versammelt. Während sie nichts Arges ahnten, drangen die Semlows und ihr Anhang mit Gewalt in den Sitzungssaal; unter Drohungen, die hier und da durch gezückte Messer unterstützt wurden, brachten sie ihre Forderungen vor. Leider wissen wir nichts Näheres über den Verlauf dieser tumultarischen Scene. Nur vermuthen mögen wir, daß der Rath fest blieb und sich nicht einschüchtern ließ, daß die geheimen Freunde der Semlows im entscheidenden Augenblicke zögerten, sich für sie auszusprechen, daß die Anhänger des Raths und der bestehenden Verfassung aus der Bürgerschaft auf die erste Kunde von dem Attentat herbeieilten und den Rath aus der gefährlichen Lage erlösten. Sei es, daß der Aufstand nicht gehörig vorbereitet war, oder daß seine Zwecke und die Personen seiner Leiter zu wenig Anklang bei der Bürgerschaft fanden: Thatsache ist, daß er vollständig scheiterte. Damit war das Schicksal der Semlows und ihrer vornehmsten Anhänger entschieden. Gewalt gegen den Rath war jener Zeit ein Majestätsverbrechen und die sich dessen schuldig machten, konnten von Glück sagen, wenn sie mit dem Leben davon kamen. Zunächst mußten in Folge des eclatanten Friedensbruchs gegen Gerwin Semlow die Bestimmungen der beiden Sühne-Compromisse in Kraft treten, deren letzter erst vor sechs Monaten von ihm genehmigt war. Danach sollte ja Jeder von den gegen einander stehenden Parteiführern, der sich zuerst wieder einer Ausschreitung gegen den Andern schuldig machte, die Summe von tausend Mark reines Silber als Conventionalstrafe an die Stadtkasse bezahlen und demnächst die Stadt

verlassen. Diese, durch das Factum der Friedensstörung nunmehr in Kraft tretende Bestimmung ward dem Gerwin zunächst acht Tage nach dem Aufstand durch Beschluß des vereinigten Collegiums der Rath- und Altermänner zudictirt*). Aber Gerwin, der nicht Lust haben mochte, die schwere Geldstrafe zu bezahlen, auch vielleicht befürchtete, daß es ihm ans Leben gehen könne, hielt es für das Gerathenste, sich davon zu machen und entfloh heimlich aus der Stadt. Nun fielen die Rücksichten fort, die man sonst noch gegen den Abkömmling des alten angesehenen Patriziergeschlechts gehabt hätte. Am 24. December sprach die Gerichts-Deputation des Raths unter dem Vorsitz des Vogts Johann Wesent das Proscriptions-Urtheil gegen den Abwesenden aus unter Androhung der Todesstrafe für den Fall der Rückkehr. Seine Güter verfielen, wie es in jener Zeit in solchen Fällen üblich war, der Confiscation. Mit ihm gleichzeitig wurden der Stadt verwiesen sein Bruder Dietrich, ein gewisser Johannes von Tribsees, Heinrich Holste und Löwe, Dietrich Wicbern's Sohn. Zugleich mußten die Genannten und mit ihnen noch zwei andere Brüder der Semlows vor Rath und Altermännern Urfehde schwören, daß sie, ihre Nachkommen und Freunde sich nie an der Stadt und ihren Richtern rächen, dem Gerwin niemals ihre Unterstützung leihen und niemals irgendwelche Ansprüche auf seine Güter erheben wollten**).

Ein paar Jahre hofften die Semlows und ihr Anhang noch auf einen Umschwung der Dinge. Unter den Klagepunkten, welche um 1331 gegen einen gewissen Dietrich Papenhagen zusammengestellt wurden, befindet sich auch eine Aeußerung desselben, dahin lautend, Gerwin Semlow würde binnen Kurzem wieder in die Stadt zurückkehren und mächtiger

---

*) Das Decret vom 21. December siehe hinten im Anhange IV. — Brandenburg, Geschichte des Stralsunder Magistrats p. 31 hat, weil er die Daten nicht berücksichtigt hat, in dieser Entscheidung die wahrscheinliche Veranlassung zu dem bewaffneten Einbruch in die Rathsversammlung gefunden. — Aber diese (14. December) ging jener (21. December) voran, konnte also nicht durch jene motivirt sein.

**) Das Proscriptions-Urtheil v. 24. Dec. nebst einer summarischen Angabe der Vergehungen der Verurtheilten ist uns in dem Liber Proscriptorum erhalten und bildet eine Hauptquelle für unsere Kunde dieser Ereignisse. Leider läßt es manche Punkte unaufgeklärt und ist, wie man sich denken kann, vom entgegengesetzten Parteistandpunkte verfaßt — Ich theile es hinten im Anhange IV vollständig mit, zugleich mit den Sühne-Compromissen aus dem Liber de arbitrio Consulum und dem Verzeichniß der am 14. December auf dem Rathhause überfallenen Rathsherren und Altermänner aus dem Liber memorialis. —

werden, als er je vorher gewesen. Derselbe Stralsunder Bürger erwiderte auf einen ihm wegen Excesses gegen einen Rathsherrn Burchard Somer gegebenen Verweis: „Gi hebben enen ut der stat beten, gi wille mich nu och na ut biten*).“ — Mit dem Einen, den die Herren vom Rath aus der Stadt gebissen, ist natürlich Gerwin Semlow gemeint. Aber der von den Seinen so gläubig zurückerwartete Chef war und blieb verbannt, und endlich gab man wie es scheint die Hoffnung auf. Im Jahr 1333 schlossen Johann von Tribsees, der vor fünf Jahren mit Gerwin proscribirt war, ferner die beiden Brüder des letztern, welche damals Urfehde hatten schwören müssen, endlich ein gewisser Johann Holste, vielleicht ein Sohn oder Bruder des gleichzeitig mit den Semlows verwiesenen Heinrich Holste, einen Sühnvertrag mit der Stadt, wodurch sie gegen Entsagung auf gewisse Forderungen, die sie an die Stadtkasse hatten, und alle Schadenersatzansprüche, endlich gegen die Verpflichtung, dem Gerwin Semlow keinerlei Unterstützung angedeihen lassen, von der Stadt die derselben zustehenden Einkünfte aus dem Dorf Devin und zwei Hufen in Voigdehagen überwiesen erhielten**). Damit schließen die Akten dieser heftigen Erschütterung des Sundischen Gemeinwesens.

Wie es zu geschehen pflegt, so folgte dem gescheiterten revolutionären Handstreich eine stark reactionäre Strömung. Hatte man von jener Seite eine Ausdehnung der Gemeinde-Rechte in demokratischem Sinne erstrebt, so trat nun eine aristokratisch-oligarchische Gegenströmung ein, welche auch die bereits früher vorhandenen Rechte der Bürgerschaft und der verschiedenen Corporationen in derselben zu beschneiden oder ganz in den Hintergrund zu drängen bemüht war. Dieser nach dem Sturz der Semlows eingetretenen rückläufigen Strömung fiel nunmehr nach fünfzehnjährigem Bestehen auch das Institut der Altermänner, als einer den Rath ergänzenden Vertretung der Gemeinde, zum Opfer. Zwar wird uns nirgends die Aufhebung desselben ausdrücklich berichtet, allein es ist eine Thatsache, daß die Altermänner, welche als zweiter großer Factor des Stadtregiments von 1313 bis 1328 urkundlich fast bei allen

*) Excessus Thiderici Papenhagen im Liber de arbitrio consulum; — die nächst vorangehende Jahreszahl ist 1331. —

**) Die Aufzeichnung, gleichfalls im Liber de arbitrio consulum beginnt: „Nos consules civitatis Stralessund recognoscimus u. s. w. Das Datum ist 1333 in vigilia ascensionis domini (12. Mai).

bedeutenderen politischen Gelegenheiten neben dem Rath genannt werden und notorisch einen wesentlichen Antheil an dem Stadtregiment nahmen, nach dem genannten Jahr von der politischen Bühne so gut wie vollständig wieder verschwinden.

Nur ein einziges Mal, etwa funfzehn bis zwanzig Jahre später, tauchen die Altermänner neben dem Rath in einer bedeutenderen politischen Angelegenheit wieder auf. Da der Hergang auch nach einer anderen Seite charakteristisch ist für das Verhältniß der Stadt zum Landesherrn, so möge er hier sogleich Erwähnung finden.

Es war etwa um die Mitte der vierziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts, als die Stadt Stralsund in ein schweres Zerwürfniß mit einem ihrer früheren angesehenen Bürger, Namens Conrad Papenhagen gerieth*). Vielleicht war es ein Bruder oder sonstiger näherer Verwandter jenes Dietrich Papenhagen, der wie wir sahen, noch mehrere Jahre nach dem Aufstand Gerwin Semlows den Rath durch die Prophezeiung seiner baldigen Rückkehr ärgerte. Auch Conrad Papenhagen stand wie es scheint auf der Seite der Semlows, wenn auch nur im Geheimen. Damals scheint er nirgends hervorgetreten zu sein; an keiner Stelle in den uns erhaltenen Aufzeichnungen über den Semlow'schen Aufstand wird ein Conrad Papenhagen erwähnt. Aber eine spätere Zeit scheint hier noch Manches ans Licht gebracht zu haben; wenigstens lautet unter den Klagepunkten, welche das spätere Proscriptions-Urtheil gegen Conrad Papenhagen zusammenstellt, der zweite dahin, daß er der eigentliche intellectuelle Urheber des Semlow'schen Aufstandes gewesen**). Es ist dies der letzte leise Nachklang des Semlow'schen Zwistes. Wie weit jene Anklage Grund hatte, läßt sich schwer sagen; das

*) Die Quelle für das Nachfolgende ist das Verfestungsurtheil im Liber Proscriptorum. — Die Zeit läßt sich nur annähernd bestimmen, da keine Jahreszahl dabei angegeben ist. Die nächst vorangehende Jahreszahl zwei Seiten vorher ist 1342, die nächst folgende drei Seiten später 1349. Zwischen beide Jahre hat man also wohl die Verfestung Papenhagens zu setzen. Daß der Rügensche Erbfolgekrieg, wo die Pommernherzoge noch Kinder waren, bereits eine geraume Zeit rückwärts lag, erhellt gleich aus dem Anfange der Aufzeichnung: „Conradus Papenhagen in ultima gwerra habita inter nostros dominos quum adhuc infantes erant, et dominos Megalopolenses etc."

**) „Item, idem Conradus fuit primus motor et capitaneus verus, qui animavit Gherwinum Semelowen et incitavit, ut se opponeret consulibus et contra eos surrexit."

Proscriptionsurtheil war, wie man sich denken kann, von Papenhagens Gegnern ergangen, und man hatte offenbar auch aus früherer Zeit Alles zusammengesucht, was sich gegen ihn vorbringen ließ. Aber unwahrscheinlich ist es eben nicht, daß Papenhagen zu den geheimen Anhängern der Semlows gehörte. Auch der erste der gegen ihn aufgestellten Klagpunkte griff in die Zeit des Rügenschen Erbfolgekriegs zurück. Er hatte damals fünf der angesehensten Stralsunder Rathsherren bei dem Rath von Greifswald verklagt, und als Strafe beantragt, daß sie, mit Pferden durch die Stadt geschleift, den Verbrechertod sterben sollten. Wessen er sie anklagte, wissen wir nicht — vielleicht bildeten gewisse Versäumnisse in der Kriegführung und Unterstützung der anderen Pommerschen Städte die Veranlassung*) — aber die beantragte Strafe war die des Hochverraths. Die Greifswalder gingen auf die Anklage nicht ein und wiesen den Kläger ab. Der letztere hatte sich, indem er Stralsundische Rathsherren in Greifswald verklagt hatte, eines nach den Begriffen jener Zeit schweren Rechtsbruches schuldig gemacht. Nach den Grundsätzen des Lübischen Rechts, welches in Stralsund galt, konnten Stralsunder Bürger nur in Stralsund gerichtlich belangt werden, oder wenn man von dem Stralsunder Gerichtshof an eine höhere Instanz appelliren wollte, in Lübeck**).

Zu solchen früheren Vergehungen, die damals ungestraft geblieben, jetzt von den Richtern als beschwerende Umstände mit herangezogen wurden***), kam nun bei Conrad Papenhagen ein Vergehen neuesten

---

*) s. oben.

**) Es heißt daher auch in dem Verfestungsurtheil von Papenhagen: — movit quandam incitationem super Consulibus in Sundis contra justitiam. Ad quod traxit Cousules de Gripheswalde et citavit, voluissent, quod probi viri quinque de Consulibus in parte discretiores debuissent trahi cum equis per civitatem et postea mala morte plecti.“ —

***) Solche Heranziehung vergangener Vergehungen, die früher ungestraft geblieben waren, war in den Rechtssprüchen jener Zeit, welche die polizeiliche und richterliche Sphäre noch nicht trennten, sehr gewöhnlich. Frühere Vergehungen wurden vorläufig nur auf das Kerbholz gesetzt, um später, wenn noch mehr dazu kam, mit ins Gewicht zu fallen. So wurde von den Ausschreitungen des früher erwähnten Dietrich Papenhagen vorläufig nur officiell Akt genommen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß sie in Rechnung kommen würden, wenn sich der Genannte nachmals wieder etwas gegen den Rath zu Schulden kommen lassen würde. — Es war also etwa, was man heut zu Tage eine „erste Verwarnung“ nennen würde.

Datums, welches die Interessen der Stadt zu stark alterirte, um ungeahndet gelassen zu werden. Er hatte sich, ähnlich wie früher die Güstrows, als seine Bestrebungen in der Stadt keinen Anklang fanden, in eine intime Verbindung mit dem Landesherrn eingelassen, welche wesentliche Interessen der Stadt gefährdete. Der oberste Beamte der Pommerschen Herzoge, damals Boleslaw V, Barnim IV und Wartislaw V, welche nach ihres Vaters, im Jahre 1326 erfolgten Tode in Vorpommern und Rügen gemeinschaftlich herrschten, war für das Fürstenthum Rügen der Landvogt von Rügen. Conrad Papenhagen bewarb sich um diese Stelle und hatte, wie es scheint, die landesherrliche Ernennung bereits erhalten. Aber eine solche Ernennung ohne die Zustimmung der Stadt verstieß offen gegen die Privilegien, welche Vasallen, Einwohnern und Städten des Rügenschen Fürstenthums bei der Besitznahme durch die Pommernherzoge gegeben war. Demnach war es erforderlich, nicht nur daß der Vogt ein Landeskind war, sondern auch daß seine Person dem Lande und namentlich dem Rath von Stralsund genehm war. Conrad Papenhagen aber war in Stralsund eine so mißliebige Persönlichkeit, daß der Rath niemals gutwillig seine Einwilligung zu seiner Ernennung gegeben hätte. Nun ging Papenhagen noch weiter: er rieth den Herzogen, es mit Gewalt gegen die Stralsunder zu versuchen und bewog sie zu dem Ende, ein festes Schloß gegen die trotzigen Bürger zu erbauen, wir wissen nicht, ob auf dem Festlande oder auf der Insel. Aber die Stralsunder waren auf der Hut; es gelang ihnen, wenn gleich nicht ohne große Anstrengungen und bedeutenden Kostenaufwand, Papenhagens Unternehmen zu vereiteln und sich das landesherrliche Zwing-Uri vom Halse zu schaffen*). Auch die Anlage einer festen Burg im Lande ohne die Genehmigung der Städte und Lehnsleute lief gegen die ausdrückliche Zusicherung, welche früher von den Pommernherzogen gegeben war, und die Stadt Stralsund hatte somit allen Grund, auf ihren Mitbürger erbittert zu sein, der den Landesherrn zu derartigen Dingen aufreizte. Er ward verurtheilt, seine Besitzungen in der Stadt zu verkaufen und das Bürgerrecht

*) „Item, idem instigavit et induxit dominos ad hoc, quod castrum et munitionem in terra Ruyae construere deberent, per quae etiam privilegia Vasallorum et Consulum essent vitiata in praejudicium vasallorum civitatis et communis terrae. Quod Consules defendebant et abegerunt, ut non fieret, et hoc non sine magnis laboribus et expensis.“ A. a. O. der vierte Anklagepunkt, der dritte ist die Ernennung Papenhagens zum Vogt.

zu verlieren. Als er dann trotzdem noch in der Stadt blieb und fortfuhr, gegen den Rath zu intriguiren, ward er durch einen gemeinsamen Beschluß von Rath und Altermännern aller Aemter der Stadt verwiesen und ihm für alle Zukunft die Rückkehr verboten*).

Hier tauchen die Altermänner zum letzten Mal in einer bedeutenden Angelegenheit neben dem Rath auf; aber es ist bereits eine ganz vereinzelte Erscheinung. Wahrscheinlich hatte der Rath besondere Gründe gehabt, die schon lange bei Seite geschobenen Altermänner noch einmal wieder mitheranzuziehen; es sollte, wie man vermuthen kann, den Nachdruck dieses Verweisungsurtheils namentlich dem Landesherrn gegenüber erhöhen, daß es nicht etwa blos von der Raths-Partei, d. h. erklärten Gegnern Papenhagens gefällt war, daß vielmehr die Hervorragendsten und Angesehensten aus der ganzen Bürgerschaft, wie sie in den Alterleuten der Aemter concentrirt waren, in dieser Frage mit dem Rath durchaus übereinstimmten. — Aber wenn dieses Auftauchen der Altermänner in einer Angelegenheit von höherer politischer Bedeutung bereits hier kurz vor der Mitte des Jahrhunderts eine völlig vereinzelte Erscheinung war, so ist nachher vollends nicht mehr die Rede von ihnen als mitwirkenden Factoren des Stadtregiments, und als im Jahr 1391 der demokratische Bürgermeister Carsten Sarnow seine Verfassungsreform durchführte, da blickte man auf das Institut der Gemeinde-Altermänner als auf eine längst entschwundene Einrichtung zurück, die „vor Alters" gewesen, und nun wieder in Kraft treten sollte**).

Es war nur natürlich, daß sich der tief in dem Wesen unserer norddeutschen Städteverfassungen wurzelnde Zug zur Concentrirung des Stadtregiments im Rathscollegium***) wieder und immer wieder geltend machte, wenn auch im Drange außerordentlicher Verhältnisse einmal eine von jenem Grundzuge abweichende Verfassungsbildung Geltung erlangt hatte. Ein aus lauter kleinen exclusiven Corporationen wie die damaligen Innungen und Aemter es waren, bestehendes Gemein-

*) „— —, communi decreto Consulum et Aldermannorum officiorum universorum civitatis nostrae Conrado prohibita est civitas nunquam de cetero intraturo." — A. a. O.

**) Liber memorialis zum Jahr 1391 bei Gelegenheit der Sarnow'schen Reform: „... Un sint des to rade kommende, dat do schullen twelf beddere lude wesen olderlude der menheit, asze dit von oldynghes ghewest is." —

***) Vergl. Rüg. Pomm. Geschichten II. p. 141 ff. —

wesen konnte consequent in letzter und höchster Instanz wieder nur durch eine höchste exclusive Corporation regiert werden, und das wareben der Rath. Daher sehen wir denn das Bestreben, nicht nur die Altermänner als die Repräsentanten der Aemter und Innungen aus der dem Rath coordinirten Stellung, die sie unter dem Einfluß besonders günstiger Verhältnisse errungen hatten, wieder zu verdrängen, sondern auch das corporative Leben der Aemter und Innungen zu überwachen und von oben herab zu reguliren, damit der Rathsherrschaft von hier aus keine Gefahr erwachsen konnte. Dazu kam dann noch das Verhältniß unserer Städte als Glieder des großen Hansebundes, wie derselbe sich namentlich im Laufe des 14. Jahrhunderts gestaltete. Die Hanse begünstigte grundsätzlich in den zu ihr haltenden Städten die Exclusivität des Rathsregiments; denn die Einheit der Beschlüsse und Maßnahmen der Bundesglieder war leichter herzustellen, wo dieselben durch kleinere gleichartige Collegien repräsentirt waren, als wenn große schwerfällige, ungleichartig zusammengesetzte Körperschaften sich erst darüber einigen sollten, was jede einzelne Stadt wollte.

Schon wenige Jahre nach dem Semlow'schen Aufstande hatte der Rath in Stralsund die alleinige Entscheidung in den wichtigsten Dingen wieder an sich gezogen. Im Jahre 1334 erließ er aus eigener Machtvollkommenheit ein Statut, welches die Zahl der jedesmal fungirenden Rathsmitglieder auf höchstens 21 beschränkte, von denen zwei Drittheile aus der Altstadt, ein Drittheil aus der Neustadt sein sollte. Rathsdiener sollten nur durch einen gemeinsamen Beschlnß der jedesmal fungirenden und der alten zeitweilig ausgeschiedenen Rathsmitglieder (der residentes und non residentes) angenommen werden können. Der alte, schon im 13. Jahrhundert geleistete Rathseid*) ward hier wiederholt und am Schluß um den bedeutsamen Satz vermehrt, daß ein Jeder, der in den Rath gewählt werde, die Gesetze und Gewohnheiten, welche der Rath festgesetzt und früher gehabt habe, unverbrüchlich halten solle. Von den Altermännern ist überall keine Rede mehr, und um die Rathsmitglieder auch äußerlich vor andern Bürgern auszuzeichnen, ward verordnet, daß ein Rathmann seinen Oberrock nicht, wie es sonst die Meisten zu thun pflegten, mit Schaaffell, sondern mit feinerem Pelzwerk füttern lassen sollte**).

In der gemeinsamen Verfassung der vier Pommerschen Städte

*) Vergl. Rüg. Pomm. Geschichten II. p. 151.

**) Das betreffende Rathsdecret aus dem Stralsunder Liber de arbitrio consulum abgedruckt hinten im Anhang V.

Stralsund Greifswald, Anclam und Demmin vom Jahre 1353*) ist von den Altermännern gleichfalls keine Spur mehr, und wollte man auch sagen, es sei hier nur das Gemeinsame aus der Verfassung der vier Städte herausgehoben, dazu habe aber das Institut der Altermänner, welches in Greifswald, Anclam und Demmin fehlte, nicht gehört, so spricht doch gegen die Annahme, daß damals die Altermänner in Stralsund noch irgend welche höhere Bedeutung gehabt haben können, der ganze Zuschnitt des Regierungsorganismus, wie er in jener gemeinsamen Verfassung erscheint. Der Rath steht hier so wesentlich im Vordergrunde des Ganzen, daß für ein Institut, wie das der Stralsunder Altermänner von 1313 bis 1328, kein Platz mehr ist. Wie es bei den Rathswahlen hergehen soll, daß sie stets am Sonnabend vor Lichtmeß gehalten werden sollen, daß der neugewählte Rathmann einen Festschmaus auf dem Rathhause geben soll, daß der Rath höchstens aus 24 Personen bestehen soll, von denen immer 16 den jedesmal sitzenden, 8 den alten Rath (buten de döre) bilden sollen**); — daneben althergebrachte Bestimmungen des Lübischen Rechts, wie daß Vater und Sohn, Bruder und Bruder nicht zusammen im Rath sitzen sollen; daß ein Rathmann, der ein Gesuch an den Rath richtet, sich nach Vorbringung desselben nebst seinen Freunden aus der Sitzung entfernen muß; daß der Rathmann bei Strafe einer löthigen Mark Silbers reiten muß, wenn die Bürgermeister ihn mit einer Sendung beauftragen: — Alles das findet sich hier mit großer Präcision festgestellt. Zugleich giebt sich im Rath selbst das Streben nach Concentrirung der Gewalt kund. Schon die Beschränkung der Rathsherrenzahl auf höchstens 24 deutet auf ein solches Streben; noch mehr aber die Bestimmung des dritten Artikels, wodurch die Wahl der Kämmerer und Weinherren, sowie sämmtlicher anderer Functionäre des Raths völlig in die Hände der Bürgermeister gelegt wird***). Wie der Zug der Verfassungsentwicklung unter gewöhnlichen Verhältnissen in unseren Städten immer dahin ging, daß der Rath alle Regierungsgewalt in sich absorbirte, mit Beiseiteschiebung aller anderen Factoren des

*) Abgedruckt in Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anclam 1773. p. 364 f. — Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler p. 168 f. —

**) Ueber den sitzenden und nicht sitzenden, alten und neuen Rath vergl. Rüg. Pomm. Gesch. II. p. 144 f. —

***) „Item unse borghermeystere scholen hebben vulkamen macht to kesende de kemere edder wynherren unde de anderen amtlüde des rades, unde dar schal en nemant anc hinderen, unde jeghen seggen, by pyne ener lödighen mark sülvers."

Gemeinwesens, so setzt sich innerhalb des Raths derselbe auf Concentration der Gewalt gerichtete Zug darin fort, daß die Machtbefugniß der Bürgermeister, welche anfangs eine kaum wahrnehmbare ist, im Lauf der Zeit mehr und mehr anschwillt. — Zugleich sicherte sich der Rath durch ausdrückliche und strenge Strafbestimmungen gegen alle Versuche, seine Macht zu brechen. Zwar die Bestimmung des fünften Artikels der gemeinsamen Vier-Städteverfassung kann noch verhältnißmußig mild erscheinen; auf Zusammenrottirung und Auflauf gegen Rath und Gemeinde wird nur die Strafe von hundert Mark löthigen Silbers (gegen 1300 Thaler) gesetzt; aber gleich darauf folgt die andere Strafbestimmung, daß Jeder, der zum Schaden und Verderb der Stadt arbeitet, sein Leben und sein Gut verlieren soll*). Diese Bestimmung ist schwerlich ohne Absicht so dehnbar und unbestimmt gefaßt; sie legte eine ungeheure, rein arbiträre Gewalt in die Hände des Raths; denn was ließ sich nicht Alles unter die Rubrik „zum Schaden und Verderb der Stadt" unterbringen! In der Regel begnügte man sich in der Praxis unserer Städte bei Vergehen gegen den Rath wohl mit der Proscription und Güterconfiscation als Strafe; aber jene Bestimmung machte es, wenn man wollte, nicht schwer, auf Tod zu erkennen, und man hat in der Folgezeit bei den inneren Parteikämpfen oft genug von dieser Befugniß Gebrauch gemacht.

Mit dem sichtbaren Bestreben, den Schwerpunkt der Regierungsgewalt wieder vollständig in den Rath zu verlegen, als das souveräne Haupt des ganzen Staatsorganismus, sehen wir andererseits die sehr entschiedene Tendenz des Raths Hand in Hand gehen, nach unten zu bevormunden und zu reglementiren, damit seiner Herrschaft von hier aus nicht abermals eine gefahrdrohende Concurrenz erwachse. Namentlich waren es die mancherlei Corporationen, Aemter und Innungen der Kaufleute und Handwerker, in denen der Rath mit richtigem Instinkt, weil sie auf denselben Principien der Exclusivität und Heimlichkeit beruhten wie er selbst, die gefährlichsten, einer beständigen Ueberwachung

*) Art. VII: „Item na endracht der vorscreven stede" (d. i. Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin) „so hebbe wy heten scriven, dat en jewelik mynsche, de dar arbeydet to deme schaden und vordarf unser stad unde borghere jeghen recht unde rechtverdicheyt, de schal vorlosen syn lyf myt alle synen güderen." In Greifswald war schon im Jahr 1323 durch ein besonderes Statut Todesstrafe und daneben eine Brüche von 100 Mark reines Silber auf Conspiration und Zusammenrottung gegen den Rath gesetzt. Vergl. das Statut bei Kosegarten a. a. O. p. 149.

bedürftigen Heerde von Conspirationen gegen seine Macht erblickte. Besonders die Innungen der Handwerker, deren Wohlstand mit dem zunehmenden Handelsverkehr der Stadt in rapidem Steigen begriffen war, mußten um so leichter in eine oppositionelle Stellung treten, als sie dem Rath gegenüber seit der Beseitigung der Altermännerverfassung ohne eigentliche Vertretung waren. Zwar hatten die einzelnen Aemter nach wie vor ihre Altermänner, aber indem der Rath sich die Bestätigung derselben vorbehielt und die Wahlen nur in Gegenwart von Rathmännern vorgenommen werden durften, so hatte der Rath dadurch ein Mittel in Händen, alle ihm mißliebigen Persönlichkeiten von dem immer noch einflußreichen Posten eines Altermannes auszuschließen. Wie bei der Wahl der Altermänner, sollten nach ausdrücklicher Verordnung des Raths auch bei den sonstigen Versammlungen der Amtsmitglieder jedesmal Rathspersonen zugegen sein. Anderweitige, nicht reglementsmäßige Zusammenkünfte der Aemter oder Gilden sollten überall nicht geduldet werden, und neue Statuten oder Beliebungen zu machen, ward den Aemtern schlechterdings verboten. Ja so sehr suchte man von Raths wegen das corporative Genossenschaftsleben in den Aemtern aller Macht über die einzelnen Mitglieder zu entkleiden, daß man nicht einmal bei so irrelevanten Dingen, wie ein Leichenbegängniß es ist, eine Befugniß der Corporation zum Zwang gegen den Einzelnen dulden wollte: die Theilnahme an dem Leichenbegängniß eines Amtsbruders ward rein vom freien Willen der Mitglieder abhängig gemacht und jeder Zwang durch Pfändung und dergleichen streng verboten. Allerdings war die Verpflichtung, bei der Beerdigung eines Amts- und Innungsgenossen der Leiche zu folgen, ein bei den mittelalterlichen Corporationen sehr häufig vorkommender Artikel; selbst Genossenschaften, die mehr zu geselligen Zwecken gestiftet waren, wie die Greifswalder Companie von 1330, von der noch später die Rede sein wird, machten den Brüdern die Leichenfolge zur Pflicht. Wenn der Rath von Stralsund ein Verbot gegen eine solche Zwangspflicht erließ, so giebt sich eben darin eine grundsätzliche Abneigung zu erkennen, dem corporativen Rechte, soweit es eben nicht im Rath selbst concentrirt war, eine allzugroße Machtvollkommenheit zu gestatten*).

*) Das merkwürdige Stralsunder Statut, wodurch die freie Bewegung des Innungswesens sehr beschränkt ward, habe ich hinten im Anhang VI. aus dem Liber

Es fehlt nicht an Spuren, daß sich in den Innungen der Oppositionsgeist gegen die Bevormundung durch den Rath mehr als einmal geltend machte. Namentlich die Böttticher waren eine unruhige Genossenschaft, mit welcher sich der Rath öfter zu beschäftigen Veranlassung fand. Das im Vorangehenden angeführte Raths-Decret über die Befugnisse der Innungen war ursprünglich wahrscheinlich zunächst gegen die Böttticher erlassen, und wie man sich wohl denken kann, nicht ohne besondere Veranlassung. Um das Jahr 1340 ward ein Böttticher, Namens Johann Lome der Stadt verwiesen, weil er die vom Rath bestätigten Gewerks-Altermänner nicht anerkennen wollte, offenbar weil er in diesen unter dem Einfluß des Raths ernannten Vorstehern keine wirklichen Vertreter der Innung und ihrer Interessen erblickte*). Noch schlimmer war es schon früher den Bäckern ergangen; fünf von ihnen wurden hingerichtet und eine Anzahl anderer der Stadt verwiesen. Zwar kennen wir die Veranlassung dieses strengen Strafgerichts nicht, aber man irrt schwerlich, wenn man die Veranlassung desselben in einem vorausgegangenen Aufstand erblickt, der nunmehr mit blutiger Strenge unterdrückt ward**).

Wenn schon die bestehenden Aemter und Gewerke vom Rath mit ängstlicher Vorsorge überwacht und in ihren Befugnissen eingeschränkt wurden, so verhielt er sich vollständig abwehrend gegen jene neuen Genossenschaften mancherlei Art und mancherlei Namens, welche die üppige Triebkraft jener Zeit in dem Leben des städtischen Bürgerthums neben den eigentlichen gewerblichen und kaufmännischen Innungen hervorbrachte. Und zwar standen hier die Vertreter der letzteren meist auf

---

de arbitrio cousulum abdrucken lassen. — Das Statut hat allerdings keine Jahreszahl; vorher steht eine Aufzeichnung aus dem Jahr 1321, nachher eine aus 1337. Aus innern Gründen empfiehlt es sich am meisten, das Statut in die Zeit nach dem Semlow'schen Aufstand zu setzen, als eine reaktionäre Strömung in den Verfassungszuständen begonnen hatte.

*) Liber proscriptorum: „Johannes Lome doleator vadiavit cum alio, quod aldermannos, quos constituerunt Consules, vellet destituere, videlicet doleatores. Propter quod inhibita ei est civitas, quam nunquam de cetero inhabitare debet."

**) Liber proscriptorum oben auf derselben Seite, auf welcher später die Proscription der Semlows folgt, also etwa 1328. — Von einem directen Zusammenhang mit dem Semlow'schen Aufstand erhellt nichts; doch ist es wahrscheinlich, daß Hand in Hand mit den Bestrebungen der Semlows sich auch in den niederen Massen eine größere Gährung bemerklich gemacht hat und bei den Bäckern zum Ausbruch gekommen ist.

Seiten des Raths; verlangten sie auch für sich selbst alle mögliche Freiheit, so stimmten sie doch mit dem Rath in der eifersüchtigen Ueberwachung aller neuen Bildungen auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Lebens meistens vollständig überein. Wie jede einzelne Innung exclusiv nach außen sich in sich selber abschloß, wie mit minutiösester Genauigkeit die Grenzen gezogen waren, wo die eine aufhörte und die andere anfing*), so suchte man von diesem exclusiven Standpunkt grundsätzlich Alles zu verhindern, worin man die Ansätze zu neuen Bildungen auf dem Gebiet des corporativen Lebens gewahrte. Neue Gewerke und Innungen haben sich ihre Zulassung unter die bereits recipirten Genossenschaften, welche alles Terrain für sich in Anspruch nahmen, meistens mit harter Mühe erkämpfen müssen. Dazu kam allerdings bei dem Geheimniß, in welches sich alle Corporationen, alte wie neue, damals zu hüllen liebten, daß man niemals mit Genauigkeit wissen konnte, wessen man sich eigentlich von solchen neu auftauchenden Genossenschaften zu versehen hatte. Waren sie häufig auch unschuldiger Art, lediglich auf gesellige Zwecke und gegenseitige Unterstützung gerichtet, so konnten unter dem Deckmantel geselliger Zusammenkünfte auch sehr wohl tiefere gemeingefährliche Pläne verfolgt werden. Mit dem Reichthum und der Macht unserer Städte stieg natürlich der verführerische Reiz, den die Ausübung der Herrschaft haben mußte, und wer nicht auf legalem Wege dazu gelangen konnte, erstrebte sie nicht selten auf dem Wege der Conspiration und Revolution. Geschlossene Genossenschaften, welche ihr Thun und Treiben grundsätzlich der Oeffentlichkeit

*) Man vergleiche aus dieser Zeit namentlich die Rolle der Anclamer Krämer von 1330, bei Stavenhagen, Beschreibung von Anclam 1773. p. 458 f., wo die Grenzen zwischen Krämern und Kaufleuten auf der einen und Nadelern, Kleiderfellern und anderen Händlern auf das Genaueste gezogen werden. Vergl. hinten Anhang VII. Außerdem Klöden, die Stellung des Kaufmannes während des Mittelalters besonders im nordöstlichen Deutschland. Osterprogramm 1841. p. 34 f., wo namentlich auch die Krämerrollen von Goslar (1359) und andern Orten verglichen werden. — Endlich vergleiche man für die gesammten Verhältnisse des Innungswesens das ebenso gründliche als interessante Werk des Lübeck'schen Staatsarchivars Webrmann, die älteren Lübeck'schen Zunftrollen. Lübeck. 1864. — Die älteste (noch vorhandene) Lübische Rolle ist auch erst, wie die der Anclamer Krämer, aus dem Jahr 1330; es ist die noch lateinisch verfaßte Rolle der Pergamentmacher; dann folgen die Krämer 1353, die Grapengießer 1354, die Nädler 1356 und andere Gewerke mit deutschen Rollen; die Mehrzahl der Rollen stammt indeß erst aus späterer Zeit, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

entzogen, konnten sehr leicht die Brutstätten von Verschwörungen gegen das Gemeinwohl werden. Von dieser Seite betrachtet, ist das Mißtrauen, mit dem man solche neu auftauchende Genossenschaften ansah, sehr erklärlich, und hier stimmten die Altermänner der Innungen mit dem Rath vollständig überein. So haben wir aus dem Jahr 1328, noch aus der Zeit vor dem Ausbruch des Semlow'schen Aufstandes, in Stralsund ein Decret von Rath und Alterleuten, welches offenbar gegen eine solche corporative Verbindung und ihre Chefs gerichtet ist. Es wird denselben bei der hohen Strafe von hundert Mark verboten, sich bei einer jener clubartigen Zusammenkünfte, welche man damals unter dem Namen Achte kannte, betreten zu lassen. Zugleich wird ihnen untersagt, sich an den gerichtlichen Functionen zu betheiligen, welche derartige Vereine mit Ausschluß der städtischen Rechtspflege über ihre Mitglieder in Anspruch zu nehmen pflegten*). Man wußte offenbar noch nichts Näheres über die Tendenz des neuen Vereins, oder wenn man es wußte, so wollte man es doch nicht aussprechen: man richtete aber das Verbot gegen ein paar wesentliche formelle Punkte, von deren Vorhandensein man überzeugt war. Wenn nun schon in einer Zeit, wo die Bürgerschaft durch ihre Altermänner ihre Freiheiten dem Rath gegenüber wahren konnte, sich eine solche ängstliche Ueberwachung des Vereinswesens kund gab, so ist es nur erklärlich, daß später, als nach der Unterdrückung des Semlow'schen Aufstandes eine stark reaktionäre Strömung sich geltend machte, der Rath, der die Regierungsgewalt mehr und mehr wieder allein an sich zog, noch weniger geneigt war, auf diesem Felde eine für seine Herrschaft gefährliche Freiheit der Bewegung zu gestatten. Haben wir doch gesehen, wie er in den anerkannten Innungen die freie Bewegung controllirte und beschränkte; wie viel mißtrauischer wird er die Bildung neuer Genossenschaften angeblickt haben! So erklärt es sich, daß in dieser Zeit von jenen freien Vereinen, die sich damals fast überall in unseren bedeutenderen Norddeutschen

*) Liber de arbitrio Consulum „Anno domini MCCCXXVIII laetare. — Universi Consules et Oldermanni decreverunt et praeceperunt Stenhus, Wegeken et Echardo Wulveshagen per poenam centum marcarum denariorum, quod debent servare infra scripta. Primo ad nullius colloquium dictam achte ire debent. Quod ad judicium debent procedere neque manifeste nec occulte et in nullo loco. Item non debent coram judicio loqui pro se ipsis sine licentia dominorum Consulum et Oldermannorum."

Handelsstädten unter dem Namen von Companien, Brüderschaften oder Bursen finden, in Stralsund wenig oder nichts nachzuweisen ist, während das benachbarte Greifswald in seiner noch später zu erwähnenden Companie und anderen Corporationen derselben Art merkwürdige Beispiele dieser Gattung merkantilisch-geselliger Clubs aufzuweisen hat.

Die zurückstauende Richtung, welche wir in Stralsund seit 1328 in der inneren politischen Entwicklung Platz greifen sehen, hatte indeß keinen Einfluß auf die äußere Machtstellung. Dieselbe stieg vielmehr in stetigem Fortschritt mit dem materiellen Gedeihen der Stadt, welches seit der Beendigung des Rügenschen Erbfolgekriegs, einen außerordentlichen Aufschwung nimmt.

Zunächst war es für die merkantilische Bedeutung Stralsunds von großer Wichtigkeit, daß es durch die Vereinigung des Rügenschen Fürstenthums mit Vor-Pommern ein weit größeres Hinterland erhielt, auf welches sich der unmittelbare Handelsverkehr der betriebsamen Bürger ausdehnen konnte. Die Stralsunder wurden nunmehr in der unbeschränkten Freiheit des Handels und Verkehrs innerhalb der Pommerschen Grenzen den andern altbegünstigten Städten völlig gleich gestellt. Bald trat Stralsund, was Macht und Reichthum anbetrifft, an die Spitze aller Vorpommerschen Städte, unter denen Greifswald, Anclam und Demmin zur Zeit der Vereinigung mit Rügen den ersten Platz einnahmen. In einem Vertrag der vier Städte (von 1339), in welchem sie sich zur Stellung von Bewaffneten für die Aufrechterhaltung des Landfriedens verbinden, finden wir die Machtscala derselben in folgenden Verhältnißzahlen ausgedrückt: Stralsund stellt 40, Greifswald 30, Anclam und Demmin je 15 Bewaffnete zu jenem Zweck*). Die letzteren beiden galten also nur halb so mächtig wie Greifswald, und dieses wieder nur dreiviertel so mächtig wie Stralsund. Das Verhältniß der letzteren beiden Städte war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dasselbe geblieben, denn damals war im Fünf-Städte-Bunde Stralsund mit 50 und Greifswald, gleich Wismar, mit 38 Mann angesetzt**). Auch Stettin, welches heutzutage Stralsund weit überflügelt hat, stand im 14. Jahrhundert noch bedeutend hinter Stralsund zurück.

*) Die Bundesurkunde ist aus dem Stralsunder Archiv abgedruckt bei Sartorius und Lappenberg. Urkundliche Geschichte der Hanse II. p. 359 f. —

**) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 186.

Bei weitem wichtiger und ertragreicher als der einheimische Handel war indeß für unsere Städte die Theilnahme am Welthandel, namentlich soweit derselbe sich auf den maritimen Verkehrsstraßen der Ost- und Nordsee bewegte. Der Handel nach den östlichen und nördlichen Küsten des baltischen Meeres auf der einen, nach den Küstenländern der Nordsee, des Kanals, und zum Theil des Atlantischen Meeres auf der andern Seite gelangte im 14. Jahrhundert zur höchsten Blüthe*). Ueberall, wo Deutscher Unternehmungsgeist sich angesiedelt hatte, an den Küsten Preußens, Cur-, Liv- und Esthlands, in dem Russischen Nowgorod und weiter im Innern Rußlands, in Schweden, Norwegen und Dänemark, in Holland und Flandern, in Frankreich, England und Schottland — überall finden wir unsere Pommerschen Städte im regen Wetteifer mit Lübeck, der Metropole der Ostseehandelsplätze, mit Rostock und Wismar auf der einen, mit Danzig, Elbing, Riga und anderen weniger bedeutenden Städten auf der anderen Seite. Ihre Kaufleute betheiligten sich lebhaft an dem großen internationalen Verkehr; wir finden sie vertreten auf den berühmten Handelscomptoiren zu Nowgorod und Wisby, zu Bergen, Brügge und London.

Vor Allem aber war es ein Punkt, auf den sie ihre volle Energie concentrirten; es war der Schonische Handel, der unter der Gunst der geographischen Lage von unseren Städten mit aller Betriebsamkeit ausgebeutet, lange Zeit hindurch eine ergiebige Goldquelle für sie gewesen ist. Auf der kleinen Halbinsel von Falsterbode, welche den südwestlichen Ausläufer von Schonen bildend, unmittelbar an der großen maritimen Verkehrstraße gelegen ist, welche die Ostsee mit der Nordsee verbindet, hatten schon im 13. Jahrhundert, wie früher gezeigt ist, unsere Seestädte ihre Vitten etablirt. Hier auf engem Raume war jeder Quadratfuß Landes zu Niederlagen und Handelsbuden benutzt, kaum daß man für Kirchen und Kirchhöfe nothdürftig Platz gewann. Den eigentlichen Mittelpunkt des Schonischen Handelsverkehrs bildete nach wie vor der Heringshandel; der eingesalzene, geräucherte oder gedörrte Fisch ward in enormen Quantitäten von dort verführt. Nach glaubwürdiger Berechnung wurden um 1368 von den Vitten der Wendischen Städte in Schonen nach noch vorhandenen Quittungen jährlich zwischen 30,000 und

*) Ueber die Anfänge im 13. Jahrhundert vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 157.

40,000 Tonnen Heringe ausgeführt; und im Jahr 1393 belief sich die Heringseinfuhr allein in Lübeck von September bis Mai nachweisbar auf mehr als 5000 Tonnen, während daselbst die gesammte jährliche Einfuhr in neuester Zeit — zwischen 1855 und 1861 — nur zwischen 2600 und 4400 Tonnen geschwankt hat*). Wenn die Greifswalder Schonenfahrer-Compagnie drei Heringe in ihrem Wappen führte, so war dies nur die sinnbildliche Anerkennung der dominirenden merkantilischen Bedeutung, welche der Heringshandel hier erlangt hatte.

Aber um diesen Mittelpunkt concentrirte sich noch ein großartiger anderweiter Verkehr, welcher den gesammten Austausch der Erzeugnisse des Nordens gegen die Produkte und Manufaktur-Waaren der westlichen und südlichen Länder in seinen Kreis zog. In der Zeit der großen Schonischen Messen — sie dauerten von Jacobi bis Martini, d. h. von Ende Juli bis Anfang November — wurden nicht blos Heringe eingekauft, gesalzen, geräuchert, verpackt und verladen; unsere Kaufleute kauften von den Landeseinwohnern, nicht blos den nahe gelegenen, sondern auch den fernen, welche ihre Erzeugnisse hierher zum Verkauf sandten, Alles was sie nach auswärts mit Gewinn absetzen zu können hofften, also namentlich wohl Felle und Pelzwaaren, Speck, Talg, Thran und Fett aller Art. Auch lebende Handelsartikel, die gegenwärtig bei uns längst keine Bedeutung mehr haben, bildeten damals einen gesuchten Gegenstand des Verkehrs. Die nordischen Kaufleute machten ein nicht unbedeutendes Nebengeschäft durch den Verkauf von Jagdfalken, welche von Lübischen Häusern weiter über Nürnberg nach Süden bis nach Italien, ja bis nach Aegypten zu hohen Preisen verkauft wurden**). —

---

*) Man vergl. den interessanten Aufsatz vom Lübischen Archivar Wehrmann in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichts- und Alterthumskunde II. 1. 1863, über den Umfang des Heringshandels in Lübeck im 14. Jahrhundert. — Der Verfasser bemerkt sehr richtig, daß die Ausfuhr aus Schonen wie die Einfuhr in Lübeck im 14. Jahrhundert die angegebenen Zahlen wahrscheinlich noch weit überstiegen hat; die von ihm angeführten Zahlen bezeichnen nur das aus jetzt noch erhaltenen Documenten nachweisbare Quantum.

**) Man vergl. die Mittheilungen aus dem Lübischen Niederstadtbuch bei Pauli, Lübeck. Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. 1847. p. 229. An jedem Falken wurden in Nürnberg 8 Goldgulden verdient, in Venedig galt das Stück 29 Goldgulden (1 Goldgulden etwa = 3 Thlr. 6 Ngr.) Von dort gingen sie nach Alexandria, und man kann denken, zu welchen Preisen sie dort verkauft wurden. In Aegypten wird noch heut zu Tage von den Großen die Gazelle mit Falken gejagt, vergl. v. Heuglin's Bericht in Petermann's Geograph. Mittheilungen. Ergänznngsheft II. (1862/63.) p. 109.

Andererseits balancirten unsere Kaufleute den Betrag ihrer Einkäufe an Nordischen Erzeugnissen wieder durch den Verkauf der mitgebrachten Waaren an die Einwohner von Scandinavien. Getreide und Mehl, Hopfen, wohl auch Bier ging von den fruchtbaren Südküsten der Ostsee nach dem Norden, ebenso die Weine vom Rhein, aus Frankreich und Spanien, die kostbaren Gewürze und Hölzer der Südzonen, die Italienischen Galanterie-Arbeiten, die Kölnischen Eisen- nnd Wollenwaaren, Flandrische Tuche, Deutsche Leinewand, überhaupt alle Waaren, deren der Norden bedurfte, ohne sie selbst zu erzeugen oder in hinreichender Menge und Güte zu verfertigen, wurden durch unsere Kaufleute auf den Schonischen Märkten feil gehalten. In den Monaten August, September und Oktober versorgte sich der Skandinavische Norden auf den großen Schonischen Messen mit seinen Bedürfnissen, und man kann sich vorstellen, welch ein Gewühl des Verkehrs von Verkäufern und Käufern, von Zwischenhändlern aller Art, von ankommenden und abgehenden, aus- und einladenden Schiffen, von ab- und zufahrenden Wagen und Karren in jener Zeit auf dieser kleinen Ecke statt fand.

Stralsund nahm im vierzehnten Jahrhundert einen ganz hervorragenden Antheil an dem großartigen Handelsverkehr in Schonen. Seine Vitte stand neben der Greifswalder; beide Städte waren hier wie daheim benachbart und befreundet. Aber Stralsund, dessen Machtentfaltung in dem Kriege von 1316 den Dänen offenbar sehr imponirt hatte, wußte während der Wirren, welche nach dem Tode Erich Menved's begannen, die politische Situation mit noch mehr Geschick für sich auszunutzen, als die benachbarte Schwesterstadt. König Waldemar III. oder vielmehr sein politischer Vormund Graf Gerhard von Holstein wandte den Stralsundern seine ganz besondere Gunst zu. Allerdings wurden im Jahr 1326 von dem genannten Dänischen König sowohl der Stadt Lübeck als den vier Pommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin ihre alten Privilegien bestätigt oder erweitert; aber Stralsund erhielt noch einige ganz besonders werthvolle Bezeugungen der Dänischen Gunst; allerdings, wie man bei den ewigen Geldverlegenheiten der Dänischen Krone wohl annehmen darf, nicht ohne vorangegangene oder nachfolgende klingende Beweise seiner Erkenntlichkeit. So erhielt die Stadt wegen ihrer „beständigen Treue (!) und der dem Dänischen Reich geleisteten und noch zu leistenden Dienste" für seinen Vogt auf seiner Schonischen Vitte das Recht über Leben und

Tod, welches die Däniſchen Könige ſich bis dahin, mit einer einzigen Ausnahme, noch ſelbſt vorbehalten hatten*). Selbſt Lübeck beſaß das Recht damals noch nicht; Greifswald hatte es allerdings ſchon 1280 erhalten. Dazu kam nun das Recht des Detailhandels für die Stralſunder Bürger. Namentlich ward es ihnen geſtattet, allerlei Tuch, Wollenzeuge und Leinewand ellenweiſe zu verkaufen und Wein, Meth, Bier, wie alle anderen Getränke nach Stübchen oder anderen kleineren Maßen, wie ſie gerade gebräuchlich ſeien, auszuſchenken. Auch die Lübecker hatten in demſelben Jahre das Recht des Detailverkaufs von allerlei Waaren und Gütern für die Schoniſchen Märkte erhalten, aber für Stralſunds Bürger ward dies Recht auf ganz Schonen ausgedehnt. Ueberall, wo es ihnen in Schonen beliebte, erhielten ſie das Recht, Buden aufzuſchlagen und ihre Güter zu verkaufen, und dies ward nicht blos den Kaufleuten im eigentlichen Sinne geſtattet, ſondern ſchlechthin allen Bürgern jedes Standes und Gewerks, namentlich auch den Handwerkern im engeren Sinne, wie Schlächtern, Schuſtern und Gewerbsleuten dieſer Art**). Wir erkennen auch hieraus, daß der

*) Die Urkunde vom 5. October 1326 im Stralſunder Archiv, abgedruckt bei Sartorius-Lappenberg II. p. 316: „Waldemarus, dei gratia Danorum Sclavorumque rex ..... scire volumus posteros et praesentes, quod ob assiduam fidelitatem et servitia nobis nostroque regno affectuose a civitate Stralessund exhibita et exhibenda, dedimus et damus, perpetue in his scriptis dilectis nobis burgensibus et civibus omnibus et singulis ejusdem civitatis Stralessund tempore nundinarum in Skania singulis annis a festo beati Jacobi apostoli usque ad festum beati Martini in fundo eorum, vulgariter dicto Vitten, totum jus majus et minus, videlicet potestatem judicandi in manum et collum, qualibet exceptione procul mota". — In der Anmerkung zu dieſer Urkunde a. a. O. wird hinzugefügt, dieſe große Begünſtigung ſei bis dahin einzig. Es iſt indeß dabei überſehen, daß die Stadt Greifswald ſie ſchon 1280 für ihre Schoniſche Vitte erhalten hatte (vergl. Rügenſch-Pommerſche Geſchichten II. p. 167); allerdings wird es fraglich ſein, ob es den Greifswaldern gelungen iſt, dies werthvolle Vorrecht auf die Dauer zu behaupten. In dem Däniſchen Priviteg für Lübeck von 1326 werden die excessus manus et colli noch ausdrücklich ausgenommen.

**) Vergl. zu der in der vorigen Note angeführten Urkunde noch eine zweite von König Waldemar unter demſelben Datum erlaſſene, gleichfalls im Stralſunder Archiv befindliche Urkunde (bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 317): „Waldemarus..... Notum facimus universis praesentibus et futuris, quod ob specialem dilectionem, quam habemus ad Civitatem Stralessundensem, damus civibus ibidem perpetuis singulis annis a festo beati Jacobi Apostoli usque Martini tempore nundinarum, ubique in Scania liberum ducatum prae omnibus, qui causa nostri facere vel omittere volunt quicquam. Damus et ejusdem Civitatis mercatoribus, carni-

Stralsunder Handwerker seinen Wirkungskreis in jener Zeit durchaus nicht auf die eigene Stadt und ihre Umgebung beschränkte, sondern mit weitem Blick und strebsamem Fleiß auch in der Fremde seine Arbeit verwerthete und dem eigentlichen Kaufmanne würdig an die Seite trat.

Nimmt man hinzu, daß den Stralsundern für ganz Dänemark alle alten Handelsprivilegien in Bausch und Bogen erneuert wurden, daß ihnen namentlich das Recht bestätigt wurde, überall wo sie wollten, ohne alle Belästigung durch die Vögte des Königreichs ihre Güter aus- und einzuschiffen, lediglich gegen Erlegung des festen und althergebrachten Zolls, der unter keinen Umständen erhöht werden sollte, so sieht man leicht, welch eine günstige Perspective sich hier für die Thätigkeit der Rügenschen Handelsstadt eröffnete.

Der hohe Aufschwung, den Handel und Gewerbe bis zur Mitte des Jahrhunderts in unsern Städten nahmen, hatte naturgemäß eine rasche Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, erhöhte Bedürfnisse, aber auch eine erleichterte Befriedigung derselben, höhere Preise, aber auch vermehrten Erwerb im Gefolge. Wir finden in den Stadtbüchern aus dieser Zeit mehr als ein Merkmal für die seit dem Anfang des Jahrhunderts bedeutend gestiegenen Preise aller Dinge. So wenn z. B. in Stralsund im Jahr 1355 für zwei Pferde und einen Wagen die Summe von 108 Mark (etwa = 350 Thlr. Preuß.) gezahlt wurde*), so ist dies für jene Zeit ein ganz erheblicher Preis; denn man hat bei dem Wagen natürlich nicht an eine Staatskutsche, deren es damals noch nicht gab, zu denken — man ritt in den meisten Fällen, wo man heute fährt — sondern vielmehr an einen gewöhnlichen Lastwagen zur Beförderung von Waaren. Für jene Zeit verhältnißmäßig hohe Summen von mehreren hundert Mark finden wir auf Häuser als Hypothek aufgenommen; überhaupt zeigt das Stadtbuch einen außerordentlich regen Verkehr in Kauf und Verkauf von Grundbesitz, Vermiethung und Verpachtung auf Zeit und finanziellen Transactionen aller Art. Im Jahr 1340 finden sich im Stralsunder

---

ficibus, sutoribus omnibusque aliis civibus, cujuscunque officii vel conditionis fuerint, quod debent omnia bona sua vendere, ubicunque eis placet, et bodas conducere ubilibet, sicut ipsis videtur expediens et consultum.“ —

*) Nach einer Notiz des Liber memorialis zu 1355 kaufte ein gewisser Brant von dem Fuhrmann Belin zwei Pferde und einen Wagen für 108 Mark, die in zwei Terminen, zu Ostern und Michaelis, gezahlt werden sollten.

Stadtbuch nicht weniger als 110 unter officieller Sanction vollzogene Eintragungen*), und dazu wurde unzweifelhaft Vieles privatim unter den Betheiligten abgemacht, was nicht in die Stadtbücher kam.

Mit dem Wohlstand der einzelnen Bürger stieg naturgemäß auch der Reichthum der Commune: wie überhaupt in dieser Zeit die Städte vorzugsweise im Besitz des Geldes waren, so galt dies namentlich auch von unseren bedeutenderen Pommerschen Städten. Welche außerordentlichen Summen Greifswald im Rügen'schen Erbfolgekriege aufwenden konnte, haben wir bereits früher gesehen. Stralsund wird damals gleichfalls große Geldopfer für den Kriegszweck gebracht haben, wenn uns gleich die Kunde davon nicht in der Umständlichkeit erhalten ist, wie bei Greifswald. In der nachfolgenden Zeit, bis zur Mitte des Jahrhunderts, sehen wir die Stadt Stralsund bei mehr als einer Gelegenheit als finanzielles Centrum der ganzen Umgegend hervortreten. Bald ist es die Stadt, bald einzelne ihrer reicheren Bürger, welche den bedürftigen Grundbesitzern mit Geld unter die Arme greifen und dafür Güter in Pfand oder zu Kauf erhalten. Selbst eine mit Grundbesitz so reich ausgestattete Famile, wie die Putbus, befand sich doch damals oft in Geldverlegenheit und verkaufte von ihren Besitzungen Manches an die Stadt, so in den Jahren 1339 und 1340 die Fähre bei Brandshagen, das Dorf Glewitz und die Dörfer Wendorf und Horst; ja einige Jahre später (1347) verpfänden sie sogar ihr Schloß zu Putbus mit dem umliegenden Areal und allen sonstigen Pertinenzien an die Stadt Stralsund**). Wie die Landesherren selbst in ihrer beständigen Finanznoth bei den Städten Abhülfe suchten und fanden, haben wir bereits früher mehrfach gesehen; sie gewährten für die oft beträchtlichen Anleihen entweder Privilegien oder verpfändeten und verkauften Güter und ihre Einkünfte. Und nicht blos mit den Communen als solchen machten sie derartige Geschäfte, auch mit einzelnen Bürgern: so über-

*) Im Jahr 1314 vor dem Dänischen Kriege war das Höchste 66 Eintragungen; 1315 fällt die Zahl auf 39, 1316 gar auf 8.

**) Der Pfandbrief, ausgestellt von Johannes und Borante, Rittern von Putbus, den Herren Tezlaw und Stoyslaw, Brüdern des vorgenannten Johannes, Henning, dem Sohn des vorgenannten Herrn Borante, Waldemar, Canonicus der Camminer Kirche, und Wizlaw, den beiden Söhnen des obengenannten Herrn Johannes, d. d. die Epiphaniae 1347, findet sich in dem alten Copiebuch der Stadt Stralsund aus dem 14. Jahrhundert. — Die Summe, für welche die Putbus damals ihr Schloß nebst Zubehör verpfändeten, wird uns in dem Document leider nicht genannt.

weist im Jahr 1352 der Pommersche Herzog Bogislaw V. den dritten Theil der ganzen unter dem Namen Bede bekannten Abgabe von der Insel Rügen an drei Stralsunder Bürger als Sicherheit für ihre Forderungen.

Was unseren Städten hier wesentlich zu Statten kam, war das Münzrecht, welches, ursprünglich landesherrliches Regal, den Städten dann gegen einmalige oder wiederholt gezahlte Abfindungssummen überlassen ward. Wir haben bereits gesehen, wie im Jahr 1319 der letzte Fürst von Rügen der Stadt Stralsund das alleinige Münzrecht für das ganze Fürstenthum verlieh, und Wartislaw IV. bestätigte gegen Nachzahlung einer beträchtlichen Summe den Stralsundern dies Vorrecht im Jahr 1325. Das letztgenannte Jahr, in welchem auch Rostock die landesherrliche Münze erhielt, brachte zugleich den verwandten Pommerschen Städten Greifswald und Anclam das Münzrecht für das ganze Land zwischen Paene und Swine für die Summe von 400 Mark Pfenninge*). Der Münzfuß war für Stralsund und Greifswald-Anclam nicht ganz derselbe. In Greifswald und Anclam sollten nach dem Münzprivilegium Wartislaws vier und eine halbe Mark Pfenninge aus der Mark fein gegrägt werden; es wurden also, da man die Mark Pfenninge zu 192 Stück rechnete, 864 Stück aus der Mark fein geprägt. In Stralsund dagegen prägte man um diese Zeit nur vier Mark Pfenninge, also 768 Stück aus der Mark fein. Zwar ist dieser Münzfuß in den landesherrlichen Privilegien von 1319 und 1325 nicht erwähnt, wohl aber durch Notizen der Stadtbücher beglaubigt**). Da um dieselbe Zeit in Lübeck 3 Mark Pfenninge aus der Mark fein geprägt wurden, so verhielt sich der Werth der Lübischen Mark Pfenninge zur Stralsunder resp. Greifswald-Anclamer wie $^1/_3 : {}^1/_4 : {}^1/_4{}^1/_2$ oder wie $^2/_6 : {}^2/_8 : {}^2/_9$. Die Sundische Mark blieb auch für die Folgezeit immer besser als die sonst in Pommern currente Mark Wendischer Denare oder Okelpfenninge,

*) Die Urkunde bei Dähnert, Sammlung Pomm. und Rügenscher Landesurkunden II. — Stavenhagen, Beschreibung von Anclam. p. 352.

**) Entscheidend ist hier die folgende Aufzeichnung zum Jahr 1330 aus dem Liber de arbitrio Consulum, in welcher der damalige Vogt Johann Wesent sich über den Münzfuß erklärt: „Ego Johannes Wesent civis Sundensis et Advocatus ibidem ex justis meis debitis obligor provido viro Alberto Hovener civi Sundensi ipsinsque legitimis haeredibus in septingentis marcis Suudensium denariorum, quorum quaelibet IIII. marcae valent unam marcam puri argenti.“

während sie sich gegen die Lübische Mark etwas verschlechterte; in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den sechziger Jahren während des großen Hanse-Kriegs gegen Dänemark, galten 6 Mark Lübisch = 9 Mark Sundisch = 12 Mark Wendisch; das Werthverhältniß der drei Marken war also $^1/_6 : ^1/_9 : ^1/_{12}$. — Die ältesten jetzt noch vorhandenen von der Stadt Stralsund in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemünzten Silberpfennige sind einseitig geprägte Hohlmünzen (sogenannte Brakteaten) von der Größe eines Silber- oder Neugroschens oder ein wenig größer; sie zeigen die bekannte Pfeilspitze des Stralsunder Wappens*), welche hier schon mehr die Gestalt eines Strahlenbüschels angenommen hat, und sind meist von feinstem, 14—15 löthigem Silber. Sie wiegen durchschnittlich etwas mehr als $^6/_{10}$ Tausendtheile des heutigen Zollpfundes (3 Silberpfennige = 2 Tausendtheile eines Zollpfundes). Demnach würden etwa 55 jener ältesten Stralsunder Silberpfennige gleich dem modernen Vereinsthaler oder das Stück = $^6/_{11}$ Silbergroschen zu setzen sein, ein Werth, welcher ziemlich annähernd dem damaligen Stralsunder Münzfuß entspricht, wornach 4 Mark (= 768 Stück) Pfennige aus der Mark fein geprägt werden sollten**).

Indem unsere Städte nicht nur das selbständige Münzrecht, sondern auch das alleinige Münzrecht für ganze benachbarte Landstriche erhielten, so war damit eine sehr wesentliche Garantie für die Sicherheit alles Erwerbs gegeben. Es lag in dem eigenen Interesse der Städte, über die Probehaltigkeit der cursirenden Münze zu wachen, und jede plötzliche Entwerthung derselben zu vermeiden.

Der steigende Wohlstand des Allgemeinen, der Reichthum Einzelner kam zum Theil den Kirchen und frommen Stiftungen zu statten. Es war im Sinn des ganzen Zeitalters, daß man den irdischen Mammon benutzte, sich in den Himmel einzukaufen und die Welt- und Sinnenlust, der man auf der einen Seite sich nicht entziehen konnte oder wollte, durch sogenannte gute Werke, durch Vergebungen und Vermächtnisse an Kirchen,

*) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 58 f. —

**) Diese Werthbestimmung gründet sich auf die Untersuchung der in der Alterthümersammlung des Stralsunder Rathhauses befindlichen ältesten Stralsunder Brakteaten. Sie zeigen keine Umschrift oder Jahreszahl, nur in der hohlen Mitte die des kleinen Raumes halber abgestumpfte Pfeilspitze oder Strahlenbüschel, theils einfach als solches, theils als Flagge verarbeitet, so daß sich seitwärts noch ein Flaggenstock befindet. — Daher der Name Strahl- und Flaggenbrakteaten.

Klöster und mildthätige Stiftungen zu contrebalanciren. Was in dieser Beziehung in unseren Städten im 13. Jahrhundert begonnen war, ward im 14. fortgesetzt. Was an den vorhandenen Kirchen noch unvollendet war, wurde vollendet, so namentlich wohl die meisten unserer Kirchenthürme; der Thurm der mächtigen Marien-Kirche in Stralsund ward gar erst im folgenden 15. Jahrhundert erbaut*). Mit der Solidität dieser Bauten scheint es freilich nicht immer allzu genau genommen zu sein, und auch nach dieser Seite verschwindet bei näherer Betrachtung der Nimbus der Vollkommenheit, mit dem eine unhistorische Auffassung das Mittelalter umwoben hat. Wenn heut zu Tage ein schlecht gebautes Privathaus oder auch nur eine Treppe einstürzt, so beklagt man sich über Unsolidität und Materialismus der Zeit, wo man nur schnell reich werden wolle; wenn im Mittelalter die monumentalen Bauten, die zur Ehre Gottes errichtet wurden, wenn Kirchengewölbe und Kirchenthürme bald nachdem sie erbaut sind, wieder zusammenfallen, so findet man darin keinen Grund, das ganze Zeitalter oder auch nur das Bauwesen des Mittelalters anzuklagen. Und doch findet sich, wenn man die Annalen der Deutschen Städte durchgeht, eine nicht ganz geringe Anzahl von Fällen solcher Art. Auch Stralsund lieferte schon im 14. Jahrhundert seinen Beitrag; in den sechziger Jahren stürzte der Thurm der Nicolai-Kirche und in den achtziger der Chor der Marien-Kirche ein**). Durch solche Unfälle ließ sich indeß der auf seine Weise religiöse Sinn der Zeit nicht abschrecken; ja man machte die Religion zum Hebel, die Spur solcher Unfälle möglichst rasch zu verwischen. Als der Chor der Marien-Kirche in Stralsund eingestürzt war — so berichtet eine nicht unglaubwürdige Ueberlieferung — und es sich nun zunächst darum handelte, den Schutt und die Steine fortzuschaffen, boten die Bischöfe von Schwerin und Cammin einen großen Ablaß aus für Alle, die sich an der Räumungsarbeit betheiligen würden, 40 Tage Ablaß für jeden fortgeschafften Stein. Das Mittel wirkte; natürlich gab es Viele, die um diesen Preis der Strafe ihrer Sünden ledig zu werden wünschten. Tags trugen die

*) Die Spitzen der Stralsunder Kirchenthürme sahen ursprünglich anders aus als gegenwärtig und harmonirten zu dem ganzen Baustil der Kirchen; die Spitzen in Gestalt einer umgekehrten Zwiebel, wie sie die Nicolai- und Marien-Kirche gegenwärtig haben, so wie die Abstumpfung des Thurms von Jacobi und eines der Doppelthürme von Nicolai stammen erst aus dem 17. Jahrhundert.

**) Stralsundische Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 5. 331.

niederen, Nachts die höheren Klaſſen, die ſich am hellen Tage wohl nicht gern bei dieſer Arbeit ſehen laſſen mochten, und nach drei Wochen war der Platz rein.

Während Einzelne und Genoſſenſchaften wetteiferten, in den alten Kirchen neue Altäre zu errichten und Vicarien oder Seelmeſſen zu ſtiften, entſtand zugleich eine Anzahl neuer kleinerer Andachtshäuſer, ſo in Stralſund die St. Gertruden- und St. Annen-Kapelle, ſpäter auch eine des h. Marcus. Kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ließ der reiche Stralſunder Bürgermeiſter Albert Hövener vor dem Spitaler Thor eine St. Georg-Kapelle erbauen und verband damit eine fromme Stiftung für 80 arme Leute, welche hier verpflegt werden ſollten*). Um dieſelbe Zeit (1348) baute die reiche Greifswalder Bürgerfamilie Hilgemann den Chor der dortigen Franziskaner-Kirche auf ihre Koſten, wofür der Orden ſich verpflichtete, für die Familie der Erbauer dort eine beſtändige Seelenmeſſe halten zu laſſen**). Schon etwas früher (1334) hatte der Stralſunder Rathsherr Gottfried von Wickede auf Rügen, etwa eine Meile von Stralſund bei dem Dorfe Rambin ein Spital für Ausſätzige gegründet und mit Einkünften aus nahe gelegenen Ortſchaften reichlich dotirt***). In Vermächtniſſen bedachte man vielfach Kirchen, Kapellen, Klöſter und fromme Stiftungen, wenn auch je nach den Vermögensverhältniſſen des Erblaſſers nur mit kleineren Summen. So haben wir ein Stralſunder Teſtament vom Jahre 1349, in welchem den drei Hauptkirchen, dem h. Geiſt- und St. Georg-Hoſpital, der Gertruds- und Annen-Kapelle, endlich den Franziskanern Summen von einigen Mark Pfennigen ausgeſetzt ſind; nur die Dominikaner ſind nicht bedacht; ſie ſcheinen ſich am wenigſten der Volksgunſt erfreut zu haben†).

Der ſteigende Wohlſtand unſerer ſtädtiſchen Bürgerſchaften, welcher nach der einen Seite für religiöſe und kirchliche Zwecke verwandt ward, diente nach der andern nach wie vor dem irdiſchen Genuß und den materiellen Lebensfreuden. Unſere alten Vorfahren waren keine pietiſtiſchen Kopfhänger, die den materiellen Lebensgenuß für Sünde gehalten

*) Als das Jahr der Stiftung wird 1348 angegeben, vergl. Stralſund. Chroniken a. a. O. p. 162. — Die Hövener'ſche Stiftung war, wie es ſcheint, eine Erweiterung des bereits beſtehenden St. Georg-Spitals.

**) Geſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald p. 53. No. 122.

***) Die Stiftungsurkunde im Liber de arbitrio consulum.

†) Das Teſtament eines gewiſſen Papeke gleichfalls im Liber de arbitrio consulum.

hätten, sondern wie der Engländer der Gegenwart im Hinblick auf die alte Zeit von einem merry old England redet, so können wir Deutschen mit Recht von einem „lustigen alten Deutschland" reden. Der Genuß und die Lustigkeit hatte allerdings, dem ganzen Geist der Zeit entsprechend, einen sehr derben und massiven Charakter und man darf den verfeinerten Geschmack der Gegenwart nicht als Maßstab anlegen. Namentlich die Genüsse in Speise und Trank waren es noch immer, in denen unsere Altvordern Erholung und Belohnung suchten für die Mühen und Anstrengungen ihres thätigen Lebens, und da wurde denn oft Unglaubliches geleistet. Die Gelegenheiten zu solchen Gelagen, bei denen enorme Quantitäten von Speise und Trank vertilgt wurden, bildeten theils die Familienfeste, wie Hochzeiten, Kindtaufen, ja selbst Leichenbegängnisse, theils die periodischen Versammlungen der corporativen Genossenschaften aller Art, aus denen sich die Gesellschaft unserer Städte im Mittelalter zusammensetzte, von den opulenten Gelagen der Regierenden, den sogenannten Rathsköſten, angefangen, bis hinab auf die einfacheren, aber nicht minder reichlichen Schmäuse der Innungen und Compagnien aller Art.

Schon früh machte sich namentlich in Stralsund das Bestreben bemerklich, das Uebermaß von Aufwand bei solchen Gelegenheiten, zu dem die Bürgerschaft eine natürliche Neigung hatte, einzuschränken und polizeilich zu reguliren. Wir haben eine alte Hochzeits-Ordnung vom Jahre 1310, welche einen interessanten Einblick in die bürgerlichen Sitten und Neigungen jener Zeit gewährt*). Man strebte darnach, bei solchen Gelegenheiten möglichst viele Gäste einzuladen und ihnen möglichst viel vorzusetzen. Der Rath verordnete nun, daß kein Bürger mehr Gäste als zu 60 Schüsseln einladen soll, d. h. da bei feierlichen Gelegenheiten in der Regel zwei Personen aus einer Schüssel aßen**), es sollten nicht mehr als höchstens 120 Personen eingeladen werden, immer noch von unserm Standpunkt aus betrachtet eine ganz respektable Anzahl. In Lübeck waren gar 80 Schüsseln, d. h. eine Gesellschaft von 160 Personen bei Hochzeiten gestattet. — Vier Gänge waren in Stralsund das erlaubte Maximum, und wenn 120 Personen zusammen waren und mit mittel-

*) Die alte Hochzeits- (und Tauf-) Ordnung ist aus den Liber de arbitrio consulum abgedruckt hinten im Anhang VIII.

**) Noch jetzt hat man im Plattdeutschen die von jener Sitte herstammende Redensart: „Dä geht't wol hoch her, dä eten twe ut ene schöttel." — Für gewöhnlich aßen mehr als zwei Personen aus einer Schüssel.

alterlichem Appetit den vier Gängen zusprachen, so kann man denken, daß schon eine ansehnliche Quantität von Speisen vertilgt sein wird. Und dazu mußte wenigstens Etwas für die ungeladenen übrig sein, die sich vor der Hausthür anzusammeln pflegten. Ueber das Getränk wird in der Hochzeitsordnung nichts festgesetzt, und es scheint also, als ob in diesem Punkt unbeschränkte Freiheit statt gefunden habe. Wohl aber wurde die Zahl der Spielleute, die bei der Hochzeit verwendet werden durften, auf höchstens 6 normirt; kämen mehr, so sollten die übrigen nichts erhalten. Bei dem Gang zur Kirche — die Trauungen fanden damals nur in der Kirche statt — sollte kein junges Mädchen unter zehn Jahren im Zuge vor der Braut einhergehen. Und wenn nach der Sitte der Zeit die Hochzeitsschmausereien oft mehrere Tage hinter einander dauerten, so ward nun festgesetzt, daß am Tage nach der Hochzeit der junge Ehemann allein, ohne Begleitung seiner Genossen, im Hochzeitshause essen sollte; der jungen Frau dagegen ward gestattet, nachdem sie sich zur Kirche begeben, doch diesmal ohne Musikbegleitung, in der Gesellschaft von elf Genossinnen zu speisen. — Während die Vorschriften der Hochzeitsordnung, soweit sie Zahl und Speisung der Gesellschaft betreffen, einen sehr liberalen Geist athmen, so erscheinen dagegen die Bestimmungen, welche den Austausch der Hochzeitsgeschenke zwischen Braut und Bräutigam reguliren, von dem Standpunkt der Gegenwart als sehr kärglich bemessen; der Bräutigam sollte der Braut nicht mehr als ein Paar Schuhe, die Braut dem Bräutigam nicht mehr als ein Paar leinene Gewänder verehren dürfen. Wie es scheint, war dieser Rigorismus durch eingerissene Uebertreibungen im Punkt der Hochzeitsgeschenke veranlaßt; manches junge unvermögende Bürger-Paar mochte sich zur Anschaffung kostbarer Hochzeitsgeschenke der Mittel berauben, die es für den Hausstand und die Familie nothwendiger gebraucht hätte. — Um endlich sicher zu sein, daß diese Vorschriften auch befolgt wurden, verordnete der Rath, daß bei Strafe von drei Mark Silber (39 Thaler) der neuvermählte junge Ehemann mit einem Verwandten der jungen Frau ein paar Tage nach der Hochzeit auf's Rathhaus kommen und dort vor dem Rath beschwören sollte, daß er die Bestimmungen dieser Verordnung befolgt habe.

Noch schärfer als bei den Hochzeiten wurden die Extravaganzen bei Kindtaufen beschnitten. Bei der Taufe Neugeborener, welche damals wenige Tage nach der Geburt in der Kirche statt fand, konnte die Mutter

natürlich nicht zugegen sein, statt ihrer aber begleitete ein Schwarm von Weibern den Täufling zur Kirche und wieder nach Hause, um sich dann hier bei einer Fülle von Speise und Trank gütlich zu thun und außerdem ein übliches Geschenk an feinen Gewürzen in Empfang zu nehmen. Man kann sich denken, wie lästig diese Sitte oder Unsitte für die betreffenden Familien, besonders der Aermeren sein mußte, namentlich da die Hausfrau, welche zu Bette lag, für ihre Gäste nicht sorgen konnte. Ein Rathsdecret schritt gegen jenen Gebrauch ein: es ward bestimmt, daß höchstens 8 Weiber dem Täufling zur Kirche folgen sollten. Das übliche Gelage nach der Rückkehr ward völlig untersagt, ebenso wie die herkömmlichen Spenden an Gewürzen. Freilich, da keine ausdrückliche Strafe für die Uebertretung beigefügt ist, so mag man wohl zweifeln, wie weit die Bürgerschaft jenem Decret nachgekommen ist; denn eine festliche Gelegenheit zum Essen und Trinken ließ man sich doch im Ganzen nur sehr ungern nehmen, und dazu war es das weibliche Geschlecht, welches hier vorzugsweise getroffen ward.

Daß der Rath übrigens für sich selbst nicht gerade an den Regeln stoischer Enthaltsamkeit festhielt, mag man aus der niemals angefochtenen Sitte der sogenannten Rathsköſten entnehmen, welche bei feierlichen Gelegenheiten veranstaltet wurden, theils auf allgemeine Unkosten, theils auf Kosten Einzelner; so mußte ein neugewählter Rathsherr oder ein neu bestellter Bürgermeister seine Collegen festlich traktiren*). Die Weinherren, denen die Sorge für den Rathskeller oblag, bildeten schon früh eine eigene stehende Charge des Raths, welche mit den andern Aemtern jährlich vertheilt ward. — Auch in der Kleidung war es nicht gerade die höchste Einfachheit, welche der Rath für seine Mitglieder erstrebte; wir haben schon früher gesehen, wie der gewöhnliche Schaafpelz ihm nicht mehr vornehm genug erschien; der Rathsherr sollte nur einen mit feinerem Pelzwerk ausgeschlagenen Ueberrock tragen dürfen.

Die ausgeprägte Neigung unserer Bürgerschaften, bei geselligen Gelagen Erholung von der Anstrengung der Geschäfte zu suchen, ward

*) In dem Statut der vier Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin von 1353 § 1 heißt es am Schluß: „Unde wener dat dar en nige radman koren wert, de schal dan deme rade enen guden höghen dôn an etende unde drinkende, unde anders nemande up deme radhuse. Unde de dar wert ghekoren to enem borghermeyster, de schal desgheliken dôn dem rade en tonnen up deme radhuse.“ —

auf der einen Seite gefördert, auf der andern in gewisse das Uebermaß beschränkende Formen gebracht durch die mannigfaltigen Corporationen der Zeit, in denen auch die gesellige Lust corporative Gestalt annehmen mußte. Wie der Rath, als die höchste Corporation unserer Städte, seine festlichen Gelage hatte, so auch die kaufmännischen und Handwerker-Innungen und die freien zu den verschiedensten Zwecken gegründeten Genossenschaften aller Art. Die Letzteren hatten bald einen mehr geistlichen Charakter, wie die geistlichen Kalands-Brüderschaften, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts wie vielfach anderwärts, auch in unseren Pommerschen Städten hervortraten und die Erinnerung an den Tod und das Schicksal der Seelen nach dem Tode auf sehr geschickte Weise mit dem fröhlichen Genuß des Lebens zu verbinden wußten*), bald waren sie vorwiegend zu weltlichen Zwecken, meistens merkantilischer Art, gestiftet, wie die Handels-Compagnien der Rußlands- oder Nowgorod-Fahrer, der Schonen-, Kopenhagen-, Bergen- und Bornholm-Fahrer und andere, welche theils in Lübeck, theils in den andern verwandten Ostsee-Handelsstädten hervortraten, am wenigsten in Stralsund, wo die officielle Ungunst auf der Bildung neuer Vereine ruhte. Dagegen finden wir in Greifswald solcher Compagnien schon im 14. Jahrhundert mehrere, um die Mitte desselben die Kopenhagensche oder Schonensche Compagnie, und einige Jahrzehnte später die Bornholmsche Brüderschaft**). Von einer gleichartigen namenlosen Genossenschaft in Greifswald, welche schon im Jahr 1330 gestiftet sein soll, sind uns noch jetzt die Statuten erhalten; sie gewähren einen sehr interessanten Beitrag zur Characteristik dieser Corporationen und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes unserer Städte in jener Zeit***).

Die Compagnie, ursprünglich von sechs in dem Statut namentlich

*) In Stralsund bestanden die Kalandsbrüder schon 1361, in welchem Jahr ihnen — nach einer Urkunde des geistl. Kalands — durch Gheze von Putbus, Priorin des Klosters von Bergen, eine eventuelle Rente von 4 Mark zugesichert wird. — Ueber die Greifswalder Kalands-Brüderschaften, welche zuerst 1350 und 1364 vorkommen, vergl. man Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler p. 19 f. — Der Name Kalandsbrüder stammt bekanntlich von den immer am ersten Monatstage (den Kalenden) abgehaltenen geistlich-weltlichen Festfeiern.

**) Die Compagnie der Bergenfahrer in Greifswald kommt erst im 15. Jahrh. vor. Vgl. Kosegarten a. a. O. p. 26 f. — Auch in Anclam gab es eine Bornholm'sche Burse, doch ist es fraglich, ob sie schon im 14. Jahrhundert existirte; die Statuten, welche Stavenhagen, Anclam, p. 373 mittheilt, sind schwerlich schon aus so früher Zeit.

***) Mitgetheilt hinten Anhang IX., wo auch das Nähere darüber bemerkt ist.

aufgeführten Personen im Jahr 1330 gestiftet, stellte sich nach der Sitte der damaligen Zeit unter ein religiöses Patronat: sie bezeichnet sich als zur Ehre der Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, gegründet. Im Uebrigen beschränkt sich das religiöse Element in dem Statut auf die Bestimmung, welche es den Mitgliedern der Genossenschaft zur Pflicht macht, beim Todesfalle eines Bruders der Leiche zur Kirche zu folgen und zwei Seelmessen nebst einer Messe zur Ehre „unsrer lieben Frau" halten zu lassen, dazu soll ein jeglicher Bruder seinen Beitrag geben; die Strafe für die Unterlassung dieser Ehrenpflicht ist — charakteristisch genug — in Bier angesetzt, eine halbe Tonne deutschen Bieres für die Messe, und damit finden wir uns sogleich in den eigentlichen Mittelpunkt dieses genossenschaftlichen Kreises versetzt, auf den Alles mehr oder weniger bezogen wird. Allerdings treten auch merkantilische Gesichtspunkte hervor; die Brüder sollen auch im Geschäft einander unterstützen; wenn Einer mit einem Schiff in den Hafen kommt, so läßt er es den Alterleuten der Companie ansagen; diese bestimmen diejenigen von der Brüderschaft, welche beim Löschen der Ladung helfen sollen; auf eine Weigerung steht wieder eine Bierstrafe von einer halben Tonne. Hatte ein Bruder zu seinen Geschäften im Auslande von der Companie Geld geliehen bekommen, so war er gehalten, das Geld vor dem Winter wieder zurückzuzahlen — die Geschäfte im Auslande wurden meist im Sommer gemacht — sonst hatte er das Doppelte von dem, was er erhalten, als Strafe zu zahlen. Ferner durfte ein Bruder dem andern nicht Vorkauf thun, d. h. ihm nichts vor der Nase wegkaufen. Wollte Jemand ein Schiff befrachten, so sollte er sich zunächst an seine Companiebrüder wenden und dergleichen. Aber diese merkantilischen Bestimmungen liefen nur so gewissermaßen nebenher, wie die religiösen; die Hauptsache in dem Statut bildeten die zahlreichen, auf die geselligen Zusammenkünfte bezüglichen Bestimmungen, die Kneipsatzungen, wie wir es mit einem modernen Ausdruck bezeichnen können. Wer als Mitglied aufgenommen werden wollte, der mußte, abgesehen davon, daß er echt und recht geboren und sonst von gutem, unbescholtenem Rufe sein mußte, erst drei Mal auf der Companie bei den Sitzungen anwesend sein, drei Mal dort „trinken, damit man sehe, wes Mannes er sei!" War er einmal Mitglied, so hatte er alle Satzungen der Companie getreulich zu erfüllen, namentlich den Anordnungen der Alterleute derselben unbedingt Folge zu leisten. Er war verpflichtet, die Trinksitzungen der Companie regelmäßig zu besuchen, ebenso die sogenannte Steven, eine Art General-

verſammlung, wo unter Leitung der Alterleute die wichtigeren Geſellſchafts-Angelegenheiten verhandelt wurden. Bei den Trinkſitzungen ward eine Tonne aufgelegt; ſie anzuſtechen, ehe wenigſtens ein Altermann und acht Brüder zugegen waren, war verboten. Was etwa überlief, ſollte den Alterleuten dargeboten werden. Wer ein Glas zerbrach, mußte es erſetzen. Wer Bier übergoß (ſpillete), mehr als mit der Hand bedeckt werden konnte, verfiel in Strafe. Verpönt war bei den Kneipereien das Zutrinken über den Tiſch, unzweifelhaft, weil damit viel Mißbrauch getrieben ward, indem die Stärkeren die Schwächeren leicht unter den Tiſch tranken, und eine allgemeine Trunkenheit die Folge war.*) Da es bei dieſen Zechgelagen trotz aller Vorſorge in der Aufregung doch leicht zu Streitigkeiten und Thätlichkeiten kam, ſo war es von vornherein allen Brüdern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle Veranlaſſung zu Streit und Unfrieden zu vermeiden. Wer hinterrücks von einem Bruder ſchlecht ſprach oder ihn verleumdete, oder wer Zank und Streit auf der Companie veranlaßte, wer mit Schimpfworten, wie Schalk und Hurenſohn, um ſich warf, hatte Strafe zu zahlen. Und da es in ſolchen Veranlaſſungen, bei dem gewaltthätigen Sinn der Zeit und in der durch den übermäßigen Biergenuß verurſachten Aufregung leicht zu Thätlichkeiten aller Art, zu Raufereien, ja zum blutigen Handgemenge kam, ſo war von vorneherein beſtimmt, daß ſich Niemand mit ſeiner Wehr zu Tiſche ſetzen dürfe. Wer ſein Meſſer auf der Companie gegen einen Bruder zückte, der ward ausgeſtoßen; ebenſo, wer ſpäter beim Nachhauſegehen den Bruder mit dem Schwert oder einer andern Waffe angriff. Alle Streitigkeiten unter den Companiemitgliedern mußten zunächſt vor die Alterleute gebracht werden; wer ſich ohne Erlaubniß derſelben klagend an Vögte oder andere officielle Behörden wandte, verfiel in Brüche. Die Genoſſenſchaft übte ſomit durch ihre Vorſteher eine eigene freiwillig anerkannte Gerichtsbarkeit aus, nnd damit ſtimmt es, daß über die in der Steven verhandelten Dinge, bei denen es ſich häufig um derartige Streitigkeiten handeln mochte, Niemand nachſagen durfte, bei Strafe der Ausſchließung aus der Geſellſchaft. Das Geheimniß nach außen war nur das Correlat zu der Disciplinargewalt und Jurisdiction der Alterleute nach innen. — Neben allen dieſen religiöſen, commerciellen, reglementariſchen, disciplinariſchen Satzungen

*) Zu welchen tollen Dingen die Sitte des Zutrinkens großer Quantitäten geiſtiger Getränke noch ſpäter in Pommern Veranlaſſung gab, darüber vergleiche man die klaſſiſche Beſchreibung bei Kantzow (Ausg. von Koſegarten) II. p. 128 f.

läuft endlich noch eine Reihe von Bestimmungen her, die man allgemein als Anstands- oder Sittenvorschriften bezeichnen kann. Die Mitglieder sollen, wenn sie zur Companie kommen, bevor sie sich hinsetzen, hübsch ihre Mütze abnehmen und ihren Mantel abthun. Es soll Einer dem Andern nicht die Speisen aus seinem Faß oder von seiner Brotschüssel nehmen. Sie sollen sich bei Tische nicht mit allerlei Gegenständen werfen. Sie sollen nicht wie Hunde bellen, wenn sie auf der Companie oder im Garten derselben versammelt sind. Sie sollen endlich auf einem gewissen Platz, welcher damals die Stelle der modernen Closets vertrat, sich nicht gewisser sehr waldursprünglicher Rohheiten schuldig machen. Kurz es sind Vorschriften, wie man sie heutzutage höchstens einer schlecht erzogenen oder verwilderten Knabengesellschaft geben würde. Daß sie damals in einer Gesellschaft von Erwachsenen für nöthig gehalten wurden, die offenbar den bessern Ständen angehörten, läßt erkennen, auf einem wie niedrigen Niveau sich die gesellschaftliche Bildung im Allgemeinen damals noch befand.

Zugleich tritt hierbei ein Verdienst der corporativen Genossenschaften des mittelalterlichen Bürgerthums hervor, welches gewöhnlich übersehen zu werden pflegt: es ist das ihnen innewohnende civilisatorische Element im weitern Sinne. Es handelt sich bei den mancherlei Corporationen, Companien, Aemtern, Innungen und sonstigen geschlossenen Gesellschaften nicht blos um merkantilische oder gewerbliche Zwecke, nichts blos um Reglements für Zechgelage und Lustbarkeiten, sondern zugleich um die Erfüllung einer allgemeinen pädadogischen und civilisatorischen Aufgabe, um Bekämpfung der Rohheit und Veredelung der Sitten. In dieser Beziehung nimmt das corporative Genossenschaftsleben des Mittelalters unter den anderen großen die Cultur fördernden Factoren, als Religion, Poesie, Wissenschaft und Kunst, Hofleben und Ritterthum eine nicht gering zu veranschlagende Stellung ein. Die straffe Form der geschlossenen Corporation, mit ihrer Exclusivität nach außen und mit ihrer strengen Subordination nach innen, war eine Nothwendigkeit für das naturwüchsig überquellende, jugendlich kräftige, aber auch jugendlich rohe Leben der Zeit. Alle großen culturhistorischen Gestaltungen der neueren Zeit haben in ihrer Jugendperiode — im Mittelalter — mehr oder weniger die straffe Form betont, um den idealen Gehalt zu schützen und durch die Stürme, welche den Zusammensturz der antiken und die Entstehung einer neuen Weltordnung begleiteten, unversehrt in die neue

Zeit hinüberzuleiten. So hatte die christliche Religion ihre exclusive Form an dem mächtigen hierarchischen Bau der katholischen Kirche, innerhalb deren abermals eine exclusive Gliederung statt fand in Laienthum und Priesterthum, das letztere wieder mit einem pyramidalischen Aufbau niederer und höherer Ordnungen, und daneben das Mönchsthum, welches nach außen exclusiv gegen das Weltleben, sich nach innen wieder in eine Reihe einzelner Gestaltungen auflöst, welche gegen einander exclusiv und in sich selbst abgeschlossen erscheinen, wie die Klostermauern, in denen sie hausen. In der Form corporativer Ausschließlichkeit trat auch die Wissenschaft auf, anfangs in den Klöstern, dann in den Universitäten, und die Hauptkunst des Mittelalters, die Baukunst, hatte in den mancherlei Bauhütten und sonstigen damit zusammenhängenden corporativen Gestaltungen gleichfalls exclusive Formen angenommen. Ein starker Zug der Individualisirung und Abschließung geht durch das ganze mittelalterliche Leben. Wie der Ritter abgeschlossen auf seiner Burg sitzt, die er wo möglich auf isolirten Bergspitzen anlegt, so der Bürger in seiner Stadt, die er durch Wall, Graben und Zugbrücken gegen alle unwillkommene Berührung mit der Außenwelt absperrt. Die Städte schließen sich ab nicht nur nach außen gegen die Fürsten, den Adel, die niedere Landbevölkernng der Unfreien und Hörigen, sondern auch gegen einander im Anfang wenigstens; in jeder Stadt ist — ursprünglich — nur der eigene Bürger der vollberechtigte. Und in jeder einzelnen Stadt selbst tritt dann in den Companien, Aemtern, Innungen und Corporationen aller Art wieder eine Reihe von Gestaltungen auf, welche alle auf dem Princip der Exclusivität und Besonderung fußend gegen einander wie man sagen möchte, bis oben hinauf zugeknöpft sind.

Diese Individualisirung und Abschließung, in straffen, scharf ausgebildeten Formen, wie sie anfangs durch die ganze Zeit bedingt und bis zu einem gewissen Grade eine culturhistorische Nothwendigkeit war, ward dann allmälig, als der innere ideale und allgemein sittliche Inhalt hinlänglich erstarkt war, zum Hinderniß, weil sie sich als eine ewige und dauernde Nothwendigkeit behaupten wollte; was zu Anfang eine lebenerfüllte Form gewesen, wurde später zum todten Formalismus, und so ist es auch den Corporationen des mittelalterlichen Bürgerthums ergangen, sie wurden zu Mumien, aus denen das Leben längst entwichen war, und die neue Zeit mag sie, wenn auch mit allem Respect, den man dem Verdienst schuldet, zu den Todten legen.

Es sind im Vorangehenden bereits mehrfach die Spuren der Rohheit und Gewaltthätigkeit hervorgetreten, wie sie im 14. Jahrhundert einen charakteristischen Zug im Leben der Gesellschaft auch in Rügen-Pommern bildet. Noch mehr wird dies erkennbar, wenn man einen Blick auf die Criminalstatistik wirft, welche stets einen annähernden Gradmesser wenigstens für die objective Sittlichkeit eines Zeitalters bildet. Allerdings sind es nur Fragmente derselben, die wir für jene Zeit kennen, allein es sind Fragmente, aus denen man mit ziemlicher Sicherheit einen Schluß auf das Ganze ziehen kann. Wir erhalten hier die Kehrseite zu dem frommen Drange, welcher Kirchen, Klöster und barmherzige Stiftungen aller Art für Arme und Kranke gründete oder die bereits gegründeten durch Geschenke und Vermächtnisse erweiterte und begabte. Unsere alten Stadtbücher, namentlich das Stralsunder Buch der Verfesteten, im Jahr 1310 begonnen, enthalten für jene Schattenseite des Lebens unserer Altvorordern ein sehr reiches Material und ein Fortschritt zum Besseren ist seit den ersten Anfängen unseres städtischen Lebens kaum wahrzunehmen*). Die Aufzeichnungen des Stralsunder Buchs der Verfesteten geben einen bei aller Kürze sehr charakteristischen Katalog von Verbrechen; Diebstahl und Betrug in allen Gattungen, Falschmünzerei, Entführung und Schändung, Brandstiftung, Raub zu Lande und zur See, Kirchenraub, jener unter erschwerenden Umständen begangene Raub, den man rerof nannte, Ausplünderung auf der Landstraße oder daheim in der eigenen Behausung, Verwundungen und Todschlag, endlich Mord, zum Theil mit wilder Grausamkeit vollbracht — alle diese Verbrechen findet man hier in großer Zahl nebeneinander. Selbst die geweihten Stätten der Gotteshäuser wurden zum Schauplatz des Mordes. Nicht lange vor 1322 war in Stralsund in der Nicolai-Kirche ein gewisser Helmdegher ermordet, wie es scheint nicht ohne eigene Verschuldung, denn in dem genannten Jahr ertheilte der Bischof Hermann von Schwerin denen, die dabei zugegen gewesen waren, die Absolution**). Die Unsicherheit der Person und des Eigenthums war eine von dem Standpunkt der Gegenwart betrachtet ganz ausserordentliche, und wenn es innerhalb der Stadtmauern damit noch vergleichsweise leidlich bestellt war, so war sie desto größer auf dem flachen Lande. Selbst in der unmittelbaren Nähe der

*) Für das 13. Jahrhundert vergl. Rüg. Pomm. Gesch. II. p. 156 f.

**) Die Urkunde d. d. pridie cal. Martii 1322 im alten Copie-Buch des Stralsunder Archivs.

Stadt kommen häufig Einbrüche und Ausplünderungen vor: einmal (nach 1349) brechen vier Männer auf einem Hofe zu Lüdershagen bei Stralsund ein, plündern Alles aus, führen 8 Pferde mit fort und verschmähen selbst die Kleider der Frau des Besitzers nicht*). Sie wurden dann proscribirt. Aehnliches kommt häufig vor. Morde sind sehr zahlreich, namentlich zur Nachtzeit. Zwischen 1342 und 1349 werden für einen Zeitraum von etwa 1—1½ Jahren nicht weniger als 7 Morde erwähnt, darunter 5 zur Nachtzeit**). Ein Fall muß selbst für jene Zeit als etwas Außergewöhnliches angesehen sein; um das Jahr 1362 wurde ein Schiffseigener mit neun Genossen proscribirt; sie hatten 12 Frauen und Jungfrauen ertränkt, wahrscheinlich war das Verbrechen der Nothzucht vorangegangen; eine geschwängerte Frau hatten sie später auf dem Schiff ermordet***). Bedenkt man, daß die Aufzeichnungen des Stralsunder Buchs der Verfesteten, mit denen man einzelne im Greifswalder Stadtbuch aufgezeichnete Proscriptionsfälle vergleichen kann†), nur einen relativ kleinen Theil der in Rügen-Pommern begangenen Verbrechen umfassen, diejenigen nämlich, wo einmal die Thäter ermittelt waren, und sodann wo die Stadt Stralsund irgend ein Recht hatte, einzuschreiten, so muß man zu dem Schluß kommen, daß unsere inneren Zustände, was Gesetzlichkeit und Recht, Friede und Sicherheit der Person und des Eigenthums anbetrifft, noch einen sehr krausen Anblick darboten. Und dabei gehörten die Verbrecher keineswegs immer den niederen Klassen an, sondern wir finden auch manchen Namen sonst vornehmer und

*) Für die Ausplünderung von Wohnungen und Gehöften hatte man damals einen eigenen technischen Ausdruck bodenstülpen, der in dieser Veranlassung sehr häufig vorkommt; er bedeutet eigentlich Alles umstülpen, so daß der Boden oben ist.

**) Die Zeit von 1342 bis 1349 ist im Stralsunder Buch der Verfesteten auf 5 Seiten absolvirt; wenn man also 7 Morde auf einer Seite findet, so ergiebt sich annähernd dafür ein Zeitraum von 1 bis 1½ Jahren.

***) Als Ort des Verbrechens wird Resehöved bezeichnet, ein Name, den ich in unserer Gegend nicht unterzubringen weiß. Das Ertränken der 12 Frauen und Jungfrauen soll stattgefunden haben in stagno juxta Resehovede. Stagnum heißt gewöhnlich der Teich, der Binnensee, es kommt indeß in einzelnen Fällen im Mittelalter auch vom Meer vor, so von der Ostsee in der Urkunde bei Sartorius-Lappenberg II. p. 215. — Der sogenannte Deviner See bei Stralsund, jetzt wenigstens ein Meereseinschnitt, hieß schon 1240 (in der Privilegienurkunde Wizlaws I. für Stralsund) auch stagnum Tyvin.

†) Man vergl. darüber Kosegarten, Pomm. und Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 67 ff. und an andern Stellen.

angesehener Familien darunter vertreten. Um 1349 werden in Stralsund Mehrere, darunter drei Rethems wegen Mord, Schändung und rerof verurtheilt; nach 1349 ein Ritter Henning Warburg und sein Sohn wegen Falschmünzerei, um 1360 ein Vreen und ein Dotenberg wegen mehrerer Plünderungen. Daß in Greifswald zu Anfang des Jahrhunderts unter den Rittern vom Stegreif, die einen Greifswalder Bürger gefangen und geplündert hatten, zwei Moltke, ein Horn und ein Hahn sich befanden, neben andern Rittern und Herren, ist bereits früher erwähnt*).

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts trug die starke Erschütterung aller gesellschaftlichen Ordnung, wie sie der schwarze Tod in seinem Gefolge hatte, ohne Zweifel dazu bei, die Gesetzlosigkeit noch zu erhöhen. Die große Pest, welche in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des Jahrhunderts aus dem Morgenlande nach Süd-Europa herüberkam, hielt in den Jahren 1348 bis 1350 ihren verderbenschwangeren Umzug durch das mittlere und nördliche Europa. Die Zahl der Opfer, welche sie forderte, berechnete man in den größeren Städten nach Zehntausenden, in einzelnen, wie Venedig und London, selbst nach hunderttausenden, in ganz Europa auf viele Millionen**). Wo die furchtbare Pest, die sich als großer, schwarzer oder blauer Tod (mort bleu) dem Gedächtniß der Zeitgenossen und später Nachkommen tief einprägte, in ihrer vollen Wuth auftrat, da lockerten sich alle staatlichen und gesellschaftlichen Beziehungen; selbst die Familienbande lösten sich, Kinder verließen die Eltern, Eltern die Kinder, der Bruder die Schwester, der Freund den Freund aus Furcht vor Ansteckung. Wer etwa aus Pietät die Leiche eines geliebten Verwandten begraben wollte, lag bald nachher unbegraben selbst als Leiche. Es fehlte an Geistlichen. Viele Häuser standen leer, an Gütern war Ueberfluß, aber kein Besitzer. Das Vieh irrte hüterlos auf den Feldern, die Ernten verkamen, weil keine Menschen da waren, sie einzubringen und die Trauben verfaulten an den Weinstöcken. So schilderten Zeitgenossen,

*) Rüg. Pomm. Gesch. II. p. 154.

**) Man vergl. Hecker, der schwarze Tod im vierzehnten Jahrhundert. 1832. — Folgende Zahlen werden angegeben, wobei man immer zu bedenken hat, daß sie meistens auf sehr unsichern Schätzungen beruhen: in Florenz starben 60,000 Menschen, Venedig 100,000, Marseille in einem Monat 16,000, Siena 70,000, Paris 50,000, St. Denys 14,000, Avignon 60,000, Straßburg 16,000, Basel 14,000, Erfurt 16,000, London mindestens 100,000. — Für ganz Europa hat sich nach Heckers Berechnung die Zahl der Opfer des schwarzen Todes auf gegen 25 Millionen belaufen.

die das Glück hatten, zu den Ueberlebenden zu gehören, die entsetzlichen Wirkungen der verheerenden Seuche*). Und wenn auf der einen Seite die Angst vor den irdischen Schrecken zu Thaten bußfertiger Zerknirschung antrieb, zu Vermächtnissen an die Kirche und frommen Stiftungen aller Art, zu frommen Kasteiungen und den Excessen religiösen Wahnsinns, wie er in den blutigen Umzügen der Geißelbrüder zu Tage trat, so warf auf der andern Seite der weltliche Sinn, nach dem Grundsatz: „Laßt uns das Heute genießen, denn morgen sind wir todt!“ alle Schranken von sich; wilde Schwelgerei und sinnliche Genußsucht, der Egoismus in seiner niedrigsten und krassesten Form, der alle Mittel gleich sind, wenn sie nur den Zweck erreichen, bildete die Kehrseite der religiösen Richtung, welche der Sinn der Zeitgenossen durch die Schrecken der großen Pest bekam. Beides wirkte zusammen in den rasenden Wuthausbrüchen, mit denen die blinden Massen die vermeintlichen Urheber ihrer Qualen aufsuchten und zermalmten. Der Naturgesetze unkundig, erklärte man sich die Epidemie durch frevelhafte Anstiftung von Menschenhand, Vergiftung der Brunnen und Nahrungsmittel; das Judenthum, der stetige Sündenbock der christlichen Völker, ward zum Urheber so ungeheuren Verbrechens gemacht. Eigennützige Berechnung Einzelner, welche nach dem Gut des betriebsamen Volkes lüstern waren, oder ihre Schuldbriefe zerrissen zu sehen wünschten, sprengte den Verdacht aus, und der blinde Fanatismus der Massen glaubte es. Auch viele Christen wurden in das Verderben der Juden mithineingezogen; der Verdacht, von Juden Geld empfangen zu haben, genügte, um auch Christen zu Giftmischern zu stempeln. Haarsträubende Gräuel wurden bei den großen Judenhetzen begangen, welche namentlich im südlichen und mittleren Europa das Gefolge der großen Pest bildeten; Mord, Brand und Folterqualen der raffinirtesten Art wütheten gegen die Ueberreste des unglücklichen Volks, die dem Verderben der Pest glücklich entgangen waren. Und während hier und da aufgeklärte Behörden dem fanatischen Wahnsinn der Massen ihre Opfer zu entreißen bestrebt waren, meist freilich vergebens und mit Gefahr des eigenen Lebens, sehen wir vieler andern Orten die gräßliche Verfolgung von oben her angeregt und geleitet. Konnte doch ein Castellan von Chillon wohlgefällig berichten, daß in einer Stadt seiner Jurisdiction alle

*) Vergl. namentlich Heinrich v. Herford († 1370). Liber de rebus memorabilibus sive Chronicon ed. Aug. Potthast. 1859. p. 273 ff.

Juden nach Urtheil und Recht verbrannt seien, daß in einer andern dreien Christen, die im Jüdischen Solde gestanden haben sollten, in seiner Gegenwart die Haut abgezogen, daß eine Reihe Anderer gefoltert, und nach erpreßtem Geständniß theils geviertheilt, theils geschunden, theils aufgehängt worden*).

Auch im Norden Deutschlands wüthete das große Sterben. In Lübeck sollen nach Angabe der Detmar'schen Chronik am Laurentius-Tage (10. August) 1350 binnen vier und zwanzig Stunden nicht weniger als 2500 Menschen gestorben sein, und nach dieser Ziffer eines Tages, welche allerdings das Maximum bezeichnen mag, kann man die Gesammtzahl der Opfer, welche die Seuche forderte, schwerlich unter 20,000 veranschlagen. „Die Leute gingen wie Todte herum und ihrer starben Viele vor Angst und Furcht", sagt der alte Chronist, „denn sie waren das ungewohnt." — Aus unsern Rügensch-Pommerschen Städten haben wir in den gleichzeitigen Aufzeichnungen keine directen Zeugnisse über das Auftreten der Pest; doch liegt darin kein Grund zu der Annahme, daß diese Gegenden von der Epidemie verschont geblieben. Die gleichzeitigen Aufzeichnungen in den Stadtbüchern, die wir besitzen, sind keine zusammenhängenden und fortlaufenden Darstellungen historischer Art, sondern meist Notizen von geschäftlichem Charakter, unter denen nur hier und da eine kurze historische Notiz sich findet. So kommt es, daß wir oft über die wichtigsten Dinge in den gleichzeitigen officiellen Aufzeichnungen der Stadtbücher nichts finden**). Bei dem starken Verkehr unserer Städte, namentlich mit Lübeck, Dänemark und Schweden,

*) Man vergleiche das Antwortschreiben des Castellans von Chillon an die Stadt Straßburg vom Jahre 1348 (mitgetheilt bei Hecker a. a. O. p. 96.), wo es am Schluß heißt: „Und sollt wissen, daß alle Juden, so zu Neustadt gewesen, durch Urtheil und Recht verbrannt sein. Es ist auch zu Augst wegen des Vergiftens dreien Christen die Haut abgezogen worden, darbei ich gegenwärtig gewesen. Es sind auch an viel anderen Orten gleichfalls viel Christen wegen solcher Unthat ergriffen worden. Insonderheit zu Evian, Gebenne, Krusilien und Hochstett, die endlich in ihren letzten Zügen gestanden und bekannt, daß sie den Gift, so sie gelegt, von den Juden empfangen. Dieser Christen seint Etliche geviertheilt, Etliche geschunden und aufgehängt worden. Und sind gewisse Commissarien von der Herrschaft verordnet, die Juden abzustrafen, von denen ich glaube, daß Keiner überbleiben wird u. s. w."

**) In Stralsund fehlt noch dazu das eigentliche Stadt-Erbebuch (Liber civitatis) von 1342 bis 1376, das drittte in der Reihe, so daß wir für die Mitte des 14. Jahrhunderts auf das Memorial-Buch (Liber memorialis) und das Buch der Verfesteten (liber proscriptorum), sowie einzelne Urkunden angewiesen sind.

wo die Peſt gleichfalls graſſirte, iſt es nicht anzunehmen, daß ſie von der Anſteckung verſchont blieben. Auch deutet in den uns erhaltenen Aufzeichnungen Manches wenigſtens mittelbar darauf hin, daß der Tod der Bürgerſchaft näher als ſonſt vor Augen gerückt war; im Jahre 1350 finden ſich im Stralſunder Memorial-Buch ungewöhnlich viele pekuniäre Feſtſetzungen, Frauen und Kinder betreffend, und bei manchen uns erhaltenen Schenkungen und Vermächtniſſen an Kirchen und fromme Stiftungen ſcheint die Allen erſichtliche Nähe des Todes das treibende Motiv geweſen zu ſein. An demſelben Tage, an welchem in Lübeck 2500 Todesfälle vorkamen, 10. Auguſt 1350, verſchrieb der reiche Stralſunder Bürger Nicolas Rodehoſe ſein Haus und ſeine Güter dem dortigen Heiligen-Geiſt-Hauſe zum Eigenthum und bedang ſich dafür nichts als freien Unterhalt bis an ſein Lebensende *).

Treten auch in Norddeutſchland bei dem kühleren und beſonneneren Charakter des Volkes die Erſcheinungen des religiöſen Fanatismus, welche das Auftreten der großen Peſt faſt überall begleiten, nicht in der kraſſen Form auf, wie im Süden und im Weſten, ſo fehlen ſie doch keineswegs ganz. Lübeck erwehrte ſich nur mit Mühe des Andrangs der Geißelbrüder, von denen ein Haufe vor ſeinen Thoren erſchien und Einlaß begehrte. Der Rath in Uebereinſtimmung mit dem Biſchof und der Geiſtlichkeit, ſchlug das Verlangen ab, und als dennoch Einige in die Stadt gedrungen waren, wurden ſie gefangen genommen und eingeſteckt**). Auch nach Pommern verbreitete ſich das fanatiſche Unweſen der Geißler, welche hier den Namen der Loitzkenbrüder bekamen; es war ein Spitzname, den ſie wahrſcheinlich wegen der ungewöhnlichen Lieder, die ſie ſangen, erhielten ***). Sie zogen in großen Haufen, paarweiſe bei einander und Jeder eine Fahne in der Hand umher; kamen ſie an Kirchen und Kirchhöfe, ſo zogen ſie ihre Kleider aus, banden nur ein Tuch um die Lenden und geißelten ſich bis aufs Blut. Dazu ertönte der Geſang:

---

*) Urkunde des heiligen-Geiſt-Kloſters. — Auch die St. Georg's Stiftung des Bürgermeiſters Albert Hövener in Stralſund fällt in die Peſtjahre. ſ. oben.

**) Detmars Chronik, Ausg. von Grautoff I. p. 275.

***) Kantzow, Ausg. von Koſegarten I. p. 371: „Und wurden dieſelben von vielen Loitzken, die ſie ſungen, die Loitzkenbrüder genennet." — „Loitzken" hier offenbar daſſelbe, was das jetzige Plattdeutſche Löſchen oder Loiſchen, d. i. allerlei curioſe Erzählungen, Dichtungen und Erdichtungen.

„Huy, holdet up juwe Hände,
Dat Godt ditt Sterwen wende!
Strecket uth juwe Arme,
Dat sick Godt juwer erbarme!"

Als das Unwesen immer mehr überhand nahm, und auch die Kirche ihr Verwerfungsurtheil darüber ausgesprochen hatte, schritt die weltliche Gewalt ein; man fing und verbrannte die Geißler, und als mit dem Aufhören der Pest auch die religiöse Exaltation wieder abnahm, genügten diese strengen Maßregeln, die letzten Ueberreste jenes Fanatismus zu unterdrücken.

Es ist nur natürlich, daß Rohheit und Verbrechen, welche ohnehin im vierzehnten Jahrhundert in Pommern noch stark florirten, bei der durch die große Pest herbeigeführten Erschütterung der gesellschaftlichen Ordnung einen neuen Aufschwung nahmen. Um so mehr mußten sich die Städte, welche in dieser Zeit vorzugsweise als die Wächter der Gesetzlichkeit und Ordnung erschienen, aufgefordert fühlen, mit aller ihrer Macht gegen Friedensstörer und Verbrecher aller Art einzutreten, und da der Arm der einzelnen Stadt nicht immer weit genug reichte, so ward das schon früher mehrfach erprobte Mittel einer Vereinigung mehrerer Städte zu diesem Zweck nachdrücklich zur Geltung gebracht. Seit der Vereinigung des Fürstenthums Rügen mit Pommern waren es namentlich die vier Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin, welche, durch die Gemeinsamkeit der Interessen verknüpft, sich enger an einander geschlossen hatten. Sie hatten in dem Rügenschen Erbfolgekriege gegen Meklenburg zusammengestanden und blieben auch später in enger Verbindung. Im Jahre 1339 schlossen die vier Städte ein Bündniß unter sich zum Schutz ihrer Bürger und zur Aufrechthaltung des Landfriedens. Dasselbe ist nicht nur gegen alle Verbrecher, Straßenräuber, Brandstifter u. s. w. gerichtet, sondern auch gegen die Angriffe und Vexationen, denen die Städte von Seiten des Ritter- und Lehensadels ausgesetzt waren. Man sagte sich, wenn gütliche Verhandlungen erfolglos blieben, bewaffnete Hülfe zu und Stralsund verpflichtete sich 40, Greifswald 30, Anclam und Demmin je 15 gewappnete Ritter zu stellen*). Als im Jahr 1345 zwischen Greifswald und Anclam über einen Platz in Falsterbode, dem bekannten Schonischen Stapelort, Streit entstanden war, wurde die Ent-

*) Die Urkunde bei Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanse II. p. 359.

ſcheidung dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch von Stralſund und Demmin übertragen. Und als ſich nun in und nach den Peſtjahren das Bedürfniß einer ſtrafferen Handhabung der Landfriedens-Polizei abermals fühlbar machte, waren es wieder die vier Städte, welche (1352) einen dahin abzweckenden Vertrag unter ſich abſchloſſen, und da er Anfangs nur auf ein Jahr abgeſchloſſen war, nach Ablauf deſſelben wieder erneuerten*). Als um dieſe Zeit der Ritter Henning Warburg und Sohn zu Biſchofsdorf eine Falſchmünzerwerkſtätte eingerichtet hatten, wurde dies nebſt der Nachricht von Spoliationen der Herren, die auf offener Landſtraße paſſirt waren, den genannten vier Städten gemeldet, und im Jahr 1354 mußte ein gewiſſer Bertold Preen, wahrſcheinlich dem Rügenſchen Adelsgeſchlecht dieſes Namens angehörig, vor Rathsherren der vier Städte Urfehde ſchwören**). Da die Städte bereits früher von ihren Landesherrn das Recht bekommen hatten, Verbrecher überallhin zu verfolgen, ſo war durch jene Vereinigung für Rügen und Pommern dieſſeits der Peene eine ſo kräftige Handhabung der Geſetze geſichert, als Zeit und Umſtände es geſtatteten.

Neben dieſem engeren Bunde der vier Rügen-Pommerſchen Städte, der ſich auf ſpecielle Landes-Intereſſen bezog, ging dann die umfaſſendere Vereinignng der Hanſe-Städte her, in der es ſich um allgemeinere merkantiliſche und politiſche Intereſſen handelte.

Wir haben geſehen, wie im Laufe der erſten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts das Bündniß der fünf Städte Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund und Greifswald im Drange einer ungünſtigen politiſchen Conſtellation gelockert oder ganz geſprengt ward, ſo daß Stralſund in der großen Fehde von 1316 keinen der alten Bundesgenoſſen zur Seite gehabt hatte. Aber die innere Schwerkraft der gemeinſamen Intereſſen war ſo groß, daß der alte Bund wieder ins Leben trat, ſobald die veränderten politiſchen Verhältniſſe es geſtatteten. Dieſe Zeit trat mit dem Tode des Däniſchen Königs Erich Menved und mit dem darauf folgenden Verfall der Däniſchen Macht ein, wenn ſich gleich das alte Bündniß erſt allmälig und erſt nach mehreren Jahrzehnten wieder zu der früheren Kraft und Innigkeit geſtaltete. Charakteriſtiſch iſt die Veranlaſſung, bei der wir zum erſten Mal nach der vorausgegangenen Trennung eine

*) Vergl. Geſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald p. 53. 57. —

**) Das Erſtere nach dem liber proscriptorum, das Andere nach einer Notiz des liber memorialis.

Wiederannäherung der alten Bundesgenossen gewahren. Im Jahr 1321 sandte Lübeck in Uebereinstimmung mit Hamburg an die Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zur Begutachtung eine das Amt der Böttticher betreffende Verordnung, welche gewissen in demselben hervorgetretenen Uebelständen entgegenzuwirken bestimmt war. Die Böttticher, welche für den ausgedehnten Heringshandel und die zahlreichen Brauereien die Tonnen und Fässer lieferten, anderer Handelsartikel, zu denen man ihrer Arbeit bedurfte, nicht zu gedenken, waren von jeher in unseren Städten eines der bedeutendsten Gewerke, und wie es scheint trat wegen der großartigen Anforderungen, die dasselbe zu befriedigen hatte, nicht selten ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften ein. Um gute Gesellen zu bekommen, oder sie wenn man sie hatte, zu behalten, scheinen die Meister denselben allmälig allerlei Concessionen gemacht zu haben, die mit den straffen Zunftbegriffen der damaligen Zeit nicht harmonirten und auch davon abgesehen zu mancherlei Unordnungen Veranlassung geben konnten. Man bewilligte den Gesellen häufig große Vorschüsse, man scheute sich nicht, Leute, die ihren früheren Dienst eigenmächtig verlassen hatten, anderweitig in Dienst zu nehmen, man drückte ein Auge zu, wenn der Geselle die Nacht außer dem Hause zubrachte, man ließ sich endlich die Bedingung gefallen, daß der Geselle für die Zeit der großen Schonen'schen Messen seines Dienstes ledig wäre. Dann nämlich war dort die Aussicht auf Verdienst so groß, daß die Böttichergesellen lieber dorthin auf Arbeit gingen. Die aus jener laxeren Praxis hervorgegangenen Uebelstände bewogen endlich die höchste Stadtbehörde zum Einschreiten. Der Rath von Lübeck einigte sich zunächst mit dem von Hamburg und dann mit den Magistraten von Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald über gemeinsame Bestimmungen in dieser Angelegenheit. Die Vorschüsse wurden auf ein Maximum von 8 Schillingen normirt, ein Geselle, der seinen Dienst zweimal eigenmächtig verlassen hatte, sollte in den Städten nicht wieder zur Arbeit angenommen und überhaupt kein verlaufener Geselle außer der üblichen Zeit gemiethet werden. Die Befreiung vom Dienst für die Zeit der Schonischen Messen ward gänzlich untersagt. Der Bruch jeder dieser Bestimmungen sollte von Seiten des schuldigen Meisters mit 3 Mark Silber und Verlust des Amtes auf ein Jahr gebüßt werden. Für das nächtliche Ausbleiben sollte jeder Geselle durch Abzug von 6 Pfennigen von seinem Lohn, und jeder Meister, der dies unterlassen

würde, mit 10 Schillingen für den Rath und mit 6 Pfennigen für das Gewerk gebüßt werden*).

Man sieht hier recht, auf welchen rein praktischen Grundlagen das Bündniß der Städte ruhte; es sind keine idealen Anschauungen oder hochfliegende politische Combinationen, welche die Städte zusammenführen und zusammenhalten, sondern sehr nüchterne praktische Interessen, die, sofern sie etwa allen unsern Städten gemeinsam waren, den Ausgangspunkt für ihr Bündniß bildeten. So sehen wir sechzehn Jahre nach dem Erlaß der obigen Verordnung über die Böttticher eine andere Frage von ähnlichem Charakter die Städte wiederum zu gemeinsamem Handeln vereinigen. Es hatte sich in der Erfahrung herausgestellt, daß die Heringstonnen nicht überall von derselben Größe angefertigt wurden, und es führte dies natürlich im Handel zu den ärgerlichsten Reclamationen und Weiterungen; die Tonne war im Heringshandel das allgemein recipirte Maaß, und wenn nun dafür keine allgemein anerkannte und fest bestimmte Norm vorhanden war, und dasselbe bald größer bald kleiner geliefert ward, so mußte dadurch der Heringshandel verwirrt und erschwert werden. Zur Abhülfe des Uebelstandes ergriff wiederum Lübeck die Initiative und beschickte im Jahre 1337 die Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald durch ein paar sachkundige Böttticher, um ein gemeinsames Normal-Maaß für die Heringstonne festzustellen, wie es fortan in den Schonischen Vitten und anderwärts zur Anwendung kommen sollte**).

*) Die betreffende Verordnung ist Deutsch aus einem Codex des Hamburger Archivs von Sartorius-Lappenberg herausgegeben, Urkundl. Gesch. der deutschen Hanse II. p. 303. — Lateinisch ist sie noch in Rostock erhalten (veröffentlicht in der Stadt Rostock Gerechtsame Urkunde XXXII.) ebenso in Stralsund, in Form eines Schreibens des Raths von Lübeck an den von Stralsund, im liber de arbitrio Consulum. — In dieser lateinischen Recension fehlt der letzte, sich auf das nächtliche Ausbleiben beziehende Satz der Deutschen von Sartorius-Lappenberg veröffentlichten Verordnung; auch werden die 8 Schillinge Vorschuß im ersten Satz näher als 8 Schillinge Dänischer Pfennige bestimmt.

**) Das Schreiben bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. II. p. 348. — Doch erhielt diese Frage damals wie es scheint noch keine definitive Lösung. Noch später finden unter den Städten mehrfache Verhandlungen darüber statt, so im Jahre 1358, wo der Vorschlag, daß das Wismarsche Maaß zum Normal-Maaß erhoben werden sollte, an dem Einspruch der Stralsunder scheiterte, welche ohne die Kolberger in dieser Angelegenheit nichts thun zu können erklärten. — Aehnlicher Natur wie die obigen gemeinsamen Beschlüsse über die Böttticher und Heringstonnen sind auch die der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin vom Jahre 1354 wegen der Grapengießer a. a. O. p. 430.

Bald nachher sehen wir die fünf Städte auch wieder nach auswärts in gemeinsamer Verbindung auftreten. Sie schließen im Jahr 1341 gemeinschaftlich ein Bündniß mit dem neuen König Waldemar IV. von Dänemark, der ihnen gemeinsam alle ihre Privilegien bestätigt. Ebenso verhandeln die fünf Städte, zu denen hier noch Hamburg kommt, wenige Jahre später (1343) wieder gemeinsam mit dem König Magnus von Schweden und Norwegen, der ihnen Schadenersatz für gewisse Verluste, die Aufrechterhaltung alter Privilegien und die Hinzufügung neuer Handelsfreiheiten in Aussicht stellt. Und ein Jahr später (1344) schließen die fünf Städte mit demselben nordischen König ein Bündniß zur Verfolgung und Unterdrückung der Seeräuber; jeder von beiden contrahirenden Theilen verflichtete sich, sechs große, vollständig ausgerüstete Schiffe gegen die Piraten kreuzen zu lassen, und sollte dies noch nicht genügen, so sollten noch größere Streitkräfte von beiden Seiten aufgeboten werden*).

Inzwischen sehen wir den Schwerpunkt des norddeutschen Handels, welcher zu Anfang überwiegend in den auswärtigen kaufmännischen Corporationen zu Brügge, London, Wisby, Bergen, Nowgorod gelegen hatte, allmälig auf die deutschen Städte selbst übergehen, und für den Ostseehandel treten die mehrgenannten fünf Städte entschieden in den Vordergrund und bilden, seit sie sich wieder enger an einander geschlossen haben, namentlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, recht eigentlich den festen Kern des großen Hansebundes. Zugleich geht der Name der Hanse, den ursprünglich die Genossenschaften der deutschen Kaufleute in der Fremde führten, wie die Hanse der Deutschen in Flandern, in England, auf Gottland, auf die heimischen Städte selbst über. Zuerst im Jahr 1330, in der Rolle der Anclamer Krämer**), finden wir die Bezeichnung der Hanse-Städte; es ist dort die Rede von Lübeck und Stralsund und anderen an der See gelegenen Hansestädten. Die Benennung bleibt indeß vor der Hand noch eine vereinzelte, erst seit dem Ende der fünfziger Jahre, als der Bund in festeren Umrissen hervorzutreten beginnt, wird der Uebergang des Namens der Hanse auf die deutschen Städte häufiger***).

---

*) Vergl. die Urkunden bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. zu den betreffenden Jahren.

**) s. hinten den Anhang VII.

***) Man vergl. darüber Sartorius-Lappenberg I. p. 47 ff. —

Nach der Mitte des Jahrhunderts, als die durch die große Pest hervorgerufenen Erschütterungen und Zuckungen verwunden waren und ein kräftiger Aufschwung überall im Leben unserer Städte hervortritt, sehen wir auch das Bündniß der Hansestädte in rascher Entwickelung festere Form und Gestalt gewinnen, um schon in den nächsten Jahrzehnten dem höchsten Gipfel der Macht zuzueilen. Keine papierne Constitution, keine Reihe schriftlich abgefaßter Paragraphen setzte die Normen fest, nach denen die Leiter des Bundes verfuhren. Die realen Interessen, welche in ihrer Gemeinsamkeit den Ausgangspunkt und die ersten Grundlagen des Bundes unserer Städte gebildet hatten, waren auch die Norm seiner weiteren Ausbildung und Entwickelung. Man kam zusammen auf bestimmte Veranlassungen hin, nicht etwa — wenigstens zu Anfang nicht — zu festbestimmten Zeiten, sondern nur wenn Fragen von Bedeutung und gemeinsamem Interesse vorlagen. Man faßte in diesen bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse, die dann zunächst für die Theilnehmer der Berathungen verbindlich waren. Dann wurden sie auch anderen Städten bekannt gemacht, und fanden eine in eben dem Maße steigende Beachtung, als Einfluß und Macht des Bundes stieg. Unbestimmt und flüssig war die Zahl der Theilnehmer des Bundes; zu Anfang hing es vorzugsweise von der Stadt oder den Städten ab, welche die Einladung ergehen ließen. Dies war in der Regel Lübeck, allein oder im Verein mit seinen engern Verbündeten Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Zunächst diese finden wir daher auf den meisten Zusammenkünften vertreten, und wo einmal eine derselben nicht vertreten ist, da können wir annehmen, daß, wenn das Fehlen ihres Abgesandten nicht einen besonderen zufälligen Grund hat, ihre Stimme einer der benachbarten Bundesstädte übertragen ist. Auch Hamburg und von Pommerschen Städten noch Anclam und Demmin finden wir häufig schon im Anfange bei den Zusammenkünften vertreten. Rasch nahm indeß nach der Mitte des Jahrhunderts das Bündniß größere Dimensionen an. Die leitenden Städte verfolgten unverkennbar das Ziel, ihren Beschlüssen durch eine größere Zahl von Theilnehmern des Bundes einen unwiderstehlichen Nachdruck zu sichern. Zu dem Ende strebten sie, alle bedeutenderen Handelsplätze des nördlichen Deutschlands, nicht blos die an der See gelegenen, sondern auch die binnenländischen, die Städte des Niederrheins, Westphalens, Sachsens, der Mark Brandenburg, Schlesiens in das Bündniß zu ziehen, zu dem auch die Seestädte Hollands und Frieslands auf der

einen, wie die deutschen Städte in Preußen, Livland, Esthland auf der andern Seite bald in ein engeres Verhältniß traten. Für die Verhandlungen bildete sich die Eintheilung nach drei größeren Gruppen, sogenannten Dritteln. Sie findet sich zuerst gleichfalls wie der Name Hanse bei den Deutschen Kaufleuten im Auslande. Im Jahr 1347 beschloß der Verein der Deutschen Kaufleute zu Brügge zur guten Ordnung für die Zukunft, die Gewohnheiten ihrer Verbindung schriftlich aufzuzeichnen, und darunter bildet die Eintheilung in Drittel den ersten Punkt; zu dem ersten Drittel gehören die Kaufleute aus Lübeck, den sogenannten Wendischen (d. h. Meklenburgischen und Pommerschen) Städten und Sachsen und die dazu gehören; zu dem zweiten Westphalen und Preußen und die dazu gehören; zu dem dritten die von Gottland*), Livland und Schweden und die dazu gehören. Diese Eintheilung ging später auf die Städte selbst über und erhielt sich, bis etwa zwei Jahrhunderte später die Eintheilung in vier Quartiere aufkam.

In den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts sehen wir das Städtebündniß bereits weit genug erstarkt, um nicht nur dem Deutschen Handel im Auslande seine kräftige Unterstützung angedeihen lassen zu können, sondern auch eine dissentirende Stadt zur Unterwerfung unter seine Anordnungen zu zwingen. Rechtskränkungen, die den Deutschen Kaufleuten zu Brügge in Flandern widerfahren waren, bildeten die Veranlassung, daß im Jahre 1358 Abgeordnete von Städten des ersten — Wendisch-sächsischen — Drittels mit Abgeordneten Preußischer Städte in Lübeck zusammentraten, um Gegenmaßregeln zu beschließen. Durch eigene Rathmänner waren vertreten die Städte Lübeck, Goslar, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig; sie waren zugleich für eine Reihe anderer Städte desselben Drittels mit Vollmacht versehen; wahrscheinlich führte Stralsund die Vollmachten von Greifswald, Anclam und Demmin**). Dazu kamen noch Abgeordnete der Städte Thorn und Elbing mit Vollmachten der Preußischen Städte. Man beschloß auf diesem Tage, Flandern — um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen —

*) Ich folge hier der modernen Schwedischen Orthographie, welche Gottland, die Insel, von Gothland (Ost- und West-), der festländischen Provinz, unterscheidet. — Diese Unterscheidung findet freilich in der mittelalterlichen Orthographie keinen Anhalt; die Insel findet sich Gotland, Gothland und Godland geschrieben.

**) Die Stralsunder Deputirten waren die beiden Rathsherren Hermann van den Rode und Johann Buxtehude.

in Verruf zu thun. Kein Kaufmann der verbündeten Städte, Niemand von der Deutschen Hanse, sollte weiter nach Flandern als bis zur Maaß fahren. Wer nicht in der Deutschen Hanse wäre, sollte im Fall er in einen Hafen oder eine Stadt der Deutschen Hanse käme, um Güter von dort auszuführen, Gleiches geloben. Sollte Jemand von der Deutschen Hanse gegen diese Beschlüsse handeln, so ist er zunächst durch seine eigene Stadt zu richten; wird er flüchtig, so soll jede andere Stadt von der Deutschen Hanse berechtigt und verpflichtet sein, ihn festzunehmen und vor Gericht zu stellen. Sollte aber eine Stadt von der deutschen Hanse sich diesen Beschlüssen frevelhafter Weise nicht unterwerfen wollen, so soll sie auf ewige Zeiten aus der Deutschen Hanse gestoßen werden und des Deutschen Rechts entbehren*). — So energische Beschlüsse, durch welche die Deuschen Städte gegen das reiche und mächtige Flandern für ihre Angehörigen eintraten, verfehlten ihre Wirkung nicht. In Folge derselben ward der Stapelplatz des Deutschen Handels von Brügge nach Dordrecht verlegt und der Verkehr nach Flandern hörte von Seiten der verbundenen Deutschen Städte auf. Die Städte Flanderns ertrugen diesen Schlag nur kurze Zeit. Schon im Jahr 1360 fügten sie sich; Brügge versprach in seinem Namen und zugleich für Gent und Ypern Schadenersatz und Restitution der Deutschen in alle ihre alten Privilegien und der Graf Ludwig von Flandern bestätigte den Vergleich, indem er seine Freude aussprach, daß die Städte die angebotenen Freiheiten und Entschädigungen günstig und wohlwollend aufgenommen hätten. In Folge dessen ward der Stapel der Deutschen nach Brügge zurückverlegt; die Energie und der Gemeingeist der Deutschen Städte hatten gesiegt.

Solche Kraft nach außen konnte natürlich nur entwickelt werden, wenn die Städte als ein wohl disciplinirtes Ganzes auftraten, und wir sehen sie daher nach innen in den eigenen Reihen gegen abtrünnige Glieder eine nicht geringere Energie entfalten, so daß die Betroffenen in der Regel froh waren, wenn sie, sei es auch mit schweren Opfern, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen wurden. Ein mit den Flandrischen Vorgängen ungefähr gleichzeitiges Beispiel dieser Art liefert die Stadt Bremen. Bremen hatte schon lange allerlei Mißhelligkeiten mit den anderen Städten gehabt; die Stadt war ihre eigenen Wege gegangen und hatte sich, namentlich in Norwegen auf Kosten der anderen Städte

*) Vergl. Sartorius-Lappenberg a. a. O. I. p. 48 f. — II. p. 443 f. —

mancherlei Separatvortheile erworben. Beschuldigungen gegen Einzelne ihrer Bürger kamen hinzu, nnd sie war schließlich aus der Gemeinschaft der übrigen Städte ausgeschlossen. Das wirkte endlich; durch jenen Ausschluß war den Kaufleuten von Bremen eine Reihe der wichtigsten Handelsverbindungen geschlossen, und die Stadt mußte sich bald den Bedingungen der andern Städte auf Gnade und Ungnade ergeben. Im December 1358 auf einer Tagfahrt zu Lübeck machte sie ihren Frieden mit denselben und bedankte sich ziemlich demüthig für die Wiederaufnahme in den Verein. Sie verpflichtete sich, auf die Aufforderung der fünf Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald ein gutes Schiff mit fünfzig Bewaffneten auf eigene Kosten und Gefahr zum Kriegsdienst in die Ostsee, und desgleichen auf die Aufforderung von Hamburg ein anderes Schiff mit hundert Bewaffneten nach der Elbe zu senden. Zugleich verpflichtete sich die Stadt Bremen, alle von den Rathmännern der vorbenannten Städte Namens der Kaufleute der Deutschen Hanse gefaßten Beschlüsse und errichteten Verträge zu respectiren; sollte aber einer ihrer Bürger nach verbotenen Orten segeln oder sie besuchen, so sollte er mit Verlust des Gutes und Lebens bestraft werden. Zugleich verpflichtete sich Bremen, für die Separat-Vortheile, die es in der Zeit seines Ausschlusses aus der Gemeinschaft in England, Norwegen und Flandern erworben hatte, die Anderen schadlos zu haten, so daß ihnen kein Schaden daraus erwachsen solle. Endlich willigen Rath und Gemeinde ein, daß wenn sie oder Einer aus ihrer Mitte oder ein Anderer in ihrem Namen und mit ihrem Vorwissen gegen die vorgeschriebenen Beschlüsse handle, sie und ihre Nachkommen von der Hanse und von dem Recht der vereinigten Kaufleute für ewige Zeiten ausgeschlossen sein sollten*).

So hatten die gemeinsam zur Hanse der Deutschen gehörenden Städte, — so bezeichnen sie sich selbst in einem Schreiben Lübecks an Rostock im Jahr 1358 — auch hier ihren Willen durchgesetzt. Ihre Macht ward in Folge dieser Siege erhöht, ihre Organisation gekräftigt. Zugleich wuchs die Ausdehnung des Bundes. In dem angeführten

*) Sartorius-Lappenberg a. a. O. I. p. 51 f. — II. p. 454 f. — Das vom 26. December 1358 datirte, in Lübeck von zwei Bremer Rathsherren für Rath und Gemeinde von Bremen vollzogene Actenstück richtet sich an die Rathsherren der See- und anderer Städte und die gemeinen Kaufleute von der Hanse der Deutschen.

Schreiben Lübecks an Rostock wird die letztere Stadt beauftragt, die Einladung zu einer in Lübeck über gewisse gemeinsame Angelegenheiten abzuhaltenden Versammlung auch den Städten der Mark Brandenburg mitzutheilen; während Lübeck selbst durch seine Boten die Einladung an die Städte Sachsens, Westphalens, Preußens, Livlands, Gottlands, an Cöln und andere Städte überbringen läßt. So weit wurden die Kreise des Bundes bereits damals gezogen.

Bald sollte dem Bund Gelegenheit werden, seine Lebenskraft und die Festigkeit seines Organismus in einem schweren Conflict von großem Maßstabe zu erproben. Es war ein Kampf, in dem es recht eigentlich um seine Existenz ging, dessen siegreiches Bestehen ihn aber auch mit einem Mal auf die höchste Stufe der Macht und des Glanzes emporhob.

III.

Zu derselben Zeit, als im Westen Europas zwischen Frankreich und England die großen und blutigen Kriege begannen, als Deutschland bei dem Ausgang der Wittelsbacher und dem Emporkommen der Luxemburger von schweren Erschütterungen heimgesucht, als namentlich die Brandenburger Mark durch das Intriguenstück des falschen Waldemar in Unheil und Verwirrung gestürzt ward, — zu eben dieser Zeit war es im Norden dem Dänischen Reich gelungen, sich aus tiefem Verfall wieder emporzuraffen und die alte Stelle unter den Skandinavischen Mächten wieder zu gewinnen.

Das Jahr 1340 bezeichnete den Wendepunkt in dem Geschick der Dänischen Monarchie; bis dahin hatte sie seit Erich Menveds Tode (1319) ein paar Jahrzehnte lang am Rande des Unterganges geschwebt. Der mächtige Holsteinische Graf Gerhard, der außer seinem Holsteinischen Erbe noch Jütland und Fühnen und eine Reihe von festen Plätzen auf Seeland in seine Gewalt gebracht, und als Reichsverweser mit dictatorischer Machtvollkommenheit über Dänemark geschaltet, der auf das wieder an den unselbständigen Waldemar III. überlassene Herzogthum Schleswig wenigstens eine nicht allzu ferne Anwartschaft gewonnen hatte, war am 1. April 1340 von einer kleinen Anzahl Dänischer Ritter auf dem Krankenlager meuchlerisch überfallen und ermordet. Der plötzliche

Tod dieſes gewaltigen Mannes war das Signal zu einer Reaction des Dänenthums gegen das eingedrungene Deutſchthum. Der Hauptträger dieſer Reaction ward der Prinz Waldemar, jüngerer Sohn des Königs Chriſtoph, der bis dahin hauptſächlich am Hofe des deutſchen Kaiſers Ludwig gebildet, und mit dem Sohn deſſelben, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, verſchwägert, nunmehr nach Gerhards Tode auf den Däniſchen Königsthron berufen ward.

Waldemar IV., Attertag zubenannt*), war unſtreitig einer der begabteſten Regenten, welche Dänemark gehabt hat. Zwar beſaß er nichts von dem Heroismus ſeines großen Ahnherrn Waldemar II., und das Feld der Schlachten war nicht dasjenige, welches er vorzugsweiſe liebte, oder wo er beſondere Erfolge aufzuweiſen gehabt hätte. Er liebte es nur da zu ſchlagen, wo er des Sieges ſicher war. Seine Stärke lag auf einem andern Felde: es war die geſchickte Handhabung der äußeren und inneren Politik, des diplomatiſchen Calcüls, der zweckmäßigen Organiſation, unterſtützt von einem ſcharfen Blick in praktiſchen Dingen und eindringender Menſchenkenntniß. Dabei war er, wie faſt alle bedeutenderen Staatsmänner ſeiner Zeit, in politiſcher Beziehung völlig ohne Grundſätze; jedes Mittel war ihm recht, wenn es nur zum Ziele führte. Schlau und berechneud bedachte er ſich keinen Augenblick, ſonnenklare Dinge ſophiſtiſch in ihr Gegentheil umzudeuten und feierliche Zuſagen zu brechen, wenn dies ſeinen oder des Staates Vortheil zu fördern ſchien. Treuloſigkeit, Falſchheit und Hinterliſt bezeichnen nach dieſer Seite ſeinen Charakter. Namentlich wo es ſich um Geld handelte, da hörte bei ihm alle andere Rückſicht auf; in der Meinung, daß Geld Macht ſei, ſuchte er ſich daſſelbe auf jedem erlaubten und unerlaubten Wege zu verſchaffen. Allerdings waren die Bedürfniſſe des zerrütteten Staats groß, namentlich im Anfange ſeiner Regierung, aber die Art, wie er es zuſammenbrachte und ſchließlich mehr im eigenen als im Landesintereſſe verwendete, die ſchroffe Willkür in der Befriedigung ſeiner ungezügelten Habgier erbitterte endlich die Fremden und entfremdete dem König die Gemüther der eigenen Unterthanen. In vieler Beziehung, nur daß Alles

*) Ueber die Bedeutung des Zunamens iſt man ſich nicht ganz einig; der Zuname Attertag, „Wieder Tag", kann entweder bedeuten, daß es mit Waldemar wieder Tag über Dänemark ward, oder er kann hergenommen ſein von einer Lieblingsphraſe Waldemars, „es kommt wieder ein Tag", womit er bezeichnen wollte, daß ein Unternehmen noch nicht reif ſei für die Ausführung, der Tag aber dereinſt kommen werde.

bei ihm ſchärfer ausgeprägt iſt, hat Waldemar von Dänemark eine große Aehnlichkeit mit ſeinem Zeitgenoſſen und Freunde, dem König und Kaiſer Karl IV. von Deutſchland. Nur in einem Punkt iſt er ihm ſehr ungleich: Karl war von ſtreng kirchlicher Gläubigkeit oder affectirte wenigſtens, es zu ſein und ſtand auf dem beſten Fuß mit der Geiſtlichkeit; Waldemar dagegen war, wie es ſcheint, ein wenig Freigeiſt, der weder Pabſt noch Geiſtlichkeit ſchonte, wenn es galt. Zwar zu Anfang ſeiner Regierung hatte auch die Geiſtlichkeit ihn unterſtützt; die Kirchen von Seeland hatten jede einen Kelch gegeben, damit er Wordingborg von den Holſteinern einlöſen könne. Aber als der König ſpäter nicht aufhörte, Anforderungen an die Börſe auch der Geiſtlichkeit zu ſtellen, als Schatzung auf Schatzung folgte, als der König ſich unbekümmert über alle älteren Privilegien des Klerus wegſetzte, da ward auch dieſer rebelliſch; die Chronik des Erzbiſchofs Nicolaus von Lund, eines Zeitgenoſſen, klagt über den unerhörten Druck, der auf allen Ständen laſte und namentlich über die Vernichtung aller Freiheiten der Däniſchen Kirche. Sollte doch Waldemar wie zum Hohn das Siegel des Kapitels von Lund und des Erzbiſchofs ſelbſt genommen haben, um ſeine gegen die Freiheiten derſelben Kirche gerichteten Verordnungen damit zu beſiegeln! Auch durch die Einſprache des Oberhauptes der Chriſtenheit ſelbſt ließ er ſich nicht abhalten; die goldene Roſe nebſt Haaren der Jungfrau Maria und einem Stück vom Kreuz Chriſti, womit der Pabſt den König zu Avignon beſchenkte, hatten nicht den Effect, die Däniſche Geiſtlichkeit vor Auflagen und Schatzungen zu ſichern. Als gegen das Ende ſeiner Regierung der König vom Pabſt den Bann gegen ſeine rebelliſchen Unterthanen verlangte, und dieſer darauf den König ſelbſt mit dem Bann bedrohte, da ſoll ihm Waldemar in einem Schreiben von lakoniſchem Lapidarſtil den Glauben vor die Füße geworfen haben. „Der König Waldemar dem Pabſt ſeinen Gruß! Die Natur haben wir von Gott, das Reich von den Landeseinwohnern, den Reichthum von den Eltern, den Glauben von Deinen Vorfahren. Gönnſt Du uns denſelben nicht, ſo ſchicken wir ihn Dir hiermit zurück. Adieu!“ Mag auch, wie es wahrſcheinlich iſt, erſt eine ſpätere Zeit dieſen Brief auf die Rechnung des Königs geſetzt haben, ſo zeigt er doch, weſſen ſchon die nächſten Jahrhunderte ihn in dieſer Beziehung fähig hielten*).

*) Ueber jenen Brief vergl. Hvitfeld a. a. O. II. p. 549. — Pontoppidan, Annales Eccl. Danicae II p. 216 f. — Suhm, Historie af Danmark XIII. p. 743 f.

Der weltliche und irdische Sinn des Königs ward auch von solchen getadelt, welche sonst seinen Verdiensten um Dänemark Gerechtigkeit widerfahren ließen. Sollte er doch die Aeußerung gethan haben: er wolle unserm Herrgott gern seinen Himmel lassen, wenn derselbe ihn nur ewig auf Schloß Gurre wohnen lassen wollte. Gurre war ein Lieblingsschloß des Königs bei Helsingör auf Seeland. Eine romantische Geschichte knüpft sich an diesen Namen. Der König, obwohl verheirathet mit der Schleswig'schen Prinzessin Helwig und Vater mehrerer Kinder, lebte doch in schlechter Ehe mit der Königin. Während er dieselbe wegen Verdachts der Untreue auf ein einsames Schloß verbannte und ihren vermeintlichen Liebhaber auf grausame Art hinrichten ließ, überließ er sich selbst dem Genuß der Liebe in den Armen seiner Geliebten Towe, der „kleinen" Towe (Towe lille), wie sie im Volk genannt ward. Towe soll, wenn der Ueberlieferung zu glauben ist, eine Rügianerin aus dem edlen Geschlechte der Putbus gewesen sein: ein Sohn, Namens Erich Sjaellandsfar, war die Frucht dieser Verbindung*). So groß war die Liebe des Königs zu seiner Towe, daß die Sage, wie sie im Volksmunde umlief, sie auf einen Zauber zurückführte. Towe trug ein zauberhaftes Amulet am Leibe und daher als sie gestorben, haftete die Liebe des

---

Sehr hübsch und jedenfalls gut erfunden ist das Bonmot, welches der Pabst gemacht haben soll; nachdem er den Brief gelesen, sagte er: „Valde amarum est." (d. h. „Das ist sehr bitter!" und „Das ist Waldemarisch!" mit einem im Deutschen nicht wiederzugebenden Anklang.)

*) Man vergl. Pontoppidan a. a. O. II. p. 43. 64. 217. — Schon Suhm wußte nicht mehr, woher Pontoppidan die Nachricht hatte, vermuthet indeß, daß er sie in Geschlechtsregistern, die er selten citire, gefunden habe. — Ich halte es für wahrscheinlich, daß hier chronikalische Notizen des Stifts Odensee zu Grunde liegen, denn bei Gelegenheit der kurzen Relation über Waldemar Putbus, Bischof von Odensee, (p. 64) wird mitgetheilt, daß Towe lille seine Base (d. i. Cousine) war. — Durch ein solches Verhältniß einer Putbus zum König würde allerdings die hohe und einflußreiche Stellung erklärt werden, welche der Ritter Henning Putbus als Vertrauensmann des Königs und Reichsdrost von Dänemark einnahm; seine beiden Vettern Waldemar und Tetzlaw waren von 1377 bis 1402 nach einander Bischöfe von Odensee auf Fühnen. In jener Zeit scheinen die Grundlagen der großen Dänischen Besitzungen der Putbus gelegt zu sein, welche ein Jahrhundert später die Theilung in eine Dänische und eine Rügensche Linie veranlaßten. — Bei der Würdigung der Pontoppidan'schen Notiz über die Abkunft der Towe lille darf man indeß nicht außer Acht lassen', daß Pontoppidan nicht immer sehr zuverlässig ist; auch über das Verwandtschaftsverhältniß Towes zum Bischof Waldemar Putbus schwankt er; während er sie an der einen Stelle (p. 64) als Cousine desselben bezeichnet, nennt er sie an einer andern (p. 43) Schwester oder Cousine.

Königs noch an ihrem Leichnam, den er nicht von sich lassen wollte und mit sich herum führte. Erst als ein Diener das Amulet vom Leichnam entfernt und an sich genommen, ließ der König von der Todten, und wandte seine Liebe nun dem lebenden Träger des Zaubers zu. Dieser aber, dem die Sache unbequem ward, vergrub das Amulet endlich in dem Gehölz von Gurre. Seitdem hing der König mit schwärmerischer Vorliebe am Schloß und Park von Gurre, und soll dort schließlich auch gestorben sein. Die theologisch-orthodoxe Geschichtschreibung wußte von dem Ende des Religionsspötters und Bedrückers der Geistlichkeit schlimme Dinge zu erzählen, und glaubte berichten zu müssen, wie die verworfene Seele Waldemars endlich schreiend von den Teufeln durch die Luft entführt sei. Aber auch im Volk ging die Rede, daß Waldemar nach seinem Tode als wilder Jäger in dem Gehölz bei Wordingborg umgehe und das alte Schloß daselbst war als Schauplatz nächtlichen Spucks verrufen.

Dagegen hat die Dänisch-patriotische Geschichtsschreibung den König Waldemar als Erretter seines Volks aus großer Noth und als Wiederherstellter Dänemarks hoch gefeiert*). Und in der That, wenn man die ersten zwanzig Jahre seiner Regierung überblickt, so muß man gestehen, daß er in denselben Großes geleistet hat. Als Waldemar im Jahr 1340 die Regierung übernahm, war die Macht des Dänischen Königthums gleich Null. Einmal hatte die Dänische hohe Geistlichkeit und der große Feudal-Adel unter den voraufgegangenen Wirren sich eine fast unabhängige Stellung errungen und die Rechte des Königs auf ein Minimum beschränkt; sodann waren die wichtigsten Schlösser und Landestheile bald als Lehen bald als Pfand in deutschen Händen; Graf Gerhard hatte überall mit systematischer Consequenz Schlösser und Vogteien auch in dem eigentlichen Dänemark mit seinen Deutschen Anhängern besetzt und ebenso hatte es sein Vetter Graf Johann gemacht. Deutsche Soldtruppen überschwemmten das Land und lebten auf seine Kosten. Selbst auf Seeland nannte der König kaum ein festes Schloß sein, Schloß Wordingborg war in Holsteinischen Händen und nur der gute Wille des Bischofs von Roeskilde räumte dem jungen Herrscher Stadt und Schloß Kopenhagen auf einige Jahre ein. Fühnen und Jütland waren im Pfandbesitz der Hol-

*) Man vergl. Incerti auctoris chronicon Danicum bei Langebeck VI. zum Jahr 1352: „Hic Waldemarus exstitit magnificus regni Danorum liberator et recuperator de tyrannide Alemannorum, nam virili animo contra omnem spem debellando omnes Alemannos Holsatos, Suecos et quoscunque alios etc.“

steinischen Erben des Grafen Gerhard oder wenn man will des Herzogs Waldemar von Schleswig, dessen Herzogthum auch von der Dänischen Krone so gut wie unabhängig war. Auf den kleineren Dänischen Inseln hatte der König auch wenig oder nichts zu sagen; jenseit des Sundes waren die sonst unter die Dänische Krone gehörigen Territorien Schonen, Halland und Blekingen durch Aufstand oder Eroberung größtentheils unter die Herrschaft des Königs Magnus von Schweden gerathen, während einzelne feste Schlösser noch von Deutschen Hauptleuten, aber auch nicht für Dänemark besetzt gehalten wurden. Und aus dem fernen Esthland, wo selbst die kräftigeren Dänischen Könige niemals völlig durchzugreifen vermocht hatten, war natürlich jetzt so wenig wie früher eine nennenswerthe Hülfe für den Dänischen König zu erwarten. Kurz also, eine ziemlich trostlose Situation.

Waldemar erkannte mit scharfem Blick, daß erst das Innere des Reichs regenerirt sein müsse, ehe er daran denken könne, nach außen die alte Machtstellung wieder zu gewinnen. Er brachte also zunächst nach außen die unvermeidlichen Opfer, indem er es sich ohne Zweifel im Stillen vorbehielt, sie zu gelegener Stunde wieder einzufordern. Im Frieden, den er 1341 mit Schweden zu Helsingborg abschloß, trat er an diese Macht alle jenseits des Sundes gelegenen ehemals Dänischen Gebiete ab, darunter Schonen, wie man annahm, den alten Stammsitz des Dänenvolkes. Fünf Jahre später verkaufte er Esthland, an welches sich ruhmvolle, aber kostspielige Erinnerungen für Dänemark knüpften, für die Summe von 19,000 Mark Silber an den deutschen Orden. Der König schrieb an den Pabst, es sei so gut wie geschenkt. Allerdings ist der Preis niedrig genug, aber es ist zu zweifeln, ob Dänemark jährlich auch nur die Zinsen jener bescheidenen Summe an Revenüen aus der fernen Provinz bezogen hat. Selbst Rügen, seit beinahe 200 Jahren Dänisches Lehen, schien einen Augenblick für Dänemark verloren zu sein; im Jahr 1348 nahmen es die Pommernherzoge vom Deutschen Kaiser Karl IV. zu Lehen und erhielten damit die Würde des Reichsjägermeister-Amts*). Waldemar

*) Alb. G. Schwartz, Versuch einer Pommersch-Rügianischen Lehnshistorie 1740. p. 377 ff.: „Carolus Romanorum rex semper augustus et Boëmiae rex .... eisdem principibus nostris et haeredibus ipsorum ducatum Stetin, principatum Rugianorum, Sundis et pertinentias, quae ad magistratum venationis imperii pertinere noscuntur, nec non ceteros ducatus et principatus terras etc.“

ſchwieg vorläufig zu dieſem Eingriff in ſeine Rechte, und als er ſpäter ſeine Macht wieder befeſtigt hatte, erkannten ihn die Pommernherzoge mit eben der Unbefangenheit, wie ſie ihn anfangs bei Seite geſetzt hatten, als ihren Lehensherrn an.

Mit den nach außen gebrachten Opfern ging nach innen eine geſchickte und conſequente Wiederherſtellung der königlichen Macht. Zunächſt galt es, die Entfernung der Fremden mit Güte oder Gewalt ins Werk zu ſetzen, und hier gelang es Waldemar durch eine Reihe geſchickter Unterhandlungen, hier und da durch einen Gewaltſtreich unterſtützt, einen Theil der an den Herzog von Schleswig und die Grafen von Holſtein verpfändeten oder zu Lehen genommenen Däniſchen Territorien entweder theilweiſe oder ganz wieder unter die königliche Botmäßigkeit zu bringen. Zuerſt faßte er auf Seeland feſten Fuß, dann kamen Fühnen, Jütland und die kleinen Inſeln an die Reihe. Wo Waldemar Herr ward, wie 1348 in der einen Hälfte von Fühnen, da mußten die Deutſchen, welche ſich unter dem vorigen Regiment wohl oft mehr mit Gewalt als mit Recht eingeniſtet hatten, ihre Güter räumen; nur das ward ihnen zugeſtanden, daß ſie ihre Gebäude — ſie mochten viele ſelbſt erſt errichtet haben — verkaufen oder abbrechen dürften. Und auch in der andern Hälfte Fühnens, welche damals den Holſteiniſchen Grafen noch verpfändet blieb, ſollten die Deutſchen, wenn ſie wohnen bleiben wollten, dem König Schatzung zahlen, widrigenfalls den Grafen jährlich 1500 Mark an der ihnen zuſtehenden Pfandſumme gekürzt werden ſollte. Zugleich wurden die Grafen dafür verantwortlich gemacht, daß die Deutſchen Grundbeſitzer nicht fortfahren ſollten, ihre Däniſchen Unterthanen mit Schatzungen zu belegen, damit die Letzteren nicht inzwiſchen zu Grunde gingen. Unterſtützt ward das Beſtreben des Königs, die Macht und den Einfluß der Deutſchen zu brechen, durch den nationalen Haß der Dänen gegen die fremden Eindringlinge; denn dieſelbe Rolle, welche neuerdings die Dänen in Schleswig-Holſtein geſpielt haben, hatten unter des eiſernen Grafen Gerhard Regiment die Deutſchen in Dänemark verſucht. Was nun unter Waldemar eintrat, war nur die ſehr begreifliche Reaction des tief beleidigten Däniſchen Nationalgefühls.

Bald freilich ſollte der König es nicht blos mit den Fremden, ſondern auch mit ſeinen eigenen Unterthanen zu thun bekommen. Die ſtraffere Handhabung der königlichen Gewalt, welche oft genug mit Willkür und Unrecht von Seiten der königlichen Vögte gepaart ſein mochte,

vor Allem aber die häufigere Erhebung von Schatzungen, welche der König auferlegte, bald um verpfändete Gebiete einzulösen, bald zu Kriegsrüstungen, bald zu anderen Zwecken, erbitterte die Unterthanen, denen der Preis für die Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit und Macht zu hoch erschien. Namentlich war es der Jütländer, der stets zurückgesetzte und stets am meisten ausgebeutete Stiefbruder des Dänen, welcher beständig zu Aufruhr und Empörung geneigt war. Verbanden sich dann die Rebellen mit den Deutschen Gegnern des Königs, so mußte derselbe alle Kraft aufbieten, um mit ihnen fertig zu werden; mußte er doch nicht selten zu den treuen Seeländern noch Deutsche Soldtruppen, an denen niemals Mangel war, in seinen Dienst nehmen. Bald entwaffnete er die Aufständischen durch neue Versprechungen, die so wenig gehalten wurden als die früheren, bald durch List, indem er sich ihrer Häupter durch Verrath bemächtigte, bald besiegte er sie in offener Feldschlacht. So schlug er im Jahr 1357 die vereinigten Holsteiner und aufständischen Jüten bei Schloß Gamborg auf Fühnen nach hartnäckigem Kampf. Aber Jütland war damit nicht beruhigt. Der Jütische Adel wollte sich wohl höhere Leistungen gefallen lassen als seine Vorfahren, aber er verlangte auch die Aufrechterhaltung seiner Freiheiten vom König. Er protestirte dagegen, daß seine Untergehörigen, wie es auf Seeland geschehe, durch ewige Frohnarbeit unter Lehm und Ziegeln zu Grunde gerichtet würden, ohne auch nur eine Streu zu finden. Um das Werk der innern Pacification zu krönen, und sich für die großen auswärtigen Unternehmungen, die er bereits im Auge hatte, die Gemüther der Unterthanen geneigt zu machen, berief König Waldemar auf Pfingsten 1360 einen Reichstag nach Kallundborg, wo er, umgeben von seinen Großen, Bischöfen und vielen geringeren Herren und Knappen, seinen Unterthanen in einer Handfeste eine ganze Reihe althergebrachter Rechte und Freiheiten aufs Neue in seinem und seines Sohnes Christoph Namen feierlich bestätigte. Dagegen ward es Allen zur Pflicht gemacht, gegen alle Feinde des Königs, seines Sohnes und der Krone Dänemark zusammenzuhalten, und namentlich wurden Diejenigen, welche mit Hülfe von Ausländern Raub, Brand und Gefangennehmung übten, für friedlos erklärt und sollten mit Gut und Leben büßen*).

*) Die Handfeste bei Hvitfeld I. p. 521. — Unter den Rittern, deren Namen hinter denen der Bischöfe unter der Urkunde folgen, befindet sich auch Henning Putbus.

Als Waldemar die innere Pacification solchergestalt wenigstens vorläufig zu einem befriedigenden Abschluß gebracht hatte, ging er daran, die alten dänischen Besitzungen jenseit des Sundes, die er im Anfang seiner Regierung im Drange der Noth an Schweden hatte abtreten müssen, der dänischen Krone wieder zu gewinnen. Die Gelegenheit war lockend. Der elende Magnus, König von Schweden, Norwegen und seit 1340 auch von Schonen, war im Zwist mit seinen Unterthanen und mit seinem älteren Sohn Erich, der jüngere, Hakon, beherrschte Norwegen. Erich hatte den Vater gezwungen, seinen und der Königin schönen Günstling Bengt Algotson zu verbannen und in eine Reichstheilung zu willigen, die dem Sohn das Schonische Königreich überlieferte. Der Haß des alten Königspaars rief schon 1359 Waldemar ins Land und versprach das feste Helsingborg als Belohnung der Dänischen Dienste. Für diesmal hatte freilich Waldemar vor Erich, der von den Sympathien der Landbevölkerung getragen, mit einem großen Heer gegen ihn anrückte, den Rückzug antreten und Schonen wieder räumen müssen. Als aber binnen Kurzem der junge König Erich nebst Frau und Kindern gestorben war, wie er selbst und das Volk glaubte, an Gift, welches die eigene Mutter ihm gereicht hatte, stellten sich die Verhältnisse abermals günstig für Waldemar. König Magnus hatte nach seines Sohnes Tode die Regierung über ganz Schweden wieder übernommen, seinen Unterthanen das Beste versprochen, nichts gehalten und war darüber abermals mit seinem Volk zerfallen. Zum zweiten Mal warf er sich Waldemar in die Arme; als derselbe nach Beendigung des Kallundborger Reichstags im Innern die Hände frei hatte, ging er im Sommer 1360 mit einem großen Heer wiederum nach Schonen hinüber und lagerte vor Helsingborg. König Magnus übergab ihm das feste Schloß, und hatte nichts dawider, als die Dänen sich mit Güte oder Gewalt der anderen festen Plätze des Landes bemächtigten. Bald hatte Waldemar die ganze Landschaft erobert, und abermals befanden sich die vormals Dänischen Territorien Schonen, Halland und Blekingen mit Lyster in Dänischen Händen. Schweden, durch Parteiungen zerrüttet, von seinem eigenen Herrscher verrathen, war nicht in der Lage, dem Dänenkönige seine Eroberung wieder abzujagen.

Waldemar hatte nunmehr zwanzig Jahre regiert. Es war ihm gelungen, sein Reich aus tiefstem Verfall emporzuarbeiten. Er hatte die Fremdherrschaft in Dänemark gebrochen, nach innen eine leibliche Orga-

nisation wiederhergestellt, nach außen das reiche Schonische Erbe der Dänischen Krone, dem er anfangs nothgedrungen hatte entsagen müssen, durch eine besondere Gunst des Glückes mit leichter Mühe wieder erworben.

Das war der Gegner, der sich nunmehr gegen den Bund der Hanse erheben sollte. Bei den Hülfsquellen, über welche Dänemark immer noch gebot, bei der zähen Consequenz, bei der Schlauheit und Energie gepaart mit rücksichtslosester Anwendung aller Mittel, wie sie der Politik seines dermaligen Beherrschers eigen war, war es immer noch trotz der gestiegenen Macht und Bedeutung der Städte ein sehr gefährlicher Kampf. Unterlagen sie in diesem Ringen, so war es wahrscheinlich auf lange hinaus um die gedeihliche Entwicklung des Hansebundes geschehen.

Waldemar hatte anfangs, als seine Macht noch auf schwachen Füßen stand, Alles gethan, um sich die mächtigen Städte geneigt zu machen. Noch in demselben Jahre, als er an die Regierung kam (1340), hatte er den Stralsundern und Lübeckern ihre alten Privilegien bestätigt und namentlich das eigene Vogteigericht auf den Schonischen Vitten, und nur darin mag man bereits den berechnenden und verschlagenen Sinn des Königs erkennen, daß er den Stralsundern das Recht ihres Vogtes über Leben und Tod, welches ihnen Waldemar III. im Jahre 1326 gewährt hatte, nicht erneuerte, vielmehr die Fälle, wo es um Hals und Hand ging, ausdrücklich ausnahm. Da der König den Lübeckern auch dieses Privilegium ausdrücklich bestätigte, so kann man in dieser Differenz des Verhaltens von Seiten Waldemar's schwerlich etwas Anderes als wohlberechnete Absicht erblicken: er wollte durch ungleiche Gunst den Samen der Uneinigkeit zwischen die Städte streuen.*) Die Absicht ward freilich, wenn sie vorhanden war, nicht erreicht; die Städte standen fortan zusammen. Waldemar fand es gerathen, sich gleich im nächsten Jahr noch enger mit ihnen zu verbinden. Den fünf Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, welche ersichtlich damals von Tage zu Tage mehr als die Seele des großen Städtebundes in den Vordergrund traten, bestätigte er im Allgemeinen wie im Einzelnen alle ihre

*) Das Privilegium von 1340 für die Stralsunder, welches Sartorius a. a. O. II. p. 361 nur aus der summarischen Anführung bei Suhm gekannt zu haben scheint, befindet sich in dem alten Copie-Buch der Stadt Stralsund; — ebenso die Urkunde vom 10. August 1342, welche Sartorius a. a. O. p. 370 nach dem Langebek'schen Diplomatarium wiedergiebt.

alten Privilegien, verbündete sich feierlich mit ihnen, erklärte, keinem ihrer Feinde Schutz angedeihen lassen zu wollen und verpflichtete sich, mit keinem derselben einen Vergleich einzugehen, in den nicht auch die genannten Städte inbegriffen wären.*)

Zwanzig Jahre später spannte Waldemar die Saiten gegen die Städte ganz anders in die Höhe. Im Sommer 1360, als der Schwedische Krieg bereits eine glückliche Wendung für den Dänischen König genommen hatte, und die Wiedererwerbung Schonens in ziemlich sicherer Aussicht stand, hielt Waldemar es an der Zeit, die reiche Börse der Städte für seine Bedürfnisse in Contribution zu setzen. Zwar hatte er, wie wir sahen, den Städten bereits im Anfang seiner Regierung eine ausgedehnte Bestätigung ihrer Freiheiten zu Theil werden lassen, aber nichts desto weniger ließ er sie jetzt empfinden, daß eine Erneuerung nothwendig sei. Auf seine Einladung begaben sich Gesandte der fünf Städte nach Kopenhagen, wo sie unter allerlei nichtigen Vorwänden länger als drei Wochen hingehalten wurden. Als sie ankamen, war der König nicht da, Niemand war instruirt, mit ihnen zu verhandeln; dann als Waldemar endlich angekommen war, hatte er wieder keine Zeit, mit ihnen zu verhandeln, und lud sie ein, ihm nach Helsingborg zu folgen. Es kam zu einigen oberflächlichen Verhandlungen über eine gemeinsame Münze, die der König in Dänemark einführen wollte, über das Ansuchen Waldemar's um Betheiligung der Städte am Kriege gegen Schweden, über den Preis, den sie für den neuen Freibrief zahlen sollten. Der letzte Punkt war ohne Zweifel für Waldemar die Hauptsache. Die Städte boten tausend, höchstens, wenn es nicht anders sein könne, zwölfhundert Mark Lübische Pfennige. Aber das war Waldemar nicht genug, und die städtischen Rathsherren dachten wahrscheinlich, daß es mehr als genug sei für Vergünstigungen, die ihnen rechtlich bereits seit lange zustanden. Als die städtischen Unterhändler zäh blieben, ließ Waldemar sie sitzen und ritt auf die Jagd; dann wieder ließ er ihnen sagen, sie möchten ihm nach Helsingör folgen; dann zog er sich bei einer abermaligen Verhandlung mit der allgemeinen Phrase aus der Affaire, der Friede zwischen ihnen sei ja vereinbart und beschworen — in den ältern Privilegien nämlich — und im Uebrigen würden sie ihn immer bereit finden, auf ihre Wünsche einzugehen. Natürlich gegen vollwichtiges Lübisches Courant, was der

*) Sartorius-Lappenberg a. a. O. II. p. 367 f.

König allerdings nicht aussprach, aber Jeder verstand. Noch zogen sich die Verhandlungen einige Tage hin; der König ließ es an Redensarten nicht fehlen und dankte seinen „theuersten Freunden" einmal über das andere für ihr Wohlwollen, daß sie immer sein Bestes gewollt und jetzt namentlich gekommen seien; aber in der Hauptsache kamen die Verhandlungen nicht vorwärts. Die städtischen Gesandten folgten dem König schließlich noch nach Helsingör, aber als die Rede wieder auf den Freibrief kam, machte der König die Ausrede, er müßte die Sache erst seinem, demnächst zusammentretenden Geheimenrath vorlegen.*) Man muß in der That die Geduld der Gesandten bewundern, und ihre Haltung bei dieser Gelegenheit ist charakteristisch für den Geist, in welchem die Politik der Städte geleitet ward. Wo große merkantilische Interessen im Spiel waren, suchten sie womöglich stets in Güte zum Ziel zu gelangen. Sie urgirten den Rechtspunkt nicht, weil sie wohl wußten, daß ihnen das doch nichts nützte, und opferten lieber ein Stück Geld, wenn die Sache damit abzumachen war; erst wenn alle andern Mittel versagten, griffen sie zur Gewalt, um Gewalt damit zu vertreiben. Auch mit Waldemar einigte man sich schließlich über die für den neuen Freiheitsbrief zu zahlenden Summe, aber erst nachdem es dem König gelungen war, die exorbitante Summe von 4000 Mark von den Städten herauszupressen. Nur den Greifswaldern scheint diese Summe zu hoch gewesen zu sein, aber dafür trat Stettin ein, und die Zahlung dieses Betrags sowie der Gesandtschaftskosten ward von den Städten in der Weise unter sich repartirt, daß Lübeck ein Drittel, Rostock und Wismar ein Drittel, endlich Stralsund und Stettin zusammen ein Drittel zahlen sollten.**)

Waldemar hatte hansisches Gold gekostet, er hatte gesehen, was die Städte sich bieten ließen und die Ueberzeugung gewonnen, daß er, wenn er es geschickt anfange, auch noch Größeres wagen dürfe. Eine reiche und deshalb für ihn um so verlockendere Beute befand sich, nachdem er Schonen wiedergewonnen, fast in seinem unmittelbaren Bereich: es waren die beiden an der Ostküste Schwedens gelegenen Inseln Oeland und Gottland, die erstere mit dem festen Schloß Borgholm, die letztere mit dem reichen altberühmten Handelsplatz Wisby als Hauptstadt. Wisby war freilich nicht ganz mehr, was es gewesen war; seine Haupt-

*) Der Bericht über diese Verhandlungen bei Sartorius-Lappenberg II. p. 476 f. —

**) Nach dem Aktenstück bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 490.

blüthezeit fällt in das zwölfte und die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, als der Ostseehandel sich noch auf kürzeren Bahnen bewegte; damals als das Wendische Wollin seine Bedeutung eingebüßt hatte, hatte Wisby eine Zeitlang den Zwischenhandel zwischen dem Südwesten und Nordosten an sich gezogen, und durch seine Colonie deutscher Kaufleute eine hervorragende Bedeutung für den Ostseehandel gewonnen.*) Seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war es bei der steigenden Bedeutung Lübecks mit Wisby allerdings bergab gegangen, und bei dem Streit über die Frage, wo der Oberhof der nach Rußland handeltreibenden Städte sein solle, hatte Lübeck die ältere Nebenbuhlerin aus dem Felde geschlagen. Aber immer noch war Wisby durch Reichthum, alte Handelsverbindungen und das Ansehen, welches sich an die dortige Corporation der Deutschen Kaufleute knüpfte, von hervorragender Bedeutung unter den Ostseehandelsstädten. Zugleich war es Vorort desjenigen hansischen Drittels, welches die Liv- und Esthländischen Städte, sowie die Deutschen Kaufmannsgemeinden in Schweden umfaßte, und repräsentirte als solcher den ganzen Norden und Nordosten des hansischen Städtebundes. Gelang es Waldemar, Wisby unter seine Botmäßigkeit zu bringen, so besaß er, abgesehen von der reichen Beute, welche die Eroberung verhieß, eine unbezahlbare maritime Position in der Ostsee, und hatte zudem in die für ihn so bedrohliche Phalanx des hansischen Bundes eine je nach den Umständen leicht zu erweiternde Bresche gelegt.

Die Vorbereitungen des wichtigen Unternehmens wurden von Waldemar in dem umfassendsten Maßstabe getroffen. Ein großes Heer ward eingeschifft. Erst ging es gegen Oeland, das feste Schloß Borgholm ward von Waldemar genommen und ein Dänischer Befehlshaber über die Insel gesetzt. Dann ging es hinüber nach Gottland. Um durch die Aussicht auf reiche Beute den Muth der Seinigen zu entflammen, sagte Waldemar der Armee, er wolle sie hinführen, wo Goldes und Silbers die Fülle wäre, und wo die Schweine aus silbernen Trögen fräßen.**) Wisby hatte dem Dänischen König nichts gethan, aber um einen Vorwand war er nie verlegen. Stadt und Insel standen dem Namen nach unter der Krone Schweden, der sie einen unbedeutenden Tribut bezahlten, und mit Schweden war ja Waldemar Schonens halber im Kriege. Zu-

*) Man vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 159. f. —

**) Detmars Chronik, welche dies berichtet, setzt den Zug gegen Wisby irrig in das Jahr 1360; er fand erst im folgenden Jahre statt.

dem hatte der König von Schweden schon im Februar das Ansuchen an Rath und Gemeinde von Wisby gestellt, Schiffe und Kriegsvolk zur Vertheidigung des Reiches gerüstet zu halten, und noch im Mai hatte er sie von Stockholm aus aufgefordert, Stadt, Mauern und Hafen in Vertheidigungszustand zu setzen und fleißig Wacht zu halten, da ein mächtiges Heer ausgerüstet werde, sie zu überfallen.*) Von den Absichten Waldemars hatte also bereits etwas transpirirt und Wisby war keineswegs ungewarnt. Aber man scheint hier entweder nicht daran geglaubt zu haben, daß die Dänische Expedition wirklich gegen Wisby bestimmt sei, oder man wiegte sich im Vertrauen auf die Hülfsmittel und die festen Mauern der Stadt in eine falsche Sicherheit ein. Als der Schlag fiel, war wenig oder nichts vorbereitet; kein Bundesgenosse war zugegen, Gottland und Wisby stand allein.

Der Dänische König landete, von Oeland kommend, am 22. Juli im Südwesten der Insel. Die ländliche Bevölkerung ward mit leichter Mühe von Waldemar besiegt und zersprengt. Bald rückte er von Süden gegen die Hauptstadt Wisby heran. Die Bürgerschaft, statt hinter ihren festen Mauern den feindlichen Angriff zu erwarten und den König zu einer langwierigen Belagerung zu zwingen, die den Bundesgenossen Zeit gewährt hätte, heranzukommen, ging dem Dänischen Heer in allzu kühnem Selbstvertrauen entgegen. Vor dem Süderthor, im Angesicht der Stadt, kam es zur Schlacht (27. Juli 1361.) Die Bürger von Wisby erlitten eine schwere Niederlage: achtzehnhundert von ihnen blieben todt auf der Wahlstatt, noch mehr waren verwundet oder gefangen. Ein steinernes Kreuz mit einer lateinischen Inschrift bezeichnete noch späten Geschlechtern die Stelle, wo die Blüthe von Gottland unter dem Dänischen Schwert dahingesunken war.**) Der allzu kecken Zuversicht folgte in der Stadt nach diesem Schlage tiefe Entmuthigung; es war nicht die straffe, zähe Art, welche vor fünf und vierzig Jahren in Stralsund dem Heer eines anderen, nicht weniger mächtigen Dänenkönigs und allen seinen glänzenden Fürsten und Rittern monatelang ohne Zagen mannhaften Wider-

*) Suhm XIII. p. 442.

**) Das alte Steinkreuz — im Hintergrunde sieht man die Mauern der Stadt und links den Hafen — ist abgebildet bei Suhm a. a. O. 444 nach einer von Langebeck 1753 veranlaßten Zeichnung. Die Inschrift des Kreuzes lautet auf der einen Seite: „Anno Domini MCCCLXI. Feria III. Post Jacobi.“ Auf der andern: „Ante Portas Wisby In Manibus Danorum Ceciderunt Gutenses Hic Sepulti, Orate Pro Eis.“

stand geleistet hatte. Die Bürgerschaft von Wisby gab alsbald Alles verloren, trug dem König die Schlüssel der Thore entgegen, gelobte Unterwerfung und verlangte zu capituliren. Aber „nach alter Eroberer Weise“ verschmähte König Waldemar den Einzug durch das Thor, die Mauer mußte an einer Stelle eingerissen werden, und durch die so geöffnete Bresche führte er seine Colonnen am Tage nach der Schlacht in die gedemüthigte Stadt. In seinem Gefolge befand sich sein Günstling, der Ritter Henning Putbus und von Deutschen Fürsten sein Freund, Herzog Erich von Sachsen. Zwar bestätigte er den Bürgern von Wisby im Allgemeinen ihre alten Freiheiten, aber das schützte sie nicht vor Raub und Plünderung. Kirchen und Klöster mußten ihre Kostbarkeiten hergeben, Gold und Silber und die werthvollsten Güter aus den reichen Waarenniederlagen in der Stadt wurden von dem beutegierigen König und seiner Armee für gute Prise erklärt. Dann, als Alles vollbracht war und die Stadt dem König für die Zukunft Gehorsam und Treue gelobt hatte, führte er seine Flotte, beladen mit Schätzen, wieder in die Heimath. Nicht lange danach nahm Waldemar zu dem Titel eines Königs der Dänen und Wenden auch noch die stolze Bezeichnung eines Königs der Gothen an.

Wisby ist nicht, wie manche spätere Chronisten und Geschichtsschreiber wollen, bei dieser Gelegenheit zerstört. Aber sein Wohlstand und seine Selbständigkeit hatte einen niemals verwundenen Schlag erhalten. Dazu ward die Stadt bald nachher durch ein schweres Brandunglück heimgesucht.. Aber trotzdem blieb sie noch Jahrhunderte später eine ansehnliche Stadt; erst allmälig ist sie unter der Ungunst veränderter Zeitverhältnisse, welche die Quellen des einstmaligen Reichthums versiegen ließen, zu der gegenwärtigen Bedeutungslosigkeit herabgesunken; erst allmälig zerfielen die festen Mauern und Thürme, die altehrwürdigen Kirchen, die stattlichen Häuser und Hallen in Trümmer, und ihre Ruinen liegen da als stumme und doch so beredte Zeugen der ehemaligen Herrlichkeit.*)

Die Kunde von dem Fall Wisby's traf die Deutsch-Nordische Städtewelt wie ein Donnerschlag. Nicht nur hatten ihre Angehörigen, deren

*) Als der bekannte Dänische Geschichtsforscher Langebeck 1753 die Stadt besuchte, war sie bereits sehr im Verfall; zwar standen noch viele stattliche Häuser und ein Theil der Mauern nebst manchen drei Stockwerk hohen Thürmen, aber von den Kirchen lagen bereits vier in Trümmern.

Güter in den Waarenniederlagen Wisby's aufgestapelt und geraubt waren, mehr oder weniger bedeutende directe Verluste zu beklagen, man fühlte sehr wohl, daß dies für den ganzen Städtebund, dessen hervorragendes Mitglied Wisby war, ein empfindlicher Schlag ins Gesicht war. Dessen hatte man sich von Waldemar doch nicht versehen; ließ man ihm dies ungeahndet hingehen, so würde er alsbald weiter gehen, es war um die Sicherheit des Deutschen Handels im Norden und damit um die politische Zukunft des Hanse-Bundes geschehen. Die Abgeordneten der Seestädte waren gerade in Greifswald versammelt; wahrscheinlich war ihnen über die Absichten und Rüstungen des Dänischen Königs schon vorher so Bedenkliches zu Ohren gekommen, daß sie diese Versammlung angesetzt hatten, um Gegenmaßregeln zu treffen. Sie hatten, sei es daß sie nicht gut genug unterrichtet waren, oder nicht daran geglaubt hatten, daß der Schlag gegen eine Bundesstadt gerichtet sein könne, zu lange gezaudert. Waldemar war ihnen zuvorgekommen, und eben als sie in Greifswald versammelt waren, traf die Nachricht von der Eroberung Wisby's ein.*) Sofort trafen die Abgeordneten eine vorläufige Maßregel: unterm 1. August erließen sie ein Verbot der Ausfuhr nach Dänemark und Schonen, unter Androhung von Confiscation der Waaren und Leibesstrafe für die Uebertreter. Namentlich Waffen und Lebensmittel sollten wohl zum Bedarf des Königs von Schweden und Norwegen, aber nicht des Königs von Dänemark ausgeführt werden dürfen. Wer von einer deutschen Hansestadt nach der andern Waaren ausführen wollte, sollte Bürgschaft stellen, daß er sie nicht irgendwohin anders brächte, und bei der Rückkehr sollte er eine Bescheinigung derjenigen Stadt beibringen, wohin er seine Waare angeblich hatte ausführen wollen. Nach den Schonischen Vitten, wo die Städte im Sommer immer viele Waaren lagern hatten, sollten nur unbeladene Schiffe ausgehen dürfen, um die Waare von dort abzuholen. Lebensmittel sollten sie nur für die Hin- und Rückfahrt mitnehmen dürfen. Alle nach Dänemark und Schonen

*) Die Versammlung in Greifswald muß bereits vor Eingang der Nachricht von dem Fall Wisby's anberaumt gewesen sein; am 28. Juli zog Waldemar in Wisby ein, der erste Greifswalder Beschluß gegen Dänemark ist vom 1. August. In den paar Tagen konnte die Kunde zwar von Wisby nach Greifswald gelangen, aber es wäre keine Zeit gewesen, in Folge jener Nachricht die Versammlung in Greifswald erst einzuberufen. — Welche Seestädte an der Greifswalder Versammlung Theil nahmen, ist in der Urkunde (bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. II. p. 490.) nicht gesagt; wahrscheinlich die bekannten fünf: Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald.

etwa schon befrachteten und noch nicht abgegangenen Schiffe sollten wieder ausladen, ohne daß dem Schiffer ein Anspruch auf Zahlung der Fracht zustände. — Diese in den ganzen Verkehr tief einschneidenden Maßregeln waren nur eine vorläufige Anordnung, um Dänemark zu blokiren; weitere Maßregeln wurden für eine neue demnächst in Greifswald abzuhaltende Versammlung vorbehalten.

In der Zwischenzeit entfaltete die Diplomatie unserer Städte ihre Thätigkeit. Es mußte ihnen darauf ankommen, dem beabsichtigten Bunde gegen Waldemar eine möglichst große Ausdehnung und Macht zu geben. Auf der einen Seite suchte man daher möglichst viele und bedeutende Handelsstädte für den Bund gegen Dänemark zu gewinnen. Nach wie vor bildeten die fünf Städte den Kern des Bundes; von Pommerschen Städten traten noch Anclam, Stettin und Colberg bei, Hamburg, Bremen und Kiel schlossen sich, wenn auch zögernd, an und die Preußischen Städte bewilligten wenigstens Abbruch des Verkehrs mit Dänemark und Unterstützung der gemeinsamen Sache durch Erhebung eines Pfundzolls von den ausgeführten Waaren. Die betreffenden Verhandlungen wurden auf der neuen Versammlung zu Greifswald in den ersten Tagen des September zum Schluß gebracht. Gleichzeitig hatte man den Bund nach einer andern Seite hin ausgedehnt und die Könige Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen in die Coalitionhineingezogen. Der Verlust von Schonen an Dänemark war noch nicht verschmerzt und die neuerdings von Waldemar mit einem raschen Schlage ins Werk gesetzte Eroberung von Oeland und Gottland, alter Pertinentien der Schwedischen Krone, konnte die Erbitterung nur steigern. Die Bemühungen der Hansischen Diplomatie fielen mithin auf einen fruchtbaren Boden. Magnus und sein Sohn Hakon schickten bevollmächtigte Gesandte, welche in ihrem Namen verhandelten, unterzeichneten und siegelten.*) Bei dem bekannten Charakter des Königs Magnus, der vor nicht lange Schonen an Dänemark verrathen hatte und dessen heimlichen Intriguen man später sogar

*) Magnus und Hakon waren nicht, wie unter Anderen Suhm, Dahlmann und Barthold, verleitet durch die Greifswalder Urkunden berichten, persönlich nach Greifswald herübergekommen, sondern, wie aus den spätern Friedensverhandlungen von 1370 unwiderleglich hervorgeht, nur durch bevollmächtigte Gesandte vertreten, welche in ihrem Namen abschlossen. Man vergl. die Friedensverhandlungen von 1370 bei Sartorius-Lappenberg II. p. 684. 691.

auch den Verlust von Oeland und Gottland beimaß,*) waren dies freilich Alliirte von sehr zweifelhaftem Werth, und die Städte hätten, wie die Folge zeigte, besser gethan, sich auf ihre eigene Kraft zu verlassen. In mehreren Vertragsurkunden wurden die Stipulationen des Bündnisses zwischen den Städten unter sich und mit den Königen von Schweden und Norwegen genauer formulirt. (7.—9. September.**) Im Wesentlichen ward Folgendes verabredet:

Das Bündniß war erklärtermaßen gegen den König von Dänemark und seine Räubereien und Vergewaltigungen gerichtet; Sicherstellung des Handels und namentlich des Seeverkehrs neben dem Ersatz des bereits erlittenen Schadens war für die Städte der Hauptzweck des bevorstehenden Kampfs, für Schweden-Norwegen stand die Wiedereroberung von Schonen, Oeland und Gottland im Vordergrunde. Dazu den verbündeten Königen zu verhelfen, machten die Städte sich anheischig. Sie wollten eine große Expedition an Land- und Seestreitkräften ausrüsten, im Ganzen 27 größere Schiffe, die sogenannten Koggen, 25 kleinere, meist Sniggen oder Schuten, auf den ersteren das schwere Wurfgeschütz der Zeit, treibende Werke und Bliden, von denen zusammen 8 gestellt werden sollten, dazu in Summa 2740 Mann Schwerbewaffnete, ohne die Schiffsmannschaft und die Bedienung für die Wurfgeschütze. Zur Bestreitung der Kriegskosten wurde in allen Seestädten ein Ausfuhrzoll von 4 Pfennig Englisch auf den Werth von einem Pfund Groschen gelegt.***) Ihrerseits versprachen die Könige von Schweden und Norwegen 2000 Ritter und Knappen nebst der dazu erforderlichen Anzahl von Schiffen und der sonstigen Ausrüstung zu stellen. Als Garantie für die richtige Ausführung des Vertrags sowie für den Ersatz etwaiger Verluste, den sie in dem bevorstehenden Kriege haben könnten, wird den Städten

*) Wahrscheinlich mit Unrecht; wenigstens stimmt nicht dazu, daß er schon im Mai die Stadt Wisby vor der sie bedrohenden Gefahr gewarnt hat, s. oben.

**) Sartorius-Lappenberg a. a. O. II. p. 492 f. — Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden von Bremen p. 419 ff.

***) Das vlämische Pfund Grote oder Groschen, welches hier als Wertheinheit angenommen ist, hatte 20 Schilling à 12 Grote, also 240 Grote. Das Pfund Grote galt im Handelsverkehr 5—6 Mark lübisch; 4 Pfennig Englisch, welche vom Pfund Groschen als Zoll gegeben werden sollen, scheinen hier denselben Werth zu repräsentiren, für den man später 1367 zu Köln einen Grote setzte. Die Englische kleine Münze wählte man wahrscheinlich, weil sie häufiger im Verkehr war als Grote. Wenn 4 Pf. Englisch = 1 Grote zu setzen, so wäre der Werthzoll $^1/_{240} = {}^5/_{12}$ Procent gewesen.

von den verbündeten Königen ihr Schloß Bähus und Marstrand mit allen dazu gehörigen Abgaben und Gefällen verpfändet, desgleichen sollten die Städte — natürlich nur für den Fall, daß sie den Dänen wieder abgenommen würden — die Schonischen Schlösser Helsingborg, Skanör und Falsterbode im Besitz behalten, so lange bis ihre Kosten ersetzt und alle ihre Ansprüche befriedigt wären. Weiter verpflichteten sich Magnus und Hakon, Schonen niemals ohne den Rath der Städte zu verpfänden und eventuell denselben das Vorkaufsrecht zu lassen. Zugleich ließen die städtischen Abgeordneten, welche niemals ihre Handelsvortheile aus den Augen verloren, die nordischen Könige eine neue Privilegien-Urkunde ausstellen, in denen dem deutschen Handel in den Skandinavischen Reichen theils alte Freiheiten bestätigt, theils neue hinzugefügt wurden. Magnus und Hakon, die sich schon früher, als sie noch in Schonen geboten, den Städten sehr geneigt bewiesen und ihnen für den Handel auf den Schonischen Vitten die früher von den Dänischen Königen erworbenen Privilegien bestätigt hatten, versprachen jetzt bei der Aussicht, das Verlorene wieder zu erhalten, Alles, was man wollte. Endlich versprach man sich, Alle für Einen, Einer für Alle zu stehen, und keinen Sonderfrieden bis zur siegreichen Beendigung der ganzen Sache einzugehen.

Die Eroberung von Wisby und die dadurch veranlaßte Greifswalder Coalition bilden den Ausgangspunkt für eine Reihe schwerer Stürme, welche ein Jahrzehnt hindurch den Deutschen und Skandinavischen Norden erschütterten. Da der Herbst und die Aequinoctialstürme bereits vor der Thür waren, und die beschlossene große Expedition zudem noch längere Vorbereitungen erforderte, ward die Ausführung des Kriegsplanes auf das nächste Frühjahr vertagt: zum Sonntag nach Mittfasten (6. März) sollte Alles bereit sein.

Während die Pommerschen Herzoge nichts von sich hören lassen und ihren Städten den Kampf mit dem mächtigen Gegner allein überlassen, gewannen die Verbündeten nach der andern Seite werthvolle Bundesgenossen an den Holsteinischen Grafen Heinrich und Claus, den Söhnen Gerhards des Großen. Waldemar hatte Alles gethan, sie in den von ihrem Vater überkommenen Pfand- und Erbansprüchen auf den besten Theil von Schleswig wie in Fühnen und Jütland zu beschränken, ihre Macht und ihren Einfluß zu brechen. Sie hielten die Gelegenheit für günstig, die zum Theil bereits verlorene Stellung, die ihnen ihr Vater

hinterlassen, wieder zu gewinnen. Zu Anfang trat nur der Graf Heinrich, der Eiserne zubenannt, der in Litthauen, Finnland, Frankreich und Italien auf zahlreichen Schlachtfeldern gekämpft, als Oberbefehlshaber in den Dienst der Städte; später nahm auch sein Land und sein Bruder am Kriege gegen Dänemark Theil*).

Zur festgesetzten Zeit waren die Städte mit ihrer Rüstung fertig und ihre Flotte zum Auslaufen bereit. Der Sammelplatz war wahrscheinlich wie auch später im Jahre 1368 die Meerenge des Gellen zwischen Rügen und Hiddensee oder Pommern; denn hier hatte man eine geschützte Rhede, an dem nahen Stralsund eine erwünschte Rückendeckung und nach den dänischen Inseln hinüber den kürzesten Weg. Lassen wir vor dem Auslaufen das vereinigte Geschwader und seine verschiedenen Contingente eine kurze Musterung passiren**). An der Spitze finden wir die Flagge des mächtigen Vororts Lübeck; sie wehte auf 6 großen Koggen und 6 kleineren Sniggen oder Schuten; an Bord befanden sich 600 Gewaffnete ohne die Schiffsmannschaft und die Bedienung für ein sogenanntes treibendes Werk und eine Blide. Ebensoviel Schiffe, Mannschaft und Geschütze wie Lübeck, nämlich 6 Koggen, 6 Sniggen oder Schuten, 600 Mann, ein treibendes Werk und eine Blide hatten Rostock und Wismar, Stralsund und Greifswald je zwei und zwei zusammengestellt. Eine gleiche Anzahl von Schiffen und Mannschaft hatten Kolberg, Stettin, Anclam und einige kleinere Pommersche Städte***) ausgerüstet, dazu 2 Bliden nebst den Handwerkern und der Bedienungsmannschaft für sämmtliche Kriegsmaschinen der Expedition. Die Flagge von Kiel wehte auf einem kleineren Schiff von 40 Last, welches 30 Schwergewaff-

*) Ueber die hierhin einschlagenden Schleswig-Holstein-Dänischen Verhältnisse vergleiche man Waitz, Schlesw.-Holstein. Gesch. I. p. 239 ff. — Ueber Heinrich den Eisernen speciell, Junghans, Graf Heinrich der Eiserne. 1864. p. 22 f. —

**) Daß im Frühjahr 1362 von Seiten der Städte Alles wirklich so gestellt ward, wie es im Herbst 1361 zu Greifswald festgesetzt war, erhellt aus dem Schreiben der Seestädte an Hannover und Lüneburg (1366 oder 1367), wo es nachdem zuerst die Abschließung des Vertrags von 1361 erwähnt ist, weiter heißt: „Hyrna grepe wy unde de van Hamborch dit orleghe mid der dad, gywelk mid alzo vele luden unde Cogghen, alze wy een ghedreghen hedden". Sartorius II p. 594.

***) „mit der hulpe der vöghen stede"; — die „vöghen" Städte d. h. die hinzugefügten Städte, sind wahrscheinlich kleinere Pommersche Städte, welche zum Behuf der Ausrüstung eines Contingents den drei Städten Kolberg, Stettin und Anclam hinzugelegt waren. Auch Demmin wird warscheinlich unter diesen nicht näher bezeichneten „vöghen" Städten gewesen sein.

nete und 10 Schützen an Bord hatte. Die Contingente der Nordseestädte Hamburg und Bremen, von denen jenes 2 Koggen mit 200 Mann, dieses eine Kogge mit 100 Mann zu stellen hatte, werden wahrscheinlich, um nicht isolirt vom Feinde abgefangen zu werden, erst später im Sund zu der alliirten Flotte gestoßen sein. Summiren wir die einzelnen Zahlen, so lagen nach Abrechnung der Contingente von Hamburg und Bremen auf dem Rendez-vous-Platz bei Rügen wahrscheinlich 24 große Koggen, 25 kleinere Kriegsfahrzeuge, welche 3 sogenannte treibende Werke, 5 Bliden, dazu 2440 Mann ohne die Schiffsmannschaft und ohne Artillerie, Ingenieure und Train, um uns moderner Ausdrücke zu bedienen, an Bord führten. Die hoch und massig gebaute Kogge war das eigentliche Schlachtschiff jener Zeit*); sie mochte, da sie außer der Schiffsmannschaft, den Kriegsmaschinen und der dazu gehörigen Bedienung noch 100 Bewaffnete führte, von der Größe eines modernen Schooners oder einer kleinen Brigg sein. Es waren für jene Zeit nur Schiffe von mittlerer Größe, wie sie aber für die Kriegführung in der Ostsee wegen ihres nicht allzu großen Tiefgangs am zweckmäßigsten waren. Die westlichen Nationen, namentlich Spanier und Franzosen, hatten zu jener Zeit bereits Kriegsschiffe von viel größeren Dimensionen; an Bord des Französischen St. Jacob von Dieppe, welcher in der See-Schlacht von Sluys 1340 von den Engländern genommen ward, sollen allein 400 Todte gefunden sein, und wenn auch einige Uebertreibung dabei sein mag, so war das Schiff doch unzweifelhaft ein Schiff ersten Ranges und größer als die Koggen der Hansestädte mit ihren 100 Bewaffneten. — Vorn und hinten, am Bug und am Stern führten die hansischen Kriegskoggen wahrscheinlich wie die Kriegsschiffe der westlichen Nationen und die Koggen späterer Zeiten, castellähnliche Erhöhungen, welche ebenso wie der einem kleinen bezinnten Thurm gleichende Mastkorb mit der Elite der Mannschaft, namentlich mit Scharfschützen, besetzt zu sein pflegten. Auf dem niedrigeren Deckraum in der Mitte standen die Kriegsmaschinen, Bliden und treibende Werke, welche das schwere Geschütz jener Zeit bildeten; von hier gingen jene Lagen von Steinen, eisernen Stangen, Balken, großen Wurfspeeren und anderen schweren Geschossen aus, welche, wenn sie trafen, auch aus größerer Ferne furchtbare Verwüstungen auf dem feindlichen Schiff anrichteten und dasselbe wohl gar zum Sinken brachten.

*) Ueber die Kogge vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 163 — und hinten Anhang X. der gegenwärtigen Schrift.

So wurden in der Schlacht bei Sluys ein paar englische Schiffe durch wohlgezielte Steinlagen von den Franzosen in den Grund gebohrt. Ob zu der Zeit, als der Hansekrieg gegen Waldemar ausbrach, hier im Norden schon Pulvergeschütze angewandt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; manche Spuren deuten darauf hin, daß sie im Laufe des Krieges zur Anwendung kamen, doch war dieselbe jedenfalls nur erst eine vereinzelte und ausnahmsweise*); die Regel bildete, wie der Vertrag der Städte über die zu stellenden Contingente zeigt, das Wurfgeschütz alter Zeit. Zweierlei Gattungen von Geschützen führten die hansischen Koggen, das sogenannte Werk und die Blide. Die Letztere entsandte das Geschoß, die Steinkugel oder sonstige schwere Körper, im Bogenwurfe und entsprach somit dem Mörser der Gegenwart**). Das Werk, anderweitig auch das treibende oder schießende Werk genannt, schnellte durch Anwendung des Mechanismus eines Bogens oder einer Armbrust im Großen das Geschoß, eine pfeilartige Stange oder einen Balken in horizontaler Richtung vorwärts, nach Analogie der modernen Kanone***).

*) Ueber die Spuren der Anwendung des Schießpulvers in diesem Kriege vergleiche hinten den Anhang XI.

**) Ueber die Blide vergl. Rüg. Pomm. Gesch. II. p. 136.

***) Ueber die Beschaffenheit des Werkes oder treibenden Werkes sind die Erklärer verschiedener Ansicht. Sartorius in der Anmerkung zu dem Greifswalder Allianzvertrag (a. a. O. II. p. 497.) meint, mit den Werken, die er dann für gleichbedeutend mit den sogenannten Tummelern hält, seien die Schleudermaschinen bezeichnet, welche große Steine warfen, während die Bliden für kleine Steine gewesen sein sollen; es wäre also ein rein quantitativer Unterschied, der, wie mir scheint, etwas sehr Willkürliches hat, und in den Stellen, wo Werke und Bliden vorkommen, keine Rechtfertigung findet. — Noch weniger haltbar erscheint mir die Annahme von Dahlmann, (Dänische Geschichte II. p. 11. Anm. 1.) welcher unter dem Werk den bei Belagerungen angewandten Mauerbrecher oder Widder verstehen will. Dem steht entgegen, daß das Werk sonst nicht blos das treibende (drivende), sondern auch das schießende (schietende) Werk heißt, was Dahlmann außer Acht gelassen hat. Entscheidend scheint mir hier eine Stelle des Lübischen Kämmerei-Buchs zu sein (bei Pauli, Lübische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. 1847. p. 192.); hier heißt es in dem Contract mit einem Maschinenbauer vom Jahre 1363, daß er für die Stadt Lübeck jährlich unum machinamentum sagittarium, vulgariter eyn Schietende Werk verfertigen solle, wozu ihm der Rath das Holz und das sonst nöthige Material liefern will. Daß die Maschine, welche hier als schießendes Werk und machinamentum sagittarium bezeichnet wird, im Wesentlichen identisch ist mit dem „Werk" des städtischen Allianz-Vertrags, kann wohl um so weniger bezweifelt werden, als die Zeit beinahe die nämliche ist (1361 und 1363). Auf einen Mauerbrecher oder Widder passen jene Bezeichnungen natürlich nicht, sondern lediglich auf eine nach der Theorie des Bogens und der Armbrust im Großen construirte Maschine.

Auf den Kriegskoggen befand sich die mit Panzer und Helm schwergewaffnete Mannschaft, hier und da mit leichter bewaffneten Schützen untermengt. Während die eigentliche Schiffsmannschaft wohl ziemlich vorwiegend aus Angehörigen der Städte selbst bestand, befanden sich unter den Schwergewaffneten neben den streitbaren Bürgern der Städte auch geworbene Söldner, fahrende Ritter mit ihren Knappen, denen es nach Kriegsruhm oder Beute gelüstete. Noch jetzt haben wir den Contract, den vier adliche Knappen für ihre Person nebst zwei Schützen und drei Knechten mit dem Rath von Bremen abschlossen; sie sollten gegen die Zahlung von 40 alten Bremer Mark, von denen sie die Hälfte bereits auf die Hand erhalten hatten, auf der von Bremen ausgerüsteten Kogge gegen den König von Dänemark dienen*).

Neben den Koggen, welche durch Größe und Besatzung den eigentlichen Kern der verbündeten Flotte bildeten, lag auf dem Sammelplatz eine gleiche Anzahl von sogenannten Sniggen und Schuten, immer auf eine Kogge eine Snigge oder Schute, im Ganzen 24**); sie bildeten die leichte Division der großen Expedition. Die Snigge war jenes kleine leichtgebaute Fahrzeug, welches, auf Ruder wie auf Segel eingerichtet, schon in frühster Zeit in den zwischen Dänen und Wenden geführten Seekriegen erwähnt wird; schon in der nach der Sage um das Jahr 1000 zwischen den Nordlandskönigen gelieferten Seeschlacht bei Swold bildet die leichte bewegliche Snigge der Wenden den Gegensatz zu dem großen schwereren Langschiff der Norweger und Dänen***). Die Schute, von der Snigge durch das Fehlen der Ruder-Vorrichtungen unterschieden, bezeichnete im Mittelalter wahrscheinlich dieselbe Schiffsgattung, welche noch heutzutage diesen Namen führt: es ist ein Segelschiff mit Verdeck, als einmastige Jacht getakelt, die Tragfähigkeit von 12 bis 25 Last, wie es noch heute für den kleinen Küstenverkehr in der Ost- und Nordsee vielfach in Gebrauch ist. — Sniggen und Schuten waren die Plänkler des Meeres, durch größere Leichtigkeit und Beweglichkeit geeignet, an unseren flachen

*) Die Urkunde vom 6. März 1362 bei Sartorius-Lappenberg II. p. 500. —

**) Nur die Hamburger und Bremer hatten zu ihren drei Koggen keine Sniggen oder Schuten zu stellen.

***) Heimskringla, von Mohnike I. p. 280. 281. — Der in der Deutschen Schiffersprache, soviel mir bekannt, ausgestorbene Name der Snigge hat sich in Schweden noch für ein kleineres Ruderboot erhalten; vergl. Nordenskjöld über die Schwedische Reise nach Spitzbergen 1861 in Petermann's Geogr. Mittheilungen 1864. VI. p. 213.

Küsten und zwischen überall drohenden Untiefen auch dort zu manoeuvriren, wo die tiefer gehenden und schwereren Koggen nicht anwendbar waren*).

Die gesammte Expedition, die in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung im Vorangehenden näher charakterisirt ist, ward commandirt von dem Holsteinischen Grafen Heinrich, dem Eisernen, und dem Lübecker Bürgermeister Johann Wittenborg; die Städte hatten unter ihren Rathsherren und Bürgermeistern nicht nur gewiegte Diplomaten, sondern auch Admirale und Feldhauptleute, welche eine Flotte und ein Landheer zu commandiren wußten.

Es mochte um die Mitte April sein, als die Flotte der verbündeten Städte die Anker lichtete**). Sie segelte direct hinüber nach Seeland und legte sich in den Sund, wo wahrscheinlich die Koggen der Nordseestädte zu ihr stießen. Man dachte bereits daran, die Belagerung des festen Schlosses von Kopenhagen zu unternehmen, mit dessen Eroberung man Herr der feindlichen Hauptstadt gewesen wäre; man konnte sich stark genug glauben für diese Unternehmung, da in letzter Zeit die Anzahl der Bewaffneten, über welche man verfügte, auf 1000 Mann über die ursprünglich festgesetzte Anzahl verstärkt war; zudem konnte der Angriff von der Seeseite durch die Flotte geschehen. Da erschienen bei den Anführern der städtischen Flotte Abgesandte der Könige von Schweden-Norwegen, mit dem Gesuch, die Alliirten möchten sich sofort nach Schonen hinüber begeben, und dort den Angriff auf das feste Schloß von Helsingborg beginnen. Die beiden Könige wollten dann hier mit ihrer Hülfsmannschaft, die sich ja nach dem Vertrage vom vorigen Herbst auf

---

*) Sniggen und Schuten waren nicht identisch; könnten auch die betreffenden Stellen des Allianzvertrages vom September 1361 zur Noth so verstanden werden, daß beides nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Schiffsgattung wären (ses snicken edder schuten), so sprechen dagegen, abgesehen von dem, was uns sonst über die Eigenthümlichkeit beider Schiffsgattungen bekannt ist, andere Stellen, wo beide ausdrücklich als verschiedene Schiffsarten nebeneinander genannt werden, so die Stelle in dem Allianzvertrag von Martini 1367: „unde to jewelken kogghen scholen wesen een schute unde een snycke." — Wenn es in dem Vertrag von 1361 hieß: sechs Schuten „oder" Sniggen, so sollte damit nur ausgedrückt sein, daß es in das Belieben der betreffenden Städte gestellt ward, welche von beiden Schiffsgattungen sie stellen wollten.

**) Man erhält jenen Zeitpunkt, wenn man vom Juli, dem Monat der Niederlage bei Helsingborg, 12 Wochen zurückrechnet, welche die Hanseaten nach eigener Angabe in Schonen auf die Schweden und Norweger warteten; nimmt man etwa noch eine Woche für die Ueberfahrt und den Aufenthalt im Sund hinzu, so erhält man ein rundes Vierteljahr.

2000 Gewaffnete und die nöthigen Schiffe belaufen sollte, ohne Zögern zu ihnen stoßen. Die Aussicht auf die durch die Vereinigung mit den nordischen Verbündeten zu erwartende bedeutende Verstärkung scheint den Ausschlag gegeben zu haben. Zudem hatte man sich ja anheischig gemacht, denselben Schonen wieder zu erobern; auch lockte die Aussicht auf den eventuellen Besitz der Schonischen Schlösser, welche von Magnus und Hakon den Städten als Faustpfand für die aufgewendeten Kriegskosten und Schäden zugesichert waren. Kurz man acceptirte, statt gegen Kopenhagen vorzugehen, wo man vielleicht dem ganzen Kriege mit einem glücklichen Schlage ein Ende gemacht hätte, den Schwedisch-Norwegischen Kriegsplan und wendete sich gegen Schonen*).

Aeltere Chronisten und neuere Geschichtschreiber wissen bei dieser Gelegenheit bereits von einer Landung der städtischen Armee auf Seeland, von einer Eroberung und Plünderung von Stadt und Schloß Kopenhagen zu berichten, in Folge deren selbst die Kirchenglocken aus der dänischen Hauptstadt als Beute nach Lübeck entführt seien**). Aber

*) Der obigen Darstellung liegt zu Grunde eine Stelle in dem eigenen Bericht der Städte in den Friedensverhandlungen mit Schweden-Norwegen 1370 (bei Sartorius-Lappenberg II p. 691 f.), welche von den neuern Geschichtschreibern meist übersehen ist. Nachdem von den Greifswalder Verabredungen die Rede gewesen, heißt es: „Hujusmodi igitur placita sequebamur et venimus ad Passagium Oressund cum gente nostra deputata, ultra quam etiam adduximus bene mille armatos, et satis fortes fuissemus ad obsidendum castrum Copmanhavene. Sed quia per vestros nuncios et literas nos rogari feceratis, ut ad Helsingborch diverteremus, et jacuimus (vor et scheint etwas ausgefallen zu sein) ante Helsingborch cum magnis expensis, bene ad XII septimanas adventum vestrum expectantes, et quia non veneratis, illas, quas praediximus, incurrimus jacturas, eo quod non eramus per omnia satis robusti, ad obsidendum in terra et ad defendendum mare."

**) So von Neueren Suhm, Dahlmann, Barthold, alle drei, wie es scheint, durch Hvitfelds noch immer zu gläubig behandelte Autorität verleitet. — Hätte 1362 eine Eroberung von Kopenhagen, namentlich des Schlosses, stattgefunden, so hätte die in der vorigen Anmerkung angeführte Darstellung der Städte sich unmöglich so, wie sie lautet, ausdrücken können. „Wir wären zur Belagerung des Schlosses von Kopenhagen stark genug gewesen (fuissemus), aber auf euer Ansuchen belagerten wir Helsingborg und erlitten hier dann, weil ihr nicht kamt, die schweren Verluste." — Wollte man aber annehmen, daß nur die Stadt, nicht das Schloß erobert sei, so spricht dagegen, abgesehen davon, daß dieß eine ganz willkürliche Zerlegung der ganzen Nachricht wäre, daß wir von einem so wichtigen Vorgang in den einigermaßen gleichzeitigen Berichten und Verhandlungen gar nichts finden. — Es ist eben nichts als eine Verdoppelung der 1368 geschehenen Einnahme von Kopenhagen, zu der vielleicht die Annales Wisbycenses fratrum minorum (bei Langebeck I. p. 259) den ersten Anlaß gegeben haben; sie lassen Kopenhagen schon im ersten Kriege eingenommen werden; daß es aber nur eine Ver-

dieser Nachricht steht die eigene Darstellung der Städte entgegen. Die Chroniſten haben offenbar die Ereigniſſe des erſten hanſeatiſch-däniſchen Kriegs von 1362 mit denen des zweiten von 1368 durch einander gemengt und verwechſelt, wie ſie auch Anderes aus dieſer Zeit, wie die erſte und zweite Reiſe Waldemars ins Ausland, vielfach durch einander werfen.

Die hanſiſche Expedition, welche, dem Wunſche der nordiſchen Könige folgend, nunmehr den Angriff auf Schonen unternahm, begann mit der Einſchließung des feſten Schloſſes von Helſingborg. Man brachte, wie es ſcheint, das Belagerungsmaterial ans Land, ohne indeß zunächſt zu einer wirklichen Belagerung zu ſchreiten. Um die letztere beginnen zu können, erwartete man die Ankunft der Schweden und Norweger. Aber wer nicht kam, waren die nordiſchen Alliirten. Bei den ſpäteren Friedensverhandlungen im Jahre 1370 entſchuldigte Hakon ſein und ſeines Vaters Ausbleiben damit, daß ihre Geſandten nicht rechtzeitig zurückgekommen, und daß man vergeblich auf die Anzeige gewartet habe, daß die Streitkräfte der Städte vor Helſingborg ſtänden, eine elende lügneriſche Ausflucht, welche die ſtädtiſchen Abgeſandten gebührend als eine ſolche kennzeichneten. Die wahren Gründe des Zögerns der nordiſchen Könige lagen anderswo. Im Winter 1361 auf 1362 hatte in Schweden wieder eines jener widerwärtigen Dramen geſpielt, an denen die Schwediſche Königsgeſchichte von jeher ſo reich war. Der alte unverbeſſerliche König Magnus war im Einverſtändniß mit dem Schwediſchen Reichsrath zu Calmar von ſeinem Sohn Hakon gefangen genommen, und der Letztere hatte zu der Krone von Norwegen auch die von Schweden auf ſein Haupt geſetzt. Später ließ man Magnus wieder frei und geſtattete ihm in thörichter Inconſequenz eine wenn auch nur formelle Theilnahme an den Reichsgeſchäften. Dieſe inneren Wirren hatten, wie man ſich leicht denken kann, lähmend auf die Rüſtungen znm Däniſchen Kriege eingewirkt. Dazu kam die ewige Finanznoth der nordiſchen Reiche. Noch am 1. Mai hatten Magnus und Hakon ſich genöthigt geſehen, unter Bürgſchaft ihrer Großen eine Anleihe von nahezu 2000 Mark in Lübeck zu contrahiren*), und Rath und Bürgerſchaft hatten ſie bewilligt, um nur endlich die nordiſchen

---

wechslung iſt, erhellt am beſten daraus, daß ſie von der Einnahme im zweiten Kriege gar nichts haben. Auch wiſſen weder Detmar, noch die alten von Lappenberg in Michelſen's Archiv Band II. herausgegebenen Däniſchen Annalen etwas von einer Einnahme Kopenhagens im erſten Kriege.

*) Die Urkunde bei Sartorius-Lappenberg II. p. 500. —

Alliirten mobil zu machen. Aber das Geld fiel, wie es schien, in ein Danaidenfaß: die 2000 Mark wurden genommen, und die 2000 Gewaffneten, welche die Könige nach dem Greifswalder Vertrage schon zum März hatten stellen sollen, kamen auch bis zum Juli nicht.

Was that Waldemar während all dieser Zeit? Entweder war er mit seinen Rüstungen noch nicht fertig oder die Flotte der Städte erschien ihm zu stark; kurz er ließ Monate verstreichen, ehe er etwas Ernstliches unternahm. Dann als er durch seine Kundschafter die Nachricht erhalten haben mochte, daß die Schweden und Norweger sich endlich zu regen angefangen hatten, beschloß er, vor ihrer Vereinigung mit der Armee und Flotte der Städte gegen die letztere einen Schlag zu führen und dadurch wo möglich Helsingborg zu entsetzen. Zu Anfang Juli griff unter der Führung des Dänischen Kronprinzen Christoph, Herzogs von Lolland, die Dänische Flotte die der verbündeten Städte im Sund an. Die letztere war auf ihrer Hut gewesen; nach einem hartnäckigen Kampf wurde der Dänische Angriff abgeschlagen. Spätere chronikalische Nachrichten lassen dadurch Verwirrung unter die Angreifer kommen, daß der Anführer, Herzog Christoph, von einem Steinwurf schwer verwundet fiel. Allein wenn überall etwas daran ist, so kann die Verwundung nur eine leichte, vielleicht eine vorübergehende Betäubung gewesen sein; denn wenige Wochen später hatte der Prinz von Dänemark bereits wieder ein Commando gegen Schweden und Norwegen in Halmstad*).

Der Sieg war das Unglück der Alliirten. Sie glaubten sich

*) Nach der officiellen Norwegischen Relation bei den Friedensunterhandlungen 1370, Sartorius-Lappenberg II. p. 689. — Der Dänische Kronprinz Christoph, einziger Sohn Waldemars, starb im folgenden Jahr (11. Juni 1363.) und die ganze Geschichte von der Verwundung desselben bei jener Schlacht ist wahrscheinlich entstanden, indem die Chronisten sein Todesjahr mit dem Jahr der See-Schlacht verwechselten. Dies zeigt sich schon bei Detmar, der die Schlacht, in der die Verwundung des Prinzen Christoph statt fand, in das Jahr 1363 setzt und hinzufügt, er sei so hart getroffen, daß er nicht lange mehr gelebt habe. Das Ganze ist augenscheinlich eine Conjectur, welche schon der Daten halber unmöglich ist; die Schlacht soll nach Detmar selbst an oder nach dem Kilians-Tage (8. Juli) stattgefunden haben; Christoph starb aber, wie wir anderweitig wissen, schon am 11. Juni 1363. — Die spätere unkritische Geschichtsharmonistik hat dann Beides so vereinigt, daß Prinz Christoph allerdings ein Jahr nach der Schlacht, aber an den Folgen der dort empfangenen Wunde gestorben sein soll. — Die alten Dänischen, von Lappenberg herausgegebenen Annalen (Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengesch. von Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. II. p. 226.) wissen nichts von einer Verwundung in der Schlacht, sondern lassen ihn einfach im Jahr 1363 an Krankheit sterben.

nun vor einem Dänischen Angriff sicher, und da das Schwedisch-Norwegische Hülfscorps immer noch nicht erschien, beschlossen sie, sich um jeden Preis allein in den Besitz des festen Schlosses von Helsingborg zu setzen. Zu dem Ende zogen sie, da sie dem Schloß nur von der Landseite mit Erfolg ankommen konnten, alle Mannschaft von der Flotte an sich aufs Land; nur eine schwache Wache, darunter die Mannschaft von Kiel, ward auf den Schiffen zurückgelassen. Mit den gesammten anderen Streitkräften, unterstützt von ihren Kriegsmaschinen, begannen sie jetzt mit aller Energie die förmliche Belagerung des Castells von Helsingborg von der Landseite her. Waldemar hatte wahrscheinlich durch seine Spione Nachricht von der großen Unvorsichtigkeit der städtischen Heerführer erhalten. Mit rascher Entschlossenheit erfaßte er den günstigen Moment zum erneuten Angriff; nicht lange nach der ersten Schlacht erschien die Dänische Flotte von Neuem im Sund und überfiel die bei Helsingborg ankernde alliirte Flotte in einem nichts weniger als kampffertigen Zustande. Sechs — nach Andern zwölf — große Koggen wurden von den Dänen mit leichter Mühe genommen, eine Anzahl anderer Schiffe verbrannt und versenkt, und eine Menge Material und Gefangene erbeutet; nur schwache Reste der Flotte konnten von den Verbündeten, als sie zu spät nach den Schiffen eilten, aus der großen Niederlage gerettet werden*).

*) So sicher das Factum und das Jahr der Niederlage von Helsingborg steht, auf welche in den Verhandlungen der nächsten Jahre oft Bezug genommen wird, so unsicher sind hier die Daten. Zwar geben Historiker, wie Suhm und Dahlmann, den 8. und 18. Juli positiv als Daten der ersten und zweiten Schlacht, allein ohne die nöthige Beglaubigung. Wie es damit steht, mag man schon daraus ersehen, daß das Datum des 8. Juli sich lediglich auf Detmar stützt, der nicht zwei, sondern nur eine Schlacht kennt, bei welcher 12 Koggen von Waldemar genommen und Herzog Christoph schwer verwundet sein soll. Die Schlacht wird übrigens falsch in das Jahr 1363 gesetzt. In Bezug auf diese Schlacht berichtet er von einem Unheil verkündenden Stern, der am St Kilians-Tage (8. Juli) bei der Sonne erschienen sei; er sagt nicht einmal, daß die Schlacht an diesem Tage stattgefunden habe. Die alten Dänischen Annalen (in Michelsens Archiv, von Lappenberg herausgegeben s. vorige Anmerkung) geben kein Datum, scheinen aber mehr als eine Schlacht vorauszusetzen („Ipse autem rex Waldemarus quosdam de ipsis captivavit in terra, quosdam occidit, et quosdam in mari cum navibus apprehendit. Finaliter vero omnes naves ipsorum desumsit.“) Klarer und weniger übertrieben lauten die Berichte der Wisby'er Annalen, Corner's und Reimar Kock's. Die beiden Letzteren stimmen bei differirendem Jahr (1361 und 1363) in der Annahme von zwei Schlachten überein, ohne indeß ein Datum anzugeben. Eine der Niederlage bei Helsingborg vorangehende Seeschlacht, bei der die Dänen den Kürzeren zogen, paßt übrigens sehr gut in den Gang der Ereignisse, da sie dienen würde, die große Unvorsichtigkeit der städtischen Heerführer zu erklären: man glaubte sich sicher,

Der glückliche Coup Waldemars veränderte mit einem Schlage die ganze Sachlage und war entscheidend für den Ausgang des Feldzugs. Die Trümmer der geschlagenen städtischen Flotte konnten den Dänen die Herrschaft zur See nicht mehr streitig machen; die Dänische Flotte beherrschte fortan den Sund und schnitt den Alliirten die Verbindung mit der Heimath und alle Zufuhr ab. Weder Lebensmittel noch Verstärkungen konnten fortan zu der in Helsingborg lagernden Armee gelangen. Die Lage derselben ward außerordentlich kritisch. Das feste Schloß von Helsingborg war noch nicht erobert und es war auch keine Aussicht mehr dazu, da es von der Seeseite durch die Dänische Flotte jetzt beständig Proviant und Ersatzmannschaft erhalten konnte. Die Schweden und Norweger waren noch nicht da, und es war mehr als zweifelhaft, ob sie überall jemals kamen. Der Verlust der Communication zur See, welche recht eigentlich die Operationsbasis des ganzen Unternehmens bildete, und die Unterbrechung des Verkehrs mit der Heimath scheint auf das zu einem großen Theil aus Bürgern der See-Städte gebildete Heer eine sehr demoralisirende Wirkung gehabt zu haben, und auch der Heerführer bemächtigte sich unter dem Eindruck dieser allgemeinen Stimmung eine größere Muthlosigkeit, als sonst nach Lage der Umstände gerechtfertigt gewesen wäre. Schonen war eine reiche Provinz, die Zeit der Ernte war vor der Thür, und von Mangel konnte, auch wenn von Hause zur See keine Zufuhren kamen, keine Rede sein. Hielt man sich in Schonen, bis die Städte eine neue Flotte ausgerüstet hatten, was bei ihren Mitteln doch nicht allzu schwer war, so konnte der Feldzug immer noch eine andere Wendung erhalten. Aber die Verantwortlichkeit und die Gefahr der Situation nebst der Mißstimmung der Truppen scheint den städtischen Heerführern über den Kopf gewachsen zu sein; der Gedanke: nur um jeden Preis mit heiler Haut davon zu kommen, ward der vorherrschende und demgemäß handelte man. Eine Convention ward mit den Dänen abgeschlossen, wonach, während einer gleichzeitigen Waffenruhe, die Alliirten Schonen räumten, und die Dänen ihrer Rückkehr nichts in den Weg legten. Waldemar war zu klug, um nicht mit diesem Erfolg zufrieden zu sein und die immer noch

---

nachdem man die Dänen einmal zurückgeschlagen, und entblößte die Flotte auf unverantwortliche Weise, um für die Belagerung von Helsingborg die nöthige Mannschaft zu gewinnen.

unbequemen und gefährlichen Gegner um den Preis freier Rückkehr aus seinem Reich los zu werden.

Nach den Stipulationen der abgeschlossenen Convention sollte der Stillstand auch auf den Krieg mit Schweden-Norwegen ausgedehnt werden. Die städtischen Abgesandten, welche mit der Nachricht von den Ereignissen bei Helsingborg und dem abgeschlossenen Stillstand zu den nordischen Verbündeten entsandt wurden, trafen dieselben im Anmarsch gegen Halmstad, etwa zehn Meilen nördlich von Helsingborg. In Halmstad selbst stand ein Dänisches Corps unter dem Kronprinzen Christoph; derselbe wollte oder konnte sich mit den Königen von Schweden und Norwegen nicht über die Waffenruhe einigen, und so dauerte der Kriegszustand mit glücklichen Erfolgen für die Dänischen Waffen hier fort*).

Wie die Dinge lagen, war das ganze wohl vorbereitete und mit großen Kosten ins Werk gesetzte Unternehmen als gescheitert anzusehen. Bei den starken Verlusten und der entmuthigten Stimmung der Alliirten geschah nichts Ernstliches mehr gegen Dänemark; man beschränkte sich auf die Handelssperre und Privat-Kaperei. Die einzige Frucht der bisherigen Anstrengungen war die Wiedereroberung der Insel Oeland; wann und wie sie erfolgt war, wissen wir nicht, aber im Herbst 1362 war sie nebst dem festen Schloß Borgholm in der Gewalt der Verbündeten und ward von den Königen Magnus und Hakon den Städten

*) Die oben gegebene Darstellung beruht durchweg auf den Verhandlungen von 1370. Man vergleiche namentlich die folgenden Stellen (Sartorius-Lappenberg II. p. 689. 693): „Item adhoc quod non venimus ad civitates versus Helsingborch, taliter respondemus (sagen die Norweger), quod adventum et auxilium illorum expectavimus .... sed intellecto ipsos venire, processimus cum illa quam habuimus, potencia versus Halmstade, ubi nuncii civitatum nobis occurrerunt, narrantes nobis, gwerram esse treugatam. Et filius regis Daciae, qui tunc erat ibi, noluit receptas treugas nobiscum firmare.“ — Die Städte sagen: „Sed ad hoc, quod dicitis, quod civitates iniere confederacionem et treugas cum rege Danorum prius quam vos, hoc modo respondemus, quod nullam cum eo fecerant confederacionem. Verum quia civitatenses occasione absenciae vestrae a suis aemulis prostrati, capti et navibus atque bonis et rebus suis privati et adeo debilitati fuerunt, quod non poterant ulteriorem facere resistenciam, eo quod rex Daciae jacuit in passagio Oresund cum maxima multitudine et potencia, ita quod nec victualia nec homines pro adjutorio afferendo poterant eis adduci, et quia non poterant salva vita recedere, oportuit eos licet invitos cum rege treugas inire, inter quas tamen vos et vestros placitando constituerunt, sicut et hoc per suos nuncios vobis statim post intimabant.“

pfandweise überlassen*). Es war ein magerer Ersatz für die schweren Verluste, die sie anderweitig erlitten hatten. Es war nicht nur der directe Verlust an Schiffen, Kriegsmaterial und Gefangenen, welche mit schweren Geldopfern wieder ausgelöst werden mußten; was noch schwerer auf den Städten lastete, war die Lähmung ihres gesammten Handelsverkehrs; seit die Dänen wieder Herren des Sundes waren, fingen sie den Städten ihre Handelsschiffe ab und raubten ihre Waaren; der Schonische Verkehr, der sonst gerade von Ende Juli bis Martini am lebhaftesten war, lag vollständig danieder, denn Schonen mit sammt den Vitten und Niederlagen der Städte war in Dänischen Händen.

Zu verwundern war es nicht, wenn sich der allgemeine Unwille gegen die Oberleitung der gescheiterten Expedition richtete. Geschlagene Generale und Admirale haben stets einen schweren Stand, den schwersten in Republiken. Der Bürgermeister Johann Wittenborg sollte auch diese Erfahrung machen. Er hatte sich, indem er die Flotte zu stark von Mannschaft entblößte, allerdings einer großen Unvorsichtigkeit schuldig gemacht. Freilich, wäre dadurch die Einnahme von Helsingborg herbeigeführt, so hätte der Erfolg das unvorsichtige Wagniß unfehlbar in den Augen der Zeitgenossen gerechtfertigt und Johann Wittenborg wäre ob seiner Kühnheit gefeiert wie Alexander von Soltwedel nach seinem glücklichen Kriegszuge gegen Dänemark. Zwischen dem Triumphbogen und dem Schaffot liegt für den Feldherrn oft nur die Haaresbreite eines glücklichen oder unglücklichen Zufalls. Gegen Johann Wittenborg sprachen die unglücklichen Folgen seiner unvorsichtigen Kühnheit; der Rath von Lübeck hatte nicht die entsagende Großmuth des Römischen Senats, der nach der schweren Niederlage von Cannae seinem geflüchteten Feldherrn Marcus Varro dankte, daß er nicht am Vaterlande verzweifelt habe. Wittenborg ward bei der Heimkehr nach Lübeck verhaftet, aus dem Rath gestoßen und unter Anklage gestellt. Gegen anderthalb Jahre saß er gefangen; auf mehreren Hansetagen ward seine Sache verhandelt. Seine Freunde setzten es durch, daß die alliirten Städte keine Bundesanklage gegen ihn erhoben; er ward dem Urtheil der heimischen Collegen überwiesen**). Aber der Spruch fiel deshalb nicht milder aus. Der

*) Sartorius-Lappenberg II. p. 501. —

**) Man vergl. die Recesse von Juni und Juli 1363 bei Sartorius-Lappenberg II. p. 524. 526. —

stolze Vorort war in seiner militärischen Ehre verletzt, da sein Bürgermeister bei so schwerer Niederlage der Heerführer gewesen war; das Ansehen Lübecks bei den Feinden wie bei den Bundesgenossen hatte gelitten; und dann endlich die empfindlichen materiellen Verluste, welche in dem Handelsstaat doppelt in die Waagschaale fielen. Vielleicht kamen persönliche Antipathien und die Leidenschaften der Coterien hinzu, welche um so heftiger zu sein pflegen, je kleiner das Terrain ist, auf dem sie sich bewegen. Als das Urtheil über den geschlagenen Bürgermeister von dem Rath von Lübeck endlich gefällt ward, lautete es auf Tod, und Johann Wittenborg ward zu Ende des Jahres 1363 auf öffentlichem Markt enthauptet.

Schon ein Jahr früher, im Spätherbst 1362, war die Waffenruhe, welche in Folge der Convention von Helsingborg zwischen Dänemark und den Städten eingetreten war, in einen förmlichen Waffenstillstand verwandelt*). Derselbe ward am 6. November zu Rostock zwischen den beiden Dänischen Bevollmächtigten, dem Vogt Vicke Moltke und dem Notar Roder auf der einen und den bevollmächtigten Gesandten der vier Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, als Vertreter sämmtlicher hansischen Bundesstädte, auf der andern Seite abgeschlossen. Auch Magnus und Hakon, die Könige von Schweden und Norwegen, wurden diesmal ausdrücklich in den Waffenstillstand aufgenommen. Derselbe sollte bis zum 6. Januar 1364 dauern. Der Inhalt desselben entsprach den Ergebnissen der bisherigen Kriegführung und ließ alle Vortheile auf Dänischer Seite. Von den eigentlichen Streitpunkten, über die der Krieg entbrannt war, namentlich von Wisby und der Insel Gottland und ihrem Verhältniß zu Dänemark, ward nichts gesagt. Es ward nur festgesetzt, daß beide Parteien und ihre Bundesgenossen sich während des Waffenstillstandes keinen Schaden zufügen sollten und daß der Handelsverkehr zwischen Dänemark und den Städten der Hanse wieder frei sein solle. Von Schadenersatz an die Städte oder von Garantien für die Zukunft war keine Rede. Die Gefangenen sollten zwar von beiden Seiten frei gegeben werden, natürlich nur diejenigen, welche noch kein Abkommen wegen ihrer Auslösung getroffen hatten und sich noch in der Gefangenschaft befanden. Eine große Zahl der Ihrigen scheinen die Städte indeß schon früher losgekauft zu haben, und das dafür einmal gezahlte

*) Die Waffenstillstands-Urkunde bei Sartorius-Lappenberg II. p. 503 f. —

Geld sollte nicht zurückerstattet werden. Waldemar erhielt auf diese Art bedeutende Geldsummen; er ließ sich die Gelegenheit, die reichen Städte stark zu schröpfen, nicht entgehen. Welche Preise bezahlt werden mußten, erhellt daraus, daß die Rostocker für einige gefangene Rathsherren 1000 Mark reines Silber (13,000 Thaler) und 3200 Mark reines Silber für vier andere Herren als Lösegeld zahlen mußten*). Er verwandte das Geld namentlich zur Befestigung und Ausschmückung des Schlosses von Wordingborg. Oben auf einem festen Thurm des Schlosses, der von dem Lösegeld der Gefangenen erbaut war, brachte er, den Städtern zum Hohn, eine vergoldete Gans an.

Der Rostocker Waffenstillstand, der nichts war als ein schlecht verhülltes Eingeständniß der von den Städten erlittenen Niederlage, war nicht dazu angethan, das Bündniß zu stärken. Coalitionen, namentlich solche, wo die Theilnehmer sehr verschiedene Interessen haben, dürfen nicht geschlagen werden. Schon für den Einzelstaat ist eine Niederlage immer ein schlimmes Ding; aber sie kann durch Geschick, Beharrlichkeit und Energie der Oberleitung wieder in Sieg verkehrt werden. Für die Coalition dagegen wird eine Niederlage fast immer zu einer lebensgefährlichen Krisis und endigt, wie die Geschichte zeigt, in den meisten Fällen mit ihrer Auflösung. Am Tage nach einer Niederlage treten die bis dahin verdeckten Differenzen der Ansichten und Bestrebungen nur um so stärker hervor; Einer schiebt die Schuld des Mißlingens auf den Andern und Jeder sucht für sich mit möglichst wenig Anstrengung möglichst viel aus dem drohenden allgemeinen Schiffbruch zu retten.

Zunächst war es das Verhältniß der Städte zu ihren nordischen Alliirten, welches sich sehr unerfreulich gestaltete. Ihnen legten die Städte mit vollem Recht zur Last, daß sie ihren Verpflichtungen in Betreff der Stellung eines Hülfscorps nicht nachgekommen seien, und daß sie durch ihr Ausbleiben in Schonen die Hauptschuld an der Katastrophe von Helsingborg trügen. Dazu kam, daß Magnus und Hakon, welche durch den Greifswalder Vertrag sich verpflichtet hatten, den Städten die Schlösser Bähus und Marstrand als vorläufigen Ersatz für ihre Kriegskosten pfandweise zu überlassen, sich unter nichtigen Vorwänden auch dieser Verpflichtung entzogen; die Lübecker Abgeordneten, welche den Auftrag hatten, die Schlösser zu übernehmen, hatten unverrichteter

*) Sartorius-Lappenberg II. p. 527. —

Sache wieder zurückkehren müssen. Statt der genannten Schlösser war dann den Städten freilich die Insel Oeland mit dem Schloß Borgholm überwiesen, allein sie waren mit diesem Ersatz nicht gerade zufrieden, und zudem intriguirten die Könige, das Unterpfand wieder in ihre Hände zu bekommen. Anderweitige Mißhelligkeiten kamen hinzu; die Städte beklagten sich bitter, daß ihnen die commerciellen Vergünstigungen, die ihnen zu Greifswald bestätigt oder neu verliehen worden waren, durchaus nicht gehalten seien, und daß sie allerlei Unbill und Schädigung von den königlichen Vögten und Beamten zu erdulden hätten.

Waldemar erkannte ohne Zweifel mit scharfem Blick sehr bald den tiefen Riß, der sich hier in der feindlichen Coalition vorbereitete und der Zufall kam ihm in der Benutzung desselben zu Hülfe. König Hakon von Schweden-Norwegen hatte sich mit der Holsteinischen Prinzessin Elisabeth verlobt, der Schwester Heinrichs des Eisernen, der in dem Kriege von 1362 die Oberleitung der Expedition gegen Dänemark gehabt hatte. Im December des genannten Jahres schiffte die Braut nach Schweden hinüber; ein Sturm warf sie an die Schonische Küste, und der Erzbischof von Lund, in dessen Hände sie fiel, lieferte sie an Waldemar aus. Waldemar hielt sie fest — der Waffenstillstand mit den Grafen von Holstein war noch nicht abgeschlossen — und setzte alle Hebel in Bewegung, die Verbindung Hakons mit der Familie der alten Feinde des Dänischen Königshauses zu verhindern. Bei der Mißstimmung der nordischen Könige über den unglücklichen Ausgang des Dänischen Kriegs — treulos und wankelmüthig waren sie ohnehin — fielen Waldemars Bemühungen auf einen fruchtbaren Boden. Schon vor der Verlobung mit Elisabeth von Holstein war König Hakon mit Margaretha, der jüngsten Tochter Waldemars, versprochen gewesen. Der alte Plan ward jetzt wieder aufgenommen, und gelangte während der persönlichen Anwesenheit des nordischen Königspaars in Dänemark, wohin es auf Waldemars Einladung gekommen war, zum Abschluß. Unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft ward die Verlobung mit Elisabeth wieder rückgängig gemacht. Die Prinzessin Margarethe war zwar erst elf Jahr, aber da Waldemar seinen zukünftigen Schwiegersohn nur allzu gut kannte und wußte, daß eine Verlobung für ihn kein bindendes Band sei, veranstaltete er sofort die Hochzeit. Sie fand unter großen Festlichkeiten im April 1363 zu Kopenhagen statt. Natürlich konnte die Ehe erst mehrere Jahre später voll-

zogen werden. Die junge Dänische Prinzessin, welche solchergestalt in einem Alter, wo andere Mädchen noch mit der Puppe spielen, schon verlobt, verstoßen und verheirathet ward, war vom Geschick zu einer großen Rolle in der Geschichte ausersehen: sie war es, welche vier und dreißig Jahre später die drei Skandinavischen Reiche durch die Calmar'sche Union unter einem Scepter vereinigte. Zwei Monate nach der Hochzeit starb ihr Bruder, der Kronprinz Christoph von Dänemark, und mit ihm sank Waldemars Hoffung auf legitime männliche Nachkommenschaft ins Grab. Fortan war Margarethe möglicherweise Thronfolgerin von Dänemark, und damit war Hakon von Schweden und Norwegen fest an das Dänische Interesse gekettet*).

Daß Schweden-Norwegen ins feindliche Lager übergegangen war, hätte die Coalition bei der notorischen Armuth und Unzuverlässigkeit seiner Fürsten immer noch verschmerzen mögen, wenn nur die andern Glieder, namentlich die bundesverwandten Städte, fest unter sich zusammengestanden hätten. Aber gerade da machten sich gleichfalls sehr bedenkliche Anzeichen bemerklich, welche auf eine gefährliche innere Krise des Bundes deuteten.

Die Nachwehen des unglücklichen Kriegs empfand man erst recht schmerzlich, als die Kostenrechnungen der Städte aufgemacht wurden. Zu Anfang des Jahres 1363**) berechneten die verbündeten Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Kolberg, Stettin, Kiel, Greifswald und Wismar ihre Kriegsunkosten, ohne das, was für Schiffe, Waffen, Kriegsmaschinen und Gefangene ausgegeben war, schon auf mehr als 104,000 Mark Lübisch, und da hierbei die Stadt Rostock noch fehlte, die auch nicht unter 20—25,000 Mark angesetzt werden kann, so ergiebt sich eine Gesammtsumme rund von etwa 125,000 Mark Lübisch. Ein halbes Jahr später***), als auch die noch fehlenden Posten größtentheils übersehen werden konnten, berechnete man die Unkosten schon auf 202,400 Mark Lübisch, darunter befand sich Lübeck mit 37,000 Mark Lübisch, Stralsund mit 36,000 Mark Sundisch (= 24,000 Mark Lübisch), Rostock 26000

*) Eine ältere Schwester Margarethas, Ingeborg, war an Heinrich, Sohn des Herzogs Albrecht von Meklenburg, verheirathet; sie starb noch vor ihrem Vater Waldemar.

**) Receß vom 5. Febr. bei Sartorius-Lappenberg II. p. 516.

***) 25. Juli 1363. a. a. O. p. 527.

Mark Lübisch, Greifswald und Kolberg zusammen 26,000 Mark u. s. w. Dazu kam nun eine erhebliche Summe, welche namentlich für Bewaffnete und deren Auslösung aus der Gefangenschaft liquidirt ward. Die Dänen waren der Waffenstillstandsstipulation in Betreff der Gefangenen schlecht oder gar nicht nachgekommen; vergebens beklagten sich die Städte bei dem Dänischen Unterhändler des Waffenstillstandes, Vicke Moltke, später, daß ihre Gefangenen von den Dänischen Beamten mit allerlei unberechtigten Forderungen behelligt und unter nichtigen Vorwänden festgehalten würden. Die meisten mußten trotz der Waffenstillstandsbestimmung, welche die, welche sich noch nicht wegen des Loskaufs arrangirt hatten, für frei erklärte, mit Geld ausgelöst werden. Noch am 1. Januar 1364 waren nicht alle Gefangene frei. Viele Städte hatten damals noch einige Gefangene auszulösen, so Lübeck 2, Wismar 7, Kolberg 6, Kiel 8, Rostock gar 83, theils fremde Söldner, theils eigene Bürger und Schiffer. Die Gesammtsumme, welche am 1. Januar 1364 von den Städten größtentheils für Bewaffnete verrechnet ward, belief sich nach Abzug der den einzelnen Städten aus dem Pfundzoll zu Gute kommenden Summen auf rund 166,000 Mark Lübisch*). Rechnet man diese Summe zu den früher bereits für andere Kriegsunkosten berechneten 202,000 Mark hinzu, so erhält man als Totalbetrag der direct für den Krieg aufgewendeten Unkosten die Summe von 368,000 Mark Lübisch, oder, die Mark Lübisch damals gleich $3^1/_2$ Thaler gesetzt, nahezu 1,300,000 Thaler unseres Geldes, eine Summe, die, den damals viel höheren Werth des Geldes in Anschlag gebracht, zu jener Zeit kaum weniger als heute etwa 10 Millionen repräsentirt haben wird. Dazu rechne man nun noch die indirecten Verluste, welche die Städte in Folge des Kriegs durch Handelsstockung, Ausfall der Schonischen Messen u. s. w. haben mußten, Verluste, deren Gesammtbetrag man kaum niedriger veranschlagen kann, als die directen Kriegsunkosten.

Für die letzteren war ursprünglich im Herbst 1361 der Ausfuhrzoll von 4 Schilling Englisch auf den Werth eines Pfund Grote gelegt. Aber als man am 1. Januar 1363 die Rechnung über den während des ersten Jahres eingegangenen Zoll aufmachte, fand sich, daß derselbe in allen verbündeten Städten zusammengenommen nur gegen 7000 Mark Lübisch betrug, eine auch für jene Zeit und für den Reichthum der contribuirenden

*) Man vergl. den Receß vom 1. Jan. 1364. a. a. O. p. 540 f. —

Städte unläugbar sehr winzige Summe, noch nicht der fünfzigste Theil der directen Kriegsunkosten und Schäden*).

Wie es bei solchen Calamitäten zu gehen pflegt, schrieen die am lautesten, die am wenigsten geleistet hatten. Die Preußischen Städte hatte keine Kogge oder Snigge ausgerüstet, keinen Gewaffneten marschiren lassen, keine Blide, kein treibendes Werk geliefert: Alles, was sie gethan hatten, beschränkte sich auf die Einsammlung der armseligen Summe von 780 Mark Preußisch (1170 Mark Lübisch), und nun setzten sie sich, Elbing und Danzig an der Spitze, aufs hohe Pferd, als wenn sie Gott weiß was für die gemeinsame Sache gethan hätten. Schon vor dem Abschluß des November-Waffenstillstandes hatten die Seestädte auf einem Convent zu Stralsund (8. October) die Erhebung des Pfundzolles auf ein weiteres Jahr verfügt, und bei den großen Ausgaben, die sie gehabt hatten, war dies das Wenigste, was sie thun konnten. Aber bei der Kunde davon und von dem bald nachher abgeschlossenen Waffenstillstand, versagten die Preußischen Städte ihre fernere Betheiligung in einem gereizten Schreiben, welches als Muster einer ebenso anspruchsvollen als kleinlichen Krämerpolitik erscheinen mußte. Sie hätten — sagen sie — den Zoll zur Sicherstellung der Fahrt durch den Sund und zum Schutz ihrer Güter erhoben, und nun seien trotzdem die letztern vom König von Dänemark und seinen Helfershelfern geraubt. Waldemar hatte nämlich, ebenso wie gegenwärtig die Dänen gegen den Deutschen Bund verfahren sind, keinen Unterschied gemacht zwischen den Städten, welche wirklich Krieg gegen ihn führten, und den Städten, welche, wie die Preußischen, nur Geldsammlungen gegen ihn veranstalteten; er hatte die Schiffe und Güter der letzteren ebenso gut fortgenommen, als die der ersteren. Es war nur eine gerechte Strafe für die kleinliche Politik der Preußischen Städte, welche sich nicht zu einer wirklichen Betheiligung am Kriege hatten entschließen können, und mit dem armseligen Beitrag von einigen hundert Mark ihren Handel und ihre Schifffahrt sicher zu stellen vermeinten! Sie beschwerten sich außerdem, daß Waffenstillstand ohne ihre Zustimmung geschlossen, daß man sie nicht früh genug von dem Abschluß in Kenntniß gesetzt habe, daß man nach Abschluß des Waffenstill-

*) Sartorius-Lappenberg II. p. 508. — Ich habe die einzelnen Posten bei der Zusammenrechnung auf Lübische Mark reducirt, nach dem späteren Kölner Ansatz, 1 Pfd. Grote = 6 Mark Lübisch = 9 Mark Sundisch = 12 Mark Wendisch oder Vinkenogen = 4 Mark Preußisch (= 21 Thaler unseres Geldes).

ſtandes dulde, wie ihre von den Dänen geraubten Güter nach Häfen der Verbündeten gebracht würden, um hier zu Verkauf geſtellt zu werden. Indem ſie auf ihre Beſchwerden einen „vernünftigeren Beſcheid“ erwarten*), als ihnen bisher zu Theil geworden, proteſtiren ſie ſchließlich gegen die beſchloſſene Verlängerung des Pfundzolles, und fügen mit unverhüllter Drohung hinzu: ſollte der Zoll in den andern Städten dennoch von ihren Angehörigen erhoben ſein, — wie das bei den Angehörigen der Städte geſchah, die nicht ſelbſt bereits den Zoll bei der Ausfuhr erhoben hatten — ſo verlangen ſie die Wiedererſtattung, oder ſonſt würden ſie auf Mittel denken müſſen, den Betrag des ſolchergeſtalt von den Ihrigen erhobenen Zolles wieder zu erlangen.

Zu dieſem brüsken und engherzigen Gebahren bildet die Antwort der zu Stralſund verſammelten Abgeordneten der anderen Bundesſtädte einen ſcharfen Contraſt. Mit feinem Takt bedauern ſie die großen Verluſte der Preußiſchen Städte, weiſen aber dabei auf die noch weit größeren eigenen hin, die ſie an Schiffen, an Gefangenen, an Todten und Verwundeten erlitten hatten. Sie vertheidigen ſich ruhig und maßvoll gegen die ihnen gemachten Vorwürfe und erſuchen ſchließlich die Preußiſchen Städte, den Zoll noch bis nächſten Johannis (1363) wenigſtens zu erheben; auf dem dann zu Lübeck abzuhaltenden Städtetage, den ſie auch zu beſchicken erſucht werden, ſollte dann das Weitere abgemacht werden**).

War von dieſer Seite zunächſt für den Bund nichts zu erwarten, ſo ſtellte ſich daſſelbe alsbald nach einer anderen Seite heraus. Wisby, deſſen Ueberfall und Plünderung die erſte Urſache des Kriegs zwiſchen Waldemar und der Hanſe geweſen war, erwies ſich als ein ſehr zaghaftes und unzuverläſſiges Mitglied des Bundes. Die Stadt hatte getreu ihrem Eide von vornherein keinen activen Theil an dem Coalitionskriege gegen Dänemark genommen. Man ſchien erſt abwarten zu wollen, wohin ſich die Waage des Kriegsglücks neigte. Auch den Pfundzoll hatte die Stadt Wisby zu Anfang nicht erhoben: erſt als nun ihre Angehörigen genöthigt wurden, in anderen Bundeshäfen, wie z. B. Hamburg, ihre Waaren bei der Einfuhr zu verzollen, fand man es doch räthlicher,

*) magis racionabile responsum a. a. O. p. 510.

**) a. a. O. p. 511 f. — Auf dem Tage zu Lübeck ließen ſich dann die Preußiſchen Abgeordneten doch bewegen, den Zoll bis Faſten 1364 zu bewilligen.

den Zoll daheim selbst zu erheben und sandte denselben an die verbündeten Städte. Zugleich deuteten sie in dem Begleitschreiben darauf hin, wie unangenehm ihnen fernere Verwicklungen mit Dänemark sein würden. Sie ersuchen die Städte, nichts zu beschließen, was ihrer Stadt schaden könnte; denn sollte in Folge dessen „ein Herr" — es kann nur der König von Dänemark damit gemeint sein — ihnen zu Leibe wollen, so fürchten sie, wenn ihnen von den Städten keine Hülfe käme, in noch größeren Schaden zu kommen, daher sie sich mit ihrem Herrn nach bestem Vermögen auf guten Fuß stellen wollen*). Der Unglaube an eine kräftige Unterstützung von Seiten der Städte und die Furcht vor Waldemar blickt hier in jeder Zeile durch. Alles, wozu sich Wisby auch später herbeiließ, war die Erhebung des gemeinsamen Zolls für die Kasse der Hanse; — dies galt noch für zur Noth verträglich mit den Pflichten gegen den Landesherrn; eine active Theilnahme am Kriege gegen Waldemar mit Schiffen und Bewaffneten vermied die Stadt Wisby auch später und gar zu einer Lossagung von der Dänischen Herrschaft hatte sie auch während des späteren glücklichen Hansekriegs nicht mehr die Energie**).

Auch Greifswald ward ängstlich. Auf dem Städte-Tage zu Wismar (25. Juli 1363) war die Stadt nur durch ihren Notar vertreten und ließ ihre Furcht aussprechen, daß ihr Herr, der Herzog von Pommern, auf die Seite des Königs von Dänemark treten wolle; man müsse sich daher erst mit den nahe gelegenen Städten Anclam, Stettin und Stargard verständigen, erst dann wollte man sich weiter erklären.

Zu denen, welche ihre Verluste wieder und immer wieder in Erinnerung brachten, gehörte namentlich auch die Stadt Kiel, und allerdings scheinen sie sehr schwer gewesen zu sein. Die verbündeten Städte erkannten die Nothwendigkeit einer Schadloshaltung; gleich Neujahr 1363 ward der Stadt Kiel der ganze von Preußen eingegangene Zoll überwiesen; ein paar Monate später der Ertrag des Zolles in Stade und Buxtehude nebst 700 Mark von Hamburg; endlich im September 1363 noch 500 Mark von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Anclam und anderen Pommerschen Städten***).

*) Das Schreiben der Rathsherren von Gottland vom 15. Dec. 1362 a. a. O. p. 513 f. —

**) Ueber die Haltung Wisby's vergl. man Dahlmann, Dänische Geschichte II. p. 18. Anmerkung 1. —

***) a. a. O. p. 508. 516. 530.

Während die großen Handelsstädte der Ostsee mit den schwersten Verlusten zu ringen hatten, suchten ihre kleineren Rivalinnen von ihrem Unglück Vortheil zu ziehen und denselben für sich auszubeuten. Als Handel und Verkehr zur Zeit des Krieges in den großen Stapelplätzen wie Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin entweder ganz daniederlag oder doch auf ein Minimum reducirt war, suchte der Troß der kleinen Meklenburgischen und Pommerschen Städte, welche sonst kaum in Betracht kamen, wie Ribbnitz, Grevesmühlen, Wolgast, Wollin, Cammin, Greiffenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp sich des gewinnreichen Handels nach Dänemark und Schonen zu bemächtigen. Die verbündeten Städte kündigten ihren kleinen genannten Rivalinnen, die es gewagt hatten, ihr Verbot zu übertreten, Schutz und Freundschaft der Hanse auf, und beschlossen, sie auf ihren Bitten in Schonen oder sonstwo nicht mehr zuzulassen*).

Freilich, auch im eigenen Hause war in den größeren Hansestädten nicht Alles so bestellt, wie es sein sollte, und Opferwilligkeit und Patriotismus der Bürgerschaft wiesen bedenkliche Lücken auf. Es fehlte nicht an solchen, denen der Geldverdienst höher stand, als die Gebote der Vaterlandsliebe und Politik. Es war nichts Seltenes, daß in den Hansestädten, welche am Kriege gegen Dänemark betheiligt waren und den Handel dahin verboten hatten, Bürger ihr Bürgerrecht aufgaben und nach anderen Orten übersiedelten, welche nicht in dem Verband der Städte waren. In Betreff solcher fahnenflüchtigen Bürger, welche die heimathliche Stadt in der Noth verließen, um vielleicht später unter günstigeren Verhältnissen wieder zurückzukehren, beschlossen die verbündeten Städte, daß sie für immer von denselben ausgeschlossen sein und nie wieder zum Bürgerrecht in einer derselben zugelassen werden sollten**). Auch in der Fremde wurden die Bürger unserer Städte controllirt; die hanseatischen Comptoire im Auslande wurden von den auf den Hansetagen gefaßten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt und mußten Acht geben, daß dieselben nicht übertreten wurden. Im Jahr 1364 wurden dem Städtetage in Lübeck von den Altermännern des Comptoirs zu Bergen in Norwegen die Namen von 33 Schiffern gemeldet, welche unter Mißachtung des Verbots der Städte von dort, wahrscheinlich nach Dänischen

*) a. a. O. p. 515. 571. 578.
**) a. a. O. p. 503.

oder Schonischen Handelsplätzen in See gegangen waren, darunter nicht weniger als 7 Stralsunder*).

Unter solchen Umständen war an eine erfolgreiche Wiederaufnahme des Kriegs mit Dänemark zunächst nicht zu denken, und die leitenden Städte des Bundes mußten darauf sinnen, wenn irgend erträgliche Bedingungen zu erlangen waren, zu einem friedlichen Arrangement mit Waldemar zu gelangen. In der That kam es im Mai 1363 zu einer Friedens-Conferenz zu Nyköping auf Falster; aber sie verlief fruchtlos und ein langes Register von Beschädigungen, die Waldemar durch die Lübecker erlitten zu haben behauptete, mußte es den städischen Abgesandten klar machen, daß der Dänische König seine Ansprüche sehr hoch zu spannen gedenke. Abermals suchten die Städte im Herbst desselben Jahres mit ihm anzuknüpfen; eine Gesandtschaft begab sich zu ihm, als er auf einer Reise durch Wolgast kam und verhandelte hier unter Vermittlung der Pommerschen Herzoge mit ihm, aber die gegenseitigen Ansprüche standen viel zu weit von einander, und die Conferenz blieb ohne Resultat.

Wie die Dinge lagen, glaubte Waldemar sein Reich ohne Gefahr auf längere Zeit verlassen zu können. Zwar der Waffenstillstand mit den Städten lief gleich nach Neujahr 1364 ab, allein er war ohne Zweifel von den inneren Zerwürfnissen und Bedrängnissen der Coalition zu genau unterrichtet, um den Wiederausbruch des Krieges zu fürchten. Er benutzte daher diesen Zeitpunkt zu einer größeren Reise, um an verschiedenen Höfen der damals mächtigsten Souveräne Europas durch persönliche Anwesenheit neue politische Beziehungen anzuknüpfen oder alte Bande zu befestigen. Die äußere Veranlassung war eine Hochzeitsreise. Ein Zerwürfniß zwischen dem Deutschen Kaiser Karl IV. auf der einen und den Königen Ludwig von Ungarn und seinem Oheim Kasimir von Polen auf der anderen Seite war zu schlichten. Das Siegel der Versöhnung bildete eine Hochzeit. Kaiser Karl war damals Wittwer; die ihm bestimmte Braut war die junge Pommersche Prinzessin Elisabeth, Tochter des Herzogs Bogislaw von Pommern-Wolgast**) und Enkelin

*) a. a. O. p. 549.

**) In Pommern-Wolgast, zu dem Rügen gehörte, regierten damals noch Bogislaw, Barnim und Wartislaw gemeinsam, die drei Söhne jenes Wartislaw IV., der zuerst Rügen mit Pommern vereinigt hatte. — In Pommern-Stettin herrschte ihr Vetter, Herzog Barnim. — Die Herzoge von der Wolgaster Linie nannten sich übrigens

des Polnischen Königs Kasimir. König Waldemar seinerseits war Herzog Bogislaws Vetter, und gelangte durch jene Heirath mithin gleichfalls in verwandtschaftliche Beziehungen zu den mächtigsten Souveränen des mittleren Europa. Die Hochzeit sollte zu Krakau gefeiert werden; auf der Reise dahin kam Waldemar im Spät-Herbst 1363 nach Pommern. Seine Vettern, die Pommerschen Herzoge, für Rügen obendrein seine Lehensleute, nahmen ihn glänzend auf, und die Pommersche Chronik weiß von der „vielen Ehre und Reverenz" zu berichten, welche sie dem König von Dänemark in ihren Landen erwiesen*). Dann reiste Waldemar in Gesellschaft des Herzogs Bogislaw, des Vaters der Braut, nach Krakau, wo unter glänzenden Festlichkeiten die Hochzeit der Pommerschen Prinzessin mit dem deutschen Kaiser gefeiert ward. Waldemar deutete seine Zeit auch politisch aus; er erneuerte bei dieser Gelegenheit ein bereits vor vierzehn Jahren abgeschlossenes Bündniß mit dem König Kasimir von Polen. Es war die alte politische Tradition Dänemarks, mit Polen gegen die Wendischen, später Deutschen Ostsee-Länder im Bunde zu sein. Noch waren es keine fünfzig Jahre, daß König Erich Menved mit Polen ein Bündniß gegen Stralsund und Brandenburg geschlossen hatte. Waldemar hatte die alte Tradition nur wieder aufgenommen. Freilich, das Polnische Bündniß ist für Dänemark stets von sehr geringem oder gar keinem Nutzen gewesen.

Von Krakau begleitete Waldemar den Deutschen Kaiser nach Prag. Beide standen schon seit lange auf dem besten Fuß; wie sie Freunde geworden, ist für beide charakteristisch. Waldemar war am Hofe Kaiser

---

nicht Herzoge von Wolgast und Fürsten von Rügen, sondern Herzoge von Stettin und Fürsten von Rügen. Vergl. das Schreiben derselben bei Sartorius-Lappenberg II. p. 554.

*) Kantzow, Ausg. von Kosegarten I. p. 336. — Bezeichnend für Kantzows Geschichtsschreibung ist es übrigens, daß er, der uns so gewissenhaft eine Menge unbedeutender Dinge aus der Hofgeschichte jener Zeit, Geburten und Todesfälle, Anekdoten, Nachrichten von Pestilenz und Theurung, ja von einem bei Usedom angetriebenen großen Walfisch berichtet, von dem historisch denkwürdigen, in alle Verhältnisse des Europäischen Nordens tief eingreifenden Kriege der Hanse gegen Waldemar kein Wort sagt. Wahrscheinlich trug Kantzow Bedenken, die nicht gerade sehr rühmliche Rolle, welche die Pommerschen Herzoge in dem Kriege spielten, zu erwähnen, oder er nahm Anstoß daran, daß Waldemar, ein naher Verwandter des Herzogshauses, unter Beihilfe Pommerscher Städte so tief gedemüthigt wurde, wie es schließlich geschah. Bekannt waren ihm die Ereignisse unzweifelhaft, schon deshalb, weil er notorisch Cranz gekannt und benutzt hat; er hatte indeß offenbar seine Gründe, sie todtzuschweigen.

Ludwigs des Baiern erzogen und gebildet; dem Kaiser und dem Sohn desselben, Markgraf Ludwig von Brandenburg, seinen Schwager, hatte er es zum großen Theil zu danken, daß er den Königsthron von Dänemark besteigen konnte. Auch hielt er im Anfang seiner Regierung zum Bairischen Hause in Deutschland, und führte selbst einen kurzen Krieg gegen Meklenburg, welches seinen Brandenburger Schwager bedrängte. Aber als dieser Krieg ziemlich unglücklich für ihn verlief und der neue Kaiser Karl, der Gegner des Bairischen Hauses, immer mehr Terrain gewann, da wandte auch Waldemar sich der aufgehenden Sonne zu und machte seinen Frieden mit demselben (1350). Es war zudem ein profitables Geschäft, welches er machte; denn Karl IV., welcher damals immer noch nicht so ganz fest stand, sparte das Geld, so sehr er es sonst auch liebte, nicht, wo er große Zwecke damit erreichen konnte. Waldemar war immerhin ein unbequemer Gegner, an dem die dem neuen Kaiser feindliche Partei eine gefährliche Stütze finden konnte; es lohnte sich also, ihn zu kaufen, und Waldemar fand es nicht minder in seinem Interesse, sich kaufen zu lassen. Er erhielt damals von Karl eine Anweisung auf 16,000 Mark Silbers, die aber bisher noch nicht realisirt war. Jetzt, bei dem Besuch Waldemars in Prag, ward die Anweisung erneuert (22. April 1364). In der darüber ausgestellten Urkunde*) bezeugt der Kaiser, der „allezeit Mehrer des Reichs", wie er naiv genug ist, sich nach altem Brauch zu nennen, daß er dem „großmächtigsten Herrn Waldemar, König zu Dänemark, seinem besonders guten Freund, für die Dienste, die er ihm und dem Reich (!) geleistet habe oder noch leisten werde, aus besonderer königlicher Gnade, 16,000 Mark löthigen Silbers geschenkt und verehrt habe", und zwar wollte der Kaiser diese Summe nicht etwa aus seiner Tasche an seinen besonders lieben Freund zahlen, sondern aus den Einkünften des Reichs, indem er Waldemar auf die von Lübeck zu zahlende Reichssteuer (an 1200 Gulden jährlich)**) anwies, die er so lange beziehen sollte, bis die Summe von 16,000 Mark abgezahlt sei. Der Kaiser hatte zwar die Reichssteuer von Lübeck schon früher an den Herzog Rudolf von Sachsen überwiesen, und die Lübecker hatten sie auch an denselben bezahlt; der Kaiser wußte sich

*) In Dänischer Uebersetzung bei Hvitfeld p. 535.

**) Der Gulden (Florentiner), damals noch eine Goldmünze, ward seit 1341 auch in Lübeck geprägt, 69 Stück aus der Mark fein Gold, das Stück = $4^9/_{20}$ Gran fein Gold. Vergl. Grautoff, Vermischte Schriften III. p. 112 ff. —

aber zu helfen, cassirte einfach die frühere Ueberweisung an den Herzog und wies die Stadt Lübeck an, an ihren und der Deutschen Städte Feind, den König von Dänemark, zu zahlen. Kaiser Karl IV. hatte so wenig wie seine Vorgänger aus dem Hohenstaufischen und Habsburgischen Stamm Sinn und Verständniß für das Deutsche Interesse hier im Norden; was Deutsche hier geleistet und errungen haben, das haben sie ohne oder gar gegen das Deutsche Kaiserthum geleistet und errungen. Karl IV. hatte freilich überhaupt für das Deutsche Reich als solches kein Interesse; die Stärkung seiner Hausmacht durch alle Mittel und namentlich die Hebung seines geliebten Stammlandes Böhmen, welches ihm in der That viel verdankt, bildete so sehr das beherrschende Princip seiner Politik, daß alle anderen Rücksichten davor in den Hintergrund traten. Zudem stand er mit seinen Sympathien überhaupt mehr auf Seiten der Fürsten, als der Städte, deren allzugroße Freiheit und republikanische Selbständigkeit seiner egoistischen Politik noch gefährlicher erschien, als der dem monarchischen Absolutismus doch näher verwandte Separatismus der Fürsten. Namentlich die Städtebünde waren ihm ein Dorn im Auge; im 15. Capitel der goldenen Bulle (1356) wurden sie ausdrücklich verboten, und man kann zugestehen, daß darin, wie überhaupt in allen Separatbündnissen einzelner Reichsglieder unter sich, eine große Gefahr für eine kräftige und gleichmäßige Ausübung der kaiserlichen Centralgewalt lag: aber bei dem faktischen Charakter der letzteren und ihrer meisten Inhaber, bei ihrer notorischen Schwäche und ihrer unpatriotischen Selbstsucht, welche das Recht weder im Innern des Reiches noch nach außen schützen konnte oder wollte, waren jene Bünde der Städte eine im Interesse der Selbsterhaltung gebotene Nothwendigkeit. — Die Stadt Lübeck hütete sich wohl, der Anweisung des Kaisers nachzukommen, und ihrem Feinde das Geld zu zahlen, welches derselbe voraussichtlich nur *gegen* sie benutzt haben würde: nach wie vor zahlte sie an den Herzog Rudolf von Sachsen, an den der Kaiser sie früher selbst gewiesen hatte*).

Zum Kaiser suchte Waldemar auch den Pabst auf seine Seite zu bringen. Er besuchte Urban V. in Avignon, wo seit dem Anfang dieses Jahrhunderts die päbstliche Residenz war. Zu einigen Haaren der

*) Das Nähere hierüber bei Gram, Forbedringer p. 135 ff. — Suhm, Historie af Danmark, XIII. p. 522.

Jungfrau Maria, einigen ihrer Kleider, einem Stück vom echten Kreuz, und einigen Reliquien Johannes des Täufers, St. Georgs und der Heiligen St. Nereus und St. Achilles, die Waldemar mit in seine Heimath nahm, nebst einem Ablaß für die Gläubigen, welche diese Reliquien später in Dänischen Kirchen besuchen würden, bekam er etwas Anderes, worauf er wahrscheinlich einen höheren Werth legte: eine Banndrohung des Pabstes gegen die Obrigkeiten der Seestädte, die ihn befeindeten, und gegen einige aufsätzige Adlige, die ihm Sorge machten. Die Bischöfe von Cammin, Lübeck und Linköping wurden mit der Ausführung der Drohung beauftragt*). Und war auch der päbstliche Bann zu dieser Zeit schon nicht mehr so gefürchtet, wie ein paar hundert Jahre früher, so war er doch immer noch für die davon Betroffenen, namentlich wenn sie auch anderweitig in Verlegenheiten steckten, eine unbequeme, ja gefährliche Maßregel.

Als Waldemar mit solcher Ausbeute im Sommer 1364 in sein Reich zurückkehrte, war mittlerweile in dem benachbarten Schweden eine folgenreiche Veränderung vor sich gegangen. Die Schwedischen Großen, des unverbesserlichen Magnus wieder einmal überdrüssig — auch sein Sohn Hakon wußte sich die Neigung der Schweden nicht zu erwerben — hatten Magnus entsetzt und an seine Stelle seinen Schwestersohn, den jungen Herzog Albrecht von Meklenburg, auf den Schwedischen Thron erhoben. Er war in Begleitung seines kriegerischen Vaters, des ältern Albrecht von Meklenburg, und des Holsteinischen Grafen Heinrichs des Eisernen schon im November nach Schweden gekommen und im Februar ward er dann, als Magnus es verschmähte, sich vor dem Schwedischen Reichstage zu rechtfertigen, definitiv zum König von Schweden erwählt und beeidigt. Fortan wüthete der Bürgerkrieg in Schweden, denn Magnus und Hakon hatten auch noch immer ihre Anhänger; der Meklenburger Albrecht verletzte das Nationalgefühl seiner neuen Unterthanen durch eine unvorsichtige Bevorzugung des Deutschen Elements bei Besetzung der einträglichen Stellen und Aemter. König Waldemar benutzte die Wirren des Nachbarlandes mit machiavellistischer Politik in seinem Interesse; je größer die Uneinigkeit und Zerrissenheit in Schweden war, desto weniger hatte er für Schonen zu fürchten, desto größer war die Aussicht auf noch weitere Erwerbungen nach dieser Seite hin.

*) Suhm a. a. O. p. 524 f. — Der Bann scheint indeß damals nicht wirklich zur Ausführung gelangt zu sein.

Auch das Verhältniß zu den Hansestädten stellte sich mehr und mehr zu Gunsten des Dänischen Königs. Bald nach Neujahr 1364 war zwar der Waffenstillstand abgelaufen, aber es kam zu keinem förmlichen Wiederausbruch des Kriegs. Alles, wozu sich die Städte auf zwei Conventen zu Stralsund ermannten, war eine Erneuerung der Handelssperre gegen Dänemark: die Fahrt nach dem Sund, nach Dänemark und Schonen ward bei Lebensstrafe und unter Androhung der Confiscation der verschifften Waaren verboten. Zugleich ward beschlossen, Privatpersonen zur Ausrüstung von Kapern gegen Dänemark zu autorisiren, doch auf ihre eigene Gefahr; dabei sollten sie in der Stadt, von wo sie ausliefen, eine Caution bestellen, daß sie nur die Feinde, nicht die Freunde der Städte schädigen wollten*). Ihrerseits rüsteten die Dänen im Frühjahr eine Expedition aus, die nach den Nachrichten, die man in Stralsund darüber hatte, 3000 Bewaffnete an Bord führte und bereits im Gröna-Sund, zwischen Falster und Moen lag, um Stralsund oder Rostock mit ihrem Angriff zu bedrohen. Die Städte beschlossen zwar, zunächst bei dem Vertheidigungsbündniß zu beharren, und namentlich jeder vom König von Dänemark etwa angegriffenen Bundesstadt treulich beizustehen; im Uebrigen machte sich auf den Städtetagen eine sehr matte Stimmung und eine starke Friedenssehnsucht bemerklich, und als die Pommerschen Herzoge sich zur Vermittlung anboten, fand dieser Antrag bei den Städten eine sehr bereitwillige Aufnahme. Unter Vermittlung namentlich des Wolgaster Herzogs Barnim**) kam es schon am 18. Juni und in den folgenden Tagen auf einer Conferenz zu Stralsund zu einem vorläufigen Waffenstillstand, der zunächst bis Lichtmeß 1368 dauern sollte. Der König Waldemar war damals noch nicht wieder in seinem Reich anwesend und die Dänischen Unterhändler, an ihrer Spitze der Ritter Vicke Moltke, damals Schatzmeister (Gellekör) von Schonen, konnten daher den Vertrag zunächst allerdings nur im Namen des Dänischen Reichsraths abschließen; doch verpflichteten sie sich, die Unterschrift des Königs nach seiner demnächst zu erwartenden Rückkehr den Städten zu verschaffen, und auch Herzog Barnim nebst seinen Brüdern übernahm dafür die Bürgschaft. Der Waffenstillstand gewährte den Städten keinerlei Schadensatz; die letzteren geben dem Dänischen König den Titel König der Dänen, Wenden und

*) Vergl. die Recesse vom 1. Januar und 1. Februar und 14. April 1364 bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 539. 543. 547.

**) Er wird zum Unterschied von dem Stettiner als der jüngere bezeichnet.

Gothen, den er nicht lange nach der Eroberung von Wisby angenommen hatte, und erkennen damit seine Eroberung stillschweigend an. Der Handelsverkehr zwischen den Städten auf der einen und Schonen und Dänemark auf der anderen Seite ward wieder freigegeben. Eine Reihe ziemlich hoher Tarifbestimmungen ward vereinbart; der Zoll von Hering, Fleisch, Honig, Butter, Häuten, Tuch, Leinwand u. s. w., sowie die von jedem Schiff, von jeder Fischerschute, von jedem Wagen, von jeder Bude zu erhebenden Abgaben wurden festgesetzt, oder, wenn man sich nicht einigen konnte, die Differenz der beiderseitigen Forderungen notirt; doch versprach Herzog Barnim den Städten seine Verwendung, daß manche zu hohe Tarifsätze herabgesetzt würden. Zugleich nahm er es auf sich, den Städten den wichtigen Punkt wegen völliger Freiheit der schiffbrüchigen Güter, sowie wegen Befreiung von der sogenannten Grundruhr auszuwirken*). In Betreff der Jurisdiction in Schonen ward den Städten zwar die Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Vögte gelassen, aber nur für alle Straffälle, wo sich die Brüche unter 40 Mark hielt; Fälle, wo es sich um Brüchen von 40 Mark und darüber handelte, nebst der gesammten höheren Gerichtsbarkeit „über Hals und Hand" sollte den Dänischen Vögten zufallen. Höhere Jurisdictionsberechtigungen auf ihren Bitten sollten einzelnen Städten nur dann zustehen, wenn sie dieselben mit klaren Privilegienbriefen beweisen könnten.

Es zeigte sich indeß bald, daß die Unterhändler und der Vermittler den Städten noch mehr eingeräumt hatten, als Waldemar bei der Rückkehr bewilligen wollte. Noch im nächsten Jahr war man über mehrere Hauptpunkte weit auseinander. Auf einem Tage zu Lübeck am 25. Mai 1365 ward in Gegenwart des Bischofs von Lübeck zwischen den städtischen Abgeordneten und den Dänischen Gesandten Vicke Moltke und Peter Munk darüber weiter verhandelt**). Die Städte formulirten ihre Forderungen in fünf Punkten. Sie bezogen sich theils auf den Fall, daß einer ihrer Angehörigen in Dänemark oder in Schonen versterben würde. Die Dänischen Vögte beanspruchten dann eine Abgabe, den sogenannten Arfkop, angeblich für die Erde zum Begräbniß. Die Städte verlangten ausdrückliche Entsagung auf diese Abgabe. Sie verlangten ferner, daß die Hinterlassenschaft ihrer in Dänemark und Schonen verstorbenen Angehörigen an Geld, Waaren, Buden ohne Erbschaftssteuern und sonstige

*) Vergl. über die Grundruhe Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 174.

**) Sartorius-Lappenberg II. p. 568 f. —

Abzüge, welche die Dänischen Vögte beanspruchten, wenn sie es nicht vorzogen, die ganze Hinterlassenschaft zu behalten, frei an die rechtmäßigen Erben durch die Deutschen Vögte überliefert werden sollte. Weiter sollte ausdrücklich die Freiheit alles schiffbrüchigen Gutes stipulirt werden, welches, soweit es geborgen werden könnte, seinen rechtmäßigen Eignern bleiben sollte, und zwar namentlich auch in dem Fall, wenn es an den Strand triebe und die Mannschaft des Schiffes abgegangen oder ertrunken wäre; in dem Fall sollte es für die rechtmäßigen Eigenthümer oder ihre Erben treulich aufbewahrt und ihnen unter Abrechnung der Bergungskosten ausgeliefert werden. Zwar war nämlich das Strandrecht in alter Form, wonach alles gestrandete Gut dem Herrn des Strandes gehörte, längst von den Dänischen Königen abgeschafft*), allein man erhob nun, wie es scheint, allerlei lästige Abgaben davon, namentlich scheint die Dänische Krone das herrenlos antreibende Gut als gute Prise angesehen zu haben; die Städte wollten dies abgeschafft haben. Ein paar andere Stipulationen bezogen sich auf Gewicht und Münze; das erstere sollte so bleiben, wie es nach alter Gewohnheit gewesen und sollte in Schonen alle Jahr nach dem Gewicht von Lund als dem Normalgewicht regulirt werden. Die neue Münze sollte jedes Jahr für die Schonischen Märkte regelmäßig am Sonntag vor Michaelis ausgegeben, darin dann der Zoll bezahlt und alle Käufe und Verkäufe gemacht werden. Die Städte wollten sich durch diese Bestimmungen gegen die unreellen Kniffe der Dänen sichern, welche Gewicht und Münze häufig zu ihrem Vortheil änderten**). Endlich baten sich die Städte eine nähere Erklärung darüber aus, welches die mit einer Brüche von 40 Mark und darüber zu bestrafenden Vergehen seien, die fortan der Jurisdiction der Dänischen Vögte vorbehalten sein sollten.

Die meisten der von den Städten geforderten Punkte enthielten nichts Neues; die darin verlangten Rechte waren ihnen früher mehrfach von Dänischen Königen zugestanden und sie selbst verlangten damit nur ihr gutes altes Recht***). Aber trotzdem wollten die Dänischen Unter-

*) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 176 f. —

**) Es geschah das auch anderwärts, vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 170. 178. —

***) So faßten sie es auch selbst auf; man vergleiche die Denkschrift über die alten Freiheiten des gemeinen Kaufmanns in Dänemark und Schonen, welche die städtischen Abgeordneten bei ihren Verhandlungen mit Waldemar im November 1363 zu Wolgast zu Grunde legten, Sartorius-Lappenberg II. p. 536.

händler mehrere Hauptpunkte, wie über die Verlassenschaften, über das schiffbrüchige Gut, über die Münze nicht bewilligen. Dazu nahmen sie in einigen anderen Punkten zurück, was sie im vergangenen Jahre bei Abschluß des Waffenstillstandes bereits zugestanden hatten, so die Befugniß des Detailverkaufs für den Tuch- und Leinwandhandel auf den Schonischen Messen und die damals über den Gebrauch und die Verzollung von Wagen und Fischerschuten getroffene Vereinbarung. Die Unterhändler erklärten, diese Punkte der Entscheidung ihres Königs vorbehalten zu müssen.

Trotz aller bestehenden Differenzen kam indeß noch im Herbst desselben Jahres (30. September) ein förmlicher Friedensschluß zu Stande, und derselbe ward dann am 22. November zu Nyköping auf Falster, wohin die Gesandten der Städte sich begeben hatten, von König Waldemar und seinen Räthen, den Großen des Reichs, der hohen Geistlichkeit und vielen Rittern feierlich beschworen als „eine ganze stetige und ewige Sühne“*).

Der Friede ward abgeschlossen mit denselben Städten, welche vor vier Jahren in Greifswald zu einem Bündniß gegen Dänemark zusammengetreten waren**); Lübeck, Rostock und Stralsund werden als die mächtigsten an der Spitze genannt, und in der That waren sie die Seele des Bundes gewesen. Es blieb im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Waffenstillstandes; namentlich in Betreff der Jurisdiction auf den Schonischen Vitten blieb die ominöse 40-Mark-Stipulation; ja es kam noch eine andere kaum minder bedenkliche Bestimmung hinzu: die Deutschen Vögte sollten zwar über alle sogenannten Blau- und Blutfälle, die mit der Hand oder mit dem Stock zu Wege gebracht, richten, doch wurden ausgenommen Knochenbrüche und „vollkommene Wunden“. Was ließ sich nicht Alles unter diese Rubrik bringen! In anderen Punkten hatte Waldemar die Wünsche der Städte berücksichtigt. Niemand sollte für die Vergehen eines Anderen büßen, keine Stadt für etwaige Vergehen einzelner ihrer Bürger verantwortlich gemacht werden. Die Frage wegen

*) Man vergleiche die von den Städten unterm 30. September aus Lübeck ausgestellte kurze Urkunde bei Sartorius-Lappenberg II. p. 574, und die beiden von Waldemar zu Nyköping ausgestellten Friedensurkunden vom 22. November, die eine, die Hauptturkunde bei Suhm XIII. p. 847, die andere, einen Nachtrag enthaltend, bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 875. —

**) Außer den im Jahr 1361 genannten Städten wird beim Frieden 1365 noch Neu-Stargardt genannt, welches damals wohl unter die nicht genannten „vögen“ Städte mit einbegriffen war.

der schiffbrüchigen Güter war in ihrem Sinne erledigt, selbst in Betreff des herrenlos antreibenden Guts, welches von den Dänischen Vögten für die sich etwa legitimirenden Eigenthümer oder deren Erben Jahr und Tag in den jedesmal nächstgelegenen Kirchen aufbewahrt werden sollte. Ebenso verzichtete Waldemar auf das Recht der Grundruhe in Betreff der zu Wagen oder zu Schiff herangebrachten Güter. Unverkauftes Gut sollte, wenn es gleich von Bord an Bord übergeladen ward, wieder ausgeführt werden dürfen. Der ellenweise Detailverkauf von Tuch und Leinewand ward den städtischen Kaufleuten zwar im eigentlichen Friedensvertrage untersagt, durch einen Nachtrag indeß gegen einen Zoll von 3 Schilling Grot*) für die Bude vorläufig auf sechs Jahre freigegeben. Für dieselbe kürzere Zeitfrist wurden ihnen noch ein paar Punkte gestattet, die nicht in die eigentliche Friedensurkunde aufgenommen waren. Es ward ihnen gestattet, auf ihren Bitten fremde Bürger, sogenannte Gäste, aufzunehmen, welche an ihren Rechtsvergünstigungen Theil nehmen sollten. Ferner sollten auf jeder Bitte drei Krüge gehalten werden dürfen, natürlich mit dem Schankrecht für Bier, Wein und andere Getränke. Endlich sollten sie das Recht haben, sich eigener Fischer-Schuten und Wagen zu bedienen, gegen die hohe Abgabe von einer halben löthigen Mark für die Schute und 15 Grote für den Wagen. Ein specificirter Zolltarif fehlt bei diesen Verträgen; nur die von Prahmen und Leichterschiffen zu entrichtende Abgabe war in dem Hauptvertrage auf 2, resp. 1 Mark Schonisch festgesetzt**) — wahrscheinlich ließ man es bei den im Waffenstillstandsvertrage festgesetzten Bestimmungen, doch hatte man sich damals über eine Reihe von Tarifbestimmungen noch nicht einigen können, und das scheint auch jetzt in der Schwebe geblieben zu sein. Ebenso war nichts gesagt über die wichtigen Fragen, wie es mit dem Arfkop, mit den Hinterlassenschaften der Kaufleute, endlich mit der Münze gehalten werden sollte. — Kurz, der Dänischen Willkür und Interpretationskunst war ein weiter Spielraum eröffnet. —

Schon einige Monate früher als mit den Städten, war mit ihren Bundesgenossen, den Holsteinischen Grafen Heinrich dem Eisernen und Klaus, von Waldemar der Friede zu Kolding abgeschlossen (7. Juli 1365).

---

*) Das Pfund Grote hatte 20 Schillinge à 12 Grote. 1 Schilling Grot etwa = 1 Thaler, 1 Grot = $2^1/_2$ Sgr. unseres Geldes.

**) Die Mark Schonisch stand etwa = $^1/_2$ Mark Lübisch.

Es war der gewandten Politik Waldemars gelungen, ihren Vetter, den Grafen Adolf schon früher auf seine Seite hinüber zu ziehen, und da sie nun einen Feind im eigenen Lande hatten, und auch keine Aussicht auf Erneuerung des Kriegs von Seiten der Hansestädte war, so mußten sich die Söhne Gerhards endlich nur zum Frieden entschließen. Derselbe enthielt wenig mehr, als das Aufhören der Feindseligkeiten; die eigentlichen Streitfragen blieben ungelöst, und wurden späterer schiedsrichterlicher Vereinbarung vorbehalten.

Waldemar stand nach fünfundzwanzigjähriger Regierung nunmehr auf der Sonnenhöhe seines Ruhmes und seiner Erfolge. Er hatte Dänemark aus tiefstem Verfall wieder aufgerichtet, er hatte den durch Gerhard den Großen begründeten Deutschen Einfluß auf den Dänischen Inseln wie in Jütland vernichtet oder wenigstens gebrochen, er hatte die Söhne Gerhards, die Holsteinischen Grafen, in Schranken gehalten, und selbst in Schleswig, wo sie bedeutende Pfandschaften und nach dem Aussterben des dortigen Herzogshauses Erbansprüche hatten, hatte der Dänische König sie überflügelt und seine Autorität hergestellt. Waldemar hatte ferner das bereits aufgegebene Schonen wieder erworben und nun neuerdings auch noch die Insel Gottland mit dem Edelstein Wisby für die Dänische Krone gewonnen. Er hatte endlich die mächtigen Deutschen Hansestädte gedemüthigt und sie zu einem Frieden genöthigt, in dem sie mehr als eine ihrer kostbaren Errungenschaften hatten fahren lassen müssen. Dazu war der König von Dänemark nach außen geehrt und geachtet von den mächtigsten Souveränen Europas, Kaiser und Pabst hatten ihn ausgezeichnet, und sein Stamm hatte die Aussicht, dermaleinst ganz Skandinavien unter seinem Scepter zu vereinigen.

Aber das Maaß im Glück scheint dem Dänischen Charakter am wenigsten gegeben zu sein. Der alte Normannische Räubergeist, welcher zu ernten liebt, wo er nicht gesäet hatte, war in Waldemar erwacht. Die Reichthümer der Deutschen Städte und ihr gewinnreicher Handel, welcher gerade in Dänemark und Schonen seine reichsten Quellen hatte, reizten unaufhörlich seine Habgier, und statt zu bedenken, daß seine Reiche von dem regen friedlichen Handelsverkehr die größten indirecten Vortheile zogen, sah er nur eine ergiebige Finanzquelle für seine Kasse darin, welche nicht genug ausgebeutet werden könne. Die blühende Entwicklung des Verkehrs, die nur bei voller Sicherheit des Eigenthums und größter Freiheit der Bewegung gedeihen konnte, ruinirte er durch Willkür und

Erpressung. Und wenn die Könige nehmen, so stehlen, rauben und plündern die Untergebenen. Was der König nicht that, thaten seine Schatzbeamten, seine Ritter, seine Vögte und Schloßhauptleute, und die Masse des Volks wird, als sie sah, daß es von oben aus Zugreifen ging, auch nicht müßig gewesen sein. Bald genug klagten die Städte über willkürliche Erpressung und offenbare Gewaltthat. Schiffbrüchiges Gut war fortgenommen. Im Belt, im Sund, an der Schonischen Küste waren ihre Güter und Schiffe geraubt, ihre Bürger waren gemißhandelt, eingekerkert und zum Theil ermordet. Schon im Herbst 1366 war die durch diese Dinge veranlaßte Unsicherheit und Furcht in der Kaufmannswelt so groß, daß die Vitten an der Schonischen Küste verödet standen und kein Kaufmann sich blicken ließ.

Unter diesen Umständen handelte es sich nicht blos mehr darum, ob die deutschen Städte ihre durch Jahrhunderte lange Arbeit mühsam errungene Machtstellung behaupten sollten, nicht blos darum, ob Dänemark oder Deutschland die in der Ostsee herrschende Macht sein sollte. Die Frage hatte eine über den nationalen Gegensatz weit übergreifende culturhistorische Dimension angenommen. Es stand jetzt zur Entscheidung, ob gesetzlose Willkür, Räuberei und Plünderung den Verkehr aus seiner gesetzlichen, friedlichen Bahn drängen, ob eine neue Barbarei die kaum begründeten ersten Anfänge der Cultur im Norden Europas von Neuem über den Haufen werfen sollte.

Das Deutsche Bürgerthum hat das Verdienst, diesen Kampf aufgenommen und durchgefochten zu haben. Unmittelbar und zunächst allerdings in seinem eigenen praktischen Interesse: die Bürger unserer Städte wollten Geld verdienen in dem Handelsverkehr mit dem Norden, und damit dieser Zweck erreicht werden konnte, war Sicherheit der Person und des Eigenthums, Herrschaft von Recht und Gesetz die erste Bedingung. Und wo dieser Bedingung durch die Landes-Einwohner nicht genügt ward, da mußte sie mit Gewalt erkämpft und erzwungen werden. Daß unsere Städte die Herstellung geordneter und gesicherter Verkehrszustände in ihrem eigenen selbstischen Interesse betrieben und ihren Sieg später zu ihrem eigenen Vortheil ausgebeutet haben, kann kein Grund sein, sie zu verdammen. Die Culturgeschichte schreitet eben nicht nach den Grundsätzen eines abstracten Idealismus vorwärts, und gerade die materiellen Interessen bilden einen Hauptfactor in der Propaganda von Cultur und Gesittung. Und wenn es sich um die Frage handelt, ob

natürliche Ungebundenheit und Rohheit gepaart mit Willkür und Gewaltthat, Recht- und Gesetzlosigkeit, oder die Herrschaft von Ordnung, Recht und Gesetz, wenn auch erzwungen und in egoistischem Interesse gefördert und aufrechterhalten, so ist das Letztere immerhin die höhere Entwicklungsstufe und ihre Herbeiführung eine Wohlthat für das Ganze.

Bei dem Kampf, welcher solchergestalt zum zweiten Mal gegen den Dänenkönig aufgenommen ward, standen dieselben Städte, welche schon früher den eigentlichen Kern der Coalition gebildet hatten, abermals im Mittelpunkt; außer Lübeck, der mächtigen Reichsstadt, waren es die beiden Meklenburgischen Städte Rostock und Wismar und die beiden Rügen-Pommerschen Stralsund und Greifswald. An sie schließen sich dann zunächst von anderen Pommerschen Städten Stettin, Anklam und Kolberg, und erst dann in weiteren Kreisen die Preußischen und Livländischen Städte auf der einen, und die Nordsee-Städte auf der andern Seite. Als die eigentliche Seele des Bundes, gewissermaßen als ein engerer Ausschuß, welcher die Oberleitung auch ohne besondere Ermächtigung führte, treten wieder die drei Städte Lübeck, Rostock und Stralsund, als die drei mächtigsten hervor. Mehrfach war schon früher darüber verhandelt, diese drei mit der speciellen Leitung der gemeinsamen Sache zu betrauen*), sie werden in den Recessen vielfach an erster Stelle genannt, und bei einzelnen wichtigen Verhandlungen vertreten ihre Gesandten den ganzen Städtebund**). Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten die Leitung eines solchen Städtebündnisses hatte, wenn man die weiten räumlichen Entfernungen zwischen den einzelnen Städten, die Schwierigkeit und Unsicherheit der Communicationen, die vielfach auseinandergehenden und collidirenden Interessen der verschiedenen Bundesglieder, die jeden gemeinsamen Beschluß erschwerende Vielköpfigkeit des Regiments in den einzelnen Gemeinwesen, — wenn man dies Alles erwägt, so wird man das Verdienst der Männer erst ganz zu würdigen im Stande sein, welche eine so lockere und schwer zu handhabende Genossenschaft für große gemeinsame Zwecke zu begeistern, die nothwendigen Opfer von ihnen zu erlangen, und ihre vereinigten Kräfte für entscheidende Schläge gegen einen mächtigen Gegner zu benutzen verstanden.

Die Männer, welche in jener ereignißreichen Zeit an der Spitze der

*) So zu Stralsund 27. März 1365, Sartorius-Lappenberg II. p. 565.

**) So bei den Verhandlungen mit den Dänischen Gesandten zu Lübeck 25. [illegible] 1365.

leitenden Städte des Bundes standen, sind uns in den meisten Fällen kaum mehr als dem Namen nach bekannt. Ihnen fehlte der ritterlich-romantische Nimbus, welcher die Dichter begeistert und die Chronisten blendet, ihnen fehlte das glänzende Gepräge eines schwarzen Prinzen, eines Heinrich des Eisernen, um nur diese Zeitgenossen zu nennen. Aber der ernste Geschichtsforscher, der über die glänzende Außenseite hinausblickend die Charaktere nach der Bedeutsamkeit und dem innern Gehalt ihrer Leistungen wägt, zieht aus den Thaten, welche sie vollbracht haben, den Schluß auf die Personen derer, welche sie vollführt haben, und so werden die einfachen und nackten Namen der Repräsentanten unseres Bürgerthums, wie sie uns in zahlreichen Verhandlungen und Vertragsurkunden von tiefgreifender Bedeutung für die Zeitgeschichte entgegentreten, auch ohne poetisch-romantischen Commentar zu redenden Denkmälern ihrer Leistungen, welche der Erinnerung der Nachkommen nicht verloren gehen dürfen. Da finden wir, um wenigstens die hervorragendsten hier mit Namen zu nennen, die Bürgermeister und Rathsherren, von Lübeck: Jacob und Johann Pleskow, Johann Partzeval, Simon Swerting, Gerhard von Attendorn, Bruno von Warendorp; von Rostock: Arnold Kröpelin, Lambert Witte, Ludolf von Gotland, Johann von Kyritz, Gerwin Wilde; von Stralsund: Bertram Wulflam, Ludolf von Külpen, Bernhard von Dörpen, Hermann von Rode, Johann Ruge, Heinrich Schele, Gottfried Giese; von Greifswald: Heinrich Schuppelenberg, Eberhard Rubenow, Lambert Warendorp, Nicolaus Westfal, Siegfried von Lübeck; von Wismar: Bertold Kalsow, Johann Manderow, Volmar Lewetzow, Dietrich von Rampe; von Stettin: Henning Westfal, Hartwig von Stralsund, Marquard Vorrad, Hermann Pape; von Kolberg: Detlev Verchemyn, Henning Gemelin, Johann Bärwald; Anderer, welche weniger häufig in den Urkunden hervortreten, hier nicht zu gedenken. Das waren die Gegner, welche sich vor fünfhundert Jahren dem Dänischen Uebermuth in den Weg warfen, und die Pläne des Königs Waldemar kreuzten. Es waren, wenn man sie nach ihren Leistungen mißt, Männer klug und bedächtig im Rath, gewiegt und erfahren in Verhandlungen aller Art, mit ihres Gleichen wie mit Fürsten und ihren Räthen, nie ihren Zweck aus den Augen verlierend, beharrlich und zäh unter Widerwärtigkeiten, mit weitem politischen Blick ihre Unternehmungen vorbereitend, wenn es zur That kam entschlossen, kurz

angebunden und mit großen wuchtigen Schlägen dem Gegner zu Leibe gehend, bis der Sieg errungen war.

Unter den Männern, welche in diesem denkwürdigen Kampf an der Spitze unserer Rügensch-Pommerschen Städte standen, hat sich besonders einer einen hervorragenden Namen erworben. Es ist der Stralsunder Bürgermeister Bertram Wulflam. Die Familie der Wulflam war seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Stralsund ansässig. Sie gehörte — nach ein paar Notizen des Stadtbuches zu den Jahren 1311 und 1324 — zu den wohlhabenderen Bürgerfamilien. Von Bertrams Jugend und früherer Laufbahn wissen wir nichts; es wird im Wesentlichen dieselbe gewesen sein, wie bei den Handelsherren jener Zeit in unseren Städten. Wahrscheinlich hatte er schon früh Gelegenheit gehabt, auf weiten Handelsreisen fremde Menschen und Verhältnisse in der Nähe kennen zu lernen, und neben dem weiten politischen Horizont die Festigkeit und Sicherheit des Characters zu gewinnen, welche ihn später auszeichneten. Daß auch er schon in früherer Zeit im Wohlstande gelebt habe, mag man daraus schließen, daß einer seiner Diener in Stralsund geächtet wurde, weil er ihm ein Pferd gestohlen hatte*). Im Jahre 1362 ward Bertram in den Rath gewählt, und schon zwei Jahre später, im Jahre 1364, finden wir ihn als Bürgermeister von Stralsund. Dies war eine ungewöhnlich rasche Carriere, und legt das beste Zeugniß dafür ab, daß seine Fähigkeiten so einleuchtender Art waren, um alle kleinlichen Anciennitätsrücksichten und sonstige Rivalitäten, wie sie bei einer Bürgermeisterwahl vorzukommen pflegen, zum Schweigen zu bringen. Bertram war wie es scheint kein Kriegsmann, wie später sein Sohn Wulff; unter den Kriegshauptleuten, welche die Stadt Stralsund im Frühjahr 1368 neben denen der andern Städte zu dem großen Feldzuge gegen Dänemark ernannte, befand sich Bertram nicht. Wohl aber besaß er ohne Zweifel eine hervorragende Befähigung für die großen politischen Geschäfte. Schon in demselben Jahr, wo er in den Rath gelangt war (1362), finden wir ihn als Vertreter von Stralsund auf dem Hansetage zu Rostock, wo der Waffenstillstand mit Dänemark zum Abschluß gelangte. Seitdem war er auf fast allen Versammlungstagen der Städte gegenwärtig, wo Verhandlungen von Bedeutung stattfanden, während von seinen Collegen bald dieser bald jener in seiner Begleitung genannt wird;

*) Liber proscriptorum nach 1349.

er war Mitglied der Gesandschaften, welche im Mai 1363 zu Nyköping und im November desselben Jahres zu Wolgast mit dem König von Dänemark verhandelten; er war beim Abschluß des Waffenstillstandes zu Lübeck und — wahrscheinlich — bei dem feierlichen Friedensschluß zu Nyköping im November 1365. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß Bertram Wulflam in Gemeinschaft mit dem Lübecker Bürgermeister Jacob von Pleskow und dem Rostocker Arnold Kröpelin in dieser Zeit recht eigentlich die Seele der großen Politik der Hanse gewesen ist. Unter seiner Leitung hob sich die Macht und das Ansehen von Stralsund im Bunde der Art, das es Greifswald weit überflügelte und nur Lübeck nachstand. Eine große Anzahl von Vereinstagen ward zu Stralsund abgehalten, und allerdings war diese Stadt auch durch ihre geographische Lage vorzugsweise zum Versammlungsort geeignet; es bildete eine ungefähre Mitte zwischen Lübeck, Kiel und Hamburg auf der einen und den Hinterpommerschen und Preußischen Städten auf der andern Seite, und hatte zudem den Vortheil, in nächster Nähe der Dänischen Inseln gelegen zu sein, von denen nach Rügen und Pommern herüber alle Nachrichten immer am schnellsten gelangen konnten.

Während der kurzen Rast, welche der Friede von 1365 den Städten gewährte, ließen die Leiter des Bundes es zunächst sich angelegen sein, die Kräfte desselben mehr, als es bis dahin der Fall gewesen war, zu centralisiren. Am leichtesten war dies gegen die auswärtigen Deutschen Kaufmannsgenossenschaften und gegen die kleineren Städte, welche Anhängsel des Bundes bildeten, durchzuführen. Auf einem Tage zu Lübeck (Johannis 1366), auf welchem außer den bekannten leitenden Städten des Bundes noch Hamburg, Kolberg, Kiel, Wisby, Riga, Dorpat, Reval und Stockholm*) vertreten waren, wurde beschlossen, daß Niemand an den Privilegien und Freiheiten der Deutschen Kaufleute Theil nehme, wenn er nicht Bürger einer zur Deutschen Hanse gehörigen Stadt sei. Nur ein solcher sollte ferner an den großen auswärtigen Deutschen Handelshäfen von Brügge, Bergen und Nowgorod zum Altermann gewählt werden dürfen. Der Deutschen Handelscorporation zu Nowgorod ward zudem anbefohlen, keine Einrichtungen von Belang ohne Genehmigung von Lübeck, Wisby und den anderen zum Lübischen und Wisbyschen Drittel

*) Holmen hat der Receß, und wenn Stockholm damit gemeint ist, so bezieht es sich auf die Genossenschaft Deutscher Kaufleute daselbst; vergl. die Anmerkung 2 bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 576.

gehörigen Städte zu treffen. Endlich ward die Befugniß zum Handel nach Nowgorod, natürlich nur so weit es sich um Deutsche Kaufleute und die denselben vertragsmäßig zustehenden Privilegien handelte, an dieselbe Bedingung geknüpft. Damit waren die größesten Deutschen Handelsniederlassungen des Auslandes — nur London macht eine Ausnahme — in definitive Abhängigkeit gebracht von den Mutterstädten daheim. Zwar war die Frage, welche Städte denn zur Hanse der Deutschen gerechnet wurden, nichts weniger als fest regulirt und es konnten daher wohl im einzelnen Falle Zweifel entstehen, ob eine Stadt zur Hanse zu rechnen sei, ob mithin ihre Bürger Anspruch auf die dem gemeinen Deutschen Kaufmann zustehenden Privilegien haben sollten: im Allgemeinen scheint hier indeß der praktische Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein, daß zur Hanse der Deutschen die Städte gerechnet wurden, welche sich direct oder indirect an den Vereinstagen betheiligten, oder wenn das auch nicht der Fall, die dort gefaßten Beschlüsse als bindend für sich ansahen. Und da nun Lübeck nebst den beiden Meklenburgischen Städten Rostock und Wismar und den Pommerschen Städten Stralsund und Greifswald auf den Vereinstagen fast durchgängig den Ton angaben, die Verhandlungen leiteten und die Beschlußfassung beeinflußten, so waren sie damit zugleich die höheren politischen Lenker der auswärtigen Deutschen Handelsniederlassungen.

Mit den kleinen einheimischen Städten machte man wenig Umstände. Gegen diejenigen, welche es gewagt hatten, sich von der Politik ihrer großen Nachbarinnen zu trennen und deren zeitweises Unglück für sich selbst auszubeuten, hatte man schon früher den Handelsbann geschleudert und sie förmlich in Verruf gethan. Diese Beschlüsse, von denen namentlich eine Anzahl kleinerer Meklenburgischer und Pommerscher Städte betroffen wurden, wurden auch nach dem Friedensschluß aufrecht erhalten *), und da die großen Städte sowohl auswärts als im Inlande durch ihre Capitalien und Waarenniederlagen den Verkehr beherrschten, da namentlich in Schonen die kleinen Städte keine eigenen Vitten besaßen und nur als Gäste der großen an dem dort betriebenen gewinnreichen Handel theilnehmen konnten, so war die Ausschließung von der Gemeinschaft der Hanse für sie eine empfindliche Strafe und eine sehr eindringliche Warnung für alle anderen politisch-merkantilischen Sondergelüste für die Zukunft.

*) Vergl. den Receß von Johannis 1366 a. a. O. p. 577 f.

Schwieriger war die Handhabung der Bundes-Autorität gegen renitente größere und mächtigere Mitglieder des Bundes. Hier war man oft, wie z. B. in den Differenzen mit den Preußischen Städten, gezwungen, nachsichtiger aufzutreten. Aber man wartete seine Zeit ab, und wenn es ohne Gefahr für das Ganze thunlich war, so wußte man auch, wie sich später zeigen wird, mächtige Bundesglieder, wie Hamburg und Bremen, durch die Drohung mit der gefürchteten Ausschließung von der Hanse zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Für die straffere Concentration der Bundesautorität mußte eine engere Verbindung der leitenden Städte des Bundes unter sich in hohem Grade erwünscht erscheinen, und so sehen wir in der That schon Johannis 1366 die alten fünf Städte, denen außerdem noch Stettin beitrat, über den Entwurf eines engeren permanenten Defensiv-Bündnisses verhandeln, wie sie deren bereits früher zu verschiedenen Zeiten geschlossen hatten*). Bald nahmen indeß die Verhältnisse eine Gestalt an, daß ein Bündniß von so engen Dimensionen nicht mehr ausreichend erschien, und der Plan dazu durch eine weit großartigere Combination verdrängt ward.

Schon im December 1366 auf einem Hansetage zu Rostock kamen die neuen Unbilden, welche Deutsche Kaufleute von Dänischer Seite erlitten hatten, zur Sprache**). Der König hatte abermals die auf den Vitten der Großstädte zugelassenen fremden Bürger, die sogenannten Gäste, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Friedensvertrags zu brandschatzen versucht, und dazu ward er beschuldigt, wieder schiffbrüchiges Gut widerrechtlich an sich genommen zu haben. Am wildesten geberdeten sich die Preußischen Städte; sie hatten die Verluste des vorigen Kriegs noch nicht verschmerzt und beantragten durch ein eigenes Sendschreiben, sofort wieder eine Coalition gegen die Könige von Dänemark und Norwegen zu schließen. Aber die leitenden Städte des Bundes, denen die Dinge augenscheinlich noch nicht reif für ein neues kriegerisches Vorgehen schienen, lehnten den Preußischen Vorschlag in einem kühl und reservirt gehaltenen Antwortsschreiben vorläufig ab; zugleich erinnerten sie die Preußischen Städte an ihr Verhalteu während des vorigen Kriegs; damals hätten sie nicht gewollt, obwohl sie mehrfach dringend um Vereinigung mit den kriegführenden Städten ersucht seien, und gerade, daß sie damals nicht beigetreten seien, habe es verschuldet, daß die Städte sich

*) a. a. O. p. 584.

**) Der Receß vom 16. December a. a. O. p. 586.

zu einem ungünstigen Frieden mit dem König von Dänemark genöthigt gesehen hätten. Man war offenbar sehr mißtrauisch gegen die preußischen Städte geworden; doch erhielt man die Verbindung mit ihnen und ihrem Landesherrn, dem Hochmeister des Deutschen Ordens, durch einen Specialgesandten, den Stralsunder Rathsnotar Alard, beständig aufrecht. — Dänemark gegenüber beschränkten sich die Hansestädte zunächst auf einen diplomatischen Akt: sie richteten ein Beschwerdeschreiben an den Erzbischof von Lund nebst einigen anderen Dänischen Bischöfen und Magnaten, die sie in ihrer Eigenschaft als Bürgen und Zeugen des Friedensvertrags um ihre Vermittlung beim König zur Abstellung der Beschwerden und Schadenersatz angingen.

Auch aus Norwegen waren schon früher Klagen eingelaufen. Mehrere Rostocker Schiffe waren dort fortgenommen, und die Deutschen Städte in Holland, namentlich die Stadt Campen, hatten gleichfalls über Verluste, die sie in Norwegen erlitten hatten, zu klagen. Auch hier wählte man zunächst den Weg der diplomatischen Reclamation, und ersuchte den Erzbischof von Drontheim nebst anderen Norwegischen Bischöfen und hochgestellten Personen, durch ihre Vermittlung beim König Hakon die Rückgabe der mit Beschlag belegten Güter und Schiffe zu bewirken. Zugleich wies man das Hanseatische Comptoir zu Bergen an, Alles zu vermeiden, was zu Streitigkeiten mit den Norwegern führen könne. In der That waren die Deutschen Kaufleute dort nicht ohne Schuld gewesen; Einige von ihnen hatten die Norweger als tief unter ihnen stehend von oben herab behandelt, und ihrer Zunge gegen die Norwegische Regierung, ihre Beamten und sonstige angesehene Leute allzu freien Lauf gelassen*).

Die diplomatischen Schritte der Hanse in Dänemark und Norwegen waren erfolglos. Bis zum Frühling 1367 wuchs die Spannung namentlich mit Dänemark zusehends: neue Erpressungen, Beschlagnahmen von Schiffen, Räubereien an gestrandetem Gut verübt kamen zu den alten Unbilden hinzu. Auf einer Conferenz zu Rostock 20. Mai faßte man bereits den erneueten Abbruch der Handelsbeziehungen zu Dänemark als eine möglicher Weise bevorstehende Eventualität ins Auge, worüber nächsten Johannis definitive Beschlüsse gefaßt werden sollten, und zugleich verbot man bis dahin Vorsichtshalber die Ausfuhr von Waffen und Stahl. Zudem wurden die Preußischen Städte und der Hochmeister des

*) Vergl. das Schreiben der Städte an die Altermänner von Bergen a. a. O. p. 592.

Deutschen Ordens eingeladen, zu dem bevorstehenden, in Stralsund abzuhaltenden Versammlungstage Gesandte zu schicken, mit denen man sich über die einzuhaltenden Maßregeln verständigen könne. Auch Dänische Gesandte sollten zu Stralsund erscheinen, und man wollte noch einen Versuch gütlicher Vermittlung machen. In der That erschienen auf dem Hansetage zu Stralsund Johannis 1367 die Dänischen Gesandten Vicke Moltke und Rickmann*), aber sie hatten keine weiteren Aufträge, als eine Einladung an die Städte, Gesandte zur Verhandlung über die obwaltenden Differenzen nach Dänemark zu schicken. Die Städte mußten hieraus erkennen, daß es Waldemar mit der Beilegung des Streites nicht Ernst sei; sie begnügten sich, den König durch seine Gesandten ernstlich um Wiedererstattung der unrechtmäßig erhobenen Gelder und der mit Beschlag belegten Güter und Schiffe mahnen zu lassen, und behielten sich in Betreff der Einladung nach Dänemark das Weitere vor. Gleichzeitig thaten sie einen bedeutsamen Schritt in anderer Richtung. Auch die Preußen waren, vertreten durch den Deutschen Ordens-Comthur Ludekin von Essen von Danzig, und drei Rathsherren von Elbing, Culm und Thorn, auf dem Tage zu Stralsund erschienen. Sie drängten vorwärts zum Handeln. Ihre Berichte zeigten, daß es den Preußischen Städten jetzt Ernst sei; bereits waren sie mit Campen und den andern Städten an der Südersee über ein Bündniß gegen Dänemark in Unterhandlung getreten; sie wünschten nun die Betheiligung der mächtigen Städte des Lübischen Drittels, ohne deren Zutritt das Bündniß keinen Halt bekommen konnte. Die leitenden Männer der Hanse erkannten, daß jetzt die Gelegenheit gekommen sei, die ganze Deutsche Städtewelt von der Südersee bis hinauf an den Finnischen Meerbusen zu einem großen Bunde gegen die nordischen Könige zu vereinigen und die durch den vorigen Krieg geschmälerte Machtstellung der Hanse glänzend wieder herzustellen. Demgemäß wurden die drei Bürgermeister Johann von Pleskow von Lübeck, Arnold Kröpelin von Rostock und Bertram Wulflam von Stralsund im Namen der Städte nach Preußen gesandt, um dort mit eigenen Augen zu sehen, wie die Dinge ständen, und Weiteres zu verabreden. Ihre Instruction ging dahin, wo möglich für diesen Sommer noch den Handel mit Dänemark und Schonen offen zu halten — man wollte sich die Vortheile des Handelsverkehrs

*) Wahrscheinlich ist es der in anderen Urkunden genannte Rickmann oder Ricmar von der Lanken, aus dem Rügenschen Geschlecht dieses Namens.

offenbar möglichst lange sichern, da es zum Kriege doch noch nicht sogleich kommen konnte; — sollten die Preußen auf sofortigem Abbruch des Verkehrs bestehen, so sollten die städtischen Abgeordneten erst darüber berichten. Im Uebrigen ward ihnen als leitende Norm ihres Verhaltens die Instruction mit auf den Weg gegeben, daß unter allen Umständen die Einheit in der Deutschen Kaufmannswelt gewahrt werde*).

Die drei Bürgermeister begaben sich sofort nach Johannis von Stralsund nach Preußen auf den Weg. Die Verhandlungen dort gingen rasch von Statten: schon nach einem Monat waren die Gesandten zurückgekehrt, und eine abermals zu Stralsund abgehaltene Versammlung**) macht uns mit den Resultaten ihrer Mission bekannt. Man hatte zwar in Preußen noch keine definitiven Entscheidungen getroffen, aber es war der wichtige Beschluß gefaßt, im Herbst zu Köln am Rhein einen großen Städtetag zu halten, wo dann über das weitere Vorgehen gegen Dänemark und Norwegen definitiv entschieden werden sollte. Indem man die alte Rheinische Handelsmetropole Köln zum Versammlungsort wählte, wollte man nicht blos den Holländisch-Friesländischen Städten sich nähern, man wollte damit zugleich die west- und mitteldeutsche Städtewelt in die Hanse hineinziehen. Zugleich ward nunmehr von Seiten der Städte der Besuch von Dänemark, Schonen, Bornholm, Oeland und Norwegen bis auf Weiteres verboten, und den dort noch anwesenden Bürgern ein Termin gesetzt, bis wohin sie mit ihren Gütern zurückkehren sollten. Zu dem bereits früher ergangenen Ausfuhrverbot für Waffen und Stahl kam nun noch das für Eisen, Salz, Hopfen und Bierfässer. Von den Dänen, welche in die Hansestädte kamen, ward noch bis Weihnachten zu kaufen gestattet.

Inzwischen waren die Verhandlungen mit Waldemar immer noch nicht ganz abgebrochen. Die Städte gingen offenbar nicht leichtsinnig an eine Erneuerung des Kriegs mit Dänemark, dessen Ausgang doch nicht mit Sicherheit zu berechnen war. Aber Waldemar zeigte wenig guten Willen; der Geleitsbrief, den er ihnen in Folge seiner Johannis ergangenen Einladung gesandt hatte, lautete nur auf vier Städte und war außerdem abweichend von dem sonstigen diplomatischen Brauch jener

*) „Debent tamen ipsis referre, quod civitates volunt utique apud mercatorem in unione permanere.“ — a. a. O. p. 597.

**) Am St. Olaus-Tage, d. h. 29. Juli oder 4. August, nicht am 4. Mai, wie in der Ueberschrift des Recesses bei Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 599 steht.

Zeit nur auf Papier geschrieben; manche Stellen waren radirt. Auch Geleitsmänner waren nicht gesandt, wie es sonst üblich war. Die Städte mußten erst deshalb reclamiren. Und während diese Verhandlungen im Gange waren, hatte der König abermals Schiffe und Güter derselben mit Beschlag belegen lassen. Trotzdem kam am 22. August wirklich eine Conferenz in Falsterbo zu Stande. Vertreten waren die fünf Städte und außerdem Anclam durch seinen Bürgermeister Hinrich Voß. Der König von Dänemark und eine Zahl seiner Räthe waren zugegen. Als die städtischen Gesandten ihre Klagen wegen der mit Beschlag belegten Schiffe und Waaren und der fortgenommenen schiffbrüchigen Güter vorgebracht hatten, ließ Waldemar sich darauf gar nicht ein, sondern antwortete mit der Gegenbeschwerde, daß die Lübecker ihm den vom Kaiser überwiesenen Zins nicht entrichtet hätten, und beschuldigte die Städte ganz allgemein, daß sie nicht gehalten hätten, was sie versprochen und besiegelt hätten. Die Gesandten lehnten diesen Vorwurf in der entschiedensten Weise ab. Darauf ritt der König davon; mit seinen Räthen wurden noch allerlei Pläne über einen schiedsrichterlichen Vergleich erörtert, ohne daß die städtischen Abgeordneten bindende Verpflichtungen eingegangen wären.

Am 1. September waren die städtischen Gesandten bereits nach Stralsund zurückgekehrt. Man recapitulirte und specificirte hier noch einmal die durch Waldemars Uebergriffe erlittenen Schäden, und da sich Alles zu einem baldigen vollständigen Bruch anließ, so verbot man, um weiteren schweren Verlusten vorzubeugen, die nordwärts durch die Sundpassage nach Flandern gehende Verschiffung des in Schonen gesalzenen Herings. Nochmals kam man am 6. October zu Rostock zusammen. Hier ward das Nähere wegen der bevorstehenden Kölner Tagfahrt besprochen. Jede Stadt sollte zwei Gesandte schicken und in Lübeck wollte man sich am 31. October treffen. Der Ungestüm der Preußischen Städte sollte möglichst gezügelt werden, damit nicht durch voreiliges Losschlagen schwere Verluste für unsere Wendischen Städte entstünden, welche in Dänemark, Schonen und Norwegen große Interessen auf dem Spiel hatten. Man mußte suchen, den Ausbruch des Krieges so lange hinzuhalten, bis von dort Alles in Sicherheit gebracht war. Um das Geheimniß der Vorbereitungen zum Kriege möglichst zu wahren, faßte man den Beschluß, in den Bundesstädten die Reisen der Bürger unter Controlle zu stellen; weder Mann noch Weib sollten bis kommenden Ostern ohne specielle

Genehmigung des Raths ihrer Stadt verreisen dürfen. Es war natürlich eine für den starken Verkehr unserer Städte sehr lästige Maßregel, und es ist fraglich, ob viel dadurch genützt ist.

In der Woche nach Martini des Jahres 1367 sah nun Köln den Städtetag in seinen Mauern. Es war ein noch nicht dagewesenes Schauspiel, die Vertreter der Norddeutschen Städtewelt von der Südersee bis hinauf in den fernen Osten und Nord-Osten, bis zu den Litthauischen und Russischen Grenzen zusammen tagen zu sehen. Durch eigene Gesandte freilich war nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Städten vertreten. Für das Wendische Drittel hatten nur Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund eigene Gesandte geschickt, letzteres seinen Bürgermeister Wulflam und den Rathsherrn Johann Ruge; Stralsund vertrat hier die anderen Pommerschen Städte auch ohne bestimmtes Mandat. Greifswald war schon auf dem Tage zu Rostock nicht vertreten gewesen, wo wegen der Kölner Reise das Nähere verabredet ward, und auch nachher finden wir es, eben so wie Stettin, mannichfach schwankend und unentschlossen. Von den Preußischen Städten hatten Culm, Thorn und Elbing eigene Abgeordnete geschickt; die Liv- und Esthländischen waren nicht durch eigene Deputirte vertreten; da indeß auch für sie Beschlüsse gefaßt werden, so hatten sie wahrscheinlich Andere, entweder die Lübecker, oder die Preußen, die ihnen am nächsten waren, mit ihrer Vertretung beauftragt. Die Holländisch-Südersee'schen Städte waren durch Campen, Harderwyk, Elborg, Amsterdam und Briel repräsentirt. Es waren also im Ganzen nur zwölf Städte durch eigene Abgeordnete vertreten, aber sie verhandelten und decretirten, sei es mit, sei es ohne ausdrückliche Vollmacht, im Sinne und Namen der ganzen großen Norddeutschen Städtewelt.

Leider haben wir über die den Beschlüssen vorausgegangenen Verhandlungen keinen Bericht. Der geschäftsmäßig praktische Sinn der Versammlung achtete sie der Aufzeichnung nicht werth. Sonst würden wir wahrscheinlich das Bild einer erregten Debatte vor uns aufgerollt sehen. Nur die eigentlichen Beschlüsse sind uns aufbehalten; sie athmen den selbstbewußten klaren, markigen Geist unseres mittelalterlichen Bürgerthums: reife Ueberlegung, umsichtige Vorbereitung, energische, auf einen Punkt geleitete Ausführung*).

*) Vergl. für das Folgende die Kölner Conföderations-Akte bei Sartorius-Lappenberg II. p. 606 f. — In dem Kölner Missiven-Buche befindet sich ein (mir durch

Als Zweck des Bundes wird an die Spitze gestellt der Krieg gegen Dänemark und Norwegen. Man läßt sich auf keine lange Motivirung ein; „um mancherlei Unrecht und Schaden, welche die Könige von Dänemark und Norwegen dem gemeinen Kaufmann thun und gethan haben" heißt es kurz und bündig, „wollen sie deren Feinde werden", und einer dem andern treulich helfen. Keiner soll einen Separatfrieden eingehen; Alle sollen zusammenstehen, bis Jeder von den genannten Königen sein volles Recht erlangt hat. Und um der Sache noch größeren Nachdruck zu geben, ward bestimmt, daß der Bund noch drei Jahre nach dem zu erwartenden Friedensschluß dauern solle. Der Krieg sollte indeß nicht sofort erklärt werden; die Jahreszeit gestattete keine Kriegführung mehr und noch mannichfache Vorbereitungen waren zu treffen. Erst auf Ostern nächsten Jahres ward die Erklärung des Kriegs und der gemeinsame Losbruch festgesetzt.

Die Aufgabe, welche die Städte zu lösen hatten, war eine dreifach gegliederte, sie hatte eine militärische, eine finanzielle und eine diplomatische Seite.

Der Kriegsplan der Verbündeten war einfach und durch die Natur der Verhältnisse gegeben. Die Seestädte — denn um die handelte es sich bei der Kriegführung in erster Linie — waren zugleich Seemächte; Dänemarks Schwerpunkt lag auf den Inseln, namentlich auf Seeland, Norwegen bot wenigstens eine langgedehnte Küstenstrecke. Daraus ergab sich, daß der Angriff zur See allein einen baldigen und entscheidenden Erfolg herbeiführen konnte. Die Seestädte zerfielen ferner in zwei geographisch von einander getrennte Gruppen, die an der Nordsee und die an der Ostsee; die Flotte beider mußte sich vereinigen; der natürlich gegebene Vereinigungspunkt, zugleich der Punkt, dessen Occupation die nordischen Mächte von einander trennte und jede einzeln dem feindlichen Angriff bloslegte, war der Sund. Demgemäß wurden die Bestimmungen

die Güte des Herrn Prof. Junghans in Abschrift mitgetheiltes) Schreiben der zu Köln versammelten Rathsherrn der Seestädte an einen nicht genannten Fürsten, der eine zwischen Waldemar und den Städten vermittelnde Stellung einnahm. Vielleicht ist es der Waldemar befreundete Herzog Erich von Sachsen, der auch bei den Verhandlungen zu Falsterbo im August zugegen gewesen war. Die Städte fordern den Adressaten in dem Schreiben auf, Waldemar zu Restitution der gewaltsam geraubten Güter und Schadenersatz zu veranlassen. Das Schreiben kann wohl kaum mehr als eine diplomatische Formalität gewesen sein, denn daß auf diesem Wege von Waldemar nichts erreicht ward, dessen waren sich die zu Köln Versammelten wohl bewußt.

getroffen. Die Ostsee-Flotte sollte folgendermaßen zusammengesetzt sein: die sogenannten Wendischen Städte, d. h. Lübeck mit den Mecklenburgischen und Pommerschen, sollten zusammen mit den Liefländischen*) 10 Koggen stellen, auf jeder Kogge 100 Schwergewaffnete; zu jeder Kogge ferner eine Schute und eine Snigge, zusammen also 20 leichte Schiffe beider Gattungen. Die sechs Preußischen Städte, d. h. Danzig, Elbing, Thorn, Kulm, Königsberg, Braunsberg sollten 5 Koggen stellen. Auch hier wurden, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, auf eine Kogge immer 100 Gewaffnete gerechnet, so daß die preußischen Städte, wie auch aus der späteren Liquidation erhellt, 500 Gewaffnete zu stellen hatten. Die Ostseeflotte sollte also aus 15 Koggen nebst 20 Schuten und Sniggen bestehen mit 1500 Mann schwergewaffneter Landtruppen an Bord. Die Nordseeflotte ward von den Städten an der Südersee, von Holland und Seeland gestellt. Sie war an Schiffszahl wie an Mannschaft bedeutend schwächer als die Ostseeflotte. Campen sollte eine Kogge und zwei Rheinschiffe ausrüsten, ferner Dordrecht, Amsterdam, Stavern, Harderwyk „und alle die Städte, die an der Südersee gelegen sind", zusammen eine Kogge**), die von Seeland 2 Koggen. Die Holländische Flotille sollte also nur aus 4 Koggen und 2 Rheinschiffen bestehen. Mit Ausnahme von Campen, welches 150 Gewaffnete stellte, sollten auf jede Kogge 100 Gewaffnete ausgerüstet werden, von denen der fünfte Theil, also auf 100 je 20 aus guten Armbrustschützen bestehen sollte. — Die Nordseeflotte sollte Palmsonntag (2. April 1368) zum Auslaufen bereit sein und zunächst nach Marstrand an der Schwedisch-Norwegischen Küste segeln; die Ostseeflotte sollte zu Ostern (9. April) auf der Rhede beim Gellen — zwischen Hiddensee und Rügen — bereit liegen***). Beide Flotten sollten dann gleichzeitig, die

*) Man rechnete dahin namentlich die vier: Riga, Dorpat, Reval und Pernau.

**) Man könnte die betreffende Stelle der Conföderations-Akte möglicher Weise so auffassen, daß jede der genannten Städte eine Kogge stellen sollte, obwohl man in diesem Fall ein hinzugesetztes „jewelk" erwarten müßte; — allein dem widerspricht die uns anderweitig bekannte Anzahl der von den Holländischen Städten gestellten Gewaffneten; dieselbe belief sich nach der Liquidation vom 6. Oktober 1368 nur auf 425 Mann; rechnet man die 150 von Campen ab, so bleiben nur 275, worauf man nur 3 Koggen rechnen kann, so daß mit der einen von Campen die Holländische Flotille aus 4 Koggen und 2 Rheinschiffen bestand.

***) „to zeghelende up den Gheland." — Dahlmann weiß nicht, was er aus dem Gheland (später Gelland) machen soll, und schlägt vor, Celland d. h. Seeland zu lesen. Gelland ist aber ganz unzweifelhaft, wie in vielen Urkunden nachweisbar, das südliche Ende von Hiddensee und die von demselben mit der nördlichen Spitze Pommerns und

eine von Norden, die andere von Süden in den Sund vorgehen, und sich dort die Hände reichen.

Diese maritime Operation, welche die Verbündeten mit einem Schlage in das Herz der feindlichen Stellung und vor die feindliche Hauptstadt brachte, war zugleich bestimmt, die großen Handelsinteressen der Städte zu decken und zu schützen. Für dieselben war die Freiheit der Sund-Passage eine wesentliche Bedingung; der Sund bildet die große Lebensader des Verkehrs zwischen Nord- und Ostsee. Demgemäß bestimmten die verbündeten Städte in der Kölner Conföderations-Akte, daß alle Handelsschiffe, welche von ihrer Seite den Sund passiren wollten, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt warteten und dann sämmtlich unter Convoi der Kriegsflotten in den Sund gingen. Sie sollten ihre Bemanuung auch nach Kräften bewaffnen, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Ob und wann sie ihre Reise fortsetzen sollten, sollte allein von der Bestimmung der Flotten-Admirale abhängen. — Durch diese Anordnung sicherte man die Handelsschiffe davor, im Sund einzeln von den Dänen überfallen und aufgebracht zu werden.

Die Kriegskosten, deren Wiedereinziehung vom Feinde man sich natürlich für den Friedensschluß vorbehielt, sollten vorläufig durch eine große gemeinsame finanzielle Maßregel gedeckt werden. Man beschloß, wie schon während des ersten Krieges, ein sogenanntes Pfundgeld, d. h. einen Werthzoll von Waaren und diesmal auch von Schiffen zu erheben. Aber man legte den Erhebungs-Tarif diesmal nach anderen und besseren Grundsätzen an, als früher. Damals hatte man als Wertheinheit durchgängig das Pfund Grote genommen und davon 4 Pfennig Englisch als Zoll erhoben. Diese Bestimmung war in doppelter Beziehung unpraktisch: weil in Städten, welche ein ganz anderes Münzsystem hatten, überall das Niederländische Pfund Grote als Wertheinheit zu Grunde gelegt war, und sodann, weil man den Verzollungssatz wieder nach einem andern fremden Münzsystem, nach dem Englischen, normirte. Man vermied diesmal diese Abnormität, welche bei der Erhebung unfehlbar zu großen praktischen Inconvenienzen geführt hatte. Nach der jetzt getroffenen Vereinbarung sollte das Pfundgeld nach folgendem Ansatz erhoben werden: von dem Werth eines Pfund Grote 1 Grote, von 6 Mark

---

Rügens gebildete Meerenge, heute Gellen genannt; ursprünglich Wendisch Jelen, dann germanisirt Gelende, Gelant, Gelland, vergl. Rüg. Pomm. Gesch. II. p. 55.

Lübisch 4 Pfennig Lübisch, von 9 Mark Sundisch 6 Pfennig Sundisch, von 12 Mark Vinkenogen 8 Vinkenogen, von 4 Mark Preußisch 8 Pfennig Preußisch*). Der Fortschritt besteht hier einmal darin, daß man für die Städte der verschiedenen Länder die Wertheinheit des Zollsatzes nach der bei ihnen geltenden Münze bestimmt hatte; man nahm also in den Holländischen Städten das Pfund Grote, in Lübeck und den nahe liegenden Städten die Lübische Mark, in Stralsund und den nächstgelegenen Städten die Sundische Mark, in anderen Pommerschen Städten die Mark Vinkenogen (oder Wendische Pfennige), in Preußen die Preußische Mark. Dabei nahm man, um eine ungefähre Gleichheit des Ansatzes zu erzielen, in den Mark-Ländern nicht die einfache Mark als Wertheinheit für die Verzollung, sondern man setzte als solche diejenige Vervielfachung der Mark, welche dem Werth des Pfund Grote ungefähr entsprach, also 6 Mark Lübisch, 9 Mark Sundisch, 12 Mark Vinkenogen, 4 Mark Preußisch; alle diese Beträge galten unter einander als gleich**). Allerdings war die Gleichheit nur eine ungefähre: das Pfund Grote stand in der Regel etwas niedriger als 6 Mark Lübisch; allein bei großen finanziellen Maßregeln, welche sich über Gebiete mit verschiedenen Münzsystemen erstrecken, kommt es nicht so sehr auf eine absolute Gleichheit der Ansätze an, als auf Leichtigkeit der Berechnung und bequeme Erhebung. Es ist z. B. unfehlbar ein ganz richtiges Princip, wenn man in dem heutigen Postverein für den Brief in den Thaler-Ländern 1, 2, 3 Groschen, in den Gulden-Ländern 3, 6, 9 Kreuzer erhebt, obwohl 1 Groschen etwas mehr als 3 Kreuzer ($3^1/_2$) ist; es würde hier unzweifelhaft ein Fehler sein, um dieses Bruchtheils willen zum Zweck einer absoluten Gleichheit die Leichtigkeit der Berechnung und Erhebung zu opfern. — Der fernere Fortschritt der Kölner Bestimmungen bestand darin, daß man die Zoll-Quote für jedes Münzsystem besonders feststellte, daß man vom Pfund Grote den Zoll nach Grote, von der Lübischen, Sundischen u. s. w. Mark den Zoll nach Lübischen, Sundischen u. s. w.

*) Das Pfund Grote rechnete man zu 20 Schilling à 12 Grote, also = 240 Grote; die Lübische, Sundische Mark zu 16 Schillinge à 12 Pfennige = 192 Pfennige; die Mark Vinkenogen gleichfalls zu 16 Schilling à 12 Vinkenogen oder Pfennige; die Preußische Mark zu 60 Schilling à 12 Pfennige.

**) Man vergleiche hier, wie überhaupt für die obige Darstellung, die ausgezeichnete Arbeit von Mantels, über den zweiten hanseatischen Pfundzoll von 1367. Lübeck 1862 (Schulprogramm).

Pfennigen erhob; man vermied dadurch weitläufige und den Verkehr beläſtigende Reductionen. Dabei hatte man hierin ein Mittel in Händen, eine gewiſſe, durch die Natur der Verhältniſſe bedingte Verſchiedenheit des Zollaufſchlages eintreten zu laſſen. Der Niederländiſche Handel konnte eine ſtärkere Belaſtung, als der Oſtſee-Handel und hier wieder die weſtlichen Städte eine ſtärkere Belaſtung, als die entlegenen öſtlichen ertragen. Demgemäß ward für das Münzgebiet, wo man nach Pfund Grote rechnete, d. h. die Niederländiſchen Städte, der höchſte Zollſatz, 1 Grote von einem Pfund, d. h. $^1/_{240}$ des Werthes oder $^{30}/_{72}$ Procent als Zoll feſtgeſetzt; für die Städte des Lübiſchen, Sundiſchen, Wendiſchen oder Vinkenogen-Münzfußes 4 Pfennige Lübiſch, 6 Pfennige Sundiſch, 8 Vinkenogen von 6, 9, 12 Mark, d. h. $^1/_{288}$ des Werthes oder $^{25}/_{72}$ Procent; für die Preußiſchen Städte endlich von 4 Mark Preußiſch 8 Pfennige Preußiſch, d. h. $^1/_{360}$ des Werthes oder $^{20}/_{72}$ Procent. Der Procentſatz des Zolles von Waaren bewegte ſich alſo zwiſchen etwas weniger als $^1/_2$ und etwas weniger als $^1/_3$ Procent. — Von Schiffen ſollte die Hälfte des von Waaren erhobenen Zolles erhoben werden; alſo vom Werth eines Pfund Grote $^1/_2$ Grote, von 6 Mark Lübiſch 2 Pfennige u. ſ. w. Der Anſatz des Werthes von Waaren wie von Schiffen ſollte nach eidlicher Declaration des Eigenthümers erfolgen. In allen Städten des Bundes, wie auf den Schoniſchen Vitten, ſollte der Zoll bei der Ausfuhr erhoben und darüber eine Beſcheinigung ausgeſtellt werden. Bei der Einfuhr ſollte dagegen der Zoll von denjenigen Waaren und Schiffen erhoben werden, die aus Häfen kamen, wo kein Zoll erhoben war. Der Zoll ſollte von Faſtnacht 1368 an erhoben und in die gemeinſame Kaſſe nach Lübeck abgeliefert werden; die Vertheilung ſollte pro rata der von den einzelnen Städten geſtellten Mannzahl erfolgen. Der Zoll ſollte natürlich nur zu Kriegszwecken erhoben werden, und als ſpäter auch andere Städte, wie das Schwediſche Calmar und das Pommerſche Gollnow, die darin eine ergiebige Finanzquelle ſehen mochten, den Zoll erhoben, ohne Schiffe oder Mannſchaft für den Krieg zu ſtellen, ſo verbaten ſich die Hanſeſtädte dies ſehr ernſtlich.

Ein Zoll, wie der angegebene, deſſen Maximalſatz noch nicht ganz $^1/_2$ Procent des Werthes der Waaren und noch nicht $^1/_4$ Procent des Werthes der Schiffe betrug, muß nach unſeren Vorſtellungen als ein ſehr niedriger bezeichnet werden. Dennoch hat der Ertrag deſſelben, bei dem glücklichen Verlauf des Krieges, hingereicht, die vorläufigen Koſten zu

decken. Er ergab in der Zeit von anderthalb Jahren, vom Frühjahr 1368 bis zum Herbst 1369 die Gesammtsumme von (rund) 16,500 Mark Lübisch, oder die Mark Lübisch damals gleich $3\frac{1}{2}$ Thaler unseres Geldes gerechnet, 57,750 Thaler, eine Summe, bei deren Geringfügigkeit man allerdings in Anschlag zu bringen hat, daß das Geld damals einen ungleich höheren Werth hatte, als heutzutage*).

In diplomatischer Beziehung handelte es sich darum, den Bund zu erweitern und zu verstärken. Zunächst in dem Kreise der Städte selbst; viele der bedeutenderen Seestädte, wie Greifswald, Stettin, die Livländischen waren in Köln nicht vertreten gewesen; es handelte sich darum, sie zu beschicken, ihnen die in Köln gefaßten Beschlüsse mitzutheilen und sie gleichfalls für den Bund zu gewinnen. Die vier zu Köln vertretenen sogenannten Wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund wurden als die geeignetsten für einen großen Theil der nicht vertretenen Städte mit dieser Arbeit beauftragt, sie erhielten ein Begleit- und Empfehlungsschreiben von Rath und Schöffen zu Köln, welches sie und ihre Gesandten als Bevollmächtigte des Städtetages beglaubigte**). Eine gleiche Mission erhielten Campen, Amsterdam und Briel für die Süderseeschen, Holländischen und Seeländischen Städte Utrecht, Deventer, Zwoll, Hasselt, Staveren, Zierickfee, Middelburg, Dordrecht und Andere, während die Preußischen Städte Kulm, Thorn und Elbing beauftragt wurden, die Westphälischen Binnenstädte Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück von den Kölner Beschlüssen in Kenntniß zu setzen und sie zum Beitritt zu veranlassen***). Außer den Städten gab es aber auch unter den fürstlichen Gegnern Waldemars noch Bundesgenossen zu gewinnen; da waren die Holsteinischen Grafen, welche schon im ersten Kriege auf Seiten der Städte gestanden hatten; da war ferner der junge König Albrecht von Schweden, der sich bis dahin nur mühsam gegen Waldemars Schwiegersohn und Bundesgenossen, Hakon, behauptet hatte†);

*) Vergl. Mantels a. a. O. p. 26 f. — Hinzuzurechnen ist noch ein Pauschquantum von 900 Mark Lübisch, welche Hamburg im Oktober 1368 bei seinem Zutritt zahlen mußte; — Sartorius-Lappenberg II. p. 631.

**) Das Circularschreiben bei Sartorius-Lappenberg II. p. 612.

***) Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Prof Junghans aus dem Kölner Missiven-Buch.

†) Der alte König Magnus befand sich seit 1365 in Albrechts Händen und saß zu Stockholm gefangen.

da war endlich der Herzog Albrecht von Meklenburg, der Vater des Schwedischen Königs, welcher im Interesse seines Sohnes Waldemars und Hakons Feind war. Für die Verhandlungen mit diesen Fürsten wurden gleichfalls die genannten vier Wendischen Städte designirt, welche hauptsächlich dafür gestimmt hatten. Die Preußen und Holländer hatten von diesen fürstlichen Bundesgenossenschaften nichts wissen wollen. Zwar hatten sie jetzt in der Sache selbst nachgegeben, bedangen sich aber aus, daß ihnen keine Unkosten aus diesen Bündnissen erwachsen sollten. Die Fürsten brauchten ja immer Geld. Dies eventuell zu schaffen, übernahmen die Wendischen Städte, behielten sich aber dafür einen Antheil an den etwa mit den Fürsten gemeinsam zu machenden Eroberungen vor, auf welche den Holländern und Preußen kein Anspruch zustehen sollte. Sonst sollte alle Beute gemeinsam sein und nach Mannzahl getheilt werden. Ebenso sollten alle von den Königen von Dänemark und Norwegen eventuell erlangten Freiheiten und Rechte für alle Städte gemeinsam sein.

Um dem Bunde der Städte bei den eigenen Genossen den nöthigen Nachdruck zu sichern, ward jede Stadt im Wendenlande, Preußen, Livland und Holland, welche dem zu Köln geschlossenen Bündniß nicht beitreten wollte, mit der Ausschließung aus der Hanse und einem vollständigen merkantilischen Verruf bedroht, und für jeden einzelnen Bürger, der es sich etwa beikommen ließe, den Anordnungen der Städte zu trotzen oder gar Gemeinschaft mit ihren Feinden zu pflegen, ward Verlust des Leibes und des Gutes in Aussicht gestellt.

Das waren im Wesentlichen die berühmten Kölner Beschlüsse vom November 1367. Kaum waren die städtischen Sendboten von Köln zurückgekehrt, so ging man, voran die Wendischen Städte mit Lübeck an der Spitze, mit aller Energie ans Werk, um die Kölner Beschlüsse allseitig durchzuführen.

Eine großartige diplomatische Thätigkeit ward entfaltet. Man beschloß, an den Kaiser, Pabst und eine Reihe anderer Fürsten und Herren Sendschreiben zu richten, in denen man über das treulose und gewaltthätige Verfahren des Königs von Dänemark gegen die Deutschen Städte Klage führte und den Ausbruch des Krieges rechtfertigte. Der Kaiser Karl IV., statt sich um die Deutschen Interessen hier im Norden zu bekümmern, trug sich damals mit dem Plane zu einem zweiten Zuge nach Italien; die kläglichen Erfahrungen seines ersten Römerzuges hatten ihn noch

nicht hinlänglich ernüchtert. Die Lübecker, auch zur Theilnahme an dem für das Jahr 1368 projectirten Italienischen Zuge vom Kaiser aufgefordert, lehnten dies Ansinnen in höflicher Erwiderung ab; in der That hatten sie jetzt etwas Besseres zu thun. Fast gleichzeitig mit dieser Ablehnung ging das Beschwerdeschreiben der Städte über Waldemar an den Kaiser ab*). Man klagte den Dänischen König an, die Stadt Lübeck von Kaiser und Reich losreißen zu wollen; er arbeite nicht nur auf ihre, sondern auch auf anderer Seestädte und des gemeinen Kaufmanns Vernichtung hin. Und an den Pabst Urban V. schreiben sie, daß von Ost und von West, von Süd und von Nord der Kaufmann gegen einen so „enormen" König aufschreien müsse wegen seiner unausgesetzten Plünderungen, Einkerkerungen, Beschatzungen, Ermordungen und sonstigen Uebelthaten**). Die Diplomatie der Städte trug etwas stark auf, aber auch darin standen dieselben auf der Höhe ihrer Zeit und wußten den damals in den Schriftstücken der Römisch-canonisch gebildeten Geheimschreiber, zumal der kaiserlichen Kanzlei, landläufigen Wortschwall so geschickt handhaben zu lassen, wie sie andererseits ihr kerniges Niederdeutsch am rechten Ort gebrauchten und das Schwert selbst zu führen verstanden. Sie dienten am Ende dem Kaiser Karl IV. in seiner eigenen Münze, denn er hatte für sie eben auch nur Worte***). Uebrigens ließ man den Kaiser nicht darüber im Unklaren, daß man sich selber zu helfen gedenke, und ersuchte ihn, das nicht übel zu nehmen†). Aehnliche Schreiben, wie an Kaiser und Pabst, ergingen noch an 32 weltliche und geistliche Fürsten und Herren, darunter die Könige von England und Polen, Markgraf Otto von Brandenburg, den Herzog von Glogau, den Pfalzgraf bei Rhein, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier. Konnten auch die Städte bei vielen ihrer fürstlichen Adressaten auf wenig oder keine Sympathie rechnen, so war es doch für sie von Wichtigkeit, die Gerechtigkeit ihrer Sache überall in das richtige Licht zu setzen.

*) Dieß Schreiben ward schon am 8. December nach der Rückkehr von Köln beschlossen, indeß erst am 12. März des folgenden Jahres wirklich ausgefertigt, kurz vor dem Ausbruch des Kriegs.

**) „mercator orientalis, occidentalis, australis et septentrionalis jam boant contra regem tam enormem." — „privationes, captivationes, vinculationes, incarcerationes, detalliationes, strages, homicidia et innumera mala." —

***) Mantels a. a. O. p. 2.

†) „Si igitur divina permittente gratia pro justiciae nostrae defensione quid fecerimus, vestra mansueta serenitas non velit pro aegro acceptare."

Während Lübeck die fürstliche Correspondenz besorgte, hatte Stralsund es übernommen, die Kölner Beschlüsse einer Anzahl der in Köln nicht vertretenen Städte mitzutheilen und ihren Beitritt dazu zu gewinnen. Stettin, Kolberg, Anclam, Hamburg, Stade, Bremen und Kiel wurden von Stralsund beschickt*); Greifswald's Heranziehung, welche hier nicht ausdrücklich erwähnt wird, galt wahrscheinlich als selbstverständlich; die Stadt ward in dem Kölner Circularschreiben unter den zu beschickenden erwähnt**) und wir finden sie später thatsächlich in der Reihe der gegen Dänemark kriegführenden Städte, wenn auch allerlei Bedenklichkeiten an den Tag traten. Dagegen stießen bei dreien der genannten Städte die Negociationen auf erhebliche Schwierigkeiten: bei Hamburg, bei Bremen und Kiel. Hamburg hatte schon vom ersten Kriege her allerlei Differenzen mit den anderen Städten über die Bezahlung der Kriegskosten gehabt. Nun fürchtete es für die Blokade der Elbe. Dazu hatte es als Holsteinische Stadt seinen Landesherrn, den Grafen Adolf, zu fürchten, der seit längerer Zeit auf Waldemars Seite stand. Hamburg mußte erst ernstlich mit der Ausschließung aus der Hanse bedroht werden, ehe es sich — im Herbst 1368 — zum Beitritt entschloß. Bremen war in jener Zeit durch innere Wirren aufs Tiefste erschüttert und sein Wohlstand hatte schwere Schläge empfangen. In Berücksichtigung dieser Umstände übten die anderen Städte Nachsicht und begnügten sich mit dem von den Bremern erhobenen Pfundzoll. Kiel hatte im ersten Dänischen Kriege schwer gelitten und selbst die Drohung der Ausschließung aus der Hanse vermochte die Stadt nicht wieder zum Beitritt zu bewegen***). Auch die Livländischen und Esthländischen Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau wurden mit herangezogen, während der Vorort des Livländischen Drittels, die Stadt Wisby, in der früheren zweifelhaften und unklaren Stellung verharrte, und sich höchstens zu Geldunterstützungen an die Hanse herbeiließ, ohne sich doch von der Dänischen Herrschaft loszusagen. Das hanseatische Comptoir zu Bergen in Norwegen ward instruirt, mit den sämmtlichen dort lagernden Waaren bis Ostern zurückzukehren; es wäre sonst ohne Zweifel beim Ausbruch des Krieges sofort mit Beschlag belegt. Zum Zweck der Rückkehr sollte

*) Sartorius-Lappenberg II. p. 611.

**) a. a. O. p. 612.

***) Ueber Hamburg, Bremen und Kiel vergl. namentlich den Receß vom 6. October 1368. a. a. O. p. 631.

den dortigen Kaufleuten die nöthige Anzahl leerer Schiffe gestellt werden.

Inzwischen, während noch nach allen Seiten verhandelt ward, organisirten die Wendischen Städte die Kriegsrüstungen ihres Viertels im Detail. Auf einem Neujahr 1368 zu Rostock abgehaltenen Städtetage wurden die Contingente der einzelnen Städte in folgender Weise festgesetzt: Lübeck sollte 3 Koggen mit 300 Bewaffneten stellen, Rostock 2 Koggen mit 150 Bewaffneten*), Stralsund 2 Koggen mit 200 Bewaffneten, Wismar eine Kogge mit 100 Bewaffneten, Greifswald eine Kogge mit 75 Bewaffneten**), Kolberg eine Kogge mit 40 Bewaffneten, Stettin eine Kogge mit 80 Bewaffneten***). Auch Hamburg sollte eine Kogge mit 100 Mann stellen, aber die Hamburgischen Gesandten erklärten, darüber erst an ihren Rath berichten zu müssen, und derselbe lehnte, wie wir gesehen haben, die Betheiligung am Kriege zu Anfang ab. In Summa sollten also nach diesem Anschlage von den Städten des Wendischen Viertels ohne Hamburg 11 Koggen und 945 Mann Bewaffnete gestellt werden†). Die Schuten und Sniggen, deren nach den Kölner Beschlüssen je zwei auf eine Kogge ausgerüstet werden sollten, werden, wie es scheint als selbstverständlich, nicht mit aufgeführt. Ein späterer Beschluß, die Anzahl der Bewaffneten auf je 100 um 15 zu erhöhen, scheiterte an dem Einspruch der Greifswalder und Stettiner††). Dagegen ward es allseits genehmigt, daß von je hundert Bewaffneten immer 20 beritten sein sollten†††); der fünfte Theil der einzuschiffenden Streitmacht sollte also aus Cavallerie bestehen. An Artillerie sollte Lübeck zwei Bliden, ein treibendes Werk und eine sogenannte Katze oder aber eine Blide und zwei treibende Werke stellen††††), Stralsund zwei Bliden und ein treibendes Werk, Rostock zwei Bliden, Greifswald eine

*) Rostock stellte später in Wirklichkeit nur 140 Bewaffnete; vergl. die Liquidation vom 6. October 1368 bei Sartorius-Lappenberg II. p. 634.

**) Diese Zahl ward von Greifswald nicht genehmigt; es stellte später faktisch nur 60 Mann.

***) Stettin stellte später mit Stargard zusammen nur 100 Mann.

†) später faktisch 940 Mann.

††) a. a. O. p. 620. 634.

†††) p. 621.

††††) a. a. O. p. 620. Das in diesem Receß durchgängig gebrauchte „machina" bedeutet wahrscheinlich die Blide, die auch im ersten Kriege immer mit dem treibenden Werke zusammen genannt wird.

Blide, Stettin eine Blide, im Ganzen also 9—10 Bliden und 2—4 treibende Werke. Bemerkenswerth ist, daß die Stadt Stralsund in Betreff der zu stellenden Streitkräfte nicht mehr, wie in früheren Zeiten, hinter Rostock zurücksteht, sondern unmittelbar hinter Lübeck als die zweitmächtigste Macht des Bundes erscheint; Stralsund stellt 200, Rostock nur 140 Mann, Stralsund zwei Bliden und ein treibendes Werk, Rostock nur zwei Bliden. Greifswald, welches nur eine Kogge mit 60 Mann nebst einer Blide stellt, ist weit überflügelt. Stralsunds Contingent verhält sich zu dem Lübecks wie zwei zu drei.

Die obige Ausrüstung war nur für den Angriffskrieg bestimmt. Die umsichtige Oberleitung unserer Städte faßte indeß auch den Fall ins Auge, daß dieselben einen feindlichen Angriff abzuwehren haben könnten; zu diesem Ende ward für den Zweck der Defensive die Stellung der halben für den Angriffskrieg genehmigten Mannschaftszahl beschlossen*). Und da man den Pommernherzogen nicht ganz trauen mochte, so beschloß man, daß Stralsund und Greifswald für gemeinsame Rechnung einige Kriegsschiffe vor der Peene, der westlichen Odermündung, kreuzen lassen sollten, um jede von dort her dem Dänischen König kommende Hülfe zu verhindern**).

Während solchergestalt die Wendischen Städte die Vorbereitungen zum Kriege mit möglichstem Geheimniß, aber mit aller Energie und Umsicht betrieben, blieben sie auch mit den durch Stammverwandtschaft und Handelsbeziehungen ihnen nahestehenden Binnenstädten in einem beständigen diplomatischen Verkehr. Schon das Empfehlungsschreiben von Köln für die Gesandten von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund war außer an die zu Köln nicht vertretenen Pommerschen und Livländischen Städte an eine Reihe bedeutender Niedersächsischer Binnenstädte, wie Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg gerichtet. Die Westphälischen Binnenstädte Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück wurden gleichfalls schon von Köln aus als zu gewinnende Bundesglieder ins Auge gefaßt. Zu ihnen kamen später im Verlauf des Krieges noch Erfurt, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Nordhausen, Halle, Halberstadt, Berlin, Pasewalk, Prenzlau, Brandenburg, Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz, Stendal, Gardeleben, Tangermünde,

*) a. a. O. p. 620.
**) a. a. O. p. 619.

Salzwedel, Frankfurt a. O., Breslau, Guben als correspondirende Mitglieder des Bundes*). Zwar betheiligten sich diese Binnenstädte, selbst Köln, soviel wir wissen, nicht an den Kriegsrüstungen oder an den Geldbeiträgen der Seestädte; aber sie bildeten die große moralische Reserve der letzteren, welche auch für den Fall von aktiver Bedeutung werden konnte, wenn etwa die binnenländischen fürstlichen Gönner und Freunde Waldemars sich rühren und zu Gunsten des Dänenkönigs einzuschreiten versuchen sollten.

Während auf der einen Seite unter den Städten selbst Alles für den entscheidenden Zeitpunkt vorbereitet ward, suchten sie auf der andern, ihre Macht durch Bündnisse mit den gegen Waldemar feindlich gesinnten Fürsten zu stärken. Auch hier waren es die Wendischen Städte, welche die Unterhandlungen führten und zu einem erfolgreichen Abschluß brachten. Im Laufe des Winters 1367/68 wurden die Bündnisse abgeschlossen mit dem jungen König Albrecht von Schweden, mit dem Vater desselben, Herzog Albrecht von Meklenburg, und dessen anderen Söhnen Heinrich und Magnus, mit den Holsteinischen Grafen Heinrich und Claus, den alten Feinden Waldemars, und durch Vermittlung der Letzteren mit dem mächtigen Drost Claus Lembeck, der an der Spitze des unzufriedenen Adels von Jütland stand. Dem Herzog von Meklenburg bewilligten die Städte zehn Schiffe und Lebensmittel im Werth von 1000 Mark Lübisch; weitere 2000 Mark erhielt er baar**). Dafür stellte er den Städten als Sicherheit die beiden festen Schlösser Wittenburg und Ribnitz mit sämmtlichen Gefällen; das erstere ward von Lübeck und Wismar, das andere von Stralsund und Rostock besetzt. Eventuell versprach man, die Städte aus dem Ertrage der Schwedischen Kupferwerke zu entschädigen. Zugleich übernahm Schwerin und Meklenburg, gegen Dänemark während des Krieges 1000 Mann Gewaffnete zu stellen. Der Holsteinische Graf Heinrich der Eiserne und Claus von Lembeck sollten für ein Hülfscorps von 80—100 Mann 500 Mark Lübisch von den Städten erhalten. Die Unzufriedenheit der Jütländer mit Waldemars willkürlichem Regiment war bereits wieder auf einen Punkt gestiegen, daß in jedem Augenblick ein Ausbruch zu befürchten stand. Die Städte wußten indeß

*) a. a. O. p. 628.

**) Es ward wenigstens darüber verhandelt und der Herzog hat wahrscheinlich die Summe erhalten. a. a. O. p. 620. 621.

durch ihre Verbündeten einen vorzeitigen Losbruch zu verhindern: erst auf Ostern, wenn von allen Seiten der Krieg gegen Waldemar losbrach, sollte auch in Jütland die Flamme des Aufruhrs auflodern*).

Die verbündeten Fürsten hatten übrigens viel weiter gehende Pläne als die Städte. Ihre Absicht ging dahin, im Fall das Kriegsglück sie begünstigte, Dänemark vollständig unter sich zu theilen. König Albrecht sollte Schonen und Gottland haben, die Meklenburger Seeland, Moen, Falster und die andern kleineren Inseln, die Holsteinischen Grafen endlich Alles, was in Jütland, auf Fühnen, Langeland und Lolland erobert würde**).

Indem die Städte solchergestalt durch Bündnisse mit den Waldemar feindlichen Fürsten ihre Macht verstärkten, wußte ihre gewandte Diplomatie zwei seiner anhänglichsten Parteigänger auf dem Festlande lahm zu legen. Mit dem Herzog Erich von Sachsen wie mit dem Grafen Adolf von Holstein wurden Neutralitätsverträge abgeschlossen, durch welche sich dieselben verpflichteten, Ruhe zu halten, dem König von Dänemark keine Unterstützung zu gewähren und auch keinen für denselben anderswoher kommenden Zuzug durch ihr Gebiet passiren zu lassen. Die Pommern-Herzoge hielten sich wieder, wie im früheren Kriege, im Hintergrunde; sie wollten, wie es scheint, den Verlauf der Dinge erst abwarten, um dann wieder, wie im ersten Kriege, je nach den Umständen die Vermittlerrolle zu übernehmen. Dabei hatte man große Furcht vor Waldemar, daß er die feindliche Haltung der Pommerschen Städte an ihren Landesherren, den Herzogen, rächte, und der Pommersche Herzog Bogislaw ließ sich daher später im Laufe des Krieges für den Fall eines Dänischen Angriffs die ausdrückliche Zusicherung bewaffneter Hülfe von Seiten der Städte ertheilen***).

So war nunmehr gegen das Frühjahr 1368 nach vielfachen Verhandlungen, Schreibereien, diplomatischen Missionen und Conferenzen die große Coalition gegen Dänemark endlich vollendet. Mitte März hielten die Wendischen Städte noch eine Versammlung zu Rostock, auf der die letzte Hand ans Werk gelegt ward. Die Kriegshauptleute der Städte aus der Zahl ihrer Bürgermeister und Ratsherren wurden

*) Vergl. für das Obige die Recesse vom 1. Januar, 26. Februar und 16. März.
**) Hvitfeld p. 543.
***) Sartorius-Lappenberg II. p. 625.

ernannt, von Lübeck Bruno Warendorp, Johann Schepenstedt und Gerhard von Attendorn; von Stralsund Heyno Schele, Borchard Plötz und Johann Ruge; von Rostock Johann Baumgarten (lat. de Pomerio, plattdeutsch Bomgarde) und Johann Nachtraven; von Wismar Johann Manderow und Berthold Kalsow; von Stettin Marquard Vorrad, ein zweiter sollte noch ernannt werden. Die Gesandten von Greifswald waren wieder nicht instruirt; die andern Städte wünschten die Ernennung des Bürgermeisters Heinrich Schuppelenberg und eines anderen Rathsherrn. Zu Ostern, spätestens zum Sonntag nach Ostern, sollten die verbündeten Flotten unter den Befehlen der genannten Kriegsanführer am Gellen bei Rügen bereit liegen *).

Während so das Ungewitter von allen Seiten drohend gegen Dänemark heraufzog, verharrte Waldemar in unbegreiflicher Sicherheit und Verblendung. Zwar hatten die Städte den Ihrigen das größte Geheimniß zur Pflicht gemacht, aber bei der Ausdehnung, welche die Verhandlungen hatten, bei der großen Anzahl von Personen, welche eingeweiht waren, ist es nicht anzunehmen, daß gar keine Kunde dessen, was sich vorbereitete, zu Waldemar sollte gelangt sein. Trotzdem scheint er keinerlei ernstliche Maßregeln getroffen zu haben, dem Sturm zu begegnen. Wie es scheint, glaubte er weder an die Größe noch an die Nähe der Gefahr; der siegreiche Ausgang des ersten Krieges hatte ihn übermüthig gemacht, namentlich verachtete er die Deutschen Städte und glaubte von ihnen nichts Ernstliches fürchten zu dürfen. Die letzteren hatten vor Kurzem noch einmal die Hand zum Frieden geboten. Sie hatten am 2. Februar zu Lübeck eine Conferenz mit Abgesandten des Königs gehabt, um die obwaltenden Differenzen wo möglich ohne Krieg zu schlichten Aber die beiden Dänischen Commissarien Hartwig Hummersbüttel und Nikmann (von der Lanken) hatten keinen anderen Auftrag, als die Verhandlungen hinauszuschieben und die Städte zu einer anderen, später abzuhaltenden Conferenz aufzufordern. Es war das alte Spiel. Die Städte weigerten sich natürlich, darauf einzugehen. Darauf drohten die Dänischen Gesandten, ihr Herr weder sich über die Städte beim Pabst, Kaiser, Herren, Fürsten und Freunden beklagen. Die Städte erwiderten, das würden sie auch thun; der König nähme ihnen bei vollem Frieden Schiffe und Güter; thue man ein Gleiches, so werde

*) a. a. O. p. 619 f.

man sich am besten helfen. Die Städte veranschlagten ihren Schaden nunmehr im Ganzen auf 150,000 Mark reinen Silbers*) — gegen 2 Millionen Thaler unseres Geldes —, und forderten von Dänemark den Ersatz.

Somit waren die Würfel geworfen. Zum Sonntag Laetare (19. März) waren die Absagebriefe der sämmtlichen Städte, wie schon früher verabredet, in Lübeck, und die mächtige Bundesstadt übersandte sie nebst der eigenen Kriegserklärung an Waldemar. Da war es, wo Waldemar in einem cynischen Spottreim jene verächtliche Antwort gab, welche uns die Ueberlieferung aufbewahrt hat**):

„Seven unde seventig hensen
Hefft seven unde seventig gensen;
Wo mi de gensen nichten biten,
Nah den hensen frage ick nich en schiten."

Also bis zum letzten Augenblick anmaßend und übermüthig! Aber dem vermessenen Wort entsprach die That sehr wenig. Als bald nach dem Empfang der Kriegserklärung von allen Seiten die Nachrichten kamen, daß es Ernst ward und daß die Feinde überall in Bewegung seien, da entfiel dem König, der in seiner Sorglosigkeit auch die nothwendigsten Vorbereitungen versäumt hatte, der Muth. Unmännlich und unköniglich verließ er sein Reich, noch ehe ein feindlicher Soldat auf dem Boden desselben gelandet oder ein feindliches Schiff an seinen Küsten erschienen war. Am grünen Donnerstag (30. März) ging er zu Schiff; seine Schätze, statt sie auf die Vertheidigung seines Reiches zu verwenden, nahm er mit sich, und schiffte hinüber nach Pommern, von wo er sich weiter nach Brandenburg begab, dessen Markgraf Otto ihm befreundet war. Als Stellvertreter und Reichsverweser hatte er seinen Günstling Henning Putbus zurückgelassen; durch eine seltsame Fügung des Schicksals war der, dem der vierte Waldemar sein Reich zur Bewahrung übergab, ein

*) Nicht 200,000, wie Dahlmann II. 30 hat; vergl. Sartorius-Lappenberg II. p. 614. 617.

**) Manche ältere Chronisten und neuere Geschichtsschreiber (so Dahlmann) setzen diese Antwort Waldemars schon zum ersten Dänischen Krieg; allein damals konnte auch nicht einmal annähernd von 77 Hansestädten die Rede sein, die Waldemar den Krieg erklärt hätten. — Im zweiten Kriege war die Zahl der gegen Waldemar verbündeten Städte viel größer, und wenn man die kleinen zugewandten Städte, sowie die binnenländischen, welche zur Hanse hielten, mitzählt, so kann man wohl die Zahl 77 erhalten.

Abkömmling jenes alten Rügenschen Königsgeschlechtes, dessen Herrschaft der erste Dänische Waldemar gestürzt hatte.

Es waren gerade zweihundert Jahre, seit unter Waldemar I. und seinem Feldherrn Absalon die Dänische Expedition in See ging, der die endliche Unterwerfung der Insel Rügen gelang. Jetzt sammelte sich an dem Gestade dieser Insel jene Flotte, welche einen vernichtenden Schlag gegen Dänemark führen sollte. Es waren freilich nicht mehr die Wenden, die alten Feinde der Dänen, sondern die Deutschen, welche an diesen Küsten die Erben der Wendischen Macht geworden waren. Die Hansische Ostsee-Flotte, welche sich Ostern 1368 beim Gellen sammelte, bestand aus 17 Orlogs-Koggen nebst 20—30 leichten Schiffen, Sniggen und Schuten. Sie hatte 1540 Gewaffnete nebst mindestens 200 Pferden an Bord, dazu etwa ein Dutzend Kriegsmaschinen, Bliden und treibende Werke*). Die Landmacht war nach unseren Begriffen klein genug, aber für jene Zeit nicht unerheblich, und wie die Erfahrung lehrte, ausreichend gegen Dänemark und Norwegen. Spätestens acht Tage nach Ostern, Mitte April, ging die Flotte der Städte vom Gellen unter Segel, und lief in den Sund ein, wo die 4 Koggen und 2 Rheinschiffe der Niederländer mit 425 Mann Gewaffneten an Bord nach der Kölner Verabredung zu ihnen stießen. Man hatte jetzt über mehr als 20 Koggen und nahezu 2000 Gewaffnete zu disponiren. Von einer Dänisch-Norwegischen Flotte war nichts zu hören und zu sehen. Man führte sogleich einen entscheidenden Hauptschlag und griff das Centrum der feindlichen Macht auf Seeland an. Der glänzendste Erfolg rechtfertigte diese Taktik. Schon zu Anfang Mai fiel Kopenhagen, nicht nur die Stadt, sondern auch das feste, zuerst von Bischof Absalon angelegte Schloß, in die Gewalt der Verbündeten. In das Schloß legte man eine Deutsche Besatzung, die Stadt ward geplündert, der Hafen durch versenkte Schiffe verdorben. Wie Kopenhagen, erging es bald darnach Helsingör, den Inseln Amager und Hveen, der Stadt Nyköping auf Falster, Aalholm auf Lolland, den Schlössern Ellenbogen (Malmö), Falsterbode und Skanoer in Schonen. Ganz Seeland namentlich ward mit Mord und Brand durchstreift und geplündert. Es war die Rache für Wisby und für die Niederlagen des ersten Kriegs.

*) Die Wendischen Städte stellten 11 Koggen und 940 Mann nebst den Pferden und Kriegsmaschinen; die Preußischen 5 Koggen mit 500, die Liv-Esthländischen Städte 1 Kogge mit 100 Mann. — Daß die Letzteren eine Kogge gestellt haben, ist zwar nirgends gesagt, aber wahrscheinlich, da sie 100 Gewaffnete stellten.

Dazu kam die Handelseifersucht der Ostsee-Städte gegen die aufblühenden Dänischen Handelsplätze am Sunde*).

Als die Städte den Sund und die festen Plätze an demselben in ihrer Gewalt hatten — nur Helsingborg war noch ausgenommen — kam das Reich Hakons von Norwegen an die Reihe. Vergebens hatten die Städte ihn von dem Bündniß mit Waldemar abgemahnt: nun ward die Kriegsfurie mit allen Schrecken, welche sie nach dem Brauch jener Zeit im Gefolge hatte, gegen seine unglücklichen Unterthanen losgelassen. Die Städtische Flotte ging vom Sund aus nordwärts; vom Götha-Elf nördlich bis Cap Lindesnäs ward die Küste geplündert und mit Feuer und Schwert verwüstet. Die Schlösser und Städte Marstrand, Kongehelle (jetzt Kongself), Lödöse, die Inseln Thiörn, Bavaholm und Hising, viele Dörfer zwischen Lödöse und Bähus, die Distrikte Agdesiden, Jedesen, Sognedal und Ryefylke wurden auf solche Weise heimgesucht und gebrandschatzt. Weder Kirchen noch Klöster wurden verschont. Der König von Norwegen veranschlagte später den Schaden, den er und seine Unterthanen durch diese verwüstenden Landungen der Städter erlitten, auf 56,000 Mark reines Silber, gegen 700,000 Thaler unseres Geldes**). Selbst bis nach Bergen war eine Flotten-Abtheilung von 10 Schiffen hinaufgegangen und hatte dort den Hof des Königs niedergebrochen, nachdem sich das feste Gebäude als durch das Feuer unzerstörbar erwiesen hatte. Die Stadt Bergen scheint nur wegen ihrer Handelsbeziehungen zu den Hansestädten vor dem Schicksal anderer südlicher gelegenen Städte verschont geblieben zu sein***).

---

*) Es ist irrig, wenn Sartorius im I. Theil seiner urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse p. 64 den Angriff auf Seeland und die Eroberung von Kopenhagen erst in das Jahr 1369 setzt; wir sehen aus dem Receß vom 24. Juni 1368 (a. a. O. II. p. 622. 623), daß sich Kopenhagen damals schon geraume Zeit im Besitz der Städte befand.

**) Vergl. die Verhandlungen von 1370 bei Sartorius-Lappenberg II. p. 697 f.

***) In den gewöhnlichen Darstellungen dieses Kriegs wird der verwüstende Einfall der Städte in Norwegen vor den Angriff auf Seeland und Kopenhagen, also in den April 1368 gesetzt. Allein man geht dabei meistens, wie von Neueren namentlich Dahlmann und Bartholdy, von der Voraussetzung aus, daß der Einfall in Norwegen allein von den Holländern, vor ihrer Vereinigung mit der Deutschen Ostsee-Flotte im Sunde vollführt sei. Diese Voraussetzung erweist sich aber bei näherer Betrachtung als unhaltbar. Schon an sich ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Holländer mit ihrer kleinen Flotte und Truppenmacht — 425 Mann nach Ausweis der späteren Liquidation — auf eigene Hand einen Zug gegen Norwegen gewagt und feste Schlösser und

Während die Städte im Centrum direct auf das am Sunde pulsirende Herz des Feindes losgingen, war derselbe auf beiden Flanken von den mit den Städten verbündeten Fürsten angegriffen. Die Holsteiner waren in Jütland eingefallen, hatten sich dort mit den Aufständischen vereinigt und die Königlichen überall besiegt. Schon im Mai waren sie ziemlich vollständig im Besitz des Landes, nannten sich Herren von Jütland, sprachen von ihrem Reich, ertheilten Privilegien und verliehen Besitzungen*). Gleichzeitig war im Osten des Dänischen Reichs König Albrecht von Schweden in Schonen eingerückt, hatte Ystadt, Cimbershavn und Lund genommen und war dann vor das feste Schloß von Helsingborg gerückt. Hier fand er indeß einen ausdauernden Widerstand, und als die städtische Flotte von Norwegen zurückkehrte, übernahm dieselbe nebst der Hansischen Landarmee die Einschließung und Belagerung der Festung.

Als die Abgesandten der Städte Johannis 1368 sehr vollzählig zu Lübeck zusammengekommen waren, konnten sie mit Befriedigung auf die

---

nicht unbedeutende Städte angegriffen haben. Dazu kommt nun, daß bei den Friedensverhandlungen von 1370 von Norwegischer Seite die Deutschen Städte ausdrücklich als Complicen der Holländischen bei den Verwüstungen bezeichnet werden („Et postquam gwerram hujusmodi intrassemus, extunc juvabant Civitates Campenses et illas plures maris occidentalis in damna nostra etc.“, folgt dann die Specificirung der einzelnen Verwüstungen a. a. O. p. 697). Auch die Isländischen Berichte nennen bei dieser Gelegenheit neben denen von Kampen die Deutschen, worunter schwerlich, wie Suhm XIII. p. 612.-613 meint, nur die andern Holländischen Städte zu verstehen sind. Waren aber die Deutschen Ostsee-Städte bei dem Zuge gegen Norwegen betheiligt, so müßte man, um denselben vor den Angriff auf Seeland zu bringen, annehmen, daß die gesammte Flotte vom Sund, wo sich die Holländer nach der Kölner Verabredung mit den Schiffen der Ostseestädte treffen sollten, sogleich nordwärts gegangen, die Küsten Norwegens verheert und dann wieder südwärts zum Angriff auf Seeland zurückgekehrt sei Allein diese Operation wäre aus mehr als einem Grunde sehr unwahrscheinlich. Es ist nicht anzunehmen, daß die Flotte der Städte den Sund in feindlichen Händen hinter sich zurückgelassen habe, woraus für ihren Handel die schwersten Verluste erwachsen konnten. Sodann hätten die Seeländischen und Schonischen Plätze zu beiden Seiten des Sundes Zeit gewonnen, sich von der ersten Ueberraschung zu erholen und eine nachdrückliche Vertheidigung vorzubereiten. Endlich würde man mit der Zeit ins Gedränge kommen. Vor dem 16. April, als dem spätesten von den Städten festgesetzten Termin, wird die Ostsee-Flotte vom Gellen nicht abgesegelt sein; da nun Kopenhagen schon am 2. Mai gefallen sein soll, so würden nur 14 Tage bleiben, um die Flotte nach Norwegen gelangen, dort mehrere Städte und feste Schlösser einnehmen, einen langen Küstenstrich verwüsten zu lassen, endlich nach Seeland zurückzukehren und Kopenhagen mit seinem festen Schloß einzunehmen. — Alles in Allem erwogen, bleibt, wie ich denke, nur diejenige Stellung der Ereignisse übrig, wie sie oben im Text gegeben ist.

*) Dahlmann a. a. O. p. 32. — Waitz a. a. O. p. 252.

allseitig erreichten Erfolge blicken. Wie anders war doch der Krieg diesmal verlaufen als vor sechs Jahren! Ueberall waren die Feinde über den Haufen geworfen, kaum daß sich auf einem einzigen Punkt ein ernstlicher Widerstand zeigte. Und mit Helsingborg hofften die Städte auch fertig zu werden; bis dahin sollte Kopenhagen besetzt gehalten werden. Die festländischen Freunde Waldemars ließ man durch die binnenländischen Städte beobachten; sie saßen indeß still und thaten nichts für ihren königlichen Freund. Nur unter dem Rügenschen Adel zeigten sich gewisse Bewegungen zu Waldemars Gunsten. Noch vor funfzig Jahren hatte der Ritter-Adel, wenigstens der eigentlichen Insel Rügen, tapfer mit der Stadt Stralsund gegen Dänemark und den eigenen, von Dänischer Politik umstrickten Landesherrn zusammengehalten. Jetzt stand die Sache anders. Zwar im Großen und Ganzen nahm der Ritter-Adel von Rügen keinen Antheil am Kampf, wohl aber finden wir eine namhafte Anzahl seiner Mitglieder auf Dänischer Seite. Der Glanz und die Vortheile des Hofdienstes unter einem König wie Waldemar hatten ihre magische Anziehungskraft geübt; die ehrenvollen und einträglichen Aemter als Vögte und Schloßhauptleute wurden an die Diener und Anhänger des Königs verliehen. Unter den Dänen und Jütländern, welche in der Umgebung und am Hofe des Königs erscheinen, sehen wir auch eine Reihe von Namen Rügensch-Pommerscher Geschlechter vertreten. Außer Henning Putbus, dem bevorzugten Günstling des Königs, finden wir mehrere Moltke, von denen wenigstens einige, wie Vicke Moltke von Divitz, Cord Moltke von Wulfshagen, Henneke Moltke von Neuenkirchen mit Sicherheit aus Neuvorpommern oder Rügen hergeleitet werden können, ebenso zwei Alkun*), Vicke und Bernd, Vater und Sohn; ferner Nikmann von der Lanken, aus der bekannten Rügenschen Familie dieses Namens, Heyno Kabolt, wahrscheinlich auch Henning von der Osten und andere weniger bekannte oder weniger sicher als hierher gehörig nachzuweisende Namen**). Es war nur natürlich, daß diese Männer, welche Amt und Brod vom König von Dänemark hatten, auch jetzt im Kriege für ihn Partei nahmen und ihre Verwandten und Angehörigen daheim die gegen Städte aufreizten. Es blieb freilich, wie es scheint, bei ziemlich ohnmächtigen Versuchen, die für die Urheber

*) Alkun, ein altes Wendisches, jetzt nicht mehr vorhandenes Dorf bei Barth.

**) Man vergl. die Urkunden bei Sartorius-Lappenberg II. p. 505. 561 und andere.

schlecht abliefen. Die Stralsunder allein nahmen es auf sich, bei ihrer sonstigen Betheiligung am Kriege nebenher auch mit diesen Gegnern fertig zu werden *). Wahrscheinlich genügten schon die Drohungen der mächtigen Stadt, die, wie man wußte, nicht mit sich spaßen ließ, die Rügenschen Verwandten der Dänischen Parteigänger zum ruhigen Stillsitzen zu veranlassen. Der alte Herr Vorante von Putbus, der noch am Leben befindliche Vater Hennings, leugnete alle Solidarität mit seinem in Dänischen Diensten befindlichen Sohne ab, und erklärte, er habe sich mit demselben auseinandergesetzt **). Man beschloß darauf, Hennings Güter für die Städte zu besetzen und mit Beschlag zu belegen. Ein gleiches Verfahren schlug man wahrscheinlich gegen die andern in dem Fürstenthum Rügen angesessenen Dänischen Parteigänger ein und das genügte, ihre Angehörigen abzuschrecken.

Inzwischen hatte Dänemarks Hauptverbündeter, der König Hakon von Norwegen, seinerseits bereits genug vom Kriege. Norwegens Achillesferse ist seine langgedehnte Seeküste; gegen eine überlegene Seemacht vermag es sich niemals zu behaupten. Bei der Armuth des nur schwach bevölkerten Landes an eigener Production genügt schon eine andauernde Blokade seiner Küsten, um es zur Unterwerfung zu nöthigen. Nun kamen noch die furchtbaren Verheerungen hinzu, mit denen die Hansische Flotte bei ihren Landungen die unglückliche Bevölkerung heimgesucht hatte. Von Dänemark war keine Hülfe zu erwarten; die Dänische Macht lag selbst vollständig darnieder und der König Waldemar war fern im Auslande. Wer kann es Hakon verargen, daß er unter diesen Umständen je eher je lieber seinen Frieden mit den Städten machte? Schon im Laufe des Sommers bat er um Waffenstillstand. Auf dem Tage zu Wismar am 10. August bewilligten die Städte dem König eine provisorische Waffenruhe bis nächsten Ostern. Inzwischen sollten die im Felde stehenden Kriegshauptleute die Verhandlungen führen: die Städte bestanden auf Wiederherstellung der alten Freiheiten, die sie in Norwegen gehabt, vollständigen Schadenersatz und sichere Garantien, welche theils durch Güter, theils durch Bürgschaft angesehener Norweger gestellt werden sollten. Um den König von Norwegen in der Hand zu behalten

*) Receß, Lübeck, 24. Juni 1368: „Vortmer hebben de van dem Sunde to sik genomen, dat se willen doen dat beste jegen unse viende in deme lande to Rugen, unde doen dar gude rekenschop af up den tokomenden dag to dem Sunde."

**) Receß, Wolgast, 3. Mai 1369 a. a. O p. 661.

und auf seine Entschließungen zu drücken, hielt man die Handelssperre gegen Dänemark aufrecht und beschloß, auch Flandern und England davon in Kenntniß zu setzen. Erst im nächsten Jahre (1369) folgte dann der eigentliche Waffenstillstand, für dessen Abschluß der König von Norwegen zu Pfingsten eigene Gesandte nach Deutschland schickte. Hakon bewilligte den Städten ihre alten Freiheiten und erkannte ihre Ansprüche auf Restitution oder Ersatz der ihren Bürgern genommenen Güter an und wies seine Beamten an, das confiscirte Gut wieder zu erstatten. Die nähere Festsetzung ward den späteren Friedensverhandlungen vorbehalten. Der Handelsverkehr ward nunmehr wieder eröffnet; die Städte erhielten indeß die Zusicherung, daß auch, wenn die demnächst einzuleitenden Friedensverhandlungen wider Erwarten zu keinem Resultat führen sollten, ihre Bürger bis zum Ende des zunächst bis Johannis 1370 abgeschlossenen Waffenstillstandes keinerlei Belästigungen ausgesetzt sein sollten.

Während sich solchergestalt Norwegen in das Unvermeidliche gefügt hatte, dauerte der Krieg mit Dänemark ohne Unterbrechung fort. Zwar das Castell von Helsingborg fuhr fort sich zu halten; sein Commandant muß ein tapferer Mann gewesen sein, daß er, von allen Seiten verlassen wie er war, doch nicht an Uebergabe dachte. Die Belagerung zog sich in die Länge. Das Belagerungscorps war, wie es scheint, nicht allzu stark, so daß die Lübecker Kriegshauptleute, welche vor Helsingborg commandirten, Bruno Warendorp und Thomas Murkerken, eine im Felde sehr häufige Kriegslist gebrauchten und sich für viel stärker ausgaben, als sie waren. Das Gerücht davon kam auch dem Rath ihrer Vaterstadt zu Ohren und gleich zeigte sich der auch im Kriege mit aller Genauigkeit rechnende Geist der Handelsrepublik. Sofort richtet der Rath eine Anfrage an seine Feldherren, wie es komme, daß sie bei einer Zahl von 300 Gewaffneten die (vom Gerücht bezeichnete) Anzahl von 2200 Mann zu speisen hätten. Die beiden Hauptleute antworten darauf unterm 22. Juli, sie hätten das Gerücht, daß sie so stark seien, aus guten Gründen ausgesprengt. Zur Beruhigung theilen sie aber ihren Herren mit, daß sie in Wirklichkeit vor Helsingborg nur 260 Gewaffnete zählen und 1100 Mann, also die Hälfte der gerüchtsweise verlautenden Anzahl, zu speisen hätten. Wahrscheinlich war in dieser Zahl eine von den Schwergewaffneten unterschiedene leichte Truppe, die Besatzung der Lübischen Schiffe, die Bedienungsmannschaft der Kriegsmaschinen und

der bei den mittelalterlichen Armeen stets sehr zahlreiche Troß mit einbegriffen. Die Gesammtsumme von 1100 Mann schloß Alles ein, was Lübeck zu verproviantiren hatte. „Wir hoffen, daß diese Worte keine Speise verzehren", fügen die Lübischen Hauptleute am Schluß ihres Schreibens etwas ironisch hinzu*).

Während die Vertheidiger von Helsingborg wenigstens die Dänische Waffenehre retteten, konnten sie begreiflicher Weise doch den Ruin Dänemarks nicht hindern. Schon auf der Johannis-Versammlung in Lübeck hatten die Städte, nachdem sie Kopenhagen und andere Handelsplätze Seelands und Schonens in ihre Gewalt gebracht hatten, die Parole ausgegeben, jetzt vor Allem dahin zu streben, daß man den Dänen ihre Schiffe nehme. Da sie mit ihren Flotten den Sund und das Meer beherrschten, ohne daß die Dänische Flotte sich irgendwo zum Widerstande bereit gezeigt hätte, so hatte die Ausführung jener Anordnung keine Schwierigkeit. Eine große Anzahl Dänischer Schiffe fiel den verbündeten Städten in die Hände; allein die Rostocker nahmen deren 61, von denen 25 zum Theil zu Schleuderpreisen von wenigen Mark verkauft und die übrigen frei gegeben wurden. Wahrscheinlich waren die meisten allerdings nur kleine Küstenfahrzeuge**).

Während so der Dänische Handel vollständig darniederlag, florirte der Seeverkehr der Städte mehr als je. Unter dem Schutz ihrer Flotten und der in die eroberten Plätze gelegten Besatzungen ward schon im Sommer und Herbst 1368 der altgewohnte rege Verkehr namentlich mit Schonen wiederhergestellt. Von dem Schwedischen König Albrecht, ihrem Bundesgenossen gegen Dänemark, der mit den Städten in Schonen in Betreff der gemachten und noch zu machenden Eroberungen zu gleichen Theilen gehen sollte, ließen sie sich ihre alten Privilegien in der ausgedehntesten Weise bestätigen. Der Heringshandel, der in den früheren Jahren wegen der unsicheren Verhältnisse zu Dänemark schwer gelitten hatte, konnte jetzt auf den städtischen Vitten ungestört in alter

*) Das Schreiben ist von Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 642 zum Jahr 1368 gestellt, es könnte indeß, da es kein Jahr, nur das Datum Mariae Magdalenae hat, auch sehr wohl erst in das Jahr 1369 gehören, da Bruno Warendorp erst im August 1369 starb. Für 1369 würde sprechen, daß wir hier Thomas Murkerken unter den Lübecker Kriegshauptleuten finden, der wenigstens im März 1368 noch nicht mit ernannt war.

**) Vergl. die Liste bei Sartorius-Lappenberg II. p. 653.

Weise betrieben werden; doch durfte nur auf den hanseatischen Vitten gesalzen werden. Die Städte wollten die von ihrer Seite mit großen Opfern errungenen Vortheile auch für sich ausbeuten; im nächsten Jahre (1369) schlossen sie sogar durch einen förmlichen Beschluß alle Engländer, Schotten und Walliser von der Befugniß, in Schonen Hering zu salzen, ausdrücklich aus; bei strenger Strrfe ward es den hansischen Vögten untersagt, sie auch nur als Gäste auf den Vitten zum Heringsalzen zuzulassen*). Auch der anderweitige Waaren-Verkehr für die Schonischen Messen fand wieder in hergebrachter Weise statt; nur Hopfen, Eisen und Stahl durfte der Vorsicht halber noch nicht nach Schonen ausgeführt werden, um diese begehrten Artikel nicht auf Umwegen in die Hände der Feinde gelangen zu lassen**).

Im Herbst 1368 fand zu Stralsund eine sehr besuchte Versammlung von Abgeordneten der verbündeten Städte statt. Nicht nur die Städte des Wendischen Viertels, sondern auch die Preußischen, die Liv- und Esthländischen, die Holländischen Städte waren durch Deputirte vertreten. Es erfolgte hier die erste Abrechnung über den Pfundzoll, und man beschloß, die Erhebung desselben bis Ostern 1370 zu verlängern. In Betreff der Fortsetzung des Kriegs zeigten sich die Holländer unschlüssig und schwankend; sie wollten sich erst im nächsten Frühjahr erklären. Die Preußen dagegen erklärten schon jetzt, positiv am Bunde festhalten und auch während des Winters 200 Gewaffnete bei der Fahne halten zu wollen. Man wollte nämlich auch während des Winters gerüstet bleiben und zu dem Ende beschloß man, daß die von dem Heer auf Urlaub Abwesenden zum 22. October wieder zu ihren Corps zurückkehren sollten. — Strenge Maßregeln wurden gegen diejenigen Bürger der verbündeten Städte verabredet, welche gegen die gefaßten Beschlüsse im Jahr 1367 Dänemark besucht und im Jahr 1368 an andern Plätzen als zu Skanoer und Falsterbode Hering gesalzen hatten. Im Uebrigen empfingen die Alliirten zu Stralsund beruhigende Zusicherungen von ihren binnenländischen Verbündeten, den Städten Sachsens, der Mark und Schlesiens***); von feindlichen Unternehmungen der mit Waldemar

*) a. a. O. p. 666.

**) Beschluß vom 30. Juli 1368 a. a. O. p. 626.

***) Der Receß a. a. O. p. 630 nennt Polen, worunter aber wohl nach p. 628 Schlesien zu verstehen ist.

befreundeten Fürsten war dort nichts bekannt. An die Stadt Wisby erließ man von Stralsund aus die Aufforderung, sich für die Krone Schweden zu erklären, widrigenfalls sie einem Angriff der Schweden und Meklenburger ausgesetzt sein werde. Aber in Wisby glaubte man wahrscheinlich, die Unabhängigkeit unter dem fernen und geschwächten Dänemark besser wahren zu können, als unter dem nahen und wieder erstarkten Schweden, und man wußte demgemäß die Zumuthung, sich wieder unter Schwedische Herrschaft zu stellen, nach wie vor zu umgehen.

Der Winter verging in Vorbereitungen zur Fortsetzung des Kriegs, und am Ende desselben (11. März 1369) finden wir die Abgeordneten der Städte in Lübeck versammelt, um die definitiven Beschlüsse in dieser Beziehung zu fassen. Auch die Holländer erklärten sich jetzt bereit, zunächst wenigstens noch auf ein halbes Jahr, bis Michaelis, am Bunde Theil nehmen zu wollen. Die in Lübeck nicht durch eigene Deputirte vertretenen Städte derselben wurden aufgefordert, sich mit der Absendung ihrer Contingente zu beeilen. Auch die Meklenburger und Schweden wurden angetrieben, nicht zu säumen, und der Herzog von Meklenburg verpflichtete sich, mit seinem Hülfscorps spätestens bis zum 29. April im Felde zu stehen. Die Instruction, welche den in Dänemark commandirenden Feldhauptleuten der Städte gesandt ward, ließ ihnen freie Hand, ob sie die Belagerungen der festen Plätze fortsetzen, oder ob sie sich darauf beschränken wollten, den Dänen ihre Schiffe zu nehmen. Im Uebrigen beschloß man, daß die wegen des Kriegs und der Handelssperre mit Dänemark getroffenen Anordnungen auch für diejenigen Städte maßgebend sein sollten, welche nicht am Kriege Theil nahmen, und davon setzte man die Städte von Sachsen, Westphalen, der Mark, Pommern, Flandern und England in Kenntniß. Mochten auch die Deutschen Städte im Allgemeinen hierauf eingehen, so waren doch die Fremden, wie es scheint, wenig geneigt, sich der Dictatur der Hanse zu unterwerfen. Der Graf und die Städte von Flandern hatten schon im vorigen Herbst erklären lassen, daß sie im Interesse der Freiheit ihres Landes den Verkehr mit Dänemark und Norwegen nicht abbrechen könnten*), und Engländer und Schotten, die schon damals bei jeder Gelegenheit mit der Hanse rivalisirten, werden sich auch an die hansischen Beschlüsse nicht gekehrt haben. Die alliirten Städte waren indeß nicht gemeint, ihren

*) Sartorius-Lappenberg II. p 630.

Rivalen die Vortheile des freien Verkehrs mit den blokirten Ländern zu überlassen. Um die Neutralen abzuschrecken, faßten sie — allerdings erst gegen das Ende des Krieges, im Herbst 1369 — einen Beschluß, wodurch die Neutralen, die trotz dem von der Hanse verhängten Interdict den Versuch machen würden, nach Dänemark zu segeln, so zu sagen, für vogelfrei erklärt wurden. Was ihnen dabei etwa Schlimmes widerführe, sollte straflos sein*), und man kann sich denken, daß die hansischen Kriegsschiffe und Kaper sich dies nicht zweimal haben sagen lassen.

Die Ereignisse des Sommerfeldzuges von 1369 sind uns nur sehr unvollständig bekannt. Nach der ihnen ertheilten Vollmacht hatten die städtischen Feldhauptleute die Belagerung von Helsingborg mit aller Kraft wieder aufgenommen. Als die Abgeordneten der Städte am 13. Juli in Lübeck versammelt waren, war die Belagerung so weit vorgeschritten, daß man jeden Tag die Nachricht von dem Fall der Festung erwarten konnte. Die Stadt, welche sie zuerst bekommen würde, sollte sie unverzüglich den andern ansagen lassen. Zugleich beschloß man, daß die fünf Städte Lübeck, Stralsund, Rostock, Wismar und Greifswald nach Eingang der Nachricht sofort 47 Steinmetzen nach Kopenhagen schicken sollten, um das dortige Schloß niederzureißen. Dasselbe sollte nach früheren Beschlüssen nur so lange besetzt gehalten werden, bis man ein besseres Unterpfand in Händen hätte. Wahrscheinlich fiel Helsingborg bald nach dieser Zeit; das Schloß von Kopenhagen ward dann von Grund aus demolirt, wie eine officielle Aeußerung der Nachfolgerin Waldemars, der Königin Margaretha, bezeugt**). Während dieses Sommers war es auch, wo Bruno von Warendorp, der tapfere Lübische Feldhauptmann, in Schonen seinen Tod fand; wie, erfahren wir nicht aus der lakonischen Inschrift seines Grabmals in der Marienkirche zu Lübeck; vielleicht fiel er bei dem Sturm auf Helsingborg***).

---

*) Receß Stralsund vom 21. October 1369. a. a. O. p. 665.

**) Vergl. Suhm a. a. O. XIV. p. 493. — Dahlmann setzt II. p. 39 die Demolirung des Schlosses von Kopenhagen erst nach Abschluß des Friedens; allein man erwartete schon am 13. Juli den Fall von Helsingborg, und auf der Octoberversammlung zu Stralsund, wo man über die Fortsetzung des Krieges berieth, war weder von Kopenhagen, noch von Helsingborg mehr die Rede; in die Zeit zwischen dem 13. Juli und 21. October wird also die Einnahme von Helsingborg und die Zerstörung des Kopenhagener Schlosses zu setzen sein.

***) Die Inschrift des Grabsteines bei Reimar Kock (Grautoff, Lüb. Chroniken I. p. 475 f.: „Anno domini MCCCLXIX feria III ante festum Bartholomei“

Die Eroberung von Helsingborg war, wie es scheint, die letzte bedeutende Waffenthat dieses Kriegs. Derselbe war in diesem Jahr schon nicht mehr mit der Energie des vorangegangenen ersten Feldzuges geführt. Einzelne Städte hatten, obwohl sie das volle Pfundgeld erhoben, doch nicht die ihnen zukommende Mannschaftszahl gestellt, andere wie die Liefländischen hatten nach getroffener Uebereinkunft weniger als das vergangene Jahr gestellt. Man glaubte, so große Anstrengungen jetzt nicht mehr nöthig zu haben. Auch für den Verkehr in Schonen ließ man bereits im Sommer 1369 die bisher so streng anbefohlene Handelssperre gegen die Dänen fallen; man gestattete Dänischen Fischern, Bürgern und Bauern, ungefährdet nach Schonen zu kommen und dort im gemeinsamen Handelsinteresse zu verweilen*). Schon seit dem Frühjahr waren Unterhandlungen mit Dänemark im Gange gewesen; mehrfach waren Conferenzen anberaumt, einmal sogar mit Waldemar selbst, zu Demmin**); aber alle Verhandlungen hatten sich resultatlos zerschlagen und der Herbst kam heran, ohne daß man sichere Friedensaussichten hatte. Die Dänen rechneten ohne Zweifel auf den Zerfall der Coalition und sträubten sich mit äußerster Zähigkeit gegen die Bedingungen der Städte.

Als indeß die letzteren sahen, daß mit ihren Gegnern so noch nicht fertig zu werden sei, beschlossen sie, auch ferner zusammenzuhalten und auch im folgenden Jahre den Krieg, wenn es sein müsse, zu erneuern. Auf einem von den östlichen wie von den westlichen Bundesstädten beschickten Tage zu Stralsund, am 21. October 1369, beschloß man, bei dem Kölner Bündniß zu bleiben. Zu Ostern nächsten Jahres sollte die gesammte Macht wieder im Sunde vereinigt sein. Da man die Dänischen Festungen am Sunde und in Schonen jetzt in der Gewalt hatte, so wollte man nunmehr nur einen Verwüstungskrieg gegen Dänemark mit Raub, Brand und Kaperei der Schiffe führen. Ein fliegendes Corps von 200—300 Pferden sollte organisirt werden, um damit Streif- und Plünderungszüge tief ins Land hinein zu machen. Man wollte dem Gegner möglichst viel Schaden zufügen, um so seinen Widerstand endlich zu brechen.

(21. August) „obiit in Scania Dominus Bruno de Warendorp, filius Domini Gotschalci Proconsulis, et Capitaneus hujus civitatis tunc temporis in guerra Regis Danorum, cujus corpus hic sepultum. Orate pro eo."

*) Receß Lübeck 13. Juli 1369, Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 661.

**) a. a. O. p. 659.

Das schlug endlich durch. Als die Dänen sahen, daß sie sich in ihren Hoffnungen auf den Zerfall der Alliirten getäuscht sahen, ergaben sie sich in ihr Schicksal. Ein drittes Kriegsjahr mit der in Aussicht gestellten Verwüstung würde den vollständigen Ruin Dänemarks herbeigeführt haben. Darauf durfte man es nicht ankommen lassen. Da der König noch immer im Auslande weilte, und keine Aussicht war, daß von dort her Hülfe komme, beschlossen die Dänischen Großen, sich selbst zu helfen.

Zu Ende November erschien zu Stralsund eine Gesandtschaft von Dänischen Reichsräthen, vornehmen Beamten und Rittern, an ihrer Spitze der „Hauptmann des Reiches zu Dänemark", wie er sich nannte, der Reichsverweser Henning Putbus. Mit welch stolz gehobenen Gefühlen mag die Bürgerschaft der alten Hansestadt sie haben einziehen, mit welcher inneren Genugthuung mögen die versammelten Bürgermeister und Rathsherren der Städte die um Frieden bittenden Gesandten Dänemarks vor sich haben erscheinen sehen! Auf dem alten Rathhause ward dann der denkwürdige Friede verhandelt und in seinen wesentlichen Grundlagen am 30. November abgeschlossen, welcher der Hanse endlich Revanche gab für den kläglichen Ausgang des ersten Kriegs und alle die Unbilden, welche Dänischer Uebermuth ihr seitdem zugefügt hatte.

Die bei einem so complicirten Friedenswerk wegen der großen Zahl der Theilnehmer unvermeidlichen formellen Schwierigkeiten, namentlich aber wohl die Nothwendigkeit, bei der Abwesenheit des Dänischen Königs von Dänischer Seite alle Männer von Bedeutung, namentlich auch die Repräsentanten der hohen Geistlichkeit zuzuziehen, verursachte noch eine ziemlich lange Verzögerung des definitiven Friedensabschlusses. Derselbe erfolgte abermals zu Stralsund, wohin sich die Dänischen Gesandten, wie die Abgeordneten der Städte begeben hatten, am 24 Mai 1370. Die unter diesem Datum ausgestellten definitiven Friedensurkunden wurden von Dänischer Seite außer von dem Reichsverweser Henning Putbus auch von dem Erzbischof Primas von Lund und den Bischöfen von Odensee und Roeskilde, ferner von 27 Dänischen Reichsräthen, Schloßhauptleuten, Rittern und Knappen ausgestellt und untersiegelt. Von Seiten der Städte werden namentlich aufgeführt zuerst die des Wendischen Drittels Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neu-Stargard, dazu Köln, Hamburg und Bremen; ferner die Preußischen Städte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg; die Livländisch-Esthländischen: Riga, Dorpat, Reval

und Pernau, schließlich die Holländisch-Süderseeschen: Campen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Zirikfee, Briel, Middelburg, Arnemuyden, Harderwyk, Zütphen, Elborg, Stavern, Dordrecht, Amsterdam, und endlich alle anderen — ungenannten — Städte, die mit den genannten in gleichem Recht verbündet und mit Dänemark im Kriege gewesen*).

Der Friedensvertrag hatte eine wesentlich merkantilische und eine wesentlich politische Seite; beide, allerdings unter sich eng mit einander zusammenhängend, wurden in zwei getrennten Urkunden behandelt.

Das merkantilische Element zunächst kam in einer großen Privilegien-Urkunde zum Ausdruck, durch welche die gesammten Handelsbeziehungen der Städte zu Dänemark und Schonen in umfassender Weise regulirt und alle ihre Freiheiten und Rechte, nebst Abgaben und Zöllen klar festgestellt wurden**). Man kann nicht sagen, daß die Städte ihren Sieg gemißbraucht hätten, um neue und bis dahin unerhörte Freiheiten zu erlangen. Wenn man die große Privilegien-Urkunde von 1370 mit einer ganzen Reihe von ähnlichen Urkunden vergleicht, welche einzelne oder mehrere Deutsche Städte seit anderthalb Jahrhunderten von Dänischen Regenten erhalten hatten, ja mit dem, was die Städte noch vor wenigen Jahren als ihr altes Recht in Anspruch genommen und wenigstens theilweise selbst von Waldemar bewilligt erhalten hatten, so ergiebt sich, daß, abgesehen von der genaueren Festsetzung der Abgaben und des Zolltarifs, die Priviligien-Urkunde von 1370 im Wesentlichen nur eine Zusammenstellung und Wiedererneuerung alter Gerechtsame ist, die jetzt allerdings in Bausch und Bogen einer größeren Anzahl von Städten ertheilt werden***). Vollständige Handelsfreiheit im ganzen Dänischen

---

*) Der letzte allgemeine Zusatz über die ungenannten Städte findet sich nur in der gleich zu erwähnenden commerciellen Friedensurkunde, nicht in der eigentlich politischen.

**) Die Privilegien-Urkunde vom 24. Mai 1370 befindet sich im Original im Stralsunder Rathsarchiv; sie ist im Wesentlichen mit der von Suhm XIII. p. 857 mitgetheilten vom 30. November 1369 identisch; die Abweichungen sind angegeben bei Sartorius-Lappenberg II. p. 677 f. — Vergl. auch Kruse, Sundische Studien II. Beilage zu p. 21, wo die Urkunde vom 30. November 1369 aus dem Stralsunder Rathsarchiv etwas abweichend von Suhm mitgetheilt ist.

***) Man vergl., von den früheren Dänischen Regierungen abgesehen, nur die von Waldemar IV. im Anfang seiner Regierung an Lübeck, Stralsund und andere Städte ertheilten Privilegien, ferner die im Herbst 1363 von den hansischen Gesandten dem

Reich und Schonen ward den Städten zugesichert; namentlich für die Schonischen Vitten werden die alten Privilegien erneuert. In Betreff der eigenen Gerichtsbarkeit gingen die Städte nicht über das im Frieden von 1365 Erlangte hinaus, so daß vollkommene Wunden und alle Fälle, wo es sich um Hals und Hand handelte, den Dänischen Vögten verblieben; nur den Städten, welche höhere Berechtigung durch ältere Privilegienbriefe nachweisen könnten, sollte dieselbe auch jetzt erhalten werden. Dazu gehörten Lübeck, Stralsund und Greifswald, deren Vögte nach alten Priviligien auch das Recht an Hals und Hand ausüben durften. Die berüchtigte 40 Mark-Clausel, welche dem Frieden von 1365 eingefügt worden war, ward 1370 stillschweigend beseitigt*). Ueber die Freiheit des schiffbrüchigen und herrenlos antreibenden Gutes, über das in Wegfall kommende Recht der Grundruhr wurden nur die Bestimmungen von 1365 im Wesentlichen wiederholt. Ausdrücklich festgestellt ward die damals noch streitig gebliebene Begräbniß-Freiheit der Deutschen Kaufleute auf Dänischer Erde (ohne Zahlung des sogenannten Arfkop) und die Befugniß der Deutschen Vögte, die Erbschaften der in der Fremde verstorbenen Deutschen Kaufleute an sich zu nehmen, um sie den rechtmäßigen Erben auszuhändigen. Statt dreier Krüge, die nach dem Frieden von 1365 auf jeder einzelnen Vitte gehalten werden durften, wurden durch den Vertrag von 1370 deren sechs gestattet, für Bier und für Meth; der Weinausschank sollte völlig unbeschränkt sein. Das Recht, sich eigener Wagen, Prame und Fischerschuten zu bedienen, sowie das Recht des Engros- und Detail-Verkaufs von Tuch und Leinwand auf ihren Buden in Schonen war den Städten schon 1365 garantirt, und wurde 1370 im Wesentlichen nur wiederholt. Wichtig waren die Bestimmungen des Vertrags von 1370 über Münze, Abgaben und Zölle aller Art. Die alte Bestimmung, daß die neue Dänische (oder Schonische) Münze stets nur einmal im Jahr, und zwar acht Tage vor Michaelis, ausgegeben werden solle, deren Erneuerung von Waldemar 1365 nicht zu erlangen gewesen war, ward jetzt ausdrücklich wieder ausgesprochen. Das Werthverhältniß der Lübischen zur Schonischen Mark ward wie 2 : 1 normirt, so daß bei Zahlungen immer zwei Schonische Pfennige

König von Dänemark in Wolgast überreichte Denkschrift, sowie die Verhandlungen 1364 und den Friedensvertrag von 1365. Sartorius-Lappenberg II. p. 536. 550. 569. 575.

*) s. oben p. 171.

gleich einem Lübischen galten. Die von Pramen, Leuchterschiffen, Fischer-Schuten, Wagen und Buden zu entrichtenden Abgaben, ebenso die Zölle von Hering, Salz, Häuten, Fleisch- und Fettwaaren, Honig Tuch und Leinwand wurden nach einem billigen Ansatz regulirt. Bei dem Hauptartikel Hering war der Zoll geblieben, wie er schon Johannis 1364 festgesetzt war, nämlich 10 Pfennig Lübisch = 20 Pfennig Schonisch; ward der Hering sogleich seewärts durch den Sund ausgeführt, so sollte nach der Bestimmnng von 1370 nicht der Hering, sondern nur das Schiff eine Abgabe von einem Schilling Grote, weniger 4 Grote geben. Der Zoll auf Salz ward sogar 1370 etwas erhöht, von 2 Artich (= 16 Pfennig Schonisch) auf 20 Pfennig Schonisch. Bei andern Artikeln wurden die Zölle nach niedrigeren Ansätzen festgestellt, so für den Decker Ochsen- oder Kuhhäute auf 10 Pfennig Schonisch; 1364 hatte man sich nicht geeinigt, die Städte hatten für Ochsenhäute 10 Pfennig Schonisch, für Kuhhäute 5 Pfennig Schonisch geben wollen, während die Dänen das Doppelte verlangten. Ebenso ward bei Pramen und Leuchterschiffen die Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt, von 2 und 1 Mark Schonisch auf 1 und $^1/_2$ Mark. Eine ähnliche Reduction traf die 1364/65 hoch gegriffenen Abgaben auf Fischer-Schuten, Wagen, Buden und Anderes.

So werthvoll auch alle diese alten und neuen Freiheiten, namentlich die Regulirung der Münze, der Abgaben und Zölle, für den Handel der Städte waren, so lag darin doch nicht die eigentliche Bedeutung des Friedens von 1370. Dasselbe oder Aehnliches war den Städten schon mannichfach früher verliehen, und, wenn es die Gelegenheit mit sich brachte — wieder genommen. Es kam jetzt auf Garantien an, daß die feierlichen Zusagen nicht abermals von Dänischer Seite umgangen oder gebrochen wurden; es kam um so mehr darauf an, als sich der Dänische König selbst bei dem Abschluß des Friedens noch gar nicht betheiligt hatte. Allerdings hatten seine Räthe auch in seinem Namen abgeschlossen, aber wer stand dafür, daß er es anerkannte? Und wenn er es jetzt anerkannte, daß er nicht über Jahr und Tag andern Sinnes ward? — Also auf bindende und dauernde Garantien kam es jetzt an, und diese Frage ward von den Städten auf geschickte Weise mit der Kriegskosten- und Schadenersatzfrage verbunden. Sie bildeten den Gegenstand der zweiten großen Urkunde des Friedens von 1370, in welcher recht eigentlich der politische Schwerpunkt desselben

liegt*). Die verbündeten Städte erhalten dadurch als Kosten- und Schadenersatz auf 15 Jahre — von 1370 an gerechnet — die vier Schonischen Schlösser Skanoer, Falsterbode, Malmö und Helsingborg mit allen dazu gehörigen Dörfern, Vogteien und Harden — mit Ausnahme allein der Kirchenlehen — als Unterpfand; die Einkünfte sollen während dieser Zeit in der Weise getheilt werden, daß zwei Drittheile den Städten, ein Drittheil dem König von Dänemark zufällt. Als Bürgschaft, daß die genannten Schlösser und Besitzungen den Städten die funfzehn Jahre bleiben, soll ihnen auch Schloß Wardberg in Hallaud mit allem Zubehör übergeben werden, und bei etwaigen Differenzen mit Dänemark soll der Schloßhauptmann Cord Moltke von Wardberg so lange zu den Städten halten, bis die Differenzen ausgeglichen sind. — Alle diese Bedingungen sollte Waldemar den Städten mit dem großen Reichssiegel besiegeln, wenn er anders bei seinem Reiche bleiben und dasselbe nicht einem andern Herrn abtreten wollte. Mit ihm sollten alle Bischöfe, Ritter und Knappen siegeln, welche die Städte zu diesem Zweck verlangen. Sollte König Waldemar aber etwa die Krone von Dänemark bei seinen Lebzeiten einem Andern abtreten wollen, so darf der Nachfolger nicht gegen den Rath der Städte gewählt werden, und derselbe hat vor Uebernahme der Regierung nebst Bischöfen, Rittern und Knappen den Städten ihre Freiheiten mit dem großen Reichssiegel zu besiegeln. Sollte endlich König Waldemar versterben, so verpflichten sich die Dänen, „keinen Herrn zu empfangen, es sei denn mit dem Rath der Städte", und hat derselbe dann gleichfalls nebst Bischöfen, Rittern und Knappen, die dazu verlangt werden, den Städten ihre Freiheiten zu besiegeln. — Außerdem ward festgesetzt, daß König Waldemar den Friedensvertrag mit allen seinen Bedingungen spätestens bis Michaelis 1371 besiegeln solle; geschieht das nicht, so soll es von den Städten abhängen, ob sie ferner daran gebunden sein wollen; die Dänen aber sollen, wenn die Städte wollen, daran gebunden sein, auch wenn der König den Vertrag nicht besiegelt**).

*) Die Urkunde, wie die vorige vom Tage nach Himmelfahrt (24. Mai) 1370 datirt, ist hinten im Anhang XII. nach dem Original im Rathsarchiv zu Stralsund mitgetheilt.

**) Diese Bestimmung findet sich in der von den Städten an Dänemark ausgestellten Friedensurkunde, bei Sartorius-Lappenberg II. p. 681.

Die Hanseſtädte hatten ſich, wie man ſieht, gut vorgeſehen. Zudem, die Däniſchen Reichsräthe waren es müde, ihr Land allen Drangſalen des Krieges auszuſetzen, während ihr König fern im Auslande weilte. Waldemar hatte ſich während der Kriegsjahre meiſt in Brandenburg, außerdem in Pommern, Meißen und Baiern umhergetrieben. Als ſeine Reichsräthe endlich den Frieden abgeſchloſſen hatten, ging er zu ſeinem Freunde, dem Deutſchen Kaiſer, nach Prag, und klagte demſelben ſeine Noth. Karl IV. erließ, um doch etwas zu thun, eine Cabinetsordre an die Markgrafen von Meißen, den Herzog Bogislaw von Pommern und den Grafen Adolf von Holſtein, wodurch dieſelben angewieſen wurden, die rebelliſchen Unterthanen Waldemars „in- und auswendig des Reiches Dänemark" vor ihr Gericht zu ziehen, und wenn ſie ſchuldig befunden würden, des Reiches Acht über ſie zu verhängen, wie es ihr Ungehorſam und ihre Bosheit erheiſche!*) Es war unter den obwaltenden Umſtänden ein lächerlicher Schritt, der die Majeſtät des Deutſchen Kaiſerthums nur compromittiren konnte. Die kaiſerliche Cabinetsordre war das Pergament nicht werth, auf dem ſie geſchrieben war. Niemand kümmerte ſich darum. Waldemar befand ſich jetzt in der Alternative, ob er dem Thron von Dänemark entſagen oder ob er den demüthigenden Frieden genehmigen wollte. Eine Zeit lang ſchwankte er noch, aber als nach Jahresfriſt der von den Städten für die königliche Ratification geſetzte Termin ablief, da fügte ſich Waldemar in das Unvermeidliche. Am 27. October 1371 erfolgte — auf einem abermals in Stralſund gehaltenen Hanſe-Tage — die vom König ſelbſt vollzogene Ratification des Friedensvertrages vom Frühjahr 1370. Ob Waldemar ſelbſt in Stralſund zugegen war, mag bezweifelt werden; datirt ſind die Urkunden von Stralſund, am Vorabend Simonis und Judae; das Handelsprivilegium, wie der eigentlich politiſche Vertrag, wie ſie früher näher charakteriſirt ſind, wurden wörtlich in den königlichen Ratificationsurkunden wiederholt. Die Ausfertigung war nicht, wie 1370 ausgemacht war, unter dem großen Reichsſiegel, ſondern nur unter dem kleinen Handſiegel des Königs vollzogen; jene war noch vorbehalten, iſt indeß von Waldemar ſpäter nicht mehr zu erlangen geweſen**).

*) Das Actenſtück bei Suhm XIII. p. 866.

**) Beide Urkunden vom 27. October 1371, daran das Handſiegel des Königs mit der Krone, befinden ſich, wie die beiden entſprechenden Urkunden vom 24. Mai 1370, im Rathsarchiv zu Stralſund.

Schon bald nach dem Abschluß des Friedens mit Dänemark hatte die Hanse sich auch mit König Hakon von Norwegen geeinigt. Der bereits bestehende Waffenstillstand ward zu Schloß Bähus Johannis 1370 auf weitere vier Jahre verlängert*). Die Städte erhielten abermals die uneingeschränkteste Bestätigung ihrer alten und neuen Handelsprivilegien. In der Frage des Schadenersatzes, den Hakon im Princip zugestanden hatte, bewies er sich indeß bei der detaillirten Feststellung sehr zäh und machte den Städten eine lange Gegenrechnung. Man kam darüber zu keinem rechten Abschluß; baar werden die Städte wohl nicht viel erhalten haben, aus dem einfachen Grunde, weil König Hakon, dessen Reich auch schwer gelitten hatte, selbst nichts hatte. In diesen Jahren äußerster finanzieller Bedrängniß war es, wo er seine Reichskleinodien, Krone, Gürtel und Vorspann (eine Art Broche in Gestalt eines B), Alles mit kostbaren Steinen besetzt, an zwei Stralsunder Bürger Wesler verpfänden mußte**). Freilich war es im 14. Jahrhundert nichts Seltenes, daß fremde Kronen bei Deutschen Bürgern versetzt wurden. Vor zwanzig Jahren (1352) hatte Hakons Vater, der König Magnus, die Kronen von Schweden und Norwegen in Lübeck als Pfand gelassen, und um das Jahr 1344 hatte selbst der mächtige Eduard III. die große Krone von England Deutschen Bürgern in Versatz gegeben.

Mit der Deutschen Hanse war der gefährlichste Feind Dänemarks und Norwegens vom Kampfplatz abgetreten; mit den verbündeten Fürsten von Meklenburg, Holstein und Schweden kamen Waldemar und Hakon leichter zu einem friedlichen Arrangement. Den Herzog Albrecht von Meklenburg und durch denselben auch seinen Sohn Albrecht von Schweden bestimmte Waldemar im Sommer 1371 zum Frieden mit Dänemark und zur Zurückgabe der gemachten Eroberungen durch den Verzicht auf die längst schon nur nominelle Oberlehenshoheit Dänemarks über Rostock***) und durch eine glänzende Aussicht für die Zukunft. Waldemars

*) Die für die Geschichte der vorangegangenen Jahre seit 1361 wichtigen Verhandlungen bei Sartorius-Lappenberg II. p. 684 ff.

**) Die auf die Verpfändung bezügliche Urkunde vom 1. October 1372 (Copie nach dem Original im Putbus'schen Archiv) befindet sich im 20. Fol.-Band des auf der Greifswalder Universitätsbibliothek vorhandenen handschriftlichen Nachlasses von Alb. Georg Schwartz. — Balthasar hat in seinem auch sonst sehr unzuverlässigen Apparatus historico-dipl. aus dem König von Norwegen den König von Dänemark gemacht.

***) Dies ist wenigstens wahrscheinlich, da in demselben Jahr eine kaiserliche

ältere Tochter Ingeborg war an den Herzog Heinrich, den ältern Sohn Albrechts von Meklenburg vermählt; dem ältesten Sohn aus dieser Ehe versprach nun Waldemar die Nachfolge in Dänemark für den Fall, daß er, wie es wahrscheinlich war, ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte. Der Herzog von Meklenburg, der bereits einen Sohn auf den Schwedischen Königsthron gebracht hatte, ließ bei der verlockenden Aussicht, einen seiner Enkel die Krone von Dänemark tragen zu sehen, alle Feindschaft gegen Waldemar fahren, und gab die gemachten Eroberungen zurück. Freilich machte die Zukunft die glänzenden Aussichten des Meklenburgischen Herzogsgeschlechtes zu nichte: Albrechts Enkel kam nach Waldemars Tode nicht auf den Dänischen Thron und sein Sohn verlor den von Schweden; Waldemars jüngste Tochter Margaretha, des Norwegischen Königs Gemahlin, vereinigte die drei Nordischen Reiche.

Zu derselben Zeit, als Waldemar mit Meklenburg und Schweden den Frieden abschloß, kam es auch zwischen Hakon von Norwegen und Albrecht von Schweden zum Vertrag. Der letztere entließ den alten König Magnus aus der Gefangenschaft, in der er acht Jahre geschmachtet hatte, und ward dagegen von Magnus und Hakon als König von Schweden anerkannt (August 1371). — Zuletzt von Allen, als alle anderen Gegner sich mit Dänemark bereits verglichen hatten, schlossen auch die Holsteinischen Grafen ihren Frieden mit Waldemar (Januar 1373 zu Flensburg). Sie gaben Jütland wieder heraus, wogegen Waldemar sich verpflichtete, die Rechte ihrer dortigen Verbündeten zu achten. Im Uebrigen blieb das Verhältniß der Holsteinischen Grafen zum Dänischen König das alte; der Kampfplatz für das offene und geheime Ringen der Gegner ward jetzt vorwiegend das Herzogthum Schleswig, dessen Regentenhaus am Aussterben war. Im Süden herrschte der Holsteinische, im Norden der Dänische Einfluß vor. Erst nach dem Tode des letzten Herzogs von Schleswig und König Waldemars (1375) erlangten die Holsteinischen Grafen den Preis ihres langjährigen unausgesetzten Strebens: Schleswig ward — allerdings noch als Dänisches Lehen — mit Holstein verbunden und ist seitdem in dieser Verbindung bis auf die neueste Zeit geblieben*). —

Belehnung für die Herzoge von Meklenburg erfolgt, in der auch Rostock genannt ist. Vergl. Dahlmann a. a. O. p. 44.

*) Vergl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I. p. 256 f. —

So war nun zwar der von den alliirten Fürsten bei Ausbruch des Krieges aufgestellte Plan einer Theilung der Dänischen Monarchie nicht zur Ausführung gelangt; aber Waldemar war nichts desto weniger durch den für ihn so unglücklichen Frieden von Stralsund von der Höhe seiner Macht herabgestürzt. Im Innern war die Königsmacht durch den Dänischen Reichsrath wesentlich beschränkt und nach außen war die Siegesglorie, welche der erste Dänische Krieg um Waldemar's Person gebreitet hatte, auf eine klägliche Weise zerstoben. Sein geliebtes Schonen, dessen Küsten tagtäglich vor seinen Augen lagen, mußte Waldemar auf lange hinaus in den Händen der gehaßten Deutschen Städte sehen; sogar seinen mit Gnaden aller Art überhäuften Günstling Henning Putbus hatten sie ihm abspänstig zu machen gewußt. Er hatte sich bereit finden lassen, für die Städte als Statthalter die Verwaltung ihrer Schonischen Pfandschaften nebst dem Oberbefehl in den festen Schlössern und Instandhaltung derselben zu übernehmen. Er erhielt dafür ein Sechstel der gesammten Schonischen Einkünfte, so daß, da Waldemar vertragsmäßig ein Drittheil erhielt, den Städten noch die Hälfte verblieb. So war Henning Putbus, der ohnehin in Schonen Güter besaß, durch ein starkes materielles Interesse an die Hansestädte geknüpft. Waldemar überlebte den Stralsunder Frieden noch fünf Jahre, aber er war nicht mehr der Alte; seine Kraft war gebrochen. Kurz vor seinem Tode erlebte er noch die Demüthigung, daß die Städte seine Bitte, ihm die Schonischen Schlösser und Pfandschaften schon jetzt zurückzugeben, rund weg abschlugen. Die Städte waren in ihrem Recht; erst 1385 sollte nach dem Friedensvertrag die Zurücklieferung erfolgen, und es wäre unverantwortlicher Leichtsinn gewesen, das so theuer erkaufte Unterpfand vor der Zeit einem Fürsten zurückzugeben, dessen Politik von Treu und Glauben nichts wußte. Noch auf dem Todtenbette soll Waldemar es bedauert haben, daß er eine gewisse Gesandtschaft der Hansestädte — es ist ungewiß, welche — nicht habe erdrosseln lassen. So kochte der ohnmächtige Grimm über die erlittene Niederlage noch bis zum letzten Augenblick im Herzen des Sterbenden. Am 24. October 1375 starb Waldemar nach 35jähriger wechselvoller Regierung. Mit ihm erlosch im Mannesstamm das alte Dänische Königsgeschlecht Svend Estrithsons.

Der siegreiche Kampf mit einem Gegner wie König Waldemar brachte die Städte der Hanse auf den Höhepunkt ihrer Macht; neben Lübeck war es vornehmlich Stralsund, die Rügensch-Pommersche Stadt

welche mächtig und einflußreich hervorgetreten war. Doch war der Sieg nur möglich gewesen durch die Vereinigung von Kräften zahlreicher Gemeinwesen, wie sie das Bündniß der deutschen Hanse darstellte. Es war ein Sieg des deutschen Bürgerthums, durch kluge Umsicht, beharrliche Ausdauer und tapferes Dreinschlagen erfochten über einen mächtigen fremden Fürsten mit seiner Willkür und Vergewaltigung. Zwar bildeten die verletzten materiellen Interessen der Städte den Ausgangspunkt des Kampfes; allein sie führten denselben mit dem richtigen Bewußtsein, daß sie im Dienst der nationalen Sache gegen fremdländische Uebergriffe und Eroberungsgelüste standen. Nicht umsonst führte ihr Bund den Namen „Hanse der Deutschen". Zwar hatte der berufene Träger und Schützer Deutscher Nationalität, der Deutsche Kaiser, keinen Sinn für ihre Bestrebungen und stellte sich sogar offen, wenn auch nur mit papiernen Decreten, auf die Seite ihres Dänischen Gegners. Aber auch verlassen von dem Reichsoberhaupt handelten die Städte in dem Bewußtsein, daß sie Deutsche Interessen mit ihren eigenen vertraten. Den Doppeladler, das stolze Wappen-Symbol des Deutschen Reichs, verwendeten die Städte für das zu gemeinsamem Kriegszweck geschnittene Siegel, unter dem die Beamten ihrer Factoreien die Quittungen über das erhobene Pfundgeld ausfertigten*). Der mit eigenen Kräften erfochtene Sieg gewann den Städten auch die kaiserlichen Sympathien. Kaiser Karl IV. hatte einen großen Respect vor Reichthum und Macht; Beides sah er hier in dem Norddeutschen Städtebunde vereinigt. Als er im Jahr 1375 nach Lübeck zum Besuch kam, erwies er sich sehr gnädig, und redete die ihn empfangenden Bürgermeister als „Herren" an, und als diese die Ehre dieses Titels, der damals noch mehr als jetzt zu sagen hatte, als zu hoch für sich in officieller Devotion ablehnen zu müssen glaubten, bestand der Kaiser darauf, daß er ihnen gebühre, so gut wie den obersten Stadtbehörden von Rom, Venedig, Pisa und Florenz. Und in Lübeck als dem Haupt ward die ganze Hanse geehrt.

Durch den Frieden von Stralsund ward die Deutsche Hanse in der That die erste Macht des Europäischen Nordens. Sie beherrschte durch ihre Handelsprivilegien und Capitalien das volkswirthschaftliche Gebiet, wie sie durch ihre Diplomatie, ihre Heere und Flotten in der

*) Vergl. darüber Mantels a. a. O. p. 14 f. —

politiſchen Sphäre dominirte. Anderthalb Jahrhunderte hindurch war ſie der Schiedsrichter in den Wirren des Nordens und ihre Macht gab, wo ſie ganz und voll eingeetzt ward, in der Regel den Ausſchlag. Allerdings führte dieſe hervorragende politiſche Stellung ihre eigenthümlichen Gefahren für die Deutſchen Städte mit ſich; allein zunächſt kamen ſie noch nicht zur Geltung. Wie die Dinge jetzt, nach dem Frieden von Stralſund lagen, ſtand die Hanſe noch in voller Glorie des Sieges auf der Sonnenhöhe ihrer Bahn, ein leuchtendes Beiſpiel der Leiſtung vereinter Deutſcher Tüchtigkeit und Kraft. —

Anhang.

I.

Ueber die Peter-Pauls- und die Marien-Kirche in Stralsund.

Nachtrag zu Rügensch-Pommersche Geschichten II. S. 88. 89.

Daß die gegenwärtige Jacobi-Kirche in Stralsund mit der alten zu Ende des 13. Jahrhunderts verschwundenen Peter- und Pauls-Kirche identisch gewesen oder wenigstens auf demselben Fleck steht, wo jene stand, ward in dem II. Heft Rügensch-Pommerscher Geschichten lediglich als eine Muthmaßung bezeichnet, die sich auf die noch jetzt erkennbaren Wandelungen stütze, welche die innere Anlage der Jacobi-Kirche ersichtlich im Laufe der Zeiten erfahren habe. Ich bin seitdem von Herrn Senator Francke auf ein paar Stellen des ältesten Stadtbuchs aufmerksam gemacht, welche jener Muthmaßung allerdings einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit verleihen.

Die eine — etwa um das Jahr 1293 — lautet:

„Conradus frater Andreae et Arnoldus Stoltir amicabiliter se super haereditate sita juxta stupam in nova civitate apud Sanctum Petrum composuerunt.“ (Das letzte Wort ist nicht ganz deutlich.)

Die andere Stelle, bald nachher um dieselbe Zeit:

„Item Johannes de Sommervelde statuit haereditatem suam locatam in nova civitate apud Sanctum Petrum Thidemanno de Lutsowe dicto pro X marcis denariorum.“

Aus beiden Stellen erhellt einmal, daß die Stralsunder Peter- und Pauls-Kirche, welche hier kurz als Sankt Peter bezeichnet wird, zu Anfang der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts unter diesem Namen

noch existirte, und sodann, daß sie unmittelbar an der Grenze der Neustadt lag, so daß zwei in der letztern liegende Grundstücke als bei St. Peter liegend bezeichnet werden konnten. Diese Lage stimmt nun genau zu der Lage der heutigen Jacobi-Kirche, welche ganz im Süden der Altstadt unmittelbar an der ehemaligen Grenze der Neustadt liegt*). Da die ersten Spuren der Jacobi-Kirche in den Jahren 1303 und 1304 vorkommen, so würde die Umwandlung der alten Peter-Pauls-Kirche in die Jacobi-Kirche in das Jahrzehnt von 1293 bis 1303 zu setzen sein. Vielleicht war ein großer Unfall, ein Brand oder Einsturz, von dem die alte Kirche betroffen ward und von dem die Kunde verloren gegangen ist, der Grund, daß sie unter dem Namen des Favorit-Heiligen der Schiffahrt treibenden Seestädte wieder aufgebaut ward.

Von der Marien-Kirche in Stralsund wurde früher das Jahr 1318 als das erste bezeichnet, wo sie im Stadtbuch erscheine**), wenn gleich es als sehr wahrscheinlich hingestellt ward, daß der Bau derselben bereits in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts begonnen gewesen sei. Diese Wahrscheinlichkeit wird nun durch eine früher übersehene Stelle des ältesten Stadtbuchs zur Gewißheit erhoben. Um das Jahr 1290 findet sich nämlich folgende Eintragung:

„Sanctus Nicolaus tenetur pueris Henrici Bortmann XXXV marcas. — Sancta Maria in nova civitate eisdem pueris XXXV marcas.“ —

Die Marien-Kirche existirte also notorisch bereits um 1290 als Kirche der Neustadt.

II.

Zur Geschichte der Meklenburgischen Wirren von 1311—1314.

Zu S. 14.

In den älteren und neueren Darstellungen der von Wismar und Rostock geführten Kämpfe gegen ihren Landesherrn wie der inneren Parteikämpfe in der letzteren Stadt finden sich manche Unrichtigkeiten. So möge hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß die kurze Darstellung bei Dahlmann, Dänische Geschichte I. p. 434 nicht ganz richtig

*) Ueber diese Grenze vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 77.

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 88 f.

ist; Wismar unterwarf sich nicht nach Rostock, sondern vorher (1311) und der Friede, bei dem die Rostocker 14,000 Mark Silber bezahlen mußten, ward nicht im Jahre 1313, sondern im December 1312 geschlossen, wie die Urkunden ausweisen. — Außer den Urkunden ist für diese Meklenburgischen Vorgänge namentlich Kirchbergs Reimchronik von Wichtigkeit. Ferner die Rostockische Chronik, in Schröter's Beiträgen zur Meklenburgischen Geschichtskunde. — Von neueren Darstellungen ist besonders die ausführliche bei v. Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Meklenburg II. p. 83 ff. zu vergleichen. Doch hat Fabricius Rüg. Urkunden IV. 2. p. 80 die älteren Darstellungen in einem wesentlichen Punkt berichtigt. Während die letzteren (auch noch Lützow) eine doppelte Vertreibung Runge's und seines Anhangs annehmen, einmal 1312 vor dem Rostocker Friedensschluß, der erst dadurch möglich geworden sein soll, und sodann 1314 nach dem verrätherischen Ueberfall durch den Vogt des Fürsten, hat Fabricius auf Grund des Rostocker Stadtbuchs und des dortigen Buchs der Verfesteten (Liber proscriptorum) mit Recht die Verdoppelung jener Vorgänge in Abrede gestellt. Solche Verdoppelungen einzelner Vorgänge findet man bekanntlich in den älteren Chroniken sehr häufig. In diesem Fall war die Verdoppelung dadurch veranlaßt, daß man schloß, weil Heinrich Runge ursprünglich an der Spitze der Kriegspartei stand, könne es zum Friedensschluß nur gekommen sein, nachdem er und sein Anhang gestürzt und vertrieben sei. Dieser Schluß ist aber falsch: die demokratische Partei schloß Frieden mit dem äußern Feind; daß ihre Herrschaft im Innern noch nicht gestürzt war, geht schon aus der Bestimmung der Friedensurkunde über die Vertriebenen hervor, denen auch jetzt die Rückkehr in die Stadt noch nicht gestattet sein sollte. (Ceterum de profugis et ejectis de civitate nostra, pro quibus Dominus Rex et Domini Marchiones seu Dominus Magnopolensis placitare voluerit, taliter est condictum, quod haeredes seu propinquiores amici ipsorum solutis eorundem debitis, bona eorum vendant licite et debita eorundem expetant, iidem profugi extra civitatem remaneant.") Diese Vertriebenen können nur die beim September-Aufstand geflüchteten Häupter der patricisch-oligarchischen Rathspartei sein. Sie wären unfehlbar zurückgekehrt, wenn damals die Rungesche Partei bereits gestürzt gewesen wäre. Faktisch geschah dies aber erst 1314 im Januar in Folge des gelungenen Ueberfalls der Stadt durch den mit der alten Rathspartei alliirten Fürsten.

III.

Die Gemeinde-Altermänner in Stralsund von 1313—1328.

Zu S. 28.

Die Altermänner-Verfassung, welche in Stralsund zuerst im Jahre 1313 erscheint und fünfzehn Jahre später wieder verschwindet, ist in dieser Zeit eine so eigenthümliche Erscheinung, daß sie wohl geeignet ist, mehr als bisher die Aufmerksamkeit der heimischen Geschichtsforschung auf sich zu ziehen. Nur in dem nahe gelegenen Rostock scheint, aber nur kurze Zeit, etwa ein Jahr lang (1313) etwas Aehnliches bestanden zu haben*); sonst bieten die verwandten Städte Lübeck, Wismar, Greifswald und die anderen Pommerschen Städte, um diese Zeit wenigstens, keine analoge Erscheinung dar. Darin scheint auch der Grund zu liegen, daß die Pommerschen Herzoge, als sie seit 1325 das Rügensche Fürstenthum und mit demselben die Stadt Stralsund überkommen hatten, in ihren officiellen Erlassen von dem Institut der Altermänner in Stralsund keine Notiz nehmen, obwohl dasselbe notorisch wenigstens noch drei Jahre nachher bestand. Hatte der letzte Fürst von Rügen in dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung in einer ganzen Reihe von Urkunden die Altermänner als integrirenden Factor der Stralsunder Verfassung neben dem Rath genannt, hatte sogar der Oberlehnsherr Rügens, der Dänische König, noch im Jahr 1326 in einem Bundesbrief die Altermänner neben Rath und Bürgerschaft der Stadt ausdrücklich erwähnt**), so befremdet es im ersten Augenblick, wenn wir die Altermänner in den Erlassen der Pommernherzoge nach der Besitzergreifung Rügens in jener Stellung nicht erwähnt finden. Es wird entweder nur die Stadt oder die Bürgerschaft im Allgemeinen oder Rath und Bürgerschaft genannt, wo man nach dem früheren Herkommen auch die Altermänner erwähnt zu sehen erwartet hätte. Schwerlich war dies indeß eine absichtliche Ignorirung eines damals so wichtigen Factors der Stralsunder Verfassung.

*) Siehe oben p. 13.

**) Die von Waldemar III. und Graf Gerhard von Holstein ausgestellte Urkunde ist nach der Urschrift im Stralsunder Archiv abgedruckt bei Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. des Ursprungs der Deutschen Hanse II. p. 310. Es heißt hier nach dem Eingange: „Notum facimus universis tam praesentibus quam futuris, quod ..... inter nos ex una parte et inter viros discretos nobis in Christo dilectos Consules, Aldermannos et universos cives Stralessund ex altera parte etc.“

Zeigten sich doch sonst die Pommernherzoge ängstlich bestrebt, ihren neuen Unterthanen alle ihre herkömmlichen Gerechtsame zu bestätigen, und in diesem Punkt eher mehr als weniger zu thun. Und in der That hatten sie, namentlich nach dem frühen Tode Wartislaws IV. alle Ursache, Alles zu vermeiden, was Anstoß geben konnte, und sich bei dem harten Kampfe, der sich um die Erbfolge mit Meklenburg entspann, die Sympathien der mächtigen Stadt Stralsund im ausgedehntesten Maße zu sichern. Wenn wir also in den Erlassen der Pommernherzoge die Stralsunder Altermänner nicht mehr erwähnt finden, wie es in denen des letzten einheimischen Fürsten geschehen war, so war der Grund davon schwerlich ein anderer, als daß man in der herzoglichen Kanzlei die Behörden der Stadt Stralsund nach derselben officiellen Form bezeichnete, wie sie für den Verkehr mit den andern Pommerschen Städten herkömmlich war, in denen es eben keine Altermänner als mitregierende Behörde gab.

Denn das ist eben das Charakteristische in der Stralsunder Verfassung von 1313, daß die Altermänner, deren es natürlich auch in den andern Städten als Vorsteher der Gewerke und Aemter gab, hier in Stralsund einen dem Rath coordinirten Factor in der Stadtregierung bildeten, und zwar einen Factor, der in allen wesentlichen Dingen mit in Betracht kam. Die Altermänner tagten mit dem Rath gemeinschaftlich; sie waren mit dabei, wenn es sich um Krieg und Frieden, um Bündnisse und Verträge aller Art handelte; sie hatten eine wesentliche Stimme in Verwaltungsfragen, namentlich auf dem finanziellen Gebiet; soll Geld für die Stadt angeliehen werden, so geschieht es im Namen von Rath und Altermännern, welche in einigen Fällen selbst namentlich angeführt werden; hat die Stadt Geld zu empfangen, so bekennen die Schuldner sich Rath und Altermännern zur Zahlung verpflichtet; die Altermänner ferner concurriren bei der Wahl wichtiger städtischer Beamten, wie des Stadtschreibers, der in jeder Beziehung eine Vertrauensperson sein mußte; die Altermänner endlich finden wir mitthätig bei Acten der Sühne und Rechtspflege, wie denn die verschiedenen Seiten des Verfassungslebens in jener Zeit überall noch nicht so scharf geschieden wurden als in der unsrigen.

Das waren sehr werthvolle und wichtige Befugnisse, welche die Altermänner als Vertreter der Gemeinde hatten, und daß sich in Stralsund der Rath insoweit seiner sonst fast souveränen Machtvollkommenheit entäußert hatte, um den Altermännern in jenen Dingen die Mitwirkung

zu gestatten, das ist allerdings für diese frühe Zeit und für unsern norddeutschen Städtekreis eine sehr abnorme und auffallende Erscheinung. Geringer würde allerdings die Abweichung von dem gewöhnlichen Herkommen sein, wenn wir annehmen dürften, daß die Altermänner, welche in jener Weise dem Rath an die Seite getreten waren, nicht etwa mit den gewöhnlichen Altermännern der Gewerke und Aemter identisch gewesen wären, sondern ein eigens zum Zweck der Gemeindevertretung erwähltes Collegium, dessen Mitglieder ebenso wie die Mitglieder des Raths auch nur aus den höheren, sonst für gewöhnlich als rathsfähig geltenden Klassen der Bürgerschaft, nicht aber aus dem Klein-Bürgerthum und dem Handwerk hätten erwählt werden dürfen*).

Diese Ansicht würde sich im Wesentlichen auf folgende Punkte stützen.

Einmal auf das sonst übliche Herkommen unserer Städte, dem es allzu wenig entsprechen würde, Handwerker zu der Theilnahme an dem obersten Stadtregiment berufen zu sehen. Sodann würde speciell für die Stralsunder Gemeinde-Altermänner hervorzuheben sein, daß, soweit wir Namen und Geschichte derselben im Einzelnen nach den Stadtbüchern verfolgen können, dieselben wohlhabende Leute müssen gewesen sein; daß viele von ihnen ihren Namen nach patricischen Familien angehörten, ja daß Einige aus dem Kreise der Gemeinde-Altermänner später nachweisbar selbst im Rath gesessen haben. Und doch galt es ja nach den Grundanschauungen des Lübischen Rechts für unzulässig, daß der Rathmann ein Handwerker sei.**). Also — so könnte man folgern — können die Gemeinde-Altermänner nicht identisch gewesen sein mit den Gewerks-Altermännern, vielmehr bildeten sie ein aus Bürgern der höheren und wohlhabenderen Klassen bestehendes Repräsentanten-Collegium, durch den Namen der Altermänner an die Aldermen der Englischen Städte erinnernd, welche auch von den Vorstehern der Gewerke wesentlich verschieden sind.

Für diese Auffassung, welche die Stralsunder Gemeinde-Altermänner von den Gewerks-Altermännern vollständig geschieden wissen will, könnte,

---

*) Es ist dies im Wesentlichen die Ansicht des Herrn Senator Francke, welcher der älteren Verfassungsgeschichte Stralsunds ein eingehendes Studium gewidmet und insbesondere die uns in ein paar Urkunden aufbewahrten Namen der Gemeinde-Altermänner durch eine ganze Reihe von Jahren in den Aufzeichnungen der Stadtbücher verfolgt hat.

**) Vergl. darüber Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 147.

wenigstens auf den ersten Blick, eine Aufzählung der Altermänner im Jahre 1328 zu sprechen scheinen*). Hier werden zu Anfang eine Anzahl Altermänner nach Gewerken oder Aemtern klassificirt genannt; dann folgen am Schluß noch dreizehn Namen, welche schlechthin als Altermänner bezeichnet sind. — Hier, könnte man sagen, haben wir den Beleg für die obige Auffassung; hier haben wir die Altermänner schlechthin, d. h. die Altermänner, welche die Gemeinde-Vertretung bilden, unterschieden von den Altermännern der Gewerke und Aemter.

Endlich würde für jene Ansicht noch geltend gemacht werden können, daß, als im Jahr 1391 der Stralsunder Bürgermeister Carsten Sarnow bei seiner Verfassungsreform das Institut der Gemeinde-Altermänner erneuerte, diese als besonders von der Bürgerschaft ernanntes Collegium nicht mit den Gewerks-Alterleuten zusammenfielen.

Bei Allem indeß, was diese Auffassung nach der einen Seite empfehlenswerth erscheinen läßt, verwickelt sie nach der andern doch in so große Schwierigkeiten, daß sie mir bei allseitiger Erwägung des uns überlieferten Materials für die endliche Entscheidung der Frage nicht haltbar erscheint.

Der Hauptgrund, welcher gegen eine solche Scheidung der Gemeinde-Altermänner von den Amts- und Gewerks-Altermännern spricht, ist, daß in allen den hier in Betracht kommenden Actenstücken aus der Zeit von 1313 bis 1328 ein solcher Unterschied nirgends nachweisbar ist. Ueberall finden wir Altermänner schlechthin genannt oder Gewerksvorsteher (lateinisch: magistri operum), ja wir finden beide Bezeichnungen als gleichbedeutend neben einander gestellt**). Sollen wir nun etwa, um das Gewicht dieser Wahrnehmung zu beseitigen, annehmen, daß hier ganz besondere Fälle vorliegen, in denen die Altermänner keine anderen gewesen wären als die Gewerksvorsteher, während in anderen Fällen, wo bei finanziellen und politischen Transactionen die Altermänner als

*) In dem weiter unten im Anhang IV. unter 3. folgenden Actenstück.

**) Man vergleiche namentlich die im folgenden Anhang IV. unter 1. 2. angeführten Actenstücke und die dort gesperrt gedruckten Stellen, wo die Aldermanni als gleichbedeutend mit den magistris operum genommen werden. — Herr Senator Francke, der es nicht verkennt, daß hier unläugbar die Altermänner und die Gewerksvorsteher identificirt werden, meint, es lägen hier ganz besondere Fälle vor, nämlich Sühneversuche, bei denen, um der Sache einen größeren Nachdruck und eine größere Feierlichkeit zu geben, die Gewerks-Altermänner zugezogen seien.

mitwirkend erwähnt werden, dieselben die von jenen verschiedenen Gemeinde-Repräsentanten bezeichnen? Das wäre jedenfalls, wenn wir keine ganz bestimmten Anhaltspunkte für eine solche Unterscheidung hätten, immer eine sehr gewagte Annahme, die sich nur empfehlen würde, wenn es gar keinen andern Weg gäbe, die vorliegenden Schwierigkeiten zu heben.

Das einzige Actenstück, welches auf den ersten Blick einen Anhaltspunkt für eine solche Unterscheidung darzubieten scheinen könnte, die Aufzeichnung der Altermänner vom Jahr 1328*), erweist sich doch bei näherer Betrachtung als nicht geeignet, die Existenz eines besondern, nicht aus Gewerks-Altermännern bestehenden Collegiums von Gemeinde-Altermännern sicher zu stellen. Allerdings wird hier zu Anfang eine Anzahl Namen genannt, bei denen die Bezeichnung nach Gewerken oder Aemtern hinzugefügt ist, und dann folgt eine Anzahl Anderer, welche nur als Altermänner bezeichnet werden. Allein sieht man sich das Original dieser Aufzeichnung in dem städtischen Memorial-Buch an, so muß sich dem Beschauer unwillkürlich die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Schreiber jener Aufzeichnung viel zu salopp zu Werke gegangen ist, als daß man so schwerwiegende Schlußfolgerungen aus dem Fortbleiben näherer Bezeichnungen bei den letztgenannten Altermännern ziehen dürfte. Zu Anfang heißt es, nachdem die anwesenden Rathsherren aufgezählt sind, ganz allgemein: diese Altermänner waren gegenwärtig. Gleich beim ersten der genannten Namen wird dann hinzugefügt, daß es ein Schlachter gewesen (Meyneke carnifex), bei den sieben nächsten Namen unterläßt aber der Schreiber die Bezeichnung des Gewerks bei den Einzelnen, erst später fällt es ihm wieder ein, sie hinzuzufügen und er schreibt nun die Gewerksbezeichnungen in Bausch und Bogen darüber: Schlachter, Gerber, Bäcker; dann folgen fünf Gewerksbezeichnungen im Text in der Weise, daß sie immer bei dem Letzten der dahin gehörigen Namen angeführt werden; so die Bezeichnungen als Böttticher, Schuster, Schmiede, Gewandschneider, Fellhändler. Dann bleiben die näheren Bezeichnungen wieder fort, und die dreizehn letzten Namen haben nur die allgemeine Bezeichnung: Altermänner, vor sich. Hinter dem letzten kommt dem Schreiber nochmals eine nähere Bezeichnung in die Feder; er will hinzufügen, daß die zuletzt genannten Goldschmiede gewesen, streicht dies aber wieder aus,

*) Unten Anhang IV., 3.

offenbar weil er bemerkt, daß, wenn er es stehen läßt, der Anschein entsteht, als seien alle die dreizehn, bei denen er noch keine nähere Bezeichnung hinzugefügt hat, Altermänner der Goldschmiede gewesen. Ob er keine Lust oder keine Zeit hatte, bei den anderen dreizehn die nähere Bezeichnung beizufügen, können wir dahin gestellt sein lassen.

Daß wir es hier nicht mit einer ganz besonderen Gattung Altermänner zu thun haben — den Gemeinde-Altermännern im Unterschiede von den Gewerks-Altermännern — dafür spricht auch noch Folgendes. Die ersten 23 Altermänner der Aufzeichnung von 1328, bei denen die nähere Bezeichnung des Amts, dem sie angehören, hinzugefügt ist, umfassen durchaus nicht die sämmtlichen vorhandenen Innungen und Aemter, nicht einmal die bedeutenderen. Um nur von den Letzteren einige zu erwähnen, so fehlen unter den besonderen Bezeichnungen die wichtigen und angesehenen Goldschmiede, die im Mittelalter meist auch Wechselbanken hielten, die Krämer, die nachweisbar in unseren Pommerschen Städten um jene Zeit eine sehr bedeutende Stellung einnahmen*), die Hutfilzer, die im Kampfe am Hainholz 1316 den Vorstreit gehabt haben sollen, die Brauer, die Fischer und Schiffer, die Zimmerleute und Maurer, um nur diese zu erwähnen. Sollen wir nun annehmen, daß alle diese Innungen unvertreten gewesen seien, und daß nur die in der Aufzeichnung namentlich aufgeführten acht Innungen der Schlachter, Gerber, Bäcker, Böttcher, Schuster, Schmiede, Gewandschneider und Fellhändler das Recht der Vertretung gehabt hätten? — Liegt da nicht die Annahme auf der Hand, daß wir unter den nicht näher bezeichneten Altermännern, statt uns darunter eine besondere von den anderen ganz verschiedene Gattung von Altermännern, d. i. Gemeinde-Repräsentanten zu denken, vielmehr die Altermänner der bis dahin noch nicht aufgeführten bedeutenderen Innungen zu verstehen haben?

Zudem, von den Schwierigkeiten des Einzelnen in dieser Aufzeichnung abgesehen, welch ein wunderlich complicirter Verfassungs-Organismus würde sich für Stralsund ergeben, wenn wir uns denselben mit Zugrundelegung der Trennung zwischen Gemeinde- und Gewerks-Altermännern nach Maßgabe der vorliegenden Actenstücke vorstellen!

*) Man vergleiche die Rolle der Anclamer Krämer-Innung vom Jahre 1330, Anhang VII., wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Privilegien der Anclamer Krämer im Wesentlichen dieselben sein, wie der Krämer zu Lübeck, Stralsund und anderen Hanse-Städten an der See belegen.

Einmal nämlich würden wir gemeinsame Versammlungen des Raths und der Gemeinde-Altermänner haben, in denen die wichtigeren politischen und finanziellen Dinge abgemacht wurden; dann zweitens gemeinsame Versammlungen des Raths und der Gewerks-Altermänner, wo Sühnen, Compromisse und dergleichen vorgenommen wurden*); endlich drittens gemeinsame Versammlungen des Raths, der Gewerks-Alterleute einiger Innungen, nicht einmal aller bedeutenderen, und dazu auch noch der Gemeinde-Altermänner. Eine Versammlung der letzten Art müßte eben die vom 14. December 1328 gewesen sein, die dann durch das Semlow'sche Attentat unterbrochen ward. Der specifische Wirkungskreis dieser letzten Art gemeinsamer Versammlungen würde dann vollständig unbestimmt bleiben. — Wie einfach dagegen erscheint die Sache, wenn wir annehmen, daß die Gemeinde-Repräsentanten, die in allen diesen Fällen mit dem Rath zusammentagten, eben keine anderen waren als die Gewerks-Altermänner oder Delegirte derselben! Dabei kann es dann unentschieden gelassen werden, ob dieselben als solche schon Mitglieder der Gemeinde-Repräsentation waren, oder ob aus der Gesammtzahl der Altermänner in den einzelnen Aemtern bestimmte Persönlichkeiten für die Gemeinde-Repräsentation und die Verhandlungen mit dem Rath delegirt wurden. Die verschiedene Zahl von Altermännern, welche die drei uns erhaltenen namentlichen Listen aufweisen: 16, 26 und 36**), spricht dafür, daß die Innungen bald schwächer, bald stärker vertreten waren, eine Ungleichheit, die leicht ausgeglichen werden konnte, wenn alle Alterleute einer Innung, mochten es viele oder wenige sein, in den gemeinsamen Sitzungen nur eine Stimme führten.

Die Bestimmungen der von Carsten Sarnow im Jahr 1391 durchgeführten Verfassungsreform können für eine Scheidung der Gemeinde-Altermänner von den Gewerksaltermännern in der älteren Zeit nichts beweisen. Allerdings stellte Carsten Sarnow seine Reform, wie dies gewöhnlich bei Reformen zu geschehen pflegt, als eine Wiederherstellung des Alten dar***); wie wenig sie das aber in Wirklichkeit war, erhellt

*) Ein Beispiel einer solchen Versammlung würde das im Folgenden unter IV. 1. mitgetheilte Actenstück geben.

**) Man vergl. die beiden Urkunden bei Fabricius IV. Nr. 649, Nr. 710, und die Aufzeichnung im folgenden Anhang IV. 3.

***) Vergl. die oben p. 83 Anmerkung angeführte Stelle: „Un sint des to rade kommende, dat do schullen twelf beddere lude wesen olderlude der menheit, asze dit von oldynghes ghewest is.“ —

schon aus der positiven Bestimmung der Sarnow'schen Verfassung, wodurch die Zahl der Gemeinde-Altermänner auf 12 normirt ward, während in der alten Zeit die Zahl der Altermänner, welche die Gemeinde vertreten, bald 16, bald 26, bald 36, oder wenn man nur die letzten schlechthin als Altermänner bezeichneten gelten lassen will, wenigstens 13 beträgt, immer aber mehr als die Sarnow'sche Zwölfzahl. Schon hieraus erhellt, daß man es mit der Berufung auf die alte Zeit nicht zu genau nehmen darf. Das Verbindungsglied wird offenbar nur durch die allgemeine Grundidee gebildet, daß, wie in alter Zeit, die Bürgerschaft dem Rath gegenüber eine Vertretung von Altermännern haben sollte. Auch steht der Annahme nichts entgegen, daß man dieselben auch zu Carsten Sarnow's Zeit vorzugsweise in dem Kreise der Innungs-Altermänner wählte.

Kurz, nach alledem glaube ich an der Ansicht festhalten zu müssen, daß die Altermänner, welche in der Zeit von 1313 bis 1328 als mitwirkender Verfassungsfactor neben dem Rath erscheinen, keine anderen als Altermänner der Gewerke und Aemter gewesen sind. Daß sie auch sonst größtentheils als Grundbesitzer oder wenigstens als wohlhabende Bürger in den Stadtbüchern erscheinen, hat nichts Auffallendes, da vorzugsweise solche Leute von den Innungen zu Altermännern gewählt sein werden. Mit den Geschäften mehrerer Innungen, wie der Gewandschneider, der Fellhändler, der Krämer, der Goldschmiede war ohnehin in jener Zeit meist reicher Verdienst verbunden, und auch das Handwerk im engeren Sinne hatte im Mittelalter mehr wie jetzt einen goldenen Boden. — Daß ferner mehrere der uns namentlich überlieferten Altermänner denselben Namen führen, wie Familien, die dem Rath Mitglieder lieferten, hat auch nichts Auffallendes; denn einmal folgt aus der Uebereinstimmung des Zunamens nicht ohne Weiteres auch die Verwandtschaft, namentlich wenn der Zuname ursprünglich ein Herkunftsname ist*), und sodann ist es auch nichts so Undenkbares, daß von den Angehörigen einer Familie der eine Rathsherr war, der andere als Altermann einer

*) So gab es, wie es scheint, ziemlich viele Papenhagen in Stralsund, deren Verwandschaft keineswegs ausgemacht ist; es giebt 3 Ortschaften des Namens Papenhagen allein in dem heutigen Neuvorpommern. — Aehnlich verhält es sich mit den Namen von Dörpen, von Semlow, von Steinhagen und Anderen. — Zunamen anderer Art, wie z. B. Witte (Albus), kommen auch so häufig vor, daß sie schwerlich etwas für die Verwandtschaft beweisen.

Innung angehörte. Eine derartige Abschließung rathsfähiger Familien, daß dies unmöglich gewesen wäre, hat in Stralsund wohl niemals, am wenigsten aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt gefunden. — Wenn endlich Einige aus der Zahl der Altermänner später selbst in den Rath gelangten, so folgt auch daraus nicht, daß jene Altermänner nur dem höhern Bürgerthum angehört haben könnten, weil durch das Lübische Recht die Aufnahme von Handwerkern in den Rath untersagt sei. Einmal waren es verhältnißmäßig immer nur wenige Altermänner, welche später in den Rath gelangten*). Sodann bestanden ja die Altermänner der Aemter und Gewerke keineswegs blos aus Handwerkern, sondern es befanden sich darunter auch die Altermänner der Gewandschneider, welche notorisch zu allen Zeiten als rathsfähig galten; und gerade ihnen gehören nachweisbar mehrere der später in den Rath gelangten Altermänner an**). Ferner waren unter den Altermännern die Fellhändler repräsentirt, 1328 gleich nach den Gewandschneidern genannt, deren Geschäft wahrscheinlich den bedeutenden Pelzhandel von Rußland und dem Norden umfaßte; sie rangirten gewiß auch unter den höheren Kaufleuten und mögen dem Rath mehr als ein Mitglied geliefert haben***). Auch die Goldschmiede, in der Regel zugleich Bankiers, und die Krämer nahmen eine sehr geachtete Stellung ein, so daß wir wohl annehmen mögen, es werde hin und wieder einer daraus zum Rath gewählt sein, namentlich wenn er von diesem Augenblick sein Detailgeschäft aufgab und nur noch im Großhandel Geschäfte machte. — Ja selbst frühere Handwerker im eigentlichen Sinne konnten in dieser Weise ohne Verletzung der Lübischen Rechtsstatuten in den Rath gelangen. Es wird häufig genug vorgekommen sein, daß Handwerker, wenn sie zum

*) Soweit die Uebereinstimmung von Vor- und Zunamen es erkennen läßt, sind von den 16 Altermännern, die uns im Jahr 1313 genannt werden, später 5 in den Rath gelangt; ebenso viele (darunter sind 2 der vorigen) von den 26 des Jahres 1316; und von den 36 des Jahres 1328 gar nur 2. — Bei dieser Ermittlung habe ich die Rathsherrenlisten bei Brandenburg, Gesch. des Magistrats benutzt, die allerdings wohl nicht durchaus zuverlässig sind; auf kleine Irrthümer kommt es indeß dabei nicht an.

**) Peter Rustow, Martin Kalsow, Hermann Steinhagen.

***) Ein Lübecker Fellhändler Christian (Hudecoper) befand sich unter den acht Bürgern, welche 1311 dem Stralsunder und Greifswalder Rath die Summe von 2000 Mark reines Silber und 900 Mark Pfennige vorschossen — ein Beweis, wie einträglich das Geschäft sein mußte. — Man vergl. die Stelle aus dem Greifswalder Stadtbuch bei Kosegarten, Pomm. und Rüg Geschichtsdenkmäler p. 90.

Wohlstand gelangt waren und Grundbesitz erworben hatten, das eigentliche Handwerk an den Nagel hängten und sich dem einträglicheren und ehrenvolleren Großhandel zuwandten. Waren doch die Handwerker schon dadurch, daß sie wie die Kaufleute die Messen in fremden Ländern besuchten, schon halb und halb mit dem großen Geschäftsgang vertraut*). Sollen wir es für unmöglich erklären, daß in einzelnen Fällen solche ehemalige Handwerker in den Rath gewählt wurden? Bieten uns doch selbst die Namen mehr als eines der damaligen Rathsherrn unserer Städte den Fingerzeig dafür, daß entweder sie selbst früher Handwerker gewesen waren, oder daß wenigstens ihre Familie in früheren Generationen dem Handwerkerstande angehört und sich herauf gearbeitet hatte**). Die Unterschiede zwischen Handwerkern und höheren Bürgerklassen waren im Anfange unserer Städteentwicklung noch viel flüssiger als später; der Handwerker, welcher sich zum Reichthum hinaufgearbeitet hatte und sonst ein tüchtiger Mann war, konnte, wenn er sein Handwerk aufgegeben hatte, auch in den Städten Lübischen Rechts in den Rath gelangen, wenn es auch nur im Ganzen einzelne Fälle sein mochten.

Es kann demnach aus dem Umstande, daß von den Stralsunder Altermännern Einzelne später in den Rath gelangten, in keiner Weise gefolgert werden, daß aus diesem Grunde jene Altermänner keine Altermänner der Aemter und Gewerke könnten gewesen sein.

Eine gewisse Betheiligung der Gewerks-Altermänner an städtischen Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung galt übrigens auch an der Quelle der Lübischen Rechtsentwicklung in der Theorie wenigstens als normal. Ein Bescheid der Lübecker Rathsherren vom Jahr 1340 erklärt, es sei bei ihnen seit unvordenklichen Zeiten Brauch gewesen und auch in Hamburg werde es so gehalten, daß bei großen und wichtigen Angelegenheiten, namentlich wo Rechts- und Verfassungsfragen ins Spiel kämen, der Rath die Zustimmung der Gewerks-Alterleute und der gesammten Bürgerschaft einholen müsse*). Lappenberg will zwar auf

*) Es ist hier daran zu erinnern, daß, wie wir urkundlich wissen, Stralsunder Handwerker auch die Schonischen Märkte besuchten.

**) So von Stralsunder Rathsherren die Namen Gerber (Cerdo), Reper (funifex), Kannenmaker, Swertsliper, Rademaker; in Greifswald die Namen Färber (Colorator), Reggenbuk, Steenbicker (Lapicida) und Andere.

***) Lappenberg, Programm zur Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs 1828. Anhang, Urkunde Lit. A. d. d. Lübeck 1340 1. September: „Negotia ardua et magna" — alle Sachen von entscheidender Wichtigkeit, namentlich wo Rechts-

diese Stelle nur wenig Gewicht gelegt wissen, da sich schon im 13. Jahrhundert die Verhältnisse der Handwerker zum Rath ganz den jetzigen entsprechend, nur vielleicht noch unterwürfiger nachweisen lassen. Lappenberg mag Recht haben, wenn er die praktische Gestaltung der Sache und gewöhnliche Verhältnisse ins Auge faßt; allein in der Theorie des Lübischen Rechts war eine solche Mitwirkung der Bürgerschaft namentlich durch die Gewerks-Alterleute, welche als die naturgemäßen Vertreter und Vertrauensmänner der Bürgerschaft da standen, sicherlich begründet, und unter der Gunst außerordentlicher Verhältnisse konnte sie hin und wieder auch wohl in der Praxis Gestalt gewinnen.

Solche außerordentliche Verhältnisse aber fanden gerade in Stralsund im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts statt. Sie brachten durch einen Compromiß entgegenstehender Interessen jene eigenthümliche Verfassungsreform zu Wege, welche wir im Vorangehenden kennen gelernt haben. Allerdings gingen in Stralsund die Gerechtsame der Altermänner weit über die Grenzen hinaus, innerhalb deren der Lübische Rathsentscheid sie als unvordenklich anerkannt hatte, aber es war wenigstens immerhin ein Anknüpfungspunkt in der Theorie des Lübischen Rechts dafür gegeben.

Und bei alledem hat man immer festzuhalten, daß es eben außerordentliche Verhältnisse waren, Bedrängniß von außen und bürgerliche Gährung im Innern, wodurch die Stralsunder Altermänner-Verfassung ins Leben gerufen ward. Als jene außerordentlichen Verhältnisse wieder aufhörten, als namentlich nach dem Ende des Rügenschen Erbfolgekriegs die Zeit einer ruhigeren Entwicklung begann, da verschwindet auch jene sehr isolirt dastehende Erscheinung wieder. Denn der innere Zug unseres ganzen städtischen Verfassungslebens drängte im Mittelalter auf Concentration der höchsten Gewalt im Rath.

---

und Verfassungsfragen ins Spiel kommen, erfordern, wenn sie gültig erledigt sein sollen die Zuziehung der Alterleute und der Bürgerschaft („oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et obtinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire".

IV.

Actenstücke zur Geschichte des Semlow'schen Aufstandes in Stralsund im Jahre 1328.

Zu S. 78.

1. Von den nachfolgenden, bisher noch nicht veröffentlichten Actenstücken*) steht das erste in dem sogenannten Liber de arbitrio consulum, welches dem 2. Stralsunder Stadt-Erbebuch angeheftet ist. Es sind zwei Sühne-Compromisse vom 23. April 1327 und Johannis 1328, feierlich eingegangen vor Rath und Altermännern zu Stralsund von Gerwin Semlow auf der einen und den beiden Bürgermeistern Bertram Travemünde und Bernhard von Dörpen auf der andern Seite. Diese Compromisse lassen uns einen Blick thun in die dem spätern Aufstand vorangegangenen Reibungen und Zwistigkeiten; sie mögen daher im Auszuge hier Platz finden.

Der erste Vergleich beginnt

„Dum domini Consules Sundenses universi et magistri omnium operum ibidem Bertramum Travenemünde et Bernardum de Dorpen ex una parte et Gherwinum de Semelowe parte ex altera reconciliaverunt", so verpflichten sich dieselben, wer sich zuerst wieder einer Ausschreitung gegen die andere Partei schuldig macht, der soll an die Stadtkasse 1000 Mark reines Silber zahlen und außerdem die Stadt verlassen. Die Entscheidung soll von Rath und Altermännern gefällt werden. Dieser erste Vergleich ist datirt 1327 am Tage des heiligen Märtyrers Georg (23. April).

Die zweite Sühne ist ähnlich, nur daß sich die Gegner auch verpflichten, von einander nicht hinterrücks schlecht zu sprechen, und daß auch die beiderseitigen Freunde bei Strafe von 100 Mark gebunden werden, den Zwist nicht zu schüren. Wahrscheinlich hatten unüberlegte Reden der Gegner, die durch gute Freunde weiter getragen und ausgesponnen wurden, die Veranlassung zu dieser zweiten Sühne gegeben; sie ist datirt von 1328 in der Woche nach der Geburt Johannis des Täufers.

Darauf folgen dann nachstehende Schlußworte:

„Postquam dicti tres hoc arbitrium ut praemittitur inierant, et

*) Brandenburg in seiner Geschichte des Stralsunder Magistrats p. 31 hat nur Einzelnes daraus mitgetheilt.

dicta sona inter ipsos stabilita fuerat, dictus Gherwinus ipsum arbitrium et sonam fregit et de eo victus fuit. Unde Consules Sundenses omnes et singuli, ac communitas Oldermannorum seu magistrorum omnium operum per ipsorum juramentum dicto Gherwino praenominatum excessum adjudicaverunt et addixerunt de communi consilio et decreto. Actum a. d. MCCCXXVIII circa festum beati Thomae apostoli." (21. December.)

Gerwin Semlow ward also schuldig erkannt, seinerseits den früher von ihm eingegangenen Sühnevergleich gebrochen zu haben.

2. Eine Woche vorher nämlich, ehe der letzterwähnte Beschluß erfolgte, hatte Gerwin sein Attentat gegen Rath und Altermänner zur Ausführung gebracht. Das Haupt-Actenstück darüber, sowie über die auf Grund des Attentats über ihn und seine Genossen verhängte Proscription bildet eine Aufzeichnung in dem Stralsunder Liber proscriptorum (1310—1456), welche ich nachstehend vollständig wiedergebe:

Den Anfang bildet ein offenbar absichtlich mittelst einer Flüssigkeit später halb verwischter und außerdem durchstrichener Absatz, der soweit er noch zu entziffern ist, ungefähr folgendermaßen lautete:

„Jo(hannes) Reseke*) de Trebyses est proscriptus pro eo, quod violenta manu et armata cultello invasit dominos Consules cum suis complicibus, ubi securi sedebant .... sub poena colli". Am Schluß des Absatzes: „actum a. d. MCCCXXVIII in quarta feria, in crastino beatae Luciae**)".

Dann folgt weiter nicht durchstrichen und vollkommen leserlich:

„Item, Gherwinus Semelowe est proscriptus pro eodem, videlicet quod cum suis complicibus violenta manu invasit dominos Consules in consistorio, ubi securi sedebant ad publicas caussas terminandas, ad quod electi fuerunt. Istud fecit praesentibus pluribus fide dignis concivibus, et est proscriptus sub poena et sententia colli***).

Item, item pro eodem facto ubi complices et cooperatores

*) Der letztere Name ist sehr undeutlich, könnte auch Reseko oder Reteko heißen. — Es ist wahrscheinlich derselbe, der am Schluß dieser Aufzeichnung einfach Johannes Trebuses heißt.

**) Der auf Sanct Lucia folgende Tag, der 14. December, fiel im Jahr 1328 auf den vierten Wochentag.

***) Die „plures fide digni concives" waren, wie aus der im Folgenden unter 3. angeführten Stelle erhellt, die Altermänner, welche hier nicht ausdrücklich genannt werden.

fuerunt manifeste simul et semel et una vice proscripti sunt per poenam colli: Thideke Semelowe, Henneke Holste ac Lowe filius Thiderici Wicberni. In hac caussa praedicti Gherwinus Semelowe et Thidekinus frater ejus fassi fuerunt coram dominis Consulibus et aliis concivibus pluribus fide dignis, quod essent capitanei et quod vulgo dicitur warent hujus caussae et violentiae, et quod adstare vellent et jussissent id fieri.

Hujus caussae secundum ordinem totius(?)*) juris Lubecensis judices fuerunt: Johannes Wesent, tunc advocatus, item Johannes Sachtelevent, Siffridus Parvus, Jacobus de Wilsen et Thidemannus Witte Consules et judices praedictae**). Actum et terminatum coram judicio in Sundis anno domini MCCCXXVIII° in vigilia nativitatis Christi***).

Secundo(?) praedictus Gherwinus cum domini Consules civiloquium haberent et eligere vellent IIII de universitate ad capitaneos werrae, reclamavit cum congregatione sua et dixit quod domini Consules illos quatuor eligere non deberent sed ipse cum universitate eligere vellet. Item, quicunque aliquod apud dominos Consules et contra dominos Consules agere habuit, illum et illos animavit et eis adhaesit in grave praejudicium dominorum Consulum.

Item, Thidekinus Semelowe non sine consilio praedicti Gherwini sui fratris petivit coram universitate quartae partis civitatis, ut ipsa universitas se complementum justitiae ordinarent de dominis Consulibus. Id idem fecit praedictus Thidekinus cum magna multitudine civium coram dominis Consulibus.

Gherwinus arbitratus fuit pro poena colli et omnium bonorum suorum, quod stare velit pro omnibus excessibus suis et profugus recessit†).

Es folgen nun zwei andere Sätze, deren Inhalt sich nicht auf den Semlow'schen Aufstand bezieht; dann folgt mit einem Absatz das Nachstehende:

„Tideke Semelowe, Loweke, Henneke fratres dicti Semelowe

*) Die mit einem Fragezeichen bezeichneten Worte sind undeutlich.

**) scil. caussae.

***) Das Proscriptions-Urtheil ward also am 24. December gefällt, 10 Tage nach dem Attentat.

†) Der letzte Absatz ist von einer anderen Hand geschrieben als das Frühere.

et Johannes Holste fecerunt cautionem dictam orveide, suis juramentis coram universis consulibus et magistris operum pro se et omnibus suis et amicis, natis et nascituris, quod non debent vindicare id quod ipsis illatum est et fuit, in aliquos natos et nascituros, jure spirituali et civili, et nullam et nullos debent de cetero habere suspectos, et debent civitatem et omnes quorum interest et praecipue a suis judicibus in praejudicium civitatis reddere solutos et indemnes, nec Gherwinum Semelowe auxiliis et consiliis quovis modo debent promovere, nec se aliquo modo intramittere de bonis ipsius Gherwini ipso vivente et mortuo, nec haeredes esse bonorum suorum.

Johannes Trebuses et Tideke Semelowe hanc cautionem super evangelium fecerunt et juraverunt praeposita magistro Johanni et Hennekino dictis Albo, Rotgero, Lamberto Loge (folgt etwas Durchgestrichenes) Weling plebano Landowe, Hinrico Westval."

Mit diesem interessanten Exemplar einer Stralsunder Urfehde vergleiche man die Greifswalder vom Jahre 1312 (bei Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 94, auch p. 78 f.) Das Wesentliche ist immer die eidliche Verpflichtung der Betreffenden, für wirklichen oder nur vermeintlichen Schaden keine Rache nehmen und keinen Schadenersatz fordern zu wollen. In dieser Zeit, wo das „Auge um Auge, Zahn um Zahn" noch so tief in den Gemüthern wurzelte, war es namentlich für die Sicherheit der Richter und die ungefährdete Uebung der Rechtspflege von Wichtigkeit, daß denen, welche irgendwie durch Straferkenntnisse zu leiden gehabt hatten, solche eidliche Verpflichtungen abgenommen wurden.

3. Eine Ergänzung findet das im Vorangehenden mitgetheilte Actenstück aus dem Buch der Verfesteten in einer Aufzeichnung des sogenannten Liber memorialis, welches Eintragungen und Notizen verschiedener Art vom 14. bis zum 16. Jahrhundert enthält. — Die gedachte Aufzeichnung überliefert uns die Namen sämmtlicher Rathmänner und Alterleute, welche am 14. December 1328, dem Tage des Semlow'schen Attentats, in gemeinsamer Sitzung versammelt waren. Sie lautet:

„Anno Domini M. CCC. XX. octavo in crastino beatae Luciae virginis dominus Gherwinus Semelowe et sui socii irruerunt in Consules violenter. Infra scripti Consules praesentes fuerunt in consistorio: Bernardus de Dorpen, Gotfridus Lentsan, Bertramus de

Travenemünde, Hermanus Papenhagen, Martinus Kalsowe, Albertus Rockut, Hinricus Dalvitz, Johannes de Dorpen, Conradus Voghe, Seghefridus, Borchardus Atgheri, Gherardus Leo, Johannes Sachtelevent, Jacobus de Wilsen, Albertus Hovener, Kerstianus de Brema, Conradus Pes, Meyne Raceborch*), Thidericus Luscus, Gherardus Langedorp, Hermanus Stenhagen, Borchardus Somer, Bertoldus Albus, Thidericus Kulpe, Hinricus de Lothen, Petrus Rustowe, Nicolaus Velin, Siffridus Parvus, Thidemannus Albus, Hinricus de Cippeken, Conradus Albus.

Isti Oldermanni praesentes fueruut: Meyneke carnifex, Rolavus de Baard, Johannes Somerstorp, Jacobus filius Friderici (carnifices); Vorwold, Albertus Malchin (cerdones); Hafman, Ropeke de Grimme (pistores)**); Werceborch, Rode, Petrus, Johannes Ropekini, doleatores; Bruchhusen, Seeker, sutores; Kercebom, Tangke, Gotscalcus Mannhagen, fabri; Johannes Papenhagen in angulo, Everardus de Lothen, Vruwenlof***), pannicidae; Fridericus Elsingeborg, Eggehardus vor deme Verdor, Caesarius Crispus, emptores pellium, dicti Hudecoper; Oldermanni Henricus Kalsowe, Tidericus de Dorpen, Mannricus, Henricus Sculowe, Gherardus Storcowe, Arnoldus Pes, Borchardus Bringworth, Ludekinus de Haren, Johannes de Dome, Radolfus Sachtelevent, Johannes de Busche, Lippoldus, Tilo†).

4. Als Anhang und Abschluß des Ganzen kommt hier endlich noch ein Actenstück in Betracht, welches sich gleichfalls wie das unter 1. angeführte in dem Liber de arbitrio consulum befindet. Es ist vom Jahr 1333 in vigilia ascensionis Domini (12. Mai). Es enthält ein defini-

*) Aus dem Vornamen Meyne, sonst auch Meyneke, ist bei Brandenburg Gesch. des Stralsunder Magistrats p. 82 in der Rathsherrenliste für das Jahr 1328 der wunderliche Name Oxime gemacht, wie es scheint nur durch einen Irrthum des Lesens.

**) Die bisher eingeklammerten Bezeichnungen der Gewerke sind oben übergeschrieben, da es dem Schreiber erst hier einfiel, sie hinzuzufügen; die späteren — nicht eingeklammerten — stehen im Text.

***) Vielleicht ein Verwandter Heinrich Frauenlob's?

†) Hinter Tilo folgt dann noch das angefangene, aber durchstrichene Wort aurif d. i. aurifabri; die zuletzt genannten waren wahrscheinlich Alterleute der Goldschmiede, und das wollte der Verfasser anfangs hinzusetzen; da er aber schon bei allen seit den „Hudekopern" genannten Alterleuten die Bezeichnung des Gewerks wieder unterlassen hat, so streicht er es auch hier wieder fort, da es sonst so aussehen würde, als seien alle seit den „Hudekopern" genannten Altermänner Goldschmiede gewesen.

tives Arrangement zwiſchen der Stadt Stralſund auf der einen, und zweien Gebrüdern Semlow, Löwe und Johannes, dem Johann von Tribſees und dem Johann Holſte auf der andern Seite. Es beginnt:

„Nos Consules civitatis Stralessund recognoscimus“ u. ſ. w. Es wird erklärt, daß eine Sühne und Uebereinkunft (sona et concordia) zwiſchen den Genannten und der Stadt zu Stande gekommen. Jene entſagen im Weſentlichen allen Forderungen, welche ſie noch an die Stadt hatten, namentlich einer auf den Stralſunder Zoll hypothecirten Forderung, und allen etwaigen Schaden- und Erſatzanſprüchen; dagegen erhalten ſie von der Stadt die derſelben zuſtehende Bede und andere Einkünfte in Devin, ſowie zwei Hufen (Grünhufe) in Voigdehagen überwieſen. — Auch ſollen ſie den Gerwin Semlow „pendente inimicitia inter nos et nostram civitatem et ipsum“ in keiner Weiſe unterſtützen, und auch weder bei ſeinen Lebzeiten, noch nach ſeinem Tode Anſpruch auf ſeine von der Stadt confiscirten Güter erheben.

V.

Ein Raths-Decret Zuſammenſetzung, Vereidigung und Kleidung des Raths in Stralſund betreffend, d. d. 1334. 13. Januar.

Aus dem Liber de arbitrio Consulum.

Zu S. 81.

„Anno Domini M. CCC. XXX quarto in octava Epiphaniae Domini, universi domini Consules Sundenses tam non residentes quam residentes unanimi consilio communiter decreverunt:

Quod non plures Consules in consilio debent residere quam XX unus, et quorum duae partes sint de antiqua civitate et tertia pars de nova civitate. Stante isto numero nullus interim novus ad consilium est assumendus.

Item. Nullus famulus ad familiam et servitium Consulum recipiatur nisi universorum tam residentium quam non residentium omnium decreto.

Haec est lex, quam Consules ad consilium electi et consilio praesidentes secundum Deum et justitiae observantiam debent tenere et facere. (Hier folgt im Weſentlichen der alte Rathseid, den wir nach dem Formular im älteſten Stadtbuch Rüg. Pomm. Geſchichten II. p. 151 bereits mitgetheilt haben. Am Schluß werden nun noch fol-

gende Worte hinzugefügt:) Debet etiam unusquisque quum ad consilium eligitur, tenere statuta et consuetudines, quas Consules instituerunt et inter se prius habuerunt.

Etiam quis in consilium eligitur, et si vestes videlicet sorcotium*) cum tunica ferre voluerit, tale sorcotium non cum pellibus agninis vel aliis, sed cum pulchro vario opere subfurrabit.“ —

VI.

Ein Reglement des Raths für die Gewerks-Aemter in Stralsund. Ohne Datum, doch wahrscheinlich nach 1328.

Aus dem Liber de arbitrio Consulum.

Zu S. 87.

„Haec sunt arbitria civitatis:

Item quando aliquis ponitur ad officium aliquod**) caussa addiscendi illud, non dabit magistris operum magis quam unum talentum cerae ad cereos ipsorum. Item, quum aliquis obtinuit civilitatem, et voluerit intrare praedictum officium, debet unicuique magistro illius anni VI denarios et non plus. Item, nullus eorum debet arceri per expignorationem vel per alium modum quemcunque quod intersit exsequiis funerum, nisi hoc voluntarie facere velit. (Es folgt ein durchstrichener Satz; dann weiter:) Item dicta officia nullam congregationem sive ghildam habere debebunt. Nec aliquis novas constitutiones seu arbitria inter se statuere et facere debent. Nec congregationes seu conventiones habebunt sine Consulibus et contra suorum voluntatem et consensum. Item, nullos Oldermannos eligere debent nisi praesentibus et consentientibus dominis Consulibus et (magistris) universis***) illius operis. Ipsaque officia Con-

*) Sorcotium ist der weite gefütterte Ueberrock, der über das Wamms getragen ward. Pulchrum varium opus ist alles feinere Pelzwerk.

**) Das Wort „aliquod“ ist oben drüber geschrieben, von einer anderen Hand, und darunter ein Wort ausradirt, vielleicht doleatorum, sodaß das Reglement ursprünglich, wie es demnach scheint, nur für ein bestimmtes Amt, etwa das der Faßbinder gegeben war und dann erst später auf alle anderen Gewerksämter ausgedehnt ward.

***) Von hier an schreibt eine andere Hand, wie es scheint dieselbe, von der die Ueberschrift Haec sunt arbitria civitatis und dann das übergeschriebene aliquod herrührt.

sulibus in suis justis caussis fideliter adhaerere debent et adstare. — Item quum elegerint Oldermannos, illos ducere debent ad praesentiam dominorum Consulum, ut confirmentur, et officiis eorum praeesse ut est juris.“ —

VII.

Rolle der Krämer-Innung zu Anklam vom 17. December 1330.

Aus Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. 1773. p. 458.

„Imme jare des Heren en dusend drehundert und drütig des negesten mandages vor den dag Thomä des hilligen Apostels. Wy burgermesters und radtlüde der stad Anklam hebben laten tosamende schriven by namen der kremere unser stad, welcke uns overgereketh und gegeven hebben ere inninge effte werkes rechticheit.

Thom ersten Hans Vlamink und Gert sinen sone, Varenhort den olden, den kleine Rudeloff, de nagelovede husfrowe Bukeske Gilow Gerwer, Hinrik Westvall, Wilbrecht Kremer, junge Reimer, Gert Kremer, Hennink mit der melk, de na gelaten frowe Vuitzen Clawes Kindener, Rogentin Gerderur, Roganer, Titike Winnemann, det vorbenomeden Kremers und ver (?) ander nakomelinge, de in unse stad wanen willen, scholen bruken aller rechticheit, dar de ander kremers in den Sesteden und ock de kremers in de stad Lübeck wanafftig sick bruken, sint sodahnen gastkremer vorden effte siner in eren herbergen mit uns mit ere ware stan scholen, men allein by uns uppet market, und doch schal men III. dage schen imme jar*), und wy gesechten radtmanne hebben alle unse borger van dem amte und warck der kremer vorgunt und gegeven alle rechticheit und vricheit, dar se ere ersame radt mede begifftiget hefft. Alse dat nemant van kremer schall anferdigen und bruken ere warkdück fry, denne he hebbe ere wark effte gilde winnet, ock schole se nicht uthflien ere ware tho verkopende, ock schall

*) Die vorangegangenen Sätze sind, was den syntaktischen Zusammenhang anbetrifft, ziemlich unverständlich; der Sinn erhellt aus dem spätern Passus über die fremden Krämer.

nein kremer in unser stad veile dragen van huse tho verkopende. Item nein kremer schall mit seiner ware stan vor der kerke, des sine ware effte gudt beter is alse VIII. ßl.*) De radtheren des upgemelten jares, welcke de vorgesechten kremer alle und alle ere nakomelinge mit disser rechticheit begifftiget hebben, sint geweset Hinrick Treptow, Berndt Koldemorgen, borgermesters, Mathias Rike, Hinrick Parchim, kemerers, Hans Wolgast, Clawes Philips, Thidemann Gellendin, Peter Rosebarth, Wulff Ohm, Herman Kagenow, Peter Cirresloff, Hinrick Vos, Mensekow, Jacob Heio, Herman van Iwen.

Vor jdermenniglichen don kundt und bekennen wy borgermestere und radtmanne der stad Anklam, dat wy unsern kremern ere olden privilegia und rulle werderumb vornigern vorschrewen und confirmiret hebben, und bidden hirmit, unse nakomelingen willen se stedes vaste darbi erholden hebben und gebruken, gelick alse de kremer to Lübeck, Stralsund und andere Hansestede an der see gelegen, so with alse dat lübische recht gebruket wert, in maten alse hir nafolget.

1. Erstlich dat nemand der kremer-kumpanie angripen edder gebruken schole, he hebbe se denne thovorn ordentlich geeschet und mit allen willen gewunnen und nagedan we de andern vorgedan, und hebbe sine krigeswehr und rüstnitze erwiset.

2. Darbenevenst schal dejenne, de ere kumpanie winnen will, loffwerdige segell und breve hebben vor sick und sine frowe, dat se Dudescher art und herkunpft sin, und mit erer herschop voreiniget und vordragen, erlich gehandelt hebben und unberüchtigt sin. Dene, Wende und Schotten, we ock tho Lübeck und anderen Sehesteden gebrücklich**), scholen disser kumpanie nicht werdig sin.

3. Tho deme willen wy ock hiemit unsen kremern fry geven, dat se mogen honnig und waas kopen und verkopen, we ock in

*) Der Abdruck bei Stavenhagen hat hier nur VII ßl.; — ich vermuthe, daß es nur ein Druckfehler ist, indem später als Maximum des Waarenwerthes, der vor den Kirchthüren feil gehalten werden darf, 8 ßl. angegeben ist, diese Summe (= einer halben Mark) auch sonst gewöhnlich bei geringen Werthen als Normalsatz dient; auch bei Brüchen wegen geringfügiger Uebertretungen wird sie angewandt.

**) Man vergl. indeß darüber Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 132 f. —

andern steden gebrucklich, doch dat se stedes honnig vor de inwaner feil hebben schölen.

4. Item, ock schall nemandt von unsen koplüden effte amptlüden, se sint arm edder rick, keine kremer güder, se sint old edder nye, feil hebben effte vorkopen, ahne alleine by helen stücken, by lispunden und centnern efft by punden wie folget. Als

1 lispundt . . . peper, nicht minne.
2 pundt . . . . saffran und nicht minne.
4 pundt . . . . negelken.
2 pundt . . . . muskaten.
2 pundt . . . . muskatenblomen.
2 pundt . . . . zetewer [1]).
4 pundt . . . . engewer.

Item van allen andern gewürze 2 pundt.

Item van allen andern alleine 25 pundt, nicht minne.

ris . . . . . 1 centner.
mandeln . . . . . 1 centner.
peperkhöme [2]) . . . . . 1 centner.
lorbeern und büssenkrud . . 1 centner.

Item resin, figen by helen korven, nicht minne und alle disse baven geschrevene würtze schall up de stadwage gewagen werden.

Item harse [3]) schall nemand sellen buten dem frien markede sundern by tunnen und schepeln.

Item szepe [4]) schall nemand sellen buten dem frien markede sundern by verndelen und tunnen.

Item olie schall nemand sellen by punden sundern allene de kremere.

Item nemand schall feil hebben van kollenscher ware effte gude van side effte van flamisch garne gemaket nicht ringer als by helen stücken.

Item allerlei gefervet garne effte twerne by IIII punden.

Item hüllen und bennitte [5]) by helen dossinen.

---

[1]) Zittwer-Samen.
[2]) Römischer Kümmel.
[3]) Hirse.
[4]) Seife.
[5]) Schleier, das Italienische benito. — Dossin d. i. Dutzend.

Item sammit den besten und unechten by helen stücken und nicht minne.

Item damaschen und karteke by helen stücken.

Item zaigen und macheier[1]) by helen stücken.

Kammeloth und atlas by helen stücken.

Allerley dwelck[2]) by helen stücken.

Allerley parchen by helen stücken und nicht minne.

Settenyk und buemsin[3]) by helen stücken.

Kogeler und scheter[4]) by helen stücken.

Zindell[5]) und zindeldort und tafft by helen stücken.

Allerley arras[6]) by helen stücken.

Isur und geller[7]) lowent by helen stücken.

Unzegold und sülfer by helen punden.

Allerley frembt lowent by helen stücken.

Allerley goldborden by helen stücken.

Von allerley schir docken by helen dossinen.

Side und sidenband by helen punden.

Wullen borden by III punden.

Kammelotschen band by helen stücken.

Allerley taffel-laken[8]) by helen stücken.

Allerley dwelen[9]) by helen und by halven dossinen.

Goldfell by helen dossinen.

Item rulle büren by helen stücken.

Allerley beddesbüren by dossinen.

Allerley decken by dossinen.

Allerley felle by dossinen.

Papir by helen rissen.

Allerley kämme by dossinen.

---

[1]) Zwei im Mittelalter häufig vorkommende Zeugarten.

[2]) Zwillig.

[3]) Vielleicht baumwollene Zeuge.

[4]) Kogeler, Mützenzeug von Kogel, Kägel die Mütze, Capuze. — Scheter, Glanzleinwand.

[5]) Zindel, Zeug mit eingewirkten Gold- und Silberfäden.

[6]) Arras, Rasch, wollenes geköpertes Zeug.

[7]) Ein paar Leinwand-Arten.

[8]) Tischtücher.

[9]) Handtücher (?).

Allerley metzer by helen deckeren*).
Allerley senklen by helen breven.
Allerley flamisch band by helen stücken.

Summa, allerley fervet gud, dat den kremern behort, schall nemand feil hebben sunder by helen stücken.

Allerlei küssenbüren und blede (?) by dossinen.
Allerley kollensche metzer und iserware mögen unse kremer feil hebben gelick we de kremer in Lubecke und andere Hensestede.

Tho deme schall hir kein fremd kremer uthstan edder feil hebben, sunder he schall in der Hense wanhafftig sin, sonst schall idt van andern nemand fry sin, und schall man einmal und nicht mehr des jares buten dem frien markede geschen, als enen dag upbuwen und III dage apen und feil hebben, den verden dag aber schall he wedder affbreken by straffe X mark an einen erbaren radt, den drüdden diel davon an de kumpanie. Düs scholen de frömden kremer, de hir utstan willen, ehr denn se buwen, vorhen van den olderluden verloff bidden, und van densülvigen bericht entpfangen, wo se sick schölen holden.

Düs so schall hir ock kein fremder kremer uthstan VIII dage vor den festen und VIII dage nah den festen by straff X Fl. an den radt und III pund an de kumpanie.

Tho deme so scholen hir keine Schotten edder andere tafelichskremer krudelüden edder lynewandt edder andere kramware van huse to huse dragen by vorlust dersülvigen.

Des schall ock kein kremer das sine war baven VIII Schilling werdig is an den firdagen nicht vor der kerkdore feil hebben by vorlust dersülvigen.

Des schall ock nen kremer an sondagen edder hilligen Apostelldagen up dem markede feil hebben by vorlust der kramware.

Des scholen keine kledersellerschern nie kramware feil hebben, sunder allein wat se mit erer hand maken, kein linewand de elle baven IIII ßl. werdig. Sonst mogen se sellen geschnürde senkeln, hölterne kemme, gelc pipen, spegeln dat dussin thom dütken, fesse-

*) Decker, Zahl von zehn, sonst namentlich beim Fellhandel gebräuchlich.

bendeln, knüttede hufen, natel, natelfoder, geleschalde metzer feil hebben.

Des scholen de natelers keine kramware feil hebben, wie desülvige thovore gewonet is, by straffe des herrn kemerer edder na lut der bursprake.

Wenner hir frömde kremer utstan, so mögen van unsern kremern erer twe by upbuwen unde dre dage feil hebben, den veerden dag aber wedder affbreken, by straffe wie baven vermeldet.

Des schall ock kein kremer in herbergen feil hebben edder sine ware van huse tho huse umbdragen by vorlust dersülvigen.

Wenn de staddener enen frömbden kremer pandet, de gifft davor 8 ßl. pandtgeld.

Dagegen willen wy den olderlüden der kremer hirmit uperlegt hebben, dat se schölen godt upsehend hebben, dat nemand von kremern buten edder binnen de stad falsch gud feil hebbe effte vorkope; so jemand darmit befunden würde, den scholen se dem radt antögen. Ock scholen se godt upsehend hebben, dat nemand falsche wichte effte mate gebruke; so jemand damit beschlagen würde, schölen se den kremern vorkündigen.

Item, so denn ji zank und twedracht effte vintheit manck unsen kremern erwassen würde, den se under sick nicht rechten konden, so scholen de kremer, ehr denn idt vor den radt gebracht werd, ere richter sin, se tho vordragende und tho entscheidende.

Alle dit baven geschrevene in idern punkt und artikel wie wy bavengemeldete burgermestere und radtmanne unsern kremern als ere rulle und hir in vorliehene gerechtigkeit confirmirt und hirmit bestedigt hebben. Also befelen wy unsen kemerern*) dat se unse kremere tho ider tidt hirby schütten und handhafen mögen, und alle de darjegen handeln, na lude der bursprake und we vorgemeldet straffen scholen.

Tho urkundt hebben wy burgermestere und radtmanne als by namen Oldenrike Vos van Grenim, Hinrick Treptow, Hinrick Parchim, burgermestere, und de vorordnete radtlüde: Stake, Hans

*) Stavenhagen lieſt hier „Krämern"; es ſollten aber offenbar die Kämmerer ſein, welche die Krämer bei ihren Rechten ſchützen ſollten. — Man vergleiche den ſechſten Abſatz vorher.

Naunen, Hans Risken, Clawes Husmann, Berend Koldemorgen, Nardowe, Hinrick van Gline, Hinrick Kremer, Didrich Schwerin, Symen Wosserow, Hans Rike, Peter Rosebardt, Hermann Kagenowe, Barenhovet, Clawes Philipps, Wulf Oheim, Hinrick Vos, Hinrick Wolgast, den kremern van Anklam sodane rulle und rechtigheit gegeven und tho mehrer vorwissen unse stadsegel hir angehangt. Geschehen anno 1330 am dage des hilligen Apostels Thomä.

VIII.

Eine alte Stralsunder Hochzeits- und Tauf-Ordnung aus dem Jahr 1310.

Zu S. 102.

Abgedruckt aus dem Liber de arbitrio consulum p. 1.

Dasselbe besteht aus einem Convolut von Pergamentblättern, welches dem zweitältesten Stadtbuch angebunden ist. Die Eintragungen sind größtentheils aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; es ist aber keine Zeitfolge dabei beobachtet; auch sind viele Blätter unbeschrieben. — Die unten folgende Hochzeitsordnung findet sich auch bereits mit einigen kleinen Abweichungen und Auslassung eines Satzes im ältesten Stralsunder Stadtbuch, gleichfalls zum Jahr 1310, ist aber dort durchstrichen.

„Consules de unanimo consensu suorum discretorum sub poena X. marcarum argenti decreverunt:

Quod nullus burgensium debet vocare aut petere ad suas nuptias plures homines quam ad LX scultellas, exceptis puellis et hospitibus foris advenientibus. Quibus in universo quatuor fercula et non plura ministrabit*). Sponsus non plus dabit sponsae quam unum par calceamentorum. E converso, sponsa non plus dabit sponso quam unum par vestimentorum lineorum. Nulla insuper puellarum praecedet sponsam in nuptiis et in progressu ecclesiae,

*) Es kann fraglich sein, worauf das quibus sich bezieht. Geht es auf die zunächst vorangehenden hospites foris advenientes, so wäre fercula etwa durch „Tragbretter" wiederzugeben; denen, die vor der Thür sich anfinden, sollen höchstens 4 Tragbretter mit Speisen verabreicht werden. — Besser scheint mir indeß das quibus auf die zu den 60 Schüsseln geladenen homines bezogen zu werden, denen nicht mehr als 4 fercula, das heißt dann „Gänge", vorgesetzt werden sollen. Wir würden demnach hier zwei Bestimmungen haben, einmal über die Zahl der Schüsseln, d. h. der Personen, zweitens über die Zahl der Gänge, in denen die Schüsseln gewechselt werden.

nisi X. sit annorum. Numerus autem joclatorum quos vocabit ad nuptias, non sit major quam sex vel infra. Si autem plures advenerint, illis nihil ministrabit*). Item, sequenti die nuptiarum sponsus nec aliquis de suis comedet in illa domo in qua fuerint nuptiae. Sed sponsa comedet ibidem frequentando ecclesiam sine lusoribus, ipsamet domina duodena. Factis autem nuptiis proxima quarta feria vel sexta sponsus ascendet consistorium cum uno affiniore sponsae jurabit coram consulibus, quod arbitrium in hiis servaverit civitatis; alioquin poenam trium marcarum argenti civitati supportabit."

Demnächst folgt ein kurzes Regulativ über Kindtaufen; dasselbe ist der Hochzeitsordnung nur im Liber de arbitrio consulum angehängt, im ältesten Stadtbuch fehlt es.

„Similiter fiat de katecumenis ducendis ad ecclesiam ratione baptizandi, cum quo non sint plures mulieres quam VIII. Baptizato puero et ad domum reportato, mulieres venientes cum puero non comedant aut bibant. Quibus etiam non debent species**) ministrari."

IX.

Statuten einer „Kompanie" zu Greifswald vom Jahr 1330. 25. März.

Aus Suhm, Historie af Danmark, 1824. 12. Tom. p. 375.

Zu S. 105.

Das nachfolgende, von Suhm im 12. Bande seiner Dänischen Geschichte mitgetheilte merkwürdige Actenstück ist nach einer von der Hand des bekannten Dänischen Geschichtsforschers Langebek gemachten Abschrift abgedruckt; dieselbe ist überschrieben: „Ex apographo veteri privilegiorum Gripswaldensium in Archivo Cancellariae German." — Einmal scheint die Wiedergabe der Langebek'schen Abschrift durch Suhm nicht ganz vollständig erfolgt zu sein. Suhm führt selbst im Text seiner

*) Dieser Satz (Si autem etc.) fehlt in der Aufzeichnung des ältesten Stadtbuchs.

**) Species = aromata. Allerlei Gewürze, Ingwer, Cardamom, weißer Pfeffer, Gewürznelken u. dgl. wurden im Mittelalter bei den verschiedensten Gelegenheiten als Geschenke gegeben. — Vergl. den Artikel Species in Ducange, Glossarium.

historischen Ausführung an*), daß das Document vom 25. März sei; — der Abdruck desselben hinten**) hat aber kein Datum, nur das Jahr 1330; das Datum scheint durch ein Versehen fort geblieben zu sein. — Sodann scheint es, als ob die von Suhm abgedruckte Langebek'sche Abschrift schon nicht nach dem Original, sondern auch schon nach einer späteren, etwa im 16. Jahrhundert entstandenen Abschrift angefertigt ist. Dafür spricht die Orthographie des Actenstücks, vor Allem die vielen Verdoppelungen des n (unnd, andernn, schölenn, offernn u. s. w.). Kosegarten, der dies bereits bemerkt hat***), beabsichtigte, sich eine genaue Abschrift des Kopenhagen'schen Exemplars zu verschaffen. Diese Absicht scheint entweder nicht ausgeführt zu sein, oder keinen Erfolg gehabt zu haben. Und auf den letztern würde unter den obwaltenden politischen Verhältnissen schwerlich zu rechnen gewesen sein, wenn ich meinerseits jetzt einen dahin gehenden Versuch gemacht hätte.

Uebrigens ist der Inhalt des Kompanie-Statuts der Art, es zeigt sich namentlich darin eine so starke Portion von Rohheit auf dem socialen Hintergrunde, daß von dieser Seite der Angabe, welche das Statut in das Jahr 1330 setzt, nichts im Wege steht. —

Es lautet nun folgendermaßen†):

„Im namen des Vaters, des Sons, unde des hilligen Geistes, Amen.

Disse Kumpenie is begunth und gestichtet, na Godes geborth Dusent. CCC. XXX uppe des jars, in die ehere der Junckfrowen Marien der moder Gades, van dissen jegenwerdigen lüden: Henninck Junge, Hermenn Bururmann, Jacob Bururmann, Johann Schriver, Radeke Loquis unde Heicke Loquis, de disse Kumpenie hebben ersten begunth, de eine mit dem andern, dem die ehere unses lieven Herrn Jesu Christi unde siner lieven moder.

Tho dem ersten male hebbe wy gesetteth unde wilköreth und geschreven, welck broder eine tidt vörsterveth, dar scholen de

*) Thl. 12. p. 217.

**) a. a. O. p. 375.

***) Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 26.

†) Ich habe beim Abdruck des Suhm-Langebek'schen Textes die vielen nn auf einfache n reducirt; auch sonst habe ich hier und da die Rechtschreibung des Suhm'schen Abdrucks etwas gleichmäßiger gemacht; so steht bei Suhm für „wer" bald „we", bald „wie", für „der" bald „de", bald „die"; einmal für „de" (vielleicht nur durch einen Druckfehler) „dede" und dergleichen mehr.

olderlude achte brodere tho kesen, de over deme licke schölen waken; wer dar tho karen werth, unde nichten waketh, de schal beteren eine thunne Dudesches bieres.

Item so scholen de brödere dem licke folgen tho der kerken, und laten holden II. seelemissen, unde eine misse van unser lieven Frowen, dar ein islick broder tho offern; wer des nichten deith, de schal betern $^1/_2$ thunne Dudesches bieres vör de missen.

Item so schal nien broder bidden dennen gast uppe de Kumpenie, sunder der olderlude orloff; wer dath deith, de schal betern vive Lubesche*).

Item welck broder nimpt dem andern sine spise uth sineme vate, edder van siner broth schottelen, de schall betern viff penninge.

Item welck broder geiht sitten in de Kumpenie mit siner wehere, mit messe verde**), schall betern 5 penninge.

Item welck broder vorklagt den andern vor vögede edder vor herschop, sunder orloff der olderlude, de schal betern I. schilling groth***).

Item welck broder in der Kumpenie geiht, de schall sine kägell afftheen, unde sine heiken uth sineme halse†); geith he sitten, unde deith des nicht, he schal beteren 5 penninge.

Item welck broder den andern heth schalk effte schöckensöne††), de schall beteren I. schilling groth.

Item so schal men neinen nemen an disse Kumpenie, he en sy echte unde rechte gebaren, unde sy fredesam, unde sy ein guth knape siner handlunge, unde schal drie drinck up der Kumpenie, ehr he broder werth, uppe dath men sehe, wath mannes he sy.

---

*) Wahrſcheinlich iſt penninge zu ergänzen.

**) d. i. mit einem Meſſer bewehrt. — Meſſer, ſonſt plattdeutſch „metz", iſt hier überall „mess" geſchrieben; — Lübiſche Zunftrollen (bei Wehrmann, die älteren Lüb. Zunftrollen) haben „mest".

***) Groth, Grossi, Dickmünzen, im Gegenſatz zu den dünnen blechartigen Hohlmünzen. — Welcher Art Groſchen hier gemeint ſind, iſt nicht geſagt; wahrſcheinlich Turoniſche, d. i. Groſchen von Tours, oder Böhmiſche, nach welchen namentlich in ſpäterer Zeit in unſern Gegenden häufig gerechnet wird. Es gingen anfangs 60—64 Stück auf die feine Mark, das Stück alſo etwa 5—6 Sgr.

†) kägel die Mütze, heiken der Mantel, der am Halſe zuſammengebunden oder gehakt war.

††) schöckensöne d. h. Hurenſohn.

Item welck broder de dar kumpt havene, unde sendeth hie uppe baden tho den olderluden, weme denne de olderlude tho seggen, unde de nicht wil helpen bergen, de schal beteren $^1/_2$ th.*)

Item welck broder den andern werpeth mith einer wnen (?) edder mith andern dingen uppe der Kumpenie, de schall beteren VI. Groth.

Item welck broder de Kumpenie th(unne) upsteketh, sunder dar is ein oldermann und VIII. brödere, de schal beteren X. Engels**).

Item wan de th(unne) geschenketh is, lopeth dar wath over, dath schal men den olderluden bieden, sind dar spelp (?) luden.

Item welck broder der Kumpenie gelth hefft, de schal dath gelth weddersenden vor dem wintere inth land, edder he schal II. penninge vor einen geven, edder he möge dath bewisen mith sinem werde, edder mit II. andern brodern, dath id eme weder und wind benamen hebbe.

Item kumpt eines mannes bade effte sin knecht uppe de Kumpenie, deme schal men schenken, und he schal nicht lenger sin, als dath he sin werff***) geworven hefft.

Item dar schal nein broder II. geste up de Kumpenie bidden; biddeth he mer den einen, de schal beteren I. schill. groth.

Item welck broder ein glas thobreckt, de schal ghan vor de olderlude und betalenth, als se†) dath hefft gekofft; blifft dath stande tho der stevene††), so schal he betalen II. penninge vor einen.

Item welck broder nicht kumpt tho der stevene, de schal

---

*) th. d. i. „thunne", nämlich Bier.

**) Wahrscheinlich 10 Schilling Englisch, d. i. ein halbes Pfund. — Die Rechnung nach Englischem Gelde kommt schon 1278 in der Stralsunder Hafenordnung und sonst öfter in den Stadtbüchern vor. — 1278 stand der Englische Pfennig und demgemäß auch der Englische Schilling zum Wendischen wie 3 zu 1.

***) werff Gewerbe, noch jetzt im Plattdeutschen für Botschaft, Geiuch, Anliegen.

†) Suhm hat hier also, wo aber das Subject fehlt; der Sinn ist aber offenbar, wer ein Glas zerbricht — man trank also damals schon aus Gläsern bei solchen Gelagen — der soll es an die Alterleute zu dem Preise bezahlen, wofür sie es gekauft haben.

††) Die stevene, Versammlung der Alterleute, auf der die wichtigeren Entscheidungen getroffen wurden. Vergl. Sartorius-Lappenberg II. p. 20.

beteren V. Engelsche, unde nen los werff tho makende, idt sy dath he reddelick werff hebbe uth der büe*).

Item welck broder up der Kumpenie belth, effte up der garden, de schal betalen I. schill. groth.

Item nen broder schal dem andern tho drinken dwers over der tafeln by V. Lubesch.

Item welck broder unstüre edder snarringe**) maketh up der Kumpenie, wenn se drinken schölen, de schal beteren I. schill. groth.

Item wer dem andern tho hasten möde löchenth edder ovell spreckt***), de schal beteren I. schill. groth.

Item welck broder nicht kumpt uppe de Kumpenie, wenn se tho hope drinken, de schal gelden sin halve schot; des negesten blifft dath stande tho der stevene, he schal jo gelden II. penninge vor einen, overst he hebbe dath jo mith der olderlude orlave.

Item welck broder baarbenet offert†) edder baarbeneth up de Kumpenie geith, de schal beteren V. Engelsche.

Item welck broder den andern keseth, wedder tho schenkende, de ene thovoren gekaren hefft, de schal beteren VI. groth.

Item welck broder sin mess thut††) up den andern uppe der Kumpenie, de schal der Kumpenie nicht werdich wesen, unde schal der nümmer uppe kamen.

Item welck broder dath nasecht, dath men hir handeth tho der

*) Der Sinn ist, Niemand soll bei Strafe von 5 Sch. Englisch die Vorladung der Altermänner-Versammlung versäumen, und kein loses (d. h. unbedeutendes oder vorgeschütztes) Geschäft davon befreien, lediglich ein wirkliches (redliches) Geschäft außerhalb der Stadt. Büe sonst auch bo, bö die Wohnung, Stadt.

**) Unstür d. i. eigentlich Unsteuer, wer sich nicht steuern, besagen lassen will. „Du kannst di wol nich stüren" sagt man noch jetzt im Plattdeutschen. — Bei „Snarringe" liegt wohl derselbe Stamm zu Grunde, wie beim englischen „sneer", spöttisch, höhnisch verlachen, verhöhnen.

***) d. i. wer dem Andern etwas Gehässiges anfügt oder Uebles von ihm spricht.

†) d. h. sein Geld in der Kirche am Altar darbringt; vergl. oben bei den Leichenbegängnissen.

††) thut nicht von thun, sondern von ziehen (thēn, tēhen) „Wer sein Messer auf den andern zieht". — Auch das Substantiv messtoege kommt vor neben hartoch unde scheldeworte (Haarzausen und Scheltworte) in dem Privileg der Kopenhagen'schen Compagnie in Greifswald von 1356. — Vergl. Stephani Tractatus de jurisdictione. Francof. 1623. lib. II. part. 2. cap. 7.

steven, de schal nicht werdich wesen unser broderschop unde schriven uth.

Item wo unse broder uppe disse Kumpenie is, unde werth besehen uppe den koten platze unde werpeth mede de koten*), de schal unser lieven frouwen geven IIII. mark wass, unde de des nicht dhōn will, de schall bliven van desser Kumpenie.

Item welck broder deme andern uppe dem wege mith siner wehere, alse mith schwerden edder mith siner wapene vöre licht, wenn de broder von der Kumpenie geith, edder uppe ander march stegen, de schal disser Kumpenie nicht mer werdich sin.

Item welck broder, de dar gekaren werth tho oldermanne, unde secht dar neen tho, dath he wil nicht wesen, de schal unse broder nicht wesen, unde de schal nicht werdich sin unser lick Kumpenie.

Item welck broder den andern vörkop deith, noch mith steken offte mith köpen, de schal beteren I. schill. groth unde II. mark wass.

Item welck broder, de dar bier spildeth, dath he mith der hand nicht bedecken kann, de schal beteren 5 penninge.

Item welck broder up der Kumpenie achter loss schleith, he schal betern I. thunne biers sunder gnade.

Item welck broder I. schip vörfrachten**), de schall men frachten uppe der Kumpenie, unde neen schipper schal fremde lude enthalen, er he den andern brodern vorgelecht hefft.

Item geschreven na Godes borth, do me schreff Dusent CCC.XXX uppe des jars, dörch de beiden olderlude Henning Junge, Hermenn Bururmann."

---

*) koten d. i. Koth. — Die hier verpönte Unsitte in Verbindung mit dem früher verbotenen Erscheinen mit bloßen Beinen läßt einen ziemlich drastischen Einblick in die Rohheit jener Zeit thun.

**) zu ergänzen: will oder deith.

X.

Die Kriegskogge des 14. Jahrhunderts.

Zu S. 145.

Die in der voranstehenden historischen Darstellung gegebene Beschreibung einer Kriegskogge des 14. Jahrhunderts, wie sich die Deutschen Städte in ihren Seekriegen ihrer bedient haben mögen, beruht wesentlich auf Combination einzelner Notizen, wie sie hier und da zerstreut in den gleichzeitigen Aufzeichnungen vorkommen, noch mehr auf Rückschlüssen aus späteren Zeiten und auf Analogien, die von den Kriegsschiffen anderer, namentlich der westlichen Nationen entnommen sind. Leider fehlt es in den gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen Quellen unserer Geschichte jener Zeit sowie auch in den chronikalischen Aufzeichnungen der nächsten Geschichtsperiode durchaus an zusammenhängenden und detaillirten Beschreibungen von Kriegsschiffen, wie sie in unseren nordischen Meeren damals gebräuchlich waren. Auch nach brauchbaren authentischen Abbildungen der als Handels- wie als Kriegsschiff so oft genannten Kogge habe ich für das 13. und 14. Jahrh. vergeblich geforscht. Zu den für die Gewinnung einer deutlichen Vorstellung brauchbaren Abbildungen rechne ich die Schiffsbilder, wie sie sich auf den Siegeln mehrerer Ostseestädte — unter anderen auch auf dem sogenannten Koggensiegel von Stralsund finden — nicht. Es sind mehr oder weniger Phantasie-Schiffe, für den Siegelzweck zurecht gemacht, welche weder über die Gestalt und die Dimensionen des Ganzen, noch über die Proportionen der einzelnen Theile der wirklichen Kogge einen zuverlässigen Aufschluß geben. Oder will man etwa, wenn man auf dem ältesten uns bekannten Stralsunder Siegel vom Jahre 1267 das Schiff noch ohne Mast und Tauwerk findet, folgern, daß die Schiffe damals in Wirklichkeit noch keinen Mast gehabt hätten? Es wäre dies gewiß ebenso falsch, als wenn man daraus, daß in der nächsten Zeit die Schiffsbilder auf Städtesiegeln nur einen Mast zeigen, folgern wollte, daß die Seeschiffe damals in Wirklichkeit stets nur einen Mast geführt hätten. Oder wenn wir auf Siegel-Schiffsbildern sehen, wie menschliche Figuren, deren Größe beiläufig zu der des Schiffes in gar keinem Verhältniß steht, das Schiff durch ein zur Seite herausgelegtes Ruder fortbewegen oder lenken, sollen wir annehmen, daß die großen Seeschiffe damals wirklich noch auf diese kindliche und nur für kleine Fahrzeuge anwendbare Art

fortbewegt oder gelenkt sind? — Kurz, man hat stets festzuhalten, daß der Zweck des Siegelschneiders nicht der des Malers ist, uns eine naturgetreue Abbildung einer Sache zu geben, sondern ihm ist das Siegel-Bild nur Träger und Symbol einer gewissen darzustellenden Idee, läßt es diese erkennen, so ist er zufrieden, wie unvollkommen es sonst auch sein mag; das Schiff ist Symbol des seestädtischen Verkehrs und drückt diese Idee aus, mag es ohne oder mit Mast, groß oder klein, hoch oder niedrig dargestellt sein. Im Uebrigen ist die Ausführung des Bildes objectiv durch Größe und Gestalt des Siegels, subjectiv durch die größere oder geringere Phantasie und Geschicklichkeit des Künstlers bedingt. Erst wenn die Stempelschneidekunst auf eine höhere Stufe der Ausbildung gelangt ist, macht sich mehr und mehr das Bestreben geltend, die Gegenstände und Figuren naturgetreu und der Wirklichkeit entsprechend abzubilden.

Einigermaßen brauchbare Gemälde oder Zeichnungen von Schiffen finden sich für unsere Gegenden, wie es scheint, erst seit dem Ende des 15. und dann häufiger aus dem 16. Jahrhundert. Nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Mantels aus Lübeck ist das älteste, dort in der sogenannten Brief-Kapelle der Marienkirche befindliche Schiffsgemälde — die Strandung eines Bergenfahrers, also wahrscheinlich einer Kogge, darstellend — erst aus der Zeit von etwa 1489, und also für die Periode unserer Darstellung von 1360—1370 wenig maßgebend. Der Bau der Schiffe auf dem genannten Gemälde ist, wie Herr Prof. Mantels bemerkt, mit der starken Erhöhung vorn und hinten guten Siegelbildern z. B. von Preußischen Städten sehr ähnlich; rings am Bord herum laufen bunte Wappenschilde. Wie weit die Kogge aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ihrer mehr als hundert Jahre ältern Namensschwester geglichen hat, ist dabei freilich sehr fraglich.

Für die Größe der im Kriege von 1361—1370 verwandten Koggen haben wir nur oberflächliche Anhaltspunkte. Die Kogge wird als das große und schwere Schlachtschiff entgegengesetzt der Snigge und Schute; von allen drei Schiffsgattungen finden wir weder in der Bundesurkunde vom September 1361, noch in der vom November 1367 und dem sich daran knüpfenden Receß vom 1. Januar 1368 die Größe nach Lastenzahl erwähnt. Nur mußte die Kogge ein Schiff sein, groß genug um mit Bequemlichkeit 100 Bewaffnete außer der Schiffsmannschaft, ferner 20 Pferde (die im zweiten dänischen Kriege von den Wendischen

Städten auf je 100 Bewaffnete gestellt wurden), dazu eine Blide oder ein treibendes Werk nebst der dazu gehörigen Bedienungsmannschaft aufnehmen zu können, den Troß nicht einmal gerechnet. Schon hieraus erhellt, daß die Kriegskogge jener Zeit kein so ganz kleines Schiff sein konnte. Allerdings finden wir in dem Receß vom 1. Januar 1368 auch drei Koggen erwähnt, welche von den Städten Greifswald, Stettin und Kolberg ausgerüstet nur 75, 80 und die letzte gar nur 40 Mann Bewaffnete führen; allein das sind Ausnahmen, der sonst durchstehende Normalsatz für eine Kriegskogge ist 100 Bewaffnete. Einen weiteren Anhaltspunkt gewinnen wir dadurch, daß in der Bundesurkunde von 1361 als Contingent der Stadt Kiel ein Schiff — es wird nicht als Kogge bezeichnet — erwähnt wird, welches eingerechnet 10 Schützen im Ganzen 40 Bewaffnete führen soll; die Größe dieses Schiffs wird auf 40 Last festgesetzt, die einzige ausdrückliche Größenbestimmung der Urkunde. Dies Schiff von 40 Last, welches 40 Bewaffnete führen sollte, stand offenbar in der Mitte zwischen den kleineren Sniggen und Schuten und den größeren Koggen. Nehmen wir nun an, daß im Allgemeinen, wie bei dem Kieler Schiff, auch bei den Koggen die Größe nach Lastenzahl ungefähr der Kopfzahl der von ihnen geführten Bewaffneten entsprach, so erhalten wir für die Kogge zu 100 Bewaffneten eine Größe von 100 Last, und dies wird, da auch noch eventuell 20 Pferde sowie eine Wurf- oder Schießmaschine mit ihrer Mannschaft hiezu kamen, eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Bei einer Normalgröße von durchschnittlich 100 Last entsprach die Kriegskogge was Größe und Tragfähigkeit anbetrifft, etwa einem modernen Schooner oder einer kleinen Brigg. Auch der Preis zeigt, daß wir unter den Kriegskoggen jener Zeit keine so ganz kleinen Schiffe zu denken haben. Eine im Kriege von 1362 benutzte Kogge, welche von 1363—1365 für gemeinsame Rechnung der Städte in Stralsund lag, ward zu dem Werth von 1000 Mark Sundisch (damals = 2333⅓ Thaler unseres Geldes) veranschlagt, ein sehr bedeutender Preis, wenn man den damals ungleich höhern Werth des Geldes und den Reichthum unserer Gegenden an Holz in Anschlag bringt.*) Ein Schiff, welches damals 2300 Thlr. kostete, würde jetzt schwerlich für 23,000 Thlr. hergestellt werden können. Für Kriegszwecke verwandte man natürlich die größesten und besten Schiffe, daß die

*) Sartorius-Lappenberg II. p. 566.

gewöhnliche Handelskogge vielfach kleiner war, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei dem speciellen Interesse, welches in England für Alles herrscht, was Schiffswesen und Schiffsbaukunst betrifft, habe ich mich bemüht in Erfahrung zu bringen, ob man in England aus dem 14. Jahrhundert brauchbare Abbildungen von Schiffen, namentlich von Kriegsschiffen jener Zeit besitzt. Ich habe zu dem Ende ein paar englische Werke*) über Geschichte des Schiffbaues verglichen, indeß auch dort keine Schiffsbilder aus jener Zeit gefunden, daher ich vermuthe, daß dieselben auch in England nicht existiren. Erst aus der Zeit der ersten Tudors, also Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, finden sich dort leibliche Bilder von Kriegsschiffen, welche in Form, Bemastung und Takelage schon stark an die bekannteren Formen des 17. und 18. Jahrhunderts erinnern. Auch in England verdrängte noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das massige Segelschiff (ship schlechthin genannt) die alterthümliche Galeere. Schon in der Schlacht bei Sluys 1340 werden jene „Schiffe", die unfehlbar im Wesentlichen mit unsern Koggen identisch sind, vorzugsweise angewandt. Charnock charakterisirt sie folgendermaßen: die „Schiffe" waren kürzer als die Galeeren mit halbmondähnlich erhöhtem Vorder- und Hintertheil, meist mit nur einem Mast und mit nicht mehr als zwei Masten, die Segel viereckig und die Raaen, wenn das Schiff vor Anker lag, nahe dem Deck, wie bei dem modernen Lugger, das Takelwerk sehr einfach. Der Haupttheil des Rumpfes (hull) ungefähr so wie noch jetzt, die Planken nicht aneinandergesetzt und die Zwischenräume mit Werg gefüllt, sondern über einander übergreifend (gelappt), wie

*) An history of marine architecture, by John Charnock Esq. 3 Vols. London 1800—1801. — A history of naval Architecture, by John Fincham, 2 Vols, London 1851. — Das letztere Werk ist für die früheren Zeiten nur ein sehr unzuverlässiger Auszug aus Charnock; so hat Fincham z. B. die Abbildung einer Galeere, welche bei Charnock ausdrücklich als eine Venetianische aus dem Ende des 14. Jahrhunderts bezeichnet ist, ohne Weiteres nach England verpflanzt und sie der Belagerung von Calais (1347) beigelegt. Die Anglisirung ist dadurch ermöglicht, daß die Flagge mit dem Venetianischen Markus-Löwen fortgelassen ist. Der Verstoß ist um so ärger, als bei der Belagerung von Calais von Englischer Seite gar keine Galeeren mehr angewandt wurden, wie ein altes von Charnock in der Einleitung seines Werks mitgetheiltes Schiffsregister der vor Calais verwandten Englischen Flotte ausweist. — Die Benutzung der beiden obengedachten Englischen Werke verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Lehmann, Bibliothekars der Commerz-Bibliothek in Hamburg.

noch jetzt bei Böten. Bogenschützen und Schleuderer waren namentlich am Bug und am Stern postirt, in der Mitte auf dem Deck die damals gebräuchlichen Wurfmaschinen, mit denen große Steine und Wurfspieße geschossen wurden. — Bei der Belagerung von Calais 1347 war die Umwandlung der Englischen Kriegsmarine bereits eine vollbrachte Thatsache; nach Anführung der alten Schiffsliste sagt Charnock*): „It stands also as an incontrovertible prolof, that the use of gallies was totally abandoned, at least by the English“**).

XI.

Ueber die ersten Spuren der Anwendung des Schießpulvers im Norden Europas.

Zu S. 146.

Während in Süd-, West- und Mittel-Europa die Spuren der ersten Anwendung des Schießpulvers schon bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaufreichen***), während sogar im fernen Osten ein Litthauischer Großfürst schon im Jahr 1328 vor einem festen Schloß des Deutschen Ordens durch eine Kugel aus einer Feuerwaffe getödtet sein soll, läßt sich die Anwendung des Pulvergeschosses in den nordischen Kriegen erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen. Die erste völlig sichere Nachricht stammt erst aus dem Jahr 1385. In diesem Jahre unternahm Wulf Wulflam, der kriegerische Sohn des Stralsunder Burgermeisters Bertram Wulflam, für gemeinsame Rechnung der Städte eine Kreuzfahrt gegen eine Anzahl Dänischer Adliger, welche durch ihre Seeräuberei die Ostsee unsicher machten. Die Städte borgten ihm für diesen Zweck 6 Büchsen (d. i. Kanonen), 32 Armbüchsen

*) Preface p. XXXVIII.

**) Ueber die Seeschlacht bei Sluys, welche für die Geschichte der Kriegsmarine der westlichen Nationen von eingreifender Bedeutung ist und auch für die nordischen Kriegsmarinen manche interessante Analogien bietet, vergleiche man außer Charnock auch Barthold, Geschichte der Deutschen Seemacht I. p. 417 ff. und was er aus Froissart und Giovanni Villani beibringt.

***) Vergl. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen II. p. 46. —

(d. i. unsere Büchse oder Gewehr) und 6 Tonnen Pulver. Seitdem kam das Pulvergeschoß hier im Norden mehr und mehr in Aufnahme, und namentlich die Hansischen Flotten und Heere bedienten sich desselben mit steigendem Erfolg.

Wahrscheinlich sind indeß schon vor jenem Jahr mit der neuen Schußwaffe einzelne Versuche gemacht, und einige zwar nicht ganz sichere, aber doch beachtenswerthe Spuren führen darauf hin, daß namentlich die Deutschen Städte in ihren, in den sechziger Jahren geführten Kriegen mit Dänemark die neue Erfindung zuerst erprobt haben. Spätere chronikalische Nachrichten lassen schon den Brand des Lübecker Rathhauses im Jahr 1358 durch die Entzündung von Schießpulver verursacht sein; allein die älteste Nachricht (bei Detmar zum Jahr 1358) besagt dies nicht; es heißt dort nur, daß das Feuer durch Nachlässigkeit entstanden sei, indem eine Masse von Schwefel und anderem Zeug, die für den Gebrauch der Stadt dort lagerte, Feuer gefangen habe*). Auf Schießpulver oder Materialien dazu braucht dies nicht nothwenig zu gehen, da Schwefel, Pech und dergleichen Stoffe auch zu der Herrichtung anderer Brandgeschosse gebraucht wurden, die man mittelst Wurfmaschinen und Armbrüsten dem Feind entgegen schleuderte. — Unsicherer noch ist eine andere Nachricht, nach welcher im Jahr 1362 der Dänische Kronprinz Christoph bei der im Sund gelieferten Seeschlacht zwischen den Dänen und der Flotte der verbündeten Städte durch einen Schuß aus einer Bombarde verwundet sein soll. Abgesehen davon, daß eine Verwundung des genannten Dänischen Prinzen wahrscheinlich überall gar nicht statt gefunden hat, — worüber die vorangehende historische Darstellung p. 151 zu vergleichen ist — so findet sich die Nachricht, welche die Verwundung auf einen Schuß aus einer Bombarde zurückführt, erst in verhältnißmäßig sehr späten chronikalischen Darstellungen aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, bei Crantz, bei dem ungenannten Verfasser einer Chronik der Dänen von 1268 bis 1523 (bei Langebek IV.) und anderen Späteren, während die älteren Chronisten Detmar und Corner, welche die Verwundung erwähnen, doch nichts davon haben, daß sie durch den Schuß aus einer Bombarde hervorgebracht sei.

Einen Anhalt von ungleich größerer Sicherheit bietet das Vorkommen von „Feuerschützen" im Dienste der Städte während des Dänischen Kriegs,

*) Grautoff, Lüb. Chroniken I. p. 281.

auf welches neuerdings Mantels in seiner werthvollen Abhandlung über den Hanseatischen Pfundzoll aufmerksam gemacht hat*). Schon im Jahr 1352 ließ sich in Lübeck (nach dem zweiten Kämmerei-Buch) ein Willeke vuurschutte als Bürger nieder, wahrscheinlich der erste, welcher die damals neue Kunst, mit Schießgewehr und Pulver umzugehen, nach Lübeck brachte. In den sechziger Jahren scheint dann der Rath bereits der neuen Erfindung kundige Männer in seine Dienste genommen zu haben. Im Jahr 1363 gab er (nach dem dritten Kämmerei-Buch) einem „vurschutten" Helmich freie Wohnung auf dem Dankwardsbrückenthor. In dem gleichen Jahr quittirt ein Feuerschütze Lüdemann (Ludemannus vürschutte) über die Summe von 5 Mark reines Silber, die er für seine zu Borgholm auf Oeland geleisteten Dienste erhalten hat; Schloß Borgholm befand sich seit 1362 im Besitz der Städte. Schon im Jahr 1362 war derselbe Feuerschütze Lüdemann im Dienst der Stadt Lübeck und quittirte über den für seine Dienste erhaltenen Sold, sowie über geleisteten Schadenersatz. Er nennt sich hier: „Ludemannus Vurschutte, alias dictus Grutter de Brunswyk". Im Jahr 1371 endlich quittirt ein Feuerschütze Sweder (Zwederus vürschutte) über eine Zahlung, die er vom Rath zu Lübeck für Dienste, die er in Helsingborg geleistet, erhalten hatte**).

Durch alle diese Stellen ist freilich immer noch keine absolute Sicherheit dafür gegeben, daß dazumal das Schießpulvergewehr in Lübeck schon im Gebrauch war. Einmal könnte der Name Vurschutte bereits zum Familiennamen geworden sein und daher für die Beschäftigung seiner Träger nichts mehr beweisen. So findet sich in der That in Lübeck (nach dem 2. Kämmerei-Buche) um das Jahr 1346/47 bereits eine Frau jenes Namens, Margaretha Würschutte, welche eine Budenstelle am Markt in Miethe hatte. Hier bezeichnet das „Feuerschütze" sicherlich nicht das Geschäft, sondern ist bereits Familienname geworden, wahrscheinlich war jene Frau die Wittwe oder Tochter eines Feuerschützen. Immer aber ist auch der Familienname ein indirectes Zeugniß für das Vorhandensein des Gewerbes, und bei den Feuerschützen, welche

*) p. 28 f. — Ich verdanke der freundlichen Mittheilung des Herrn Prof. Mantels noch ein paar andere aus den Lübeck'schen Kämmerei-Büchern mitgetheilte Stellen, welche oben im Text benutzt sind.

**) Die drei letztgenannten Quittungen befinden sich im Original auf der Trese zu Lübeck.

für ihre zu Borgholm und Helsingborg geleisteten Dienste bezahlt werden, liegt doch die Wahrscheinlichkeit nahe, daß wir es hier nicht mit einem bloßen Namen, sondern mit der appellativischen Bezeichnung ihres Gewerbes zu thun haben.

Sodann, auch dies vorausgesetzt, könnte es in Zweifel gezogen werden, ob jene „Feuerschützen" gerade mit Schießpulver-Feuergewehr zu thun hatten. Schon vor der Erfindung des Schießpulvers bediente sich die ältere Kriegskunst feuriger oder zündender Geschosse, die durch Wurfmaschinen oder Armbrüste gegen den Feind gesandt wurden. Um hier nur ein paar Beispiele aus der Rügensch-Pommerschen Geschichte zu erwähnen, so wurde die Stadt Barth während des Rügenschen Erbfolgekriegs im Jahr 1326, als sie von einem Meklenburgischen Heer belagert ward, mit feurigen Geschossen durch kundige Schützen bombardirt; mehrere Häuser brannten ab und der dadurch bewirkte Schrecken veranlaßte die baldige Uebergabe der Stadt. Später brachten die Meklenburger vor Demmin noch einmal das Bombardement mit Brandgeschossen in Anwendung*). Diese Art Feuer-Schießkunst bildete noch lange nachdem man das Schießpulver kannte und zur Anwendung brachte, einen integrirenden Bestandtheil der Kriegskunst; Feuer-Pfeile und Feuer-Kugeln, die man durch mechanische Schieß- oder Schleuderinstrumente warf, kommen noch in den Kriegen des funfzehnten Jahrhunderts vielfach vor. So z. B. wurden in dem großen Kriege, den um 1450 die Stadt Nürnberg führte, neben 3 Centnern Schießpulver nicht weniger als 2000 Hauspfeile, 150 Feuerpfeile und 200 Feuerkugeln nebst Stabschlingen dazu „damit man wirft", auf je einen Munitionswagen verladen**).

Unter diesen Umständen bietet der Name „Feuerschütze" allein noch keine sichere Gewähr, daß es sich hier um Schießpulver-Feuergewehr handelt; als Feuerschütze könnte auch der bezeichnet werden, welcher der

*) Vergl. die officielle Relation der Greifswalder bei Dähnert, Pomm. Bibl. V. p. 133, wo es von der Stadt Barth heißt: „qua circumvallata telis fulminantibus et ignitis per sagittarios expertos in tali arte in aedificia dictae civitatis immissis plures domus incensae etc. — Aehnlich p. 138 von Demmin „et sagittarii tela fulminantia in aedificia civitatis sagittarunt, cives vero cauti in hoc exinde nullum periculum receperunt."

**) Vergl. die Nürnberger Ordnung „von der Ladung des Zeugs" in „Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14—16. Jahrhundert", herausgegeben von Hegel. II. Band. 1863. p. 255. —

Technik jener älteren Feuerschießkunst kundig war. Es kommt indeß hinzu, daß wir auch hier im Norden schon aus dem Jahr 1372 ein unanfechtbares Zeugniß für die Anwendung des Schießpulvers zum Kriegsgebrauch haben. In dem genannten Jahr ward nämlich in der Stadt Ripen ein Bürger Nicolaus van Riin zum Tode verurtheilt und hingerichtet, weil er gegen das erlassene Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial dem benachbarten mit Ripen verfehdeten Schloß Graam ein paar Fäßchen mit Schwefel und Salpeter, Büchsenkraut genannt, zu liefern versucht hatte*). Büchsen hießen damals allgemein die größeren und kleineren Geschütze und Gewehre, und das Schießpulver Büchsenkraut. War nun aber schon im Jahr 1372, also kurz nach dem Ausgang des großen Dänischen Kriegs, das Schießpulver in Ripen bekannt und ein Handelsartikel für dortige Bürger, so darf man wohl mit gutem Grund annehmen, daß in der reichen und mächtigen Stadt Lübeck die Anwendung des Schießpulvers schon einige Zeit früher nichts Unbekanntes gewesen sei, und die Feuerschützen, welche faktisch in den sechziger Jahren während des Dänischen Kriegs zu Borgholm und Helsingborg Dienste leisteten, werden demnach mit großer Wahrscheinlichkeit als Schießpulver-Schützen angesehen werden können.

Alles in Allem würde demnach der Krieg der Städte gegen Waldemar auch in dieser Beziehung epochemachend gewesen sein.

XII.

Urkunde des zwischen den Städten der Deutschen Hanse und Dänemark geschlossenen Friedens.

Stralsund, den 24. Mai 1370.

Zu S. 218.

Nach dem im Stralsunder Rathsarchiv befindlichen Original. Dasselbe ist 24 Zoll breit und 12½ Zoll hoch. An 31 Siegelstreifen hängen noch 22 Siegel. — Hinsichtlich der Orthographie ist zu bemerken, daß das im Original sehr häufig vorkommende y (sogar

*) Das über dieses Factum handelnde Schreiben des Ritters Erland Calf bei Suhm XIII. p. 869 f. Der Briefsteller bezeichnet das corpus delicti als „duas lagunculas plenas sulfure, dicto Swavel, et Salpeter, dicto Byss-krvvd".

in Hennyngh, synt, myt) meiſtens durch i erſetzt iſt; ebenſo das häufige z (wie ze, alze. Zeeland) gleichmäßig durch s; desgleichen das v durch u; andere Ungleichmäßigkeiten (wie myd, myt, mit; borch, borgh; berg, bergh) ſind durch eine gleichmäßige Schreibweiſe erſetzt.

Einige bei Sartorius-Lappenberg II. p. 678 gar nicht oder anders ſich findende Wörter des Stralſunder Originals ſind der leichteren Vergleichung wegen im Folgenden durch Currentdruck ausgezeichnet.

In Godes namen amen. Witlich sy alle den ghenen, de dessen bref seen unde horen lesen, dat wy Henningh van Pudbusk hovetman des rikes to Denemarken, Nicolaus ertzebischop to Lunden, Ericus bischop to Odensee, Nicolaus bischop to Roskilde, Johannes Tyrbach hovetman to Werdingborgh, Vicke Molteke hovetman to Nebbe, Jacob Olavisson, Bent Bugghe, hovetman to Holebeke, Otze van Budelsbach van Jungeshovede, Jacob Nikelsson, hovetman to Seborgh unde to Gorge, Ruyth, hovetman to Korsøre, Hinrik Jonsson, Yentzeke Parys, riddere in Selande, Jons Peele hovetman to Kalve in Jutlande, Heyno Cabolt, Henningh Kotelsbergh, riddere hovetlude in Orkele, Henneke Molteke knecht hovetman to Nûborgh, Jons Askilsson ridder, Henning Meynerstorp ridder hovetman to Traneker in Langhelande, Kerstan Kule, *ridder**) hovetman to Ale holm in Lalande, Cord Molteke, hovetmann to Wardberghe in Hallande, Hinrik van der Osten, ridder hovetmann to Weseborgh van Sampsø, Offo Basse, ridder, Rikmannus van der Lanken, Peter Eskilsson, hovetman to Lageholm, Tuke Poder, hovetman to Ørsteen, Peter Nickelsson, hovetman to dem Lintholme, Torkil Nickelsson, hovetman to Ahusen, Peter *Axelsson***) van Biernsholme, Bosso Parys unde Peter Valke knapen, ratgheven unses gnedighen heren des hochgheboren vorsten koningh Woldemares des rikes to Denemarken, mit hete willen unde vulbord unses heren vorbenomen unde sines rikes, unde mit unses sulves wolbedachten mode unde vrien willen, hebben ghedeghedinghet unde up eenghedreghen mit den steden, alse Lubek, Rostok, Stralessund, Wismer, Gripeswold, Stetin, Kolberg, Nyen Stargarden, Colne, Hamborgh unde Bremen; in Prutzen: Cholmen, Thorn, Elbing, Dantzke, Koninghesbergh, Brunsbergh; in Liflande: Righe, Darpte, Revele, Pernowe; in der Sudersee: Campen,

*) Fehlt bei S.-L.

**) S.-L: Aysselsson.

Deventer, Utrecht, Swolle, Haselet, Groninghen, Cirixsee, Brele, Middelborgh, Arremode, Herderwik, Zutphen, Elborgh, Stovern, Dordrecht, Amsterdamme, alse umme menigherleie scaden, den se unde ere borghere *ghenomen**) hebben in jaren de vorgan sin vor dessem orleghe, dat se scholen vor den scaden hebben de twe deil unde unse here de koningh unde dat rike to Denemarken dat derden deil alle der nůt unde orbar, de dar velt to Schonere, to Valsterbode, to den Ellenboghen, unde to Helsingborgh, veftein jar, dat se van tollen, van schuten, van pramen, van waghene, van richten, van alle den boden, de wes plichtich sint to ghevende, dar to alle de nůt, de dar velt an deme minsten unde an deme meisten. Unde *umme***) dat se dit mit vrede besitten unde mit vrede upboren desse veftein jar, so scholen se to bewaringhe hebben desse veftein jar over Helsingborgh, Ellenboghen, Schonere unde Valsterbode mit allen dorpen unde voghedien unde herden de dar to horen, alse Luthgudeherde, *Sudreasboherde****), Renebergheherde, Odensherde, Hardagherherde unde Vrosteherde; desse herde horet to Helsingborgh. Schotzeherde horet to Schonere unde Valsterbode. Desse herde mit aller nůt unde tobehoringhe horen to den sloten vorbenomet ut ghenomen de kerk lene. Vortmer in dessen herden, de en bescheden sint to den sloten vorben. scholen alle de ghene van gheistliken luden unde ridderen unde knechten, de dar guth inne hebben unde dar inne wohnen, in alle den ghenen, de se in eren weren hebben, by rechte bliven vor se unde allen, de dorch eren willen doon unde laten willen, to beholdende den sloten vorben. wesme en van rechtes weghen plichtich is; unde wan desse veftein jar umme komen, so scholen desse vorscreven stede unsem heren deme koninghe unde deme rike to Denemarken desse slote wedder antwerden. Were aver, des God nicht en wille, dat en desse slote binnen desser tid afghewunnen edder afghedrungen worden, dat schal en ane vorwiith wesen, unde darto schal unse here de

---

*) S.-L. blos nomen.

**) S.-L.: dame.

***) S.-L.: Sudereas, Boherde — in zwei Worten, jedenfalls unrichtig. — Die Norderasboharde, welche Dahlmann nach dem sonst sehr mangelhaften Abdruck der Friedens-Urkunde bei Reimar Kock ergänzen will, fehlt im Stralsunder Original wie im Text von S.-L.

koningh unde wy helpen en mit ghanzen truwen unde vuller macht, dat se en wedder werden in ere were unde se uns wedder. Unde dat unse here de koningh unde wy mit em den vorben. steden vrien scholen mit minnen unde mit gudhe, dat de vorscreven slote mit erer toheringhe unde mit der nût des markedes to Schone, alse vorscreven is, in ere gantze were komen unde de veftein jar in erer were bliven, dar vore settet en unse here de koningh unde wy mit em dat slot Wardberghe in Hallande mit alle siner tobeheringhe de veftein jar uth. Umme dat, eft en ienich wedderstal darane wedder vore edder ghebrek van alle den, dat twischen unsem heren deme koninghe unde uns unde dem rike unde den steden is ghedeghedinghet unde beseghelt, so scholde sik Cord Molteke mit den, *den**) it mit em bevolen is, mit dem slote to Wardberghe unde mit al siner tobeheringhe holden to den steden, also langhe dat den steden dat wedder daen is. Vortmer schal unse here koningh Woldemar den steden desse vorscrevene stucke mit sime**) grothen ingheseghele beseghelen, eft he by sine rike bliven wil, unde anders nenem heren to steden wil, mit den bischopen, ridderen unde knapen, de de stede dar to hebben willen van des rikes weghene to Denemarken. Vortmer were dat unse here koningh Woldemar *by sime levende****) to sine rike to Denemarken enem anderen heren to steden wolde, deme scholde wy unde willen nicht to steden, it en sy by der stede rade unde he en hebbe den steden †) mit sinem groten ingheseghele beseghelt mit bischopen ridderen unde knapen, de se darto hebben willen. In der sulven *wyse*††) schal men dat holden, oft de vorben. unse here koningh afghinghe, dar ene God vor beware; des ghelikes schole wy nenen heren untfaen, it en sy by rade der stede unde he en hebbe den steden ere vryheit mit sinem groten ingheseghele mit bischopen ridderen unde knapen beseghelt, de se dar to hebben willen. Also schal de here, deme unse here koningh Woldemar to stedet by sinem levende, oft he des to

---

*) fehlt bei S.-L.

**) sime, syme abgekürzte Form für sineme.

***) steht bei S.-L. am Schluß des Satzes hinter wolde.

†) S.-L. fügt hier hinzu: ere vryheit, welches auch später in demselben Zusammenhang im Stralsunder Original steht.

††) fehlt bei S.-L.

rade worde, den steden alle ere vryheit mit sinem groten inghe-seghele beseghelen mit bischopen ridderen unde knechten, alse vor-screven steith. Alle desse vorscrevene stucke unde artikele, unde en iewelik by sik, love wy by eren unde by truwen ane arghelist unde ane ienigherleie hulperede, beide gheistlik unde werlik, stede vaste unde unghebroken to holdende. To merer betuchnisse unde vullenkomener bekantnisse so hebbe wy Henning van Pudbusk hovetman des rikes to Denemarken mit den heren ertzebischop unde bischopen vorscreven, unde wy riddere unde knapen, alse *wy**) vorscreven stan, mit willen unde witschop unser een iewelik sin inghe-seghel an dessen bref ghehenghet, de ghegheven unde screven is to dem Stralessunde, na Godes bord dretteinhundert jar in deme seventighesten jare, des neghesten daghes na der hoch-tid Godes himmelvarth. —

*) fehlt bei S.-L.

Im Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig sind von demselben Herrn Verfasser die nachstehend angezeigten Werke erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

I.

Rügen 1168.

Mit einer Karte des alten Rügen und einem Grundriß von Arkona.

Von

Otto Fock.

Gr.-Octav. X u. 114 S. Eleg. geh. Preis 24 Ngr.

Inhalt: Einleitung. — Die Wenden an der Ostsee. — Berührungen mit Deutschland seit Karl d. Gr. — Mit Dänemark und Polen. — Allgemeiner Charakter des Kampfs. — Das Wendenthum um die Mitte des XII. Jahrhunderts. Christenthum im Osten in Pommern, im Westen im Holsteinischen und Ratzeburgschen. — Meklenburg und Neu-Vor-Pommern und der Kreuzzug 1147. — Die Insel Rügen als Centrum Wendischer Macht. — Die Bewohner, ihre Nationalität und Volkscharakter. — Culturzustände; Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang. — Strandrecht, Seeraub und Kriegszüge. — Sitten und Gewohnheiten. — Bevölkerungsanzahl, Ortschaften und Burgen. — Volk, Adel und Königthum. — Religion. Perun und andere Götter der Wenden. — Der Swantewit auf Arkona und sein Cultus. — Der Hohepriester des Swantewit, der Rival der Könige. — Die Götter von Karenz: Rugiewit, Borwit, Porenutz. — Feindseligkeit der Rügianer gegen das Christenthum. — Der Zug Erich Emun's gegen Arkona 1136. — Letzte Zeiten Rügenschen Glanzes. — Aenderung der politischen Constellation. Kaiser Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe. König Waldemar und Absalon von Rothschild. — Waldemars vereitelter Wendenzug 1158. — Zwei glücklichere Dänische Züge 1159. Die Rügianer geschlagen. — Dombor, der Rügensche Diplomat, vergeblich in Dänemark. — Offensiv-Bündniß zwischen Waldemar und Heinrich dem Löwen. — Coalitions-Feldzug von 1160 gegen Meklenburg und

Rügen. — Friede von Schaprode. — Kaiser Friedrich und König Waldemar zu St. Jean de Launes. — Rügensches Hülfscorps mit Waldemar gegen Wolgast 1162. — Die Rügianer zwischen zwei Feuern. — Erschütterung und Erneuerung der Entente cordiale zwischen Waldemar und Heinrich. Coalitions-Feldzug von 1164 gegen Meklenburg und Pommern. — Die Rügensche Flotte stößt zu der Dänischen in Folge der Verhandlungen Absalons mit den Rügianern. — Friedensschluß und geringfügige Resultate. — Frühjahrs- und Herbst-Razzia der Dänen auf Rügen 1165. — Friede von Strela. — Absalons Fastenzug gegen Triebsees. — Zerwürfniß Waldemars und Heinrichs des Löwen. Aussöhnung auf Kosten der Wenden. — Heinrich der Löwe restituirt Pribislaw in Meklenburg. Meklenburg christlich. — Rügen allein noch unabhängig und heidnisch. — Coalition gegen Rügen. Vergeblicher Versuch der Rügianer, den Sturm zu beschwören. — Landung der Verbündeten auf Rügen. Pfingsten 1168. — Belagerung von Arkona begonnen — Die Oertlichkeit, wie sie ist und wie sie war. — Cernirung von Arkona. — Wallbrand, Kampf und Capitulation am 14. Juni. — Uebergabe der Festung, Vernichtung des Swantewit und Bekehrung Wittows zum Christenthum 15. Juni. — Expedition gegen Karenz, Capitulation und Unterwerfungsvertrag der Fürsten von Rügen. Zerstörung des Götzendienstes und Begründung des Christenthums. — Zerwürfniß der Dänen mit Pommern und Meklenburgern. — Auslieferung der Tempelschätze an König Waldemar und Heimkehr der Dänischen Expedition. — Schluß. Die Folgen der Katastrophe für Rügen. Christianisirung und Germanisirung unter politisch-kirchlicher Abhängigkeit von Dänemark. — Anhang. 1. Sanct Veit von Korvei und die Insel Rügen. — 2. Wenden oder Deutsch-Wenden? — 3. Die Zahl der Bevölkerung Rügens im 12 Jahrhundert. — 4. Ueber die Zuverlässigkeit der Knytlinga-Saga in Rügensch-Pommerschen Dingen. — 5. Ein Zug nach „Analöng". Der Hafen Por. Parez und Gard. — 6. Das Jahr der Eroberung Rügens.

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

II.

Stralsund und Greifswald

im

Jahrhundert der Gründung.

Von

Otto Fock.

Gr.-Octav. IV. u. 214 S. Eleg. geh. Preis 1 Thlr. 6 Ngr.

Inhalt: Einleitung. Allgemeiner Charakter des dreizehnten Jahrhunderts. Das Abendland und seine Haupt-Staaten. — Die Städte, ihre Bedeutung und Machtentwickelung, namentlich in Deutschland. — Deutsche Ansiedelungen in den östlichen Grenzländern. Magdeburgisches und Lübisches Recht. — Germanische Colonisation in den

Rügensch-Pommerschen Ländern durch Fürsten und Kirche gefördert. — Stralsund, seine Gründung, älteste Schicksale und fernere Entwickelung. — Greifswald von seiner Entstehung bis zum Ausgang des Jahrhunderts. — Kleinere Rügensch-Pommersche Städte: Loitz, Barth, Damgarten, Triebsees, Grimmen, Garz. Gegensatz der späteren Schöpfungen Bergen und Franzburg. — Verfassung, Recht, Sitte, Verbrechen und Strafen in den Städten. — Handel und Schifffahrt. — Hemmnisse und Gefahren des Verkehrs. Associationen der Kaufleute und Städte. Stralsund und Greifswald als Mitglieder des Lübisch-Nord-Deutschen Städtebundes. Schluß. — Anhang. I. Die ältesten chronikalen und urkundlichen Nachrichten über die Gründung und die ersten Schicksale der Stadt Stralsund. — II. Die ältesten chronikalen Nachrichten und Urkunden über die Gründung der Stadt Greifswald. — III. Eine alte Greifswalder Zollrolle aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Schleswig-Holsteinische Erinnerungen

besonders

aus den Jahren 1848—1851.

Von

Otto Fock.

Gr.-Octav. XII. u. 363 S. Eleg. geh. Preis 1 Thlr. 20 Ngr.

Inhalt: I. Von der Person des Verfassers und von der Universität Kiel in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts. — II. Politische Bewegung vor dem Jahr 1848. — Der offene Brief und die „Schlacht bei Nortorf". — Schleswig-Holstein und Deutschland. — III. Das Volk der Herzogthümer und ihre politischen Parteien. — Der moderirte Liberalismus und die Fortschrittspartei; Wilhelm Beseler und Theodor Olshausen. — Die Aristocratie; Graf Reventlou von Preetz. — Die Conservativen. — IV. Der Herzog und der Prinz von Augustenburg. Ihr politischer Charakter. Die Bekenntnisse des Prinzen. — V. Die politische Situation zu Anfang des Jahres 1848. — Die erste Kunde von der Februarrevolution. — Der 18. März in Rendsburg und die Nacht vom 23. auf den 24. März in Kiel. — Entstehungsgeschichte der Provisorischen Regierung. — Einnahme von Rendsburg. — VI. Eintritt des Verfassers in ein Freicorps. — Eine Mission nach Schwerin. — Rückkehr und Betheiligung an dem Gefecht bei Schleswig am ersten Ostertage 1848. — Der Wrangel'sche Scheinkrieg. — VII. In Berlin. — In Frankfurt; der Waffenstillstand von Malmö. — Abermals in Berlin. — Rückkehr des Verfassers nach den Herzogthümern als Redacteur der Schleswig-Holsteinischen Zeitung. — VIII. Die Herzogthümer im Herbst 1848. — Die ungenügenden Rüstungen. — Die Armee und die fremden Officiere; der Freiheitsgeist und der absolute Gehorsam; militärische Conflicte. — Die Landwehrbewegung im Frühjahr 1849. — Letzte Acte der Waffenstillstandsregierung. — IX. Umwandlung der Schleswig-Holsteinischen Zeitung in die Norddeutsche Freie Presse. — Die Siegesnachrichten von Eckernförde und Kolding (5. u. 23. April). — Anforderungen an einen Redacteur. — Eine Rheinreise im Mai 1849. — Der Badisch-Pfälzische Aufstand und die letzten Tage des Frankfurter Parlaments. — X. Der Scheinkrieg gegen Dänemark

in zweiter Auflage unter General Prittwitz. — Die Nacht von Friedericia und der General Bonin. — Der Waffenstillstand von Berlin. — Der Sturm gegen den Kriegsminister Jacobsen. — Die ungenügenden Rüstungen und die Officiersfrage. — XI. Der Gang der Europäischen Reaction bis zum Herbst 1849. — Hamburgs Occupation durch die Preußen. — Die Ungarischen Emigranten in Hamburg und ihre Koryphäen. — Deutsche und Schleswig'sche Flüchtlinge. — Sammlungen für politische und patriotische Zwecke. — XII. Erwählung des Verfassers zum Abgeordneten für die Stadt Rendsburg zu Anfang 1850. — Die Landesversammlung, ihre Fraktionen und hervorragenden Mitglieder. — Stand der Finanzen und Budget. — Die Debatte über den Militär-Strafproceß. — Die Regierung und der General Bonin. — XIII. Die Noth der Schleswiger im Winter 1849/50. — Die verkehrten Maßregeln der Statthalterschaft. — Conflict zwischen Regierung und Landesversammlung über die Wiederbesetzung von Schleswig. — Nachgeben der Landesversammlung. — Selbst-Auflösungs-Beschluß. — XIV. Rücktritt des Generals Bonin und einer Anzahl Preußischer Officiere. — Der General Willisen, seine frühere Laufbahn und sein Charakter. — Seine Armee-Reorganisation erweist sich als eine Desorganisation. — Die Anstellung von fremden Officieren und die Forderung der „Gesinnung". — Neuer fruchtloser Friedensversuch in Kopenhagen. — XV. Eine Versammlung von Führern der Volkspartei in Braunschweig; Carl Schurz, der Geächtete. — Neue Wahlen in Schleswig-Holstein. — Eine Reise nach Dithmarschen und die Erwählung des Verfassers zum Abgeordneten für einen Dithmarsischen Wahldistrict. — XVI. Der Friede von Berlin zwischen Preußen und Dänemark und der Wiederbeginn des Krieges zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein. — Die Nachrichten von der Schlacht bei Idstedt. — Die Ursachen des Verlustes der Schlacht. — XVII. Eine dreiwöchentliche Campagne des Verfassers in Rendsburg. — Die Explosion des Laboratoriums am 7. August. — Cholera und Strapazen. — Erkrankung und Rückkehr. — XVIII. Die neue Landesversammlung und ihre Gegensätze. — Politische Processe und unerhörte Verurtheilungen; die Amnestie- und Schwurgerichtsfrage. — Die militärisch-politische Lage seit Idstedt; General Willisen und die Statthalterschaft; Mißstände. — Die Statthalterschaft und die Landesversammlung; erhöhte Rüstungen. — Friedrichstadt. — XIX. Die Befreiung Kinkels und der geheime Polizeiagent. — Die politische Constellation und die Convention von Olmütz. — Wiederzusammentritt der Landesversammlung. — Entfernung Willisens vom Oberbefehl und seine Ersetzung durch v. d. Horst. — Zu spät. — Ankunft der Preußisch-Oesterreichischen Commissäre. — Unterwerfungsbeschluß der Landesversammlung. — Das Ende der Schleswig-Holsteinischen Erhebung; die Norddeutsche Freie Presse. — Schluß.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Droysen, Joh. Gust., Geschichte der preußischen Politik. gr. 8.

I. Bd. Die Gründung . . . . . Thlr. 3. 15 Ngr.
II. Bd. 1. u. 2. Abtheilung. Die territoriale Zeit . . . . Thlr. 6. 5 Ngr.
III. Bd. 1. u. 2. Abtheilung. Der Staat des großen Kurfürsten Thlr. 5. 15 Ngr.

(Diese beiden letzten Bände bilden mit der hoffentlich noch in diesem Jahre erscheinenden 3. Abtheilung unter dem Titel „Der Staat des großen Kurfürsten" ein in sich abgeschlossenes, einzeln käufliches Werk.)

——— ——— das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg. kl. 8. Zwei Bände. Vierte Auflage. Mit York's Bildniß und 6 Plänen. Geheftet Thlr. 2. 15 Ngr. Gebunden in ganz Leinwand. . . . . Thlr. 2. 25 Ngr.

Droysen, Dr. G., (Sohn) Albrechts des I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. Gr. 8. geh. . . . . Thlr. — 15 Ngr.

Erdmannsdörffer, Dr. B., Herzog Karl Emanuel I. von Savoyen und die deutsche Kaiserwahl von 1619. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 30jährigen Kriegs. gr. 8. — 20 Ngr.

Friccius, Carl, Geschichte der Befestigungen und Belagerungen Danzigs. Mit besonderer Rücksicht auf die Ostpreußische Landwehr, welche in den Jahren 1813 und 1814 vor Danzig stand. Mit einem Plane von Danzig und dessen Umgegend. gr. 8. . Thlr. 2. — Ngr.

——— ——— Geschichte der Blokade Cüstrin's in den Jahren 1813 und 1814. Mit einem Plane der Umgegend Cüstrin's. gr. 8. . . . . — 10 Ngr.

Jaffé, Ph., Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen. Eine von der philosophischen Facultät zu Berlin gekrönte Preisschrift. gr. 8. . . . . — 20 Ngr.

Lerchenfeld, Gustav Freiherr von, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. gr. 8. . . . . Thlr. 1. 6 Ngr.

Mémoires du Comte de Senfft, ancien Ministre de Saxe. Epoque de l'Empire. Avec Portrait. Royal. 8. . . . . Thlr. 2. 20 Ngr.

Preuß, J. D. E., Friedrich der Große als Schriftsteller. 2 Hefte. 8. . Thlr. 1. 6 Ngr.

Ranke, Leopold, Neun Bücher preußischer Geschichte. 3 Bde. gr. 8. . . Thlr. 6. — Ngr.

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Edidit Ph. Jaffé. 4 maj. Cart. . . . . Thlr. 6 10 Ngr.

Rödenbeck, K. H. S., Zur Geschichte Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten von Brandenburg. gr. 8. . . . . — 7½ Ngr,

Roßmann, Dr. W., Die makkabaeische Erhebung. Vortrag auf der Rose zu Jena gehalten. Gr. 8. . . . . — 7½ Ngr.

Schmidt, Prof. Dr. Adolf in Jena, Elsaß und Lothringen. Nachweis wie diese Provinzen dem deutschen Reiche verloren gingen. gr. 8. . . . . — 16 Ngr.

——— ——— Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums. gr. 8. . . . . Thlr. 2. 10 Ngr.

——— ——— Preußens deutsche Politik. Die Dreifürstenbünde von 1785, 1806 und 1849. gr. 8. . . . . — 15 Ngr.

——— ——— Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen. Nach authentischen Quellen im diplomatischen Zusammenhange.
Erste Abtheilung. Der Fürstenbund 1785. gr. 8. . . . . Thlr. 2. — Ngr.
Zweite Abtheilung. Der norddeutsche Reichsbund 1806. gr. 8. Thlr. 1. — Ngr.

Streiter, Dr. Jos., Bürgermeister in Botzen, Studien eines Tirolers. Zwei Abtheilungen gr. 8. . . . . Thlr. 2. — Ngr.

Zeitschrift, allgemeine für Geschichte. Herausgegeben von Prof. W. Adolf Schmidt. 1844—1848. Erster bis Neunter Band. (Band IV. und VI. fehlen). Herabgesetzter Preis pro Band statt Thlr. 3. 10. . . . . Thlr. 1. — Ngr.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.